

Bulgarisches Insolvenzrecht

Daskalov, Waltschin; Laleva, Pepa; Metodiev, Borislav

DOI:
[10.57938/42c207bb-08a2-486f-ad8d-95b7f6aef6d7](https://doi.org/10.57938/42c207bb-08a2-486f-ad8d-95b7f6aef6d7)

Published: 01/01/2005

Document Version:
Publisher's PDF, also known as Version of record

Document License:
Unspecified

[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):
Daskalov, W., Laleva, P., & Metodiev, B. (2005). *Bulgarisches Insolvenzrecht*. WU Vienna University of Economics and Business. Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht No. 97 <https://doi.org/10.57938/42c207bb-08a2-486f-ad8d-95b7f6aef6d7>

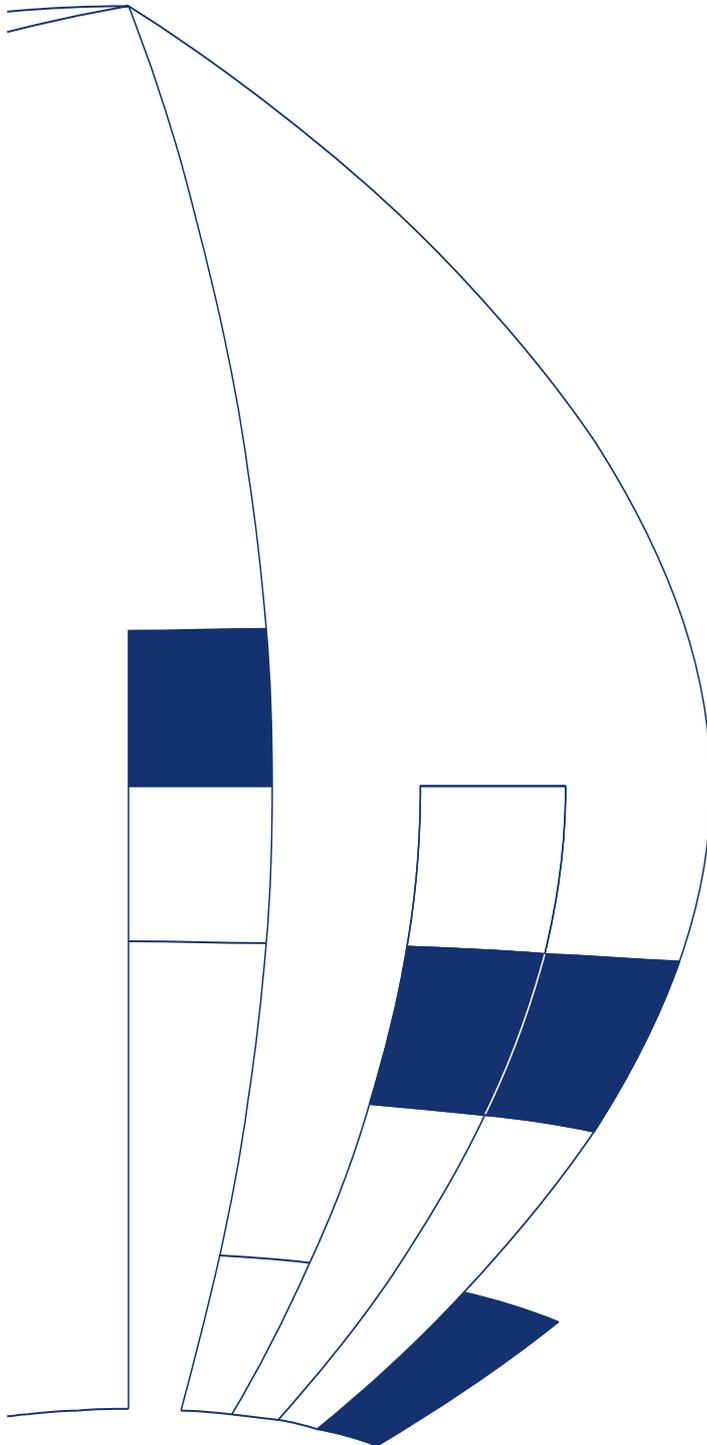
Bulgarisches Insolvenzrecht

3. Auflage

Waltschin Daskalov

Pepa Laleva

Boris Metodiev



Nummer : 97

Stand: 2005

Reihe: Arbeitspapiere
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt

VORWORT

Im November 1995 erschien das Arbeitspapier des FOWI über „Bulgarisches Insolvenzrecht“ in erster Auflage. Wegen gesetzlicher Änderungen erschien schon im Juli 1996 eine wesentlich erweiterte zweite Auflage.

Die Autoren der ersten Auflage waren Herr Boris *Landjev*, RA Mag. *W. Daskalov* und Herr *Mario Thurner*. Die erweiterte zweiten Auflage wurde von Mag. *Daskalov* und Herrn *Thurner* bearbeitet. Herr Mag. *Daskalov* war damals schon einige Jahre hindurch ständiger Korrespondent und Mitarbeiter des FOWI und verbrachte schon damals jedes Jahr einige Wochen als Gastprofessor am FOWI.

Herr *Thurner* war 1995 zum Mitarbeiterstab des FOWI gestoßen und hatte mit großer Tatkraft und Einsatzfreude gerade begonnen, das Projekt Insolvenzrecht in Mittel- und Osteuropa aufzubauen. Die beiden Auflagen des bulgarischen Arbeitspapiers waren maßstabsetzend in diesem Projekt.

Im Jahr 2000 war klar, dass eine neue Auflage wegen der Änderungen der Rechtslage sinnvoll geworden war. Für diese Neuauflage konnten wir neben Herrn *Daskalov* Frau Mag. *Pepa Laleva* gewinnen, die in ihrer Funktion als Gerichtsinspektorin in Insolvenzangelegenheiten ihre große praktische Erfahrung und ihre Vertrautheit mit den bulgarischen Verhältnissen einbrachte (von Jänner 2001 bis September 2002), weiters Herrn Mag. *Boris Metodiev* (ehem. *Ivanov*), der mit Genauigkeit und Fleiß die zahlreichen Änderungen der Rechtslage gewissenhaft aufbereitete und die Endredaktion besorgte.

Um die sprachliche Redaktion haben sich Frau *Jentsch* und Frau Dr. *Marx* große Verdienste erworben.

Herr *Thurner* war leider verhindert, an der Neuauflage mitzuwirken. Er hat aber maßgeblich als Mitglied eines Beraterteams des österreichischen Center of Legal Competence (Leitung: Sektionschef i.R. Dr. *Otto Oberhammer*) an den jüngsten Neuerungen des bulgarischen Insolvenzrechts mitgewirkt.

Ich hoffe, dass diese Publikation des Forschungsinstituts einen Beitrag zur Durchdringung der neuen Rechtsmaterie leisten wird und gleichzeitig eine praktische Hilfe für die Wirtschaft bietet.

Das Manuskript berücksichtigt die am 1.7.2003 in Kraft getretene Handelsrechtsnovelle 2003.

Wien, November 2003

Peter Doralt

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	III
INHALTSVERZEICHNIS	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	X
LITERATURVERZEICHNIS	XIII
§ 1 EINFÜHRUNG	2
I. GESCHICHTE DES INSOLVENZRECHTS	2
1. <i>Von 1897 bis 1950</i>	2
2. <i>Von 1990 bis dato</i>	3
II. RECHTSQUELLEN DES INSOLVENZRECHTS	8
1. <i>Allgemeines Insolvenzverfahren</i>	8
2. <i>Besondere Insolvenzverfahren und sonstige Einzelschriften</i>	9
III. ZIELE UND PRINZIPIEN DES INSOLVENZVERFAHRENS	11
1. <i>Singularexekution und Universalexekution</i>	11
2. <i>Sanierung und Liquidation</i>	12
3. <i>Streitiges und außerstreitiges Verfahren</i>	12
4. <i>Gläubigerbefriedigung und Unternehmenssanierung</i>	13
5. <i>Gläubigergleichbehandlung</i>	13
6. <i>Publizität</i>	14
IV. ÜBERBLICK ÜBER DEN VERLAUF DES INSOLVENZVERFAHRENS	15
1. <i>Insolvenzeröffnungsantrag</i>	15
2. <i>Insolvenzeröffnungsurteil</i>	15
3. <i>Sanierungsplan (Unternehmenssanierung)</i>	16
4. <i>Insolvenzerklärungsurteil (Unternehmensliquidation)</i>	16
§ 2 BETEILIGTE DES INSOLVENZVERFAHRENS	18
I. SCHULDNER	18
1. <i>Kaufmannseigenschaft</i>	18
2. <i>Fälle fehlender Insolvenzfähigkeit</i>	21
II. INSOLVENZGLÄUBIGER	23
1. <i>Legaldefinition</i>	23
2. <i>Alt- und Neugläubiger</i>	24
3. <i>Gesicherte Gläubiger</i>	25
4. <i>Gläubiger mit Forderungen, die nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind</i>	27
5. <i>Der Staat als Gläubiger öffentlichrechtlicher Forderungen</i>	28
6. <i>Gläubiger mit bedingter Forderungen</i>	29
7. <i>De facto ausgeschlossene Insolvenzgläubiger</i>	29
8. <i>Gläubiger mit Forderungen nach der Insolvenzerklärung</i>	30
9. <i>Aussonderung und Absonderung</i>	30

III.	INSOLVENZGERICHT	31
1.	<i>Zuständigkeit</i>	31
2.	<i>Anfechtung von Urteilen und Beschlüssen</i>	33
IV.	INSOLVENZVERWALTER	34
1.	<i>Arten</i>	34
2.	<i>Bestellung des Insolvenzverwalters</i>	35
3.	<i>Befugnisse des Insolvenzverwalters</i>	38
4.	<i>Berichtspflicht des Insolvenzverwalters</i>	39
5.	<i>Beschränkungen des Insolvenzverwalters</i>	40
6.	<i>Haftung des Insolvenzverwalters</i>	41
7.	<i>Vergütung des Insolvenzverwalters</i>	44
8.	<i>Entlassung des Insolvenzverwalters</i>	44
9.	<i>Der vorläufige Insolvenzverwalter</i>	45
10.	<i>Der amtlich bestellte Insolvenzverwalter</i>	47
V.	ERSTE GLÄUBIGERVERSAMMLUNG.....	48
VI.	GLÄUBIGERVERSAMMLUNG.....	49
VII.	GLÄUBIGERAUSSCHUSS	51
§ 3	INSOLVENZERÖFFNUNGSVERFAHREN.....	53
I.	INSOLVENZANTRAG	53
II.	INSOLVENZGRÜNDE.....	55
1.	<i>Zahlungsunfähigkeit</i>	56
2.	<i>Überschuldung</i>	59
III.	VERHANDLUNG ÜBER DEN INSOLVENZANTRAG.....	60
IV.	VORLÄUFIGE SICHERUNGSMÄßNAHMEN	61
§ 4	URTEILE IM INSOLVENZERÖFFNUNGSVERFAHREN	62
I.	URTEIL ZUR ABWEISUNG DES INSOLVENZANTRAGS	62
1.	<i>Vorläufige Zahlungsschwierigkeiten und ausreichendes Vermögen</i>	62
2.	<i>Schadenersatz bei Abweisung des Insolvenzantrags</i>	62
II.	URTEIL ZUR ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS.....	63
III.	URTEIL ZUR VORZEITIGEN INSOLVENZERKLÄRUNG	63
1.	<i>Bei Gefährdung der Insolvenzmasse durch die Unternehmensfortführung</i>	63
2.	<i>Bei laufendem Liquidationsverfahren</i>	64
IV.	URTEIL ZUR INSOLVENZERKLÄRUNG MANGELS KOSTENDECKENDEN VERMÖGENS.....	64
§ 5	WIRKUNGEN DES URTEILS ÜBER DIE INSOLVENZERÖFFNUNG	67
I.	WIRKUNGEN AUF DEN SCHULDNER	67
1.	<i>Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners</i>	67
2.	<i>Verpflichtung zur Mitwirkung des Schuldners</i>	67
II.	WIRKUNGEN AUF DRITTE PERSONEN.....	68
1.	<i>Erfüllung von Geldschulden</i>	68
2.	<i>Umwandlung der Schulden, die nicht auf Geld gerichtet sind</i>	69
3.	<i>Prozesssperre</i>	69

4.	<i>Exekutionssperre</i>	71
III.	AUFFÜLLUNG DER INSOLVENZMASSE	72
1.	<i>Insolvenzmasse</i>	73
2.	<i>Auflösung von Verträgen</i>	75
3.	<i>Eintreibung nicht eingebrachten Kapitals</i>	77
4.	<i>Aufrechnung</i>	78
5.	<i>Nichtigkeit von Rechtshandlungen</i>	79
6.	<i>Anfechtung</i>	80
IV.	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER INSOLVENZMASSE	84
1.	<i>Pfändung</i>	84
2.	<i>Versiegelung</i>	85
§ 6	ANMELDUNG UND FESTSTELLUNG VON FORDERUNGEN	87
I.	ANMELDUNG UND ANERKENNUNG VON FORDERUNGEN	87
1.	<i>Forderungsanmeldung</i>	87
2.	<i>Zusätzliche Forderungsanmeldung</i>	88
3.	<i>Forderungsanerkennung durch den Insolvenzverwalter</i>	90
4.	<i>Erstellung von Jahresabschlüssen</i>	91
II.	WIDERSPRUCH GEGEN DIE ANERKENNUNG ODER NICHTANERKENNUNG	92
III.	GENEHMIGUNG UND FESTSTELLUNG	93
IV.	FESTSTELLUNGSKLAGE	93
§ 7	UNTERNEHMENSSANIERUNG IM INSOLVENZVERFAHREN	95
I.	EINLEITUNG	95
1.	<i>Geschichte</i>	95
2.	<i>Rechtsquellen</i>	96
3.	<i>EU-Rechtsanpassung</i>	97
4.	<i>Verfahrensziel</i>	98
II.	SANIERUNGSPLAN	99
1.	<i>Maßnahmen zur Sanierung</i>	99
2.	<i>Vorschlagsfrist</i>	99
3.	<i>Vorschlagsrecht</i>	99
4.	<i>Inhalt des Sanierungsplans</i>	101
5.	<i>Erstellungskosten</i>	104
III.	EXKURS: UNTERNEHMENSKAUF IM SANIERUNGSVERFAHREN	104
1.	<i>Allgemeines</i>	104
2.	<i>Bewertung des Unternehmens</i>	105
3.	<i>Entwurf des Unternehmenskaufvertrags</i>	106
4.	<i>Frist und Garantien für den Vertragsabschluss</i>	106
IV.	ZULASSUNG DES PLANS	108
1.	<i>Erteilung der Zulassung</i>	108
2.	<i>Verbesserungsaufforderung</i>	109
3.	<i>Verweigerung der Zulassung</i>	109

4. Sonderfall: Reduzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen.....	110
V. VERHANDLUNG UND ANNAHME DES PLANS.....	110
1. Stimmberechtigte Gläubiger.....	110
2. Abstimmungsringe	111
3. Mehrheiten	111
4. Widerspruch	112
VI. GENEHMIGUNG DES PLANS	113
1. Entscheidungsform und Sitzungsarten	113
2. Voraussetzungen	113
3. Mehrere Sanierungspläne.....	114
VII. WIRKUNGEN DES GENEHMIGTEN PLANS.....	114
1. Schuldner und Altgläubiger	114
2. Sicherheitsgeber und solidarhaftende Personen.....	115
3. Verfügungshandlungen des Unternehmenskäufers	115
4. Frist zum Abschluss des Unternehmenskaufvertrags	115
5. Option zur Erwirkung von Exekutionstiteln	115
VIII. BEENDIGUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS	115
IX. DIE WIEDERAUFNAHME DES INSOLVENZVERFAHRENS	116
§ 8 UNTERNEHMENSLIQUIDATION IM INSOLVENZVERFAHREN	117
I. URTEIL ZUR INSOLVENZERKLÄRUNG.....	117
1. Voraussetzungen	117
2. Verfahren.....	117
3. Inhalt.....	119
4. Wirkungen	119
5. Anfechtung und Vollstreckbarkeit	120
6. Anregung.....	120
II. VERWERTUNG DER INSOLVENZMASSE.....	121
1. Einleitung.....	121
2. Öffentliche Versteigerung.....	122
3. Freihandverkauf	124
III. VERTEILUNG DER VERWERTETEN INSOLVENZMASSE	125
1. Verteilungsrechnung	125
2. Widerspruch	126
3. Genehmigung.....	126
4. Rangordnung	126
5. Sonderregelungen.....	127
IV. BEENDIGUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS.....	129
1. Urteil zur Beendigung des Insolvenzverfahrens	129
2. Restschuldbefreiung	130
V. WIEDERAUFNAHME DES INSOLVENZVERFAHRENS	130
1. Voraussetzungen	130
2. Wirkungen	131

VI.	REHABILITATION DES SCHULDNERS	131
§ 9	AUßERGERICHTLICHE VEREINBARUNG.....	132
I.	VERTRAG	132
II.	SUBSIDIÄRE ANWENDUNG DER ZIVILRECHTLICHEN GESETZE	132
III.	REDUZIERUNG UND STUNDUNG VON ÖFFENTLICHEN FORDERUNGEN	132
IV.	WIEDERAUFNAHME DES INSOLVENZVERFAHRENS	133
§ 10	INTERNATIONALES INSOLVENZRECHT	134
I.	INLANDSWIRKUNGEN DER AUSLANDSINSOLVENZ NACH BULGARISCHEM RECHT	134
1.	<i>Universalität</i>	134
2.	<i>Die Anerkennung von ausländischen Gerichtsentscheidung</i>	134
3.	<i>Die Eröffnung eines Hilfsinsolvenzverfahrens.</i>	135
II.	DAS AUSLANDSVERMÖGEN IN DER INLANDSINSOLVENZ NACH BULGARISCHEM RECHT.....	136
1.	<i>Internationale Zuständigkeit</i>	136
2.	<i>Anwendbares Recht</i>	136
3.	<i>Universalität</i>	136
§ 11	VERSICHERUNGSINSOLVENZRECHT	137
I.	EINFÜHRUNG	137
II.	BETEILIGTE DES INSOLVENZVERFAHRENS.....	137
1.	<i>Nationaler Versicherungsrat</i>	137
2.	<i>Agentur zur Versicherungsaufsicht</i>	138
3.	<i>Quästor (Treuhänder)</i>	138
4.	<i>Insolvenzgericht</i>	138
5.	<i>Insolvenzverwalter</i>	139
6.	<i>Interessensvertreter im Sonderfall Lebensversicherungen</i>	139
III.	INSOLVENZERÖFFNUNGSVORAUSSETZUNG.....	139
1.	<i>Entzug der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit</i>	139
2.	<i>Zahlungsunfähigkeit</i>	140
3.	<i>Überschuldung</i>	140
4.	<i>Insolvenz im Zuge der freiwilligen Liquidation</i>	140
IV.	INSOLVENZERÖFFNUNGSANTRAG.....	141
1.	<i>Antragsrecht und Antragspflicht</i>	141
2.	<i>Antragsinhalt</i>	141
3.	<i>Antragsprüfung durch das Insolvenzgericht</i>	142
V.	INSOLVENZERÖFFNUNGSENTSCHEIDUNG.....	142
VI.	WEITERE BESONDERHEITEN DES INSOLVENZVERFAHRENS.....	142
1.	<i>Anmeldung der Forderungen</i>	142
2.	<i>Rangordnung der Befriedigung</i>	143
3.	<i>Subsidiäre Anwendung des IV. Teils des HG und Ausnahmen</i>	143

§ 12	AUSGEWÄHLTE RECHTSSPRECHUNG ZUM INSOLVENZRECHT	145
I.	OKG 16.2.1999/Nr. 141, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 426.....	145
II.	OKG 30.6.1999/Nr. 1056, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 395.....	146
III.	OKG 26.2.1997/Nr. 147, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 384.....	148
IV.	OKG 13.09.1999/Nr. 971, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 361.....	149
V.	OKG 22.4.1999/Nr. 754, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 363.....	150
VI.	OKG 19.7.1999/Nr. 234, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 397.....	150
VII.	OKG 28.7.1997/Nr. 501, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 441	151
VIII.	OKG 28.5.1999/Nr. 902, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 449	152
IX.	OKG 28.12.1998/Nr. 1923, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 450.....	153
X.	OKG 1.12.1998/Nr. 1913, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 408.....	154
XI.	OKG 13.1.1999/Nr. 2002, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 410.....	155
XII.	OKG 16.12.1998/Nr. 2079, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 414	156
XIII.	OKG 19.11.1996/Nr. 131, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 412	157
XIV.	OKG 24.7.1998/Nr. 473, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 399	158
XV.	OKG 15.6.1999/Nr. 991, VERÖFFENTLICHT IN CIELA 2001/Nr. 431	159

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AA, aA	Anderer (anderer) Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idgF
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Anm	Anmerkung
ArbK	Arbeitskodex (StZ Nr 26/1986 idgF)
Arg, arg	argumento (folgt aus)
Art	Artikel
Aufl	Auflage
BankG	Gesetz über die Banken (StZ Nr 52/1997 idgF)
BankInsG	Gesetz über die Bankinsolvenz (StZ Nr 92/2002 idF 67/2003).
Bd	Band
betr	betreffend
Bzw, bzw	Beziehungsweise (beziehungsweise)
Ca, ca	Zirka (zirka)
Dh, dh	Das (das) heißt
ESFG	Gesetz über die Eintreibung staatlicher Forderungen (StZ Nr 26/1996 idF 63/2000)
etc	et cetera
EU	Europäische Union
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
GB	Gesetzblatt (Darjaven Vestnik)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HG	Handelsgesetz (StZ Nr 48/1991 idF 58/2003)
HGB	(deutsches) Handelsgesetzbuch
HM, hM	Herrschende (herrschende) Meinung
Hrsg	Herausgeber
IdF, idF	In (in) der Fassung
IdgF, idgF	In (in) der geltenden Fassung
IdR, idR	In (in) der Regel
InsO	Insolvenzordnung
IS, iS	Im (im) Sinne

IVm, iVm	In (in) Verbindung mit
JG	Gesetz über die Jurisdiktion (StZ Nr 59/1994 idF 61/2003)
JPIZG	Gesetz über die juristischen Personen mit ideellem Zweck (StZ Nr 81/2000 idF 41/2001)
KSV	Kodex über die Sozialversicherung (StZ Nr 110/1999 idF 67/2003). Alter Titel bis zur StZ 67/2003: Kodex über die Pflichtsozialversicherung (PSVersK)
KG	Kommanditgesellschaft
KGA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	(deutsche) Konkursordnung
KonzG	Gesetz über die Konzessionen (StZ Nr 92/1995 idF 97/2000)
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit	litera (Buchstabe)
MR	Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia; Original: сп. Пазар и право, изд. "Труд и право", София,
MwN, mwN	Mit (mit) weiteren Nachweisen
Nr	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
GÖAW	Gesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren (StZ Nr 114/1999 idF 92/2000)
PSVersK	Kodex über die Pflichtsozialversicherung (StZ Nr 110/1999 idF 67/2003). Ab StZ Nr. 67/2003 heißt der Titel Kodex über die Sozialversicherung (KSV)
Rdn	Randnummer
GSP	Gesetz über die Sonderpfänder (StZ Nr 100/1996 idF 58/2003)
Rsp	Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch (StZ Nr 26/1968 idF 92/2002)
StZ	Staatszeitung (Däržaven Vestnik)
Rz	Randzahl
s	siehe
Sog, sog	Sogenannte, -r, -s (sogenannte, -r, -s)
StPK	Steuerprozesskodex (StZ Nr 103/1999 idF 42/2003)
stRsp	ständige Rechtsprechung
UE, uE	Unseres (unseres) Erachtens
VersG	Gesetz über die Versicherung (StZ Nr 86/1996 idF 88/1999)
Vgl, vgl	Vergleiche (vergleiche)

WG	Zeitschrift "Wöchentliche Gesetzgebung", Verlag Komand-Hedera-Upsel, Sofia; Original: сп. Седмичен законник, изд. Коман-Хедера-Упсел, София
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Jahr, Seite)
Z	Zahl Ziffer
ZB, zB	Zum (zum) Beispiel
ZFPVersG	Gesetz über die zusätzliche freiwillige Pensionsversicherung (StZ Nr 65/1999 idF 83/2000)
ZPK	Zivilprozesskodex (StZ Nr 12/1952 idF 84/2003)

LITERATURVERZEICHNIS

Bobatinov, Bankrecht, Verlag "Jurispres", Sofia (2000); Original: *Бобатинов*, Банково право, изд. "Юриспрес", София (2000); Folgezitat: *Bobatinov*, Bankrecht (2000).

Ciela (Hrsg), Rechtsprechung - Handelsrecht, Verlag "Ciela", Sofia (2001); Original: *Сиела* (изд.), Съдебна практика - Търговско право, изд. "Сиела", София (2001); Folgezitat: *Ciela* (Hrsg), Rechtsprechung HG (2001).

Gerdžikov, Handelsgeschäfte, Verlag "Trud i pravo", Sofia (2000); Original: *Герджиков*, Търговски сделки, ИК "Труд и право", София (2000); Folgezitat: *Gerdžikov*, Handelsgeschäfte (2000).

Gerdžikov, Kommentar zum Handelsgesetz - Erster Teil, Verlag "Aliena/Dočev-55", Sofia (1991); Original: *Герджиков*, Коментар на Търговския закон, книга първа, изд. "Алиена/Дочев-55", София (1991); Folgezitat: *Gerdžikov*, Kommentar HG I (1991).

Ganev, Grundriss der Insolvenz, Sofia (1926); Систематичен курс по несъстоятелността, София (1926); Folgezitat: *Ganev*, Insolvenz (1926).

Guerdjikov/Marev, Business Activity and Investments of Foreign Persons in Bulgaria, "Sofi-R", Sofia (2000); Doppelsprachige Ausgabe: *Герджиков/Марев*, Стопанска дейност и инвестиции на чуждестранните лица в България, изд. "Софи-Р", София (2000); Folgezitat: *Guerdjikov/Marev*, Business Activity (2000).

Ivanov (Metodiev), § 45 Bulgarien in *Semler/Vohard*, Arbeitshandbuch für Unternehmensübernahmen I, Verlag "C. H. Beck/Vahlen", München (2001); Folgezitat: *Ivanov*, § 45 Bulgarien in *Semler/Volhard*, Unternehmensübernahmen I (2001).

Jotov, Verbrechen gegen die Gläubiger, Verlag "Feneja", Sofia (1999); Original: *Йотов*, Престъпления против кредиторите, изд. "Фенея", София (1999); Folgezitat: *Jotov*, Verbrechen gegen Gläubiger (1999).

Justizministerium (Hrsg), Sammlung der geltenden Justizgesetze im Königreich (1878 – 1938), Teil I, Staatsbuchverlag (1938); *Министерство на правосъдието*, Сборник на действащите съдебни закони в Царството (1878 – 1938), Част I, държавно книгоиздателство (1938); Folgezitat: *Justizministerium* (Hrsg), Gesetzsammlung I (1938).

Kalajdžiev, Kommentar des Gesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren, Verlag "Trud i pravo", Sofia (2000); Original: *Калайджиев*, Коментар

на Закона за публичното предлагане на ценни книжа, ИК "Труд и право", София (2000); Folgezitat: *Kalajdžiev*, Kommentar GÖAW (2000).

Kalajdžiev, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, Verlag "Sibi", Sofia (2001); Original: *Калайджиев*, Облигационно право, Обща част, изд. "Сиби", София (2001); Folgezitat: *Kalajdžiev*, Schuldrecht (2001).

Каџаров, Grundriss des bulgarischen Handelsrecht, Sofia (1943), Vierte fototypische Auflage (1990); Original: *Каџаров*, Систематичен курс по българско търговско право, София (1943), четвърто фототипно издание (1990); Folgezitat: *Каџаров*, Handelsrecht (1943).

Каџарски, Insolvenz (§ 25) in *Gerdžikov* (Hrsg), Neuerungen im Handelrecht, Verlag "Trud i pravo", Sofia (2000); Original: *Каџарски*, Несъстоятелност (§ 25) в *Герджиков*, Новите положения в търговското право, ИК "Труд и право", София (2000); Folgezitat: *Каџарски* in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000).

Laleva, Organe im Insolvenzverfahren, Zeitschrift "Wöchentliches Gesetzbuch", Verlag Koman-Hedera-Upsel, Sofia, № 31/2000, 16; Original: *Лалева*, Органи на производството по несъстоятелност, сп. Седмичен законник, изд. Коман-Хедера-Упсел, София, № 31/2000, 16; Folgezitat: *Laleva*, Organe im Insolvenzverfahren, WG № 31/2000, 16.

Laleva, Zusammenspiel zwischen den Insolvenzorganen, Zeitschrift "Wöchentliches Gesetzbuch", Verlag Koman-Hedera-Upsel, Sofia, № 32/2000, 16; Original: *Лалева*, Взаимодействие между органите по несъстоятелност, сп. Седмичен законник, изд. Коман-Хедера-Упсел, София, № 32/2000, 16; Folgezitat: *Laleva*, Zusammenspiel zwischen den Insolvenzorganen, WG № 32/2000, 16.

Laleva, Zur Anwendbarkeit einiger prozessualer Normen im Insolvenzverfahren, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 7/2000, 56; Original: *Лалева*, Относно приложението на някои процесуални норми в производството по несъстоятелност, сп. Пазар и право, изд. "Труд и право", София, № 7/2000, 56; Folgezitat: *Laleva*, Zur Anwendbarkeit einiger prozessualer Normen im Insolvenzverfahren, MR № 7/2000, 56.

Laleva, Schutz des Schuldners und der Gläubiger gegen die Handlungen des vorläufigen Insolvenzverwalters bei Feststellung der Forderungen, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 10/2000, 44; Original: *Лалева*, Защита на длъжника и кредиторите от действията на временния синдик по приемане на вземанията, сп. Пазар и право, изд. "Труд и право", София, № 10/2000, 44; Folgezitat: *Laleva*, Schutz des Schuldners und der Gläubiger gegen die Handlungen

des vorläufigen Insolvenzverwalters bei Feststellung der Forderungen, MR № 10/2000, 44.

Laleva, Der vorläufige Insolvenzverwalters und die Erste Gläubigerversammlung nach den Änderungen des Handelsgesetzes, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 11/2000, 46; Original: *Лалева*, Временният синдик и първото събрание на кредиторите според измененията на Търговския закон, сп. Пазар и право, изд. "Труд и право", София, № 11/2000, 46; Folgezitat: *Laleva*, Der vorläufige Insolvenzverwalters und die Erste Gläubigerversammlung, MR № 11/2000, 46.

Laleva, Verbesserung und Beschleunigung des Insolvenzverfahrens nach dem Handelsgesetz (HG-Änderung, StZ Nr. 84/2000), Zeitschrift "Wöchentliches Gesetzbuch", Verlag Komar-Hedera-Upsel, Sofia, № 11/2000, 49; Original: *Лалева*, Усъвършенстване и ускоряване на производството по несъстоятелност по Търговския закон, сп. Седмичен законник, изд. Комар-Хедера-Упсел, София, № 11/2000, 49; Folgezitat: *Laleva*, Verbesserung und Beschleunigung des Insolvenzverfahrens, WG № 11/2000, 49.

Laleva, Verbesserung des Sanierungsverfahrens innerhalb des eröffneten Insolvenzverfahrens, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 1/2001, 36; Original: *Лалева*, Усъвършенстване на оздравителното производство на търговец в открито производство по несъстоятелност, сп. Пазар и право, изд. "Труд и право", София, № 1/2001, 36; Folgezitat: *Laleva*, Verbesserung des Sanierungsverfahrens, MR № 1/2001, 36.

Laleva, Anforderungen an den Insolvenzverwalter und Bestellung des ständigen Insolvenzverwalters nach den Neuerungen im Handelsgesetz, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 2/2001, 42; Original: *Лалева*, Изисквания към синдика и назначаване на постоянния синдик при новите законодателни положения на Търговския закон, изд. "Труд и право", София, № 2/2001, 42; Folgezitat: *Laleva*, Anforderungen an den Insolvenzverwalter und Bestellung des ständigen Insolvenzverwalters, MR № 2/2001, 42.

Laleva, Abberufung des Insolvenzverwalter, amtlich bestellter Insolvenzverwalter, Befugnisse des Insolvenzverwalters und Berichtswesen, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 4/2001, 47; Original: *Лалева*, Освобождаване на синдика, служебен синдик, правомощия на синдика и отчетност, изд. "Труд и право", София, № 4/2001, 47; Folgezitat: *Laleva*, Abberufung des Insolvenzverwalter, amtlich bestellter Insolvenzverwalter, Befugnisse des Insolvenzverwalters und Berichtswesen, MR № 4/2001, 47.

Laleva, Gläubigerversammlung – normative Neuerungen und praktische Aspekte, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 9/2001, 39; Original: *Лалева*, Събранието на кредиторите – нормативни новости и практически аспекти, изд. "Труд и право", София, № 9/2001, 39; Folgezitat: *Laleva*, Gläubigerversammlung, MR № 9/2001, 39.

Laleva, Das Publizitätsprinzip im Insolvenzverfahren, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 12/2001, 42; Original: *Лалева*, Принципът на публичност в производството по несъстоятелност, изд. "Труд и право", София, № 12/2001, 42; Folgezitat: *Laleva*, Das Publizitätsprinzip im Insolvenzverfahren, MR № 12/2001, 42.

Laleva, Anerkennung und Wirkung einer ausländischen Gerichtsentscheidung zur Insolvenzerklärung, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 2/2002, 43; Original: *Лалева*, Признаване на чуждестранно съдебно решение за обявяване на несъстоятелност и действие на решението, изд. "Труд и право", София, № 2/2002, 43; Folgezitat: *Laleva*, Anerkennung und Wirkung einer ausländischen Gerichtsentscheidung zur Insolvenzerklärung, MR № 2/2002, 43.

Laleva, Auslandsbezug betreffs der Insolvenzmasse, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 4/2002, 33; Original: *Лалева*, Международен елемент по отношение на масата на несъстоятелността, изд. "Труд и право", София, № 4/2002; 33 Folgezitat: *Laleva*, Auslandsbezug betreffend der Insolvenzmasse, MR № 4/2002, 33.

Laleva, Aspekten des Auslandsbezugs im Insolvenzverfahren betreffs eines ausländischen Gläubigers, des Insolvenzverwalters und der Phase der Anmeldung und der Feststellung der Forderungen, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 5/2002, 32; Original: *Лалева*, Аспекти на международен елемент в производството по несъстоятелност по отношение на чуждестранен кредитор, синдика, и фазата на предявяване и приемане на вземанията, изд. "Труд и право", София, № 5/2002; 32 Folgezitat: *Laleva*, Aspekten des Auslandsbezugs im Insolvenzverfahren betreffs eines ausländischen Gläubigers, des Insolvenzverwalters und der Phase der Anmeldung und der Feststellung der Forderungen, MR № 5/2002, 32.

Laleva, Das soziale Problem im Insolvenzverfahren, Zeitschrift "Markt und Recht", Verlag "Trud i Pravo", Sofia, № 8/2002, 38; Original: *Лалева*, Аспекти на международен елемент в производството по несъстоятелност по отношение на чуждестранен кредитор, синдика, и фазата на предявяване и приемане на вземанията, изд. "Труд и право", София, № 8/2002; 32 Folgezitat: *Laleva*,

Aspekten des Auslandsbezugs im Insolvenzverfahren betreffs eines ausländischen Gläubigers, des Insolvenzverwalters und der Phase der Anmeldung und der Feststellung der Forderungen, MR № 8/2002, 38.

Madanska, Insolvenzverfahren, Probleme und Tendenzen, Verlag "Sibi", Sofia (2003); Original: *Маданска*, Производство по несъстоятелност, изд. "Сиби", София (2003); Folgezitat: *Madanska*, Insolvenzverfahren, (2003).

Metodiev, Forderungsanmeldung im bulgarischen Insolvenzrecht, eastlex – Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag Manz, Wien № 1/2003. Folgezitat: *Metodiev*, Forderungsanmeldung, eastlex 1/2003.

Metodiev, Neuerungen im bulgarischen Insolvenzrecht 2003, WiRO – Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Verlag C.H. Beck, München, 2003 (in Druck) Folgezitat: *Metodiev*, Neuerungen im Insolvenzrecht 2003, WiRO 2003 (in Druck).

Mráčkov, Arbeitsrecht³, Verlag "Sibi", Sofia (2001); Original: *Мръчков*, Трудово право³, изд. "Сиби", София (2001); Folgezitat: *Mráčkov*, Arbeitsrecht (2001).

Mráčkov in *Mráčkov/Sredkova/Vasilev*, Kommentar zum Arbeitsgesetzbuch⁵, Verlag "Sibi", Sofia (2001); Original: *Мръчков/Средкова/Василев*, Коментар на Кодекса на труда⁵, изд. "Сиби", София (2001); Folgezitat: *Mráčkov* in Kommentar ArbGB (2001).

Mráčkov in *Mráčkov/Vasilev/Shotlekov/Mingov*, Kommentar zum Gesetzbuch über die Pflichtsozialversicherung, Verlag "Trud i pravo", Sofia (2000); Original: *Мръчков*, изд. ИК "Труд и право", София (2000); Folgezitat: *Mráčkov* in Kommentar PSVersGB (2000).

Najdenov, Sonderpfänder³, Verlag "Feneja", Sofia (2000); Original: *Найденев*, Особени залози, изд. "Феней", София (2000); Folgezitat: *Najdenov*, Sonderpfänder (2000).

Popova, Insolvenz (§ 21-24; § 26-28) in *Gerdžikov* (Hrsg), Neuerungen im Handelsrecht, Verlag "Trud i pravo", Sofia (2000); Original: *Попова*, Несъстоятелност (§ 21-24; § 26-28) в *Герджиков*, Новите положения в търговското право, ИК "Труд и право", София (2000); Folgezitat: *Popova* in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000).

Popova, Kommentar des Handelsgesetzes, IV Teil Insolvenz (Art 607 – 624 HG), Verlag "Neuer Stern", Sofia (1996); Original: *Попова*, Коментар на Търговския закон, Част четвърта Несъстоятелност (чл. 607 – 624 ТЗ), изд. "Феней", София (1996); Folgezitat: *Popova*, Insolvenzkommentar (1996).

Popova, Die Aufrechnungseinrede im Erkenntnisverfahren, Verlag "Feneja", Sofia (2002); Original: *Попова*, Възражението за прихващане в съдебния иск

процес, изд. "Фенея", София (2001); Folgezitat: *Popova*, Die Aufrechnungseinrede (2002).

Popova, Aufrechnung – materiellrechtliche Probleme, Verlag "Juristenverband", Sofia (1993); Original: *Попова*, Възражението – материалноправни проблеми, изд. "Съюз на юристите", София (1993); Folgezitat: *Popova*, Aufrechnung (1993).

Račev, Handelsinsolvenz, Verlag "Feneja", Sofia (1998); Original: *Рачев*, Търговска несъстоятелност, изд. "Фенея", София (1998); Folgezitat: *Račev*, Handelsinsolvenz (1998).

Rechberger/Thurner, Insolvenzrecht, Verlag WUV, Wien (2001); Folgezitat: *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht (2001).

Rosanis, Das Zivilverfahren nach den Reformen 1997 und 1999, Sofia (2001); *Розанис*, Гражданско процесуално право след реформите 1997 и 1999, София (2001); *Rosanis*, Zivilverfahren (2001).

Schmitz, Gesellschaftsrecht in Bulgarien, Rehm (1996); Folgezitat: *Schmitz*, Gesellschaftsrecht (1996).

Schrameyer, Handelsgesellschaften in Bulgarien in *Gralla/Sonnenberger (Hrsg)*, Handelsgesellschaften in Osteuropa, C.H. Beck (1993); Folgezitat: *Schrameyer*, Bulgarien in *Gralla/Sonnenberger*, Handelsgesellschaften (1993).

Soloton (Hrsg), Rechtsprechung - Handelsgesetz, Verlag "Soloton", Sofia (2001); *Солотон*, Съдебна практика – Търговски закон, изд. "Солотон", София (2001); Folgezitat: *Soloton*, Rechtsprechung HG (2001).

Stalev, Bulgarisches Zivilprozeßrecht⁷, Verlag "Ciela", Sofia (2001); Original: *Сталев*, Българско гражданско процесуално право⁷, изд. "Сиела", София (2001); Folgezitat: *Stalev*, Zivilprozessrecht (2001).

Stefanov, Handelsrecht II - Kaufleute, Handelsgeschäfte, Handelsinsolvenz, Verlag "Abagar", Veliko Tŕrnovo (2001); Original: *Стефанов*, Търговско право II – търговци, търговски сделки, търговска несъстоятелност, изд. "Абагар", Велико Търново (2001); Folgezitat: *Stefanov*, Handelsrecht II (2001).

Tadžer, Insolvenz nach dem Handelsgesetz, Verlag "Trud i pravo", Sofia (1996); Original: *Таджер*, Несъстоятелност по Търговския закон, ИК "Труд и право", София (1996); Folgezitat: *Tadžer*, Insolvenz (1996).

Todorov, Internationales Privatrecht – Subjekte, Vermögen, Obligationen, Verlag "Sofi-R", Sofia (1993); Original: *Тодоров*, Международно частно право – субекти, имущество, задължения, изд. "Софи-Р", София (1993); Folgezitat: *Todorov*, Internationales Privatrecht (1993).

Vasilev, *Bulgarisches Sachenrecht*, Universitätsverlag "St. Kliment Ohridski", Sofia (1995); Original: *Василев*, *Българско вещно право*, университетско изд. "Св. Климент Охридски", София (1995); Folgezitat: *Vasilev*, *Sachenrecht* (1995).

Vladimirov, *Handelsrecht*⁴, Verlag "Romina", Sofia (2001); Original: *Владимиров*, *Търговско право*⁴, изд. "Ромина", София (2001); Folgezitat: *Vladimirov*, *Handelsrecht* (2001).

Vladimirov, *Internationales Privatrecht*, Verlag "Sofi-R", Sofia (1998); Original: *Владимиров*, *Международно частно право*, изд. "Софи-Р", София (1998); Folgezitat: *Vladimirov*, *Internationales Privatrecht* (1998).

Velinov, *Rechtsprechung - Berufung und Kassation in Zivilsachen*, Verlag "Feneja", Sofia (2002); Original: *Велинов*, *Съдебна практика – Въззивно и касационно обжалване по граждански дела*, изд. "Фенея", София (2002); Folgezitat: *Velinov*, *Rechtsprechung - Berufung und Kassation* (2002).

Zlatarev, *Insolvenz in Zlatarev/Christoforov*, *Handelsrecht*⁷, Verlag "Ciela", Sofia (2001); Original: *Златарев в Златарев/Христофоров*, *Търговско право*⁷, изд. "Сиела", София (2001); Folgezitat: *Zlatarev* *Insolvenz in Zlatarev/Christoforov*, *Handelsrecht* (2001).

EINFÜHRUNG

I. Geschichte des Insolvenzrechts

Von 1897 bis 1950

Im Jahre 1897 wurde das bulgarische Handelsgesetz¹ (HG 1897) erlassen. Im Wesentlichen folgte das Handelsgesetz 1897 den Prinzipien des deutschen ADHGB, wobei die Rezeption aus dem damals moderneren ungarischen Handelsgesetz von 1875 erfolgte². Das zeitgleich erlassene deutsche HGB 1897 wurde nicht berücksichtigt.

Die Insolvenz der Kaufleute wurde im zweiten Buch des HG 1897³ (Art 649 bis Art 832⁴) geregelt und folgte im wesentlichen dem französischen Insolvenzrechtssystem des Code de commerce; Rezeptionsquellen waren die Insolvenzregelungen im rumänischen und im italienischen Handelsgesetz⁵. Von Anfang an verwendete der bulgarische Handelsgesetzgeber den Begriff "Insolvenz" statt damals im deutschsprachigen Raum üblichen "Konkurs". Der bulgarischen Fachliteratur waren aber die Begriffe "Konkurs" und "Konkursrecht" bekannt⁶. Das Zweite Buch des HG 1897 wurde mehrmals - in den Jahren 1904, 1919, 1929 und schließlich 1934 – novelliert⁷.

Regelungsgegenstand des zweiten Buchs des HG 1897 war im Wesentlichen das Konkursrecht im heutigen Verständnis der österreichischen⁸ und alten deutschen Konkursordnung. Im Unterschied dazu war Konkursvoraussetzung die Zahlungseinstellung (Art 649 HG 1897) und nicht die Zahlungsunfähigkeit. Weiters war die Überschuldung nur bei der Aktiengesellschaft zusätzlicher Konkursgrund (Art 194 Abs 2 HG 1897).

¹ StZ Nr 114/1897 (aufgehoben).

² Kačarov, Handelsrecht, Sofia (1943) 16.

³ Ausführlich *Ganev*, Grundriss der Insolvenz, Sofia (1926); *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes, Sofia (1943).

⁴ HG 1897 ist zitiert nach *Sammlung* der geltenden gerichtlichen Gesetze im Königreich (Bulgarien), Teil I, Justizministerium (Hrsg), Sofia (1938) 749 ff.

⁵ *Kačarov*, Handelsrechtes, Sofia (1943) 765.

⁶ *Kačarov*, Handelsrechtes, Sofia (1943) 744 f.

⁷ *Kačarov*, Handelsrechtes, Sofia (1943) 676 ff;

Das Konkursrecht wurde durch das Gesetz über das Sicherheitskonkordat⁹ aus dem Jahr 1932 ergänzt.

Dieses Insolvenzrechtssystem hat bis 1950 funktioniert und war durch die Lehre sowie umfangreiche Rechtsprechung weiterentwickelt. Nach der Einsetzung einer kommunistischen Regierung in Bulgarien im Jahre 1944 wurden bis 1951 alle handelsrechtlichen Regelungen aufgehoben, daher auch die Bestimmungen über den Konkurs und das Sicherheitskonkordat. Dem bulgarischen Recht war daher in Lehre und Praxis bis zur politischen Wende im Jahre 1989 die Materie des Insolvenzrechts weitgehend unbekannt.

Von 1990 bis dato

Nach der politischen Wende und Wiedereinführung der Marktwirtschaft im Jahre 1989 wurde wieder ein modernes Handelsrecht einschließlich Insolvenzrecht benötigt. Der erste Schritt in diese Richtung war der Erlass Nr. 56 über die Wirtschaftstätigkeit¹⁰. Kapitel III. des Erlasses enthielt die Regelung eines einfachen Konkursverfahrens. Aufgrund des Erlasses wurden mehrere Verfahren eröffnet, es wurde aber keines davon nach dieser Regelungen zu Ende geführt.

Im Juli 1991 trat das neue derzeit geltende bulgarische Handelsgesetz¹¹ (HG) in Kraft. Es enthielt vorerst keine insolvenzrechtlichen Normen, daher blieben bis zur deren Neuschaffung die diesbezüglichen, wenngleich spärlichen Regelungen des Erlasses Nr. 56 in Kraft. Bei der Ausarbeitung des Handelsgesetzes 1991 ist die Handelsgesetzgebung von Deutschland, Frankreich, Spanien, Großbritannien, Richtlinien der Europäischen Union einschließlich den Verordnungsentwurf über *societa europeae* sowie das neue Handelsgesetz (damals) Tschechoslowakiens und

⁸ Zur öKO *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht (2001).

⁹ StZ Nr 295/1932 (aufgehoben). Das Gesetz wurde in den Jahren 1933 und 1934 geändert.

¹⁰ StZ Nr 4/1989 (aufgehoben). Vorrangiges Ziel des Erlasses war, bis zum In-Kraft-Treten eines neuen bulgarischen Handelsgesetzes handels- und gesellschaftsrechtliche Übergangsregelungen zu schaffen.

¹¹ StZ Nr 48/1991 idF StZ Nr 58/2003.

schließlich das frühere bulgarische HG 1897 (idF 1943) benutzt bzw brücksichtigt worden¹².

Die HG-Novelle 1994¹³ führte den Vierten Teil des HG, der die Insolvenz der Kaufleute regelt, ein (in Kraft seit August 1994)¹⁴. Bei der Arbeit auf den Entwurf des Vierten Teils des HG wurden folgende Gesetze und Materialien berücksichtigt: das frühere bulgarische Handelsgesetz 1897, das französische Gesetz aus dem Jahr 1985, den deutschen Entwurf einer Insolvenzordnung aus dem Jahr 1992 samt Kommissionsberichte und Regierungsbegründung, das slowakische Gesetz aus dem Jahr 1993, den Bericht über Republik Bulgarien vom April 1994: Insolvenzgesetzgebung (Rechtsabteilung des Internationalen Währungsfond), die damals geltende deutsche Konkursordnung aus dem Jahr 1877 und das schweizerische Gesetz aus dem Jahr 1889¹⁵.

Erst einige Monate vor dem Beschluß des IV. Teils des HG, nach der ersten Lesung im Parlament, wurde die rechtspolitische Entscheidung zur Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens, das ein besonderes Konkordatsverfahren, gesetzlich als Sanierungsverfahren bezeichnet, getroffen. Die kurze Frist und der Umstand, daß kein neues Entwurf, sondern der alte Entwurf, beruhend auf ein bestimmtes System (reine Universalexekution), mit den neuen Grundsätzen (Sanierung innerhalb des Insolvenzverfahrens) angepasst werden mußte, führten zu Schwierigkeiten bei der Synchronisierung und der Systematik.

Ein weiterer Umstand führte in den Jahren 1994 bis 1996 zur Schwierigkeiten in der Anwendung des im August 1994 beschloßenen insolvenzrechtlichen IV. Teils des HG, nämlich der III. Teil des HG "Handelsgeschäfte" wurde erst mit der HG-Novelle 1996 (in Kraft seit 1.11.1996) verabschiedet¹⁶. Das Handelsgeschäft war aber, und weiterhin ist, ein Tatbestandsmerkmal der Zahlungsunfähigkeit (siehe Art 608 iVm Art 286).

¹² *Gerdžikov*, Kommentar HG I (1991) 22.

¹³ StZ Nr 63/1994.

¹⁴ Zum alten bulgarischen Insolvenzrecht Stand 1996 (in deutscher Sprache) *Daskalov/Thurner*, Das bulgarische Insolvenzrecht im Überblick, WiRO, 1996, 51 ff.

¹⁵ *Popova*, Insolvenzkommentar, Sofia (1996) 15 ff.

¹⁶ StZ Nr. 83/1996. Dazu *Gerdžikov*, Handelsgeschäfte, Sofia (2000).

Die erste große Insolvenz-Novelle war die HG-Novelle 1998¹⁷. Die wesentlichen Änderungen waren: die Überschuldung wurde als selbständiger Insolvenzeröffnungstatbestand für die Kapitalgesellschaften formuliert (Art 607a). Weiters wurde die Option einstweiliger Sicherungsmaßnahmen des Insolvenzgerichts zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens bereits vor Insolvenzeröffnung vorgesehen (Art 629a). Der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit wurde ausdrücklich um die Nichterfüllung einer öffentlich-rechtlichen Geldverpflichtung, die mit der Handelstätigkeit verbunden ist (Steuer, Sozialabgaben etc), erweitert (Art 608 Abs 1). Die Urteile und Beschlüsse des Insolvenzgerichts werden direkt (ohne Appellationsgericht) vor dem Obersten Kassationsgericht angefochten (Zwei-Instanzenzug: Art 613a). Die Prüfung des Gläubigerantrags auf Insolvenzeröffnung wurde von einer öffentlichen in einer Tagsatzung unter geschlossenen Türen geändert (Art 629 Abs 2). Das Datum der Insolvenzeröffnungsentscheidung wurde als Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fingiert (Art 634a). Die Feststellungsklage nach Art 694 wurde gestrichen. Es wurde weiters die Frist zum Vorschlag eines Sanierungsplans um einen Monat von der gerichtlichen Genehmigung (Fristbeginn ab Eintragung in das Geschäftsstellenregisters) des Forderungsverzeichnisses verlängert (Art 698 Abs 1). Ausdrücklich wurde die Möglichkeit zur (öffentlichen bzw freihändigen) Verwertung der Insolvenzmasse als Ganzes (Unternehmen) oder abgetreter Teil (Geschäft, Zech etc) eröffnet (Art 717 Abs 1). Schließlich wurde die Rangordnung der Befriedigung korrigiert (Art 722 Abs 1). Allerdings wurde mit der HG-Novelle 1998 die Möglichkeit zugunsten interessierter Gläubiger nicht verhindert, durch den Kauf von Forderungen zweier Gläubigerränge einen Sanierungsplan anzunehmen, der den Kauf des schuldnerischen Unternehmens unter dem Marktpreis zuließ; das schuldnerische Unternehmen konnte auch ein öffentliches Unternehmen sein, das in diesem Falle ausnahmsweise den strengen Bewertungsvorschriften des Privatisierungsg nicht unterlag¹⁸.

¹⁷ StZ Nr. 70/1998. Vgl. Račev, Handelsinsolvenz, Sofia (1998) 7 ff.

¹⁸ Račev, Handelsinsolvenz, Sofia (1998) 11 und 113 f.

Die zweite große Insolvenz-Novelle war die HG-Novelle Oktober 2000¹⁹. Folgende Normengruppen wurden geändert: Der Drei-Instanzenzug wurde wiederhergestellt (Art 613a f). Die Insolvenzantragspflicht des Liquidators einer aufgelösten, aber zahlungsunfähig gewordene oder gewesene Handelsgesellschaft wurde ausdrücklich verankert (Art 626 Abs 2); die aufgelöste Handelsgesellschaft ist bereits mit der Insolvenzeröffnungsentscheidung für insolvent nach Art 630 Abs 2 zu erklären (Art 272a). Weiters wurden die Regelungen über die Tätigkeiten des Insolvenzgerichtes geändert, insbesondere: Frist von drei Tage für die Antrags erledigung eines Verfahrensbeteiligten (Art 634b Abs 1), Ersatzrichter bei Abwesenheit des geschäftsführenden Insolvenzrichters (Art 634b Abs 2), Verhandlung in Insolvenzsachen während der Gerichtsferien (Art 192 Abs 2 JustizG), Beilage von Anzeigen bestimmter Insolvenzentscheidungen in der Firmensache (Handelsregister) des Schuldners (Art 634d), öffentliches Tagebuch zur Eintragung aller Handlungen der Verfahrensbeteiligten einschließlich der drei Insolvenzgerichte (Art 634c). Die weiteren Änderungen betreffen das Thema Insolvenzverwalter, insb.: Verschärfung der Bestimmungsvoraussetzungen (Art 655 Abs 2 Z 8 und Z 9) und der Abberufungsoptionen durch Einführung eines vom Insolvenzgericht bestellten sog. Notinsolvenzverwalters (Art 657 Abs 7); Bindung des Insolvenzgerichts einerseits am Vorschlag zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters seitens des Insolvenzeröffnungsantragsstellers (Art 628 Abs 4) und andererseits an der Wahl eines ständigen Insolvenzverwalters seitens der (ersten) Gläubigerversammlung (Art 656 Abs 1 und 4 Satz 2 iVm Art 677 Abs 1 Z 4); das Entgelt des Insolvenzverwalters besteht aus einem Monatsentgelt und einem Endentgelt, das als Prozent der aufgefüllten bzw verwerteten Insolvenzmasse bestimmt werden kann (Art 661); zwei neue Pflichten des vorläufigen Insoverwalters (Art 668 Z 1 und Z 2) iVm der neuen Teilnahmeberechtigung (Art 669 Abs 2) und Mehrheitenbildung (Art 670 Abs 2) in der ersten Gläubigerversammlung. Grundlegende Änderungen erfuhr das Normenkomplex Forderungsanmeldung und –feststellung (Art 686 bis 694): nur beispielsweise sei die Wiedereinführung der Feststellungsklage nach Art 694 erwähnt. Grundlegend geändert wurde auch die Normengruppe Unternehmenssanierung (Art 696 bis 709). Verankerung des Grundsatzes der

¹⁹ StZ Nr 84/2000. Vgl. ausführlich *Popova* (§ 21-24; § 26-28)/*Kačarski* (§ 25), Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 182 ff; überblicksweise *Laleva*, Verbesserung und Beschleunigung des Insolvenzverfahrens, WG № 11/2000, 49.

deklarativen Handelsregistereintragung (Art 4a), das Auswirkungen auf die Kaufmannseigenschaft und daher auf den Zahlungsunfähigkeitstatbestand hat; Ausnahmen vom Grundsatz (Art 140 Abs 3 und Art 231 Abs 3).

Ziel der Handelsrechtsnovelle 2003 ist die Verbesserung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf Verfahrensbeschleunigung, Verfahrensökonomie und gerechte Gläubigerbefriedigung²⁰. Der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensökonomie dient vor allem die Neuformulierung der Zahlungsunfähigkeit als Tatbestand zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, insbesondere die Einführung einer Vermutung der Zahlungsunfähigkeit im Falle, dass eine fällige Geldschuld aus einem Handelsgeschäft nicht innerhalb von 60 Tage ab der Fälligkeit beglichen ist; Schadenersatz bei Abweisung des Insolvenzantrags; die Ersetzung des Dreinstanzenzugs durch einen Zweinstanzenzug zur Anfechtung der Urteile und Beschlüsse des Insolvenzgerichts; und schließlich die Verkürzung des Verfahrens zur Prüfung der angemeldeten Forderungen durch Streichung der vom Insolvenzverwalter geführten Verhandlung über die bestrittenen Forderungen; diese Verhandlung ist nur mehr vom Insolvenzgericht durchzuführen. Diese Maßnahmen verbessern schon an sich die Position der Gläubiger. Es wurde aber auch ihre verfahrensrechtliche Stellung gestärkt. So bestimmt jetzt die Gläubigerversammlung das Entgelt des Insolvenzverwalters und kann ihn mit einfacher Mehrheit abberufen. Weiters bestellt sie die Bewertungsgutachter, und bestimmt die Art des Verfahrens und der Verwertung der Insolvenzmasse. Im Falle, dass ein Sanierungsplan angenommen wird, kann die Gläubigerversammlung ein Aufsichtsorgan, das die Erfüllung des Sanierungsplans kontrolliert, bestellen. Schließlich wurde das Verfahren zur Verwertung der Insolvenzmasse in der Form der öffentlichen Versteigerung detailliert geregelt. Dadurch entfällt die bisher angeordnete sinngemäße Anwendung der Exekutionsvorschriften des Zivilprozesskodexes, was einer lang diskutierten Forderung der Praxis und der Lehre entspricht. Bemerkenswert ist, dass der bulgarische Gesetzgeber nicht nur die gesetzlichen Regeln verbessert, sondern auch die Professionalität der Insolvenzpraxis gezielt steigern will. Deshalb werden Zulassungsprüfungen für Insolvenzverwalter, jährliche Fortbildungskurse und eine Versicherungspflicht während des konkreten Insolvenzverfahrens vorgeschrieben.

²⁰ Zur Handelsrechtsnovelle 2003 siehe *Metodiev*, Neuerungen im bulgarischen Insolvenzrecht 2003, WiRO, München (in Druck).

Die neue Zulassungsprüfung müssen auch alle schon bisher zugelassenen Insolvenzverwalter ablegen; sie ist innerhalb von vier Monate ab Inkrafttreten der Novelle durchzuführen. Ehrgeizig sind auch die Inkrafttretensvorschriften und Übergangsregeln: Die Neuordnung trat praktisch sofort in Kraft (am 1. Juli) und gilt für alle anhängigen Verfahren. Es ist zu hoffen, dass die Praxis diese rasche Umstellung auch bewältigen kann.

Wesentliche insolvenzrechtliche Bedeutung wegen der subsidiären Anwendung der ZPK im Insolvenzverfahren hatten die ZPK-Novelle 1997, 1999 und 2002. Nur beispielweise seien hier erwähnt die Abschaffung der richterlichen Untersuchungs- und Manuduktionspflichten (Art 4 Abs 2 und 3 ZPK alt), Zuständigkeit des Einzelrichters in Insolvenzsachen (Art 105 Abs 2 ZPK) und die vollkommen neue Regelung der Verfahren vor der Zweiten (Appelationsgericht) und vor der Dritten (Oberster Kassationsgericht) Instanz²¹, Änderung der Vorschriften über die Ladung mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung sowie grundsätzliche Änderungen im Exekutionsverfahren²². Wesentliche Änderungen in Richtung Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Forderungen erfuhr das allgemeine Insolvenzrecht mit der Verabschiedung des Steuerprozeßkodex im Jahr 1999²³.

Die sonstigen durchaus wesentlichen Änderungen des bulgarischen Insolvenzrechts sind unter dem Punkt Rechtsquellen (siehe II.) ausgeführt.

II. Rechtsquellen des Insolvenzrechts

Allgemeines Insolvenzverfahren

Das geltende allgemeine Insolvenzverfahren ist wie erwähnt im Vierten Teil des Handelsgesetzes geregelt (Art 607 bis 760; Art 272a). Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung²⁴ sind subsidiär anwendbar (Art 621).

Insolvenzrechtliche Bedeutung hat auch das Gesetz über die Jurisdiktion²⁵, das u.a. die Gerichtsorganisation einschließlich den Hohen Justizrat und das Inspektorat am

²¹ Ausführlich über die zwei Reformen: *Rosanis*, Das Zivilverfahren nach den Reformen 1997 und 1999, Sofia (2001).

²² Laleva, Zur Anwendbarkeit einiger prozessualer Normen im Insolvenzverfahren, MR № 7/2000, 56.

²³ StZ Nr 103/1999 idF 63 /2000.

²⁴ StZ Nr 12/1952 idF 25/2001.

²⁵ StZ Nr 59/1994 idF 61/2003. Die wörtliche Übersetzung lautet: Gesetz über die rechtsprechende Gewalt.

Justizministerim²⁶ regelt. Besondere Aufmerksamkeit verdient Art 58 Abs 1, wonach in den Kreisgerichten (Insolvenzgericht erster Instanz) spezielle Handelsabteilungen, die auch in Insolvenzsachen entscheiden, eingerichtet werden dürfen²⁷.

Wichtige Bedeutung in Bezug auf die mehrfach privilegierte Stellung öffentlich-rechtlicher Geldschulden im Insolvenzverfahren haben das Steuerprozeßkodex²⁸ und das Gesetz über die Eintreibung staatlicher Forderungen²⁹.

Die einzigartige Superprivilegierung der mit einem Sonderpfandrecht gesicherten Gläubiger (gilt auch für die Rechte aus im Sonderpfandregister eingetragenen Leasingverträge und eingetragenen Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt)³⁰ ist im Gesetz über die Sonderpfänder³¹ (Art 43 iVm Art 32 GSP) geregelt.

Die Verbrechen gegen die Gläubiger sind in Art 227b bis 227e Strafprozeßkodex³² geregelt³³.

Besondere Insolvenzverfahren und sonstige Einzelvorschriften

Das Insolvenzverfahren über eine Bank ist im Bankinsolvenzgesetz³⁴ und über eine Versicherungsgesellschaft im Gesetz über die Versicherung (Art 67 bis 76)³⁵ festgelegt; die Vorschriften des Vierten Teils des HG finden Anwendung, soweit in den zwei besonderen Gesetzen nichts abweichendes vorgesehen ist (Art 612 Abs 2). Das Insolvenzverfahren über einen Pensionsversicherungsfonds ist im Kodex über die Sozialversicherung³⁶ (Art 195 bis 199 KSV) geregelt³⁷. Das Insolvenzverfahren

²⁶ Das Inspektorat am Justizministerium überprüft ua die Einleitung und den Fortgang der Gerichtssachen (inkl. Insolvenzsachen).

²⁷ Derzeit sind Handelsabteilungen nur an den größeren Kreisgerichten (Sofia, Varna, Plovdiv etc) und am Obersten Kassationsgericht eingerichtet.

²⁸ StZ Nr 103/1999 idF 42/2003.

²⁹ StZ Nr 26/1996 idF 63/2000. Das Gesetz regelt die Organisation und die Befugnisse der Agentur für Staatsforderungen, die insbesondere den Staat als Gläubiger mit öffentlich-rechtlichen Forderungen im Insolvenzverfahren vertritt.

³⁰ *Najdenov*, Sonderpfänder³, Sofia (2000) 117 f.

³¹ StZ Nr 100/1996 idF 42/1999.

³² StZ Nr 26/1968 idF 41/2001.

³³ *Jotov*, Verbrechen gegen die Gläubiger, Sofia (1999) 83 ff.

³⁴ StZ Nr 92/2002 idF 67/2003.

³⁵ Vgl Art 67 ff des Gesetzes über die Versicherung (StZ Nr 86/1996 idF 88/1999).

³⁶ StZ Nr 110/1999 idF 67/2003.

über einen Pensionsversicherungsfonds zur zusätzlichen freiwilligen Pensionsversicherung ist im Gesetz über die zusätzliche freiwillige Pensionsversicherung³⁸ (Art 64 bis 68 GZFPV) geregelt.

Besondere insolvenzrechtliche Vorschriften über die Pensionsversicherungsgesellschaften, welche die Pensionsversicherungsfonds verwalten, enthält das Gesetz über die zusätzliche freiwillige Pensionsversicherung (Art 58 und 62 GZFPV iVm Art 200 KSV). Der IV. Teil des HG ist subsidiär anwendbar (Art 58 GZFPV).

Besondere Vorschriften zur Bestellung des Insolvenzverwalters einer zahlungsunfähigen Investmentgesellschaften (Art 177 Abs 2 Satz 3 GÖAW) und über die Wirkungen der Insolvenzeröffnung auf einen Investmentmaklers und eine Investmentgesellschaft (Art 69 bzw Art 177 Abs 2 Satz 4 GÖAW) enthält das Gesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren³⁹. Im übrigen ist ohne Einschränkung das allgemeine Insolvenzverfahren nach dem IV. Teil des HG anzuwenden⁴⁰.

Die Insolvenzerklärung ist Grund zur Beendigung eines Konzessionsvertrags nach dem Gesetz über die Konzessionen⁴¹ (Art 23 Abs 2 Z 4 GK).

³⁷ *Mráčkov* in *Mráčkov/Vassilev/Šotlekov/Mingov*, Kommentar des Kodexes zur Pflichtsozialversicherung, Sofia (2001) 522 ff.

³⁸ StZ Nr 65/1999 idF 83/2000.

³⁹ StZ Nr 114/1999 idF 92/2000. Art 177 Abs 2 Satz 3 GÖAW: Genehmigung des Insolvenzverwalters durch die staatliche Wertpapierkommission. Art 69 iVm Art 177 Abs 2 Satz 4 GÖAW: Verbot der Durchführung von Geschäften und Tätigkeiten nach Art 54 Abs 1, 5 und 6 GÖAW nach der Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Investmentmaklers bzw einer Investmentgesellschaft.

⁴⁰ *Kalaidjiev*, Kommentar des Gesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren, Sofia (2001) 789. Siehe auch FN 36 auf Seite 789, worin der Autor zur Schaffung eines besonderen Insolvenzverfahren für die Investmentgesellschaften anregt.

⁴¹ StZ Nr 92/1995 idF 97/2000. Ausführlich über den Konzessionsvertrag siehe *Rusev*, Der Konzessionsvertrag

Nach Art 23 Abs 3 GK hat der Staat in diesem Fall (Art 23 Abs 2 Z 4) die Stellung eines privilegierten Gläubigers.

Die Insolvenzerklärung ist Auflösungsgrund einer juristischen Person mit ideellem Zweck nach dem Gesetz über die juristischen Personen mit ideellem Zweck⁴² (Art 13 Abs 1 Z 3 lit b GJPIZ). Nach Art 14 Abs 4 GJPIZ ist bezüglich der Zahlungsunfähigkeit bzw der Insolvenz das Handelsgesetz anzuwenden.

III. Ziele und Prinzipien des Insolvenzverfahrens

Singularexekution und Universalexekution

Das bulgarische Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren zur (grundsätzlich) Universalexekution⁴³. Zur Eingliederung einer Sanierungsoption innerhalb des Insolvenzverfahrens siehe gleich unter 2.

Die Universalexekution zeichnet sich durch Verwertung des gesamten Schuldnervermögens (Universalität⁴⁴), perzentuelle Befriedigung der Gläubigerforderungen aus dem jeweiligen Rang (Perzentualität⁴⁵) und die Gleichbehandlung der nicht gesetzlich privilegierten Gläubiger (Parität⁴⁶).

Die Einzelzwangsvollstreckung in Bulgarien (Art 323 ZPK) erfolgt wie in Österreich nach dem Prinzip der Spezialität, also Verwertung von einzelnen Gegenständen des Schuldnervermögens. Der wesentliche Unterschied liegt aber in der Gleichbehandlung (Parität) der in einem bereits begonnenen Einzelexekutionsverfahren (bis zur Verteilung) beitretenden Gläubiger (Art 350 Abs 1 ZPK) und die Perzentualität der Befriedigung (355 Abs 1)⁴⁷. Dem gegenüber werden die Gläubiger nach österreichischem Einzelexekutionsrecht nach dem Prinzip der Priorität und der Rangordnung behandelt, nämlich der rasch handelnde Gläubiger wird vorrangig befriedigt⁴⁸.

Die Gleichbehandlung und die Perzentualität der Befriedigung der bulgarischen Einzelexekution sind vom französischen System rezipiert und werden in der Lehre

⁴² StZ Nr 81/2000 idF 41/2001.

⁴³ Siehe nur *Tadžer*, Insolvenz nach dem Handelsgesetz (1996) 74.

⁴⁴ Art 614 iVm 616.

⁴⁵ Art 722 Abs 2.

⁴⁶ Art 616 iVm 722 Abs 1 Z 8.

⁴⁷ Die Gleichbehandlung betrifft nur die nicht gesetzlich privilegierten Gläubiger (Art 133 GSV). Die Befriedigungsordnung der privilegierten Forderungen ist im Art 136 f GSV geregelt. Mehr dazu *Stalev*, Bulgarisches Zivilverfahrensrecht (2000) 764 f.

⁴⁸ *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht, Wien (2001) Rz 12.

zum HG 1897 als der Grund angesehen, warum sich das bulgarische Insolvenzverfahren nur auf die Kaufleute und nicht auf Privatpersonen erstreckt⁴⁹.

Trotz der angeführten Gemeinsamkeiten zwischen der bulgarischen Einzel- und Universalexekution bestehen auch zahlreiche und wesentliche Unterschiede. Nur beispielsweise seien hier erwähnt: zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist die Vorlage eines Exekutionstitels (idR erwirkt aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung) keine Voraussetzung, im Einzelexekutionsverfahren aber sehr wohl. Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens Erlöschen der nicht angemeldeten und nicht befriedigten Gläubigerforderungen (ex lege Restschuldbefreiung), im Einzelexekutionsverfahren ist eine solche Rechtsfolge nicht vorgesehen⁵⁰.

Zeitpunkt für den Grundsatzwechsel (Einzel- oder Gesamtexekution) ist das Datum der Insolvenzeröffnungsentscheidung (Art 634a)⁵¹.

Sanierung und Liquidation

Wesentliche Besonderheit des heutigen bulgarischen Insolvenzrechts im Vergleich zum österreichischen Insolvenzrecht ist die Eingliederung einer Option zur Unternehmenssanierung innerhalb des dadurch einheitlichen Insolvenzverfahrens. Dieser Weg hat auch die lang und gründlich vorbereitete am 1.1.1999 in Kraft getretene deutsche Insolvenzordnung eingeschlagen.

Folgerichtig ist das bulgarische Insolvenzverfahren kein klassisches Verfahren zur Universalexekution mehr, das zwingend zur Liquidation des Unternehmens führt. Dem Schuldner, bestimmten Gläubigern und dem Insolvenzsyndicus ist die freiwillige Möglichkeit eingeräumt, einen Sanierungsplan vorzuschlagen und dadurch die Durchführung eines Sanierungsverfahrens, das freilich nicht unbedingt erfolgreich sein muss, zu erzwingen.

Streitiges und außerstreitiges Verfahren

Das bulgarische Insolvenzverfahren ist nach hM ein Streitiges Verfahren, jedenfalls wenn ein Gläubiger den Insolvenzantrag stellt⁵². Begründet wird die Meinung vor

⁴⁹ *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes, Sofia (1943) 743.

⁵⁰ Mehr zu den Unterschieden zwischen Einzel- und Universalexekution siehe: *Vladimirov*, Handelsrecht (2001) 411; *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 20 f; *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes³, Sofia (1943) 746.

⁵¹ Relevant ist das Datum der Eintragung der Entscheidung in das Register der Geschäftsstelle.

⁵² *Vladimirov*, Handelsrecht (2001) 412; 28; *Zlatarev* in *Zlatarev/Christoforov*, Handelsrecht (2001) 287.

allem dadurch, dass die vor dem Insolvenzgericht geltend gemachten subjektiven Gläubigerrechte durch die Zahlungsunfähigkeit tatsächlich gefährdet sind und weiter, dass die Entscheidung im Außerstreitverfahren für den Antragsteller nur günstige Rechtsfolgen haben und fremde Rechtssphären nicht berühren kann. Diese Meinung ist im Falle der Insolvenzeröffnung auf Antrag des Schuldners und wegen der Eingliederung des Sanierungsverfahrens innerhalb des einheitlichen Insolvenzverfahrens problematisch.

Gläubigerbefriedigung und Unternehmenssanierung

Ziel des Insolvenzverfahrens ist die gerechte Gläubigerbefriedigung und die Möglichkeit einer Sanierung des Unternehmens des Schuldners. Diese Norm hat Bedeutung für die Rechtsanwendung und Auslegung der insolvenzrechtlichen Vorschriften, aber auch für die zukünftigen gesetzlichen Änderungen des Insolvenzrechtes. Wie verhalten sich diese oft widerstreitenden Ziele?

Das Ziel der Gläubigerbefriedigung besteht uA sowohl in der klassischen Entwicklung des Insolvenzverfahrens als Liquidation des Unternehmens (Art 710 ff) als auch in der Entwicklung des Insolvenzverfahrens als Sanierung des Unternehmens (Art 696 ff). Die Annahme des Sanierungsplans ist vom Willen der Gläubiger abhängig: eine der Voraussetzungen ist die Zustimmung der Hälfte der Gläubiger mit festgestellten Forderungen (Art 703 Abs 6).

Gläubigergleichbehandlung

Als Prinzip des bulgarischen Insolvenzrechtes kann die in den Art 607, 616 Abs 1 und 617 Abs 1 zum Ausdruck kommende Gläubigergleichbehandlung⁵³ angesehen werden. Nach Art 607 soll das Insolvenzverfahren die bestmögliche und gleichmäßige Befriedigung der Ansprüche der Insolvenzgläubiger sichern. Nach Art 616 Abs 1 dient die Insolvenzmasse der Befriedigung sämtlicher Gläubiger des Schuldners, gleichgültig ob es sich dabei um kaufmännische oder nichtkaufmännische Forderungen handelt, sofern diese vor dem Tag der Insolvenzerklärung gemäß Art 710 entstanden sind. Nach Art 617 Abs 1 werden sämtliche Geldforderungen und nicht auf einen Geldbetrag gerichtete Forderungen, die vor dem Tag der Insolvenzerklärung des Schuldners entstanden sind, zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung fällig.

⁵³ Für die alte Rechtslage siehe *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes, Sofia (1943) 744.

Publizität

Als Grundsatz lässt sich die an verschiedenen Stellen im Gesetz verankerte Publizität des Insolvenzverfahrens formulieren. Darunter versteht man das Erfordernis, die Öffentlichkeit rechtzeitig über alle wichtigen Verfahrensschritte des Insolvenzverfahrens zu informieren. Die Einhaltung des Grundsatzes wird durch die Eintragung der in Art 622 taxativ aufgezählten Entscheidungen des Insolvenzgerichts ins Handelsregister des örtlich zuständigen Kreisgerichts⁵⁴ und durch deren Veröffentlichung in der Staatszeitung⁵⁵ gewährleistet. Das Insolvenzgericht ist nach Art 634g verpflichtet, am Tag des Beschlusses Mitteilung über die dort aufgezählten Entscheidungen zu machen. Diese Mitteilung ist der Firmenakte des Schuldners beizulegen. Alle Handlungen der Organe und sonst am Insolvenzverfahren Beteiligten sind nach Art 634c in einem öffentlichen Tagebuch, das in der Gerichtskanzlei zugänglich ist, festzuhalten. Gemäß Art 9 des bulgarischen Handelsgesetzes ist bei nach Art 710 erfolgter Insolvenzerklärung eines Kaufmanns dem Firmenwortlaut im Handelsregister der Zusatz "in Insolvenz" hinzuzufügen. Überdies wird dem öffentlichen Interesse dadurch entsprochen, dass ein Insolvenzverfahren ausschließlich vom örtlich zuständigen Kreisgericht durchgeführt werden muss (Art 613). Die Vereinbarung von Schiedsgerichten ist unzulässig⁵⁶ (Art

⁵⁴ Insolvenzverfahren werden gemäß Art 608 nur über Kaufleute eröffnet. Kaufleute sowie die mit ihnen verbundenen, im bulgarischen Handelsgesetz vorgesehenen Umstände werden in das, bei den örtlich zuständigen Kreisgerichten geführte, Handelsregister eingetragen (Art 3 und 4). Hingewiesen sei darauf, dass das Handelsregister öffentlich ist und jedermann das Recht hat, Einsicht zu nehmen und Auszüge daraus zu erhalten (Art 5).

⁵⁵ Gemäß Art 6 des bulgarischen Handelsgesetzes hat das Gericht von Amts wegen der Eintragungen ins Handelsregister in der Staatszeitung (vgl dazu das Gesetz über das Gesetzblatt StZ Nr 89/1995 idF StZ Nr. 1/2000) zu veröffentlichen, wenn dies, wie in den Art 622 und 623, gesetzlich normiert ist. Die Veröffentlichungen nach Art 622 und 623 haben auf Antrag des Gerichts gleichzeitig mit der Vornahme der entsprechenden Eintragungen in das Gerichtsregister zu erfolgen (Art 624). Da es derzeit in Bulgarien außer der Staatszeitung kein anderes Bekanntmachungsblatt gibt und eine Veröffentlichung in Tageszeitungen grundsätzlich nicht vorgesehen ist, können Eröffnungen von Insolvenzverfahren ausschließlich dem in der Staatszeitung enthaltenen Bekanntmachungs- und Nachrichtenteil entnommen werden. Die bulgarische Staatszeitung erscheint jede Woche dienstags und freitags. Sehr oft erscheinen aber auch Sonderhefte.

⁵⁶ Davon streng zu trennen ist die gemäß den Art 740 f dem Schuldner und allen Gläubigern mit festgestellten Forderungen eingeräumte Möglichkeit, in jedem Stadium des Insolvenzverfahrens eine außergerichtliche Vereinbarung über die Regelung der Begleichung der Geldschulden zu schließen.

613 e contrario). Nach der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Art 630 sind außergerichtliche Vereinbarungen ausgeschlossen.

IV. Überblick über den Verlauf des Insolvenzverfahrens

Insolvenzeröffnungsantrag

Das Insolvenzantragsverfahren in Bulgarien ist nur auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners zu eröffnen (Art 625 ff). Im Rahmen des anschließenden Verfahrens wird geprüft, ob ein Insolvenztatbestand (Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung) vorliegt (Art 607a). Bereits dem Insolvenzantrag kann ein Plan zur Sanierung des Unternehmens angeschlossen werden (Art 628 Abs 4). Zur Erhaltung des Schuldnervermögens kann das Insolvenzgericht noch vor der Insolvenzeröffnung einstweilige Sicherungsmaßnahmen, wie Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Pfändung des schuldnerischen Vermögens anordnen (Art 629a Abs 1). Ist ein zur Deckung der Insolvenzkosten ausreichendes Vermögen nicht vorhanden, hat das Insolvenzgericht das Datum der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung zu bestimmen, die Insolvenzerklärung auszusprechen und das Verfahren zu beenden, außer es wird ein Kostenvorschuss geleistet (Art 632 Abs 1). Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners vorübergehend sind oder er über ausreichendes Vermögen zur Deckung seiner Schulden, ohne Gefährdung der Gläubigerinteressen verfügt (Art 631).

Insolvenzeröffnungsurteil

Sind alle Insolvenzvoraussetzungen erfüllt, so wird das Insolvenzverfahren mit gerichtlichem Urteil⁵⁷ eröffnet (fortan: **Urteil zur Insolvenzeröffnung**). Für das Verständnis des bulgarischen Insolvenzverfahrens ist es wichtig, das Urteil zur Insolvenzeröffnung vom **Urteil zur Insolvenzerklärung** zu unterscheiden. Erst das Urteil zur Insolvenzerklärung gemäß Art 710 HG bewirkt die Einstellung der Unternehmenstätigkeit, die allgemeine Pfändung des Schuldnervermögens, der Entzug der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis und den Beginn der Vermögensverwertung.

Nach der Insolvenzeröffnung ist die Unternehmenstätigkeit entweder vom Schuldner selbst unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters oder vom Insolvenzverwalter fortzusetzen (Art 635 HG). Bei offensichtlicher Gefährdung der Insolvenzmasse

⁵⁷ Die öffentlichrechtliche Forderungen sind in Art 13 Abs 2 StPK und Art 722 Abs 1 Z 6 HG angeführt, nämlich Steuer, Zölle, Sozialversicherungsbeiträge etc

durch die Fortführung des Schuldnerunternehmens kann das Insolvenzgericht auf Antrag (Gläubiger, Schuldner, Insolvenzverwalter) schon mit dem Urteil zur Insolvenzeröffnung und auch danach, aber innerhalb von einem Monat nach der Veröffentlichung der festgestellten Forderungen die Einstellung der Unternehmenstätigkeit und die Verwertung der Insolvenzmasse anordnen (Art 630 Abs 2). Damit wird auch die Option einer Sanierung verhindert (Art 697 Abs 3). Ein außergerichtlicher Vergleich im Wege einer Vereinbarung mit allen Gläubigern bleibt aber trotzdem möglich (Art 741). Des Weiteren sind nach der Insolvenzeröffnung die Insolvenzorgane zu konstituieren, die Forderungen anzumelden und festzustellen (Art 685 bis 694) sowie die Insolvenzmasse insbesondere durch Anfechtung von Rechtshandlungen (Art 647 ff) aufzufüllen.

Sanierungsplan (Unternehmenssanierung)

Wenn spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der festgestellten Forderungen ein **Sanierungsplan** vorgelegt wird (Art 696 f), ist, nach gerichtlicher Zulassung (Art 701), über dessen Annahme von den Gläubigern mit festgestellten Forderungen abzustimmen (Art 703). Erfüllt der angenommene Sanierungsplan auch die Voraussetzungen der gerichtlichen Genehmigung, so wird gleichzeitig mit dem Urteil zur Genehmigung des Sanierungsplans das Insolvenzverfahren beendet (Art 704 ff). Das Insolvenzverfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden, wenn der Sanierungsplan nicht erfüllt wird, wobei die Insolvenzmasse verwertet und verteilt wird (Art 709).

Insolvenzerklärungssurteil (Unternehmensliquidation)

Die **Insolvenzerklärung** des Schuldners hat mit gerichtlichem Urteil zu erfolgen, wenn spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der festgestellten Insolvenzforderungen kein Sanierungsplan vorgeschlagen oder ein solcher nicht bestätigt wird (Art 710 ff). Nach der Insolvenzerklärung sind die nach der Insolvenzeröffnung entstandenen und noch nicht befriedigten Insolvenzforderungen anzumelden und festzustellen (Art 688 Abs 3 und 4 HG). Mit der Insolvenzerklärung ist abgesehen von der oben erwähnten außergerichtlicher Vereinbarung nach Art 741 die Liquidation des Unternehmens durch Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse verbunden (Art 716 ff und Art 720 ff.).

Nach Ausschöpfung der Insolvenzmasse wird das Insolvenzverfahren beendet und die Löschung des Kaufmanns aus dem Handelsregister angeordnet (Art 735). Die im Insolvenzverfahren nicht angemeldeten Forderungen (Art 739 Abs 1) und die nicht

befriedigten Forderungen (Art 739 Abs 2) erlöschen. Kommt nachträglich Massevermögen hervor, so kann das Insolvenzverfahren auf Antrag wieder aufgenommen werden (Art 744).

BETEILIGTE DES INSOLVENZVERFAHRENS

I. Schuldner

Kaufmannseigenschaft

Gemäß Art 607a Abs 1 kann ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit nur über einen Kaufmann eröffnet werden.

Kaufleute sind:

- 1. geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, die eines der in Art 1 Abs 1 Z 1 bis 15 des bulgarischen Handelsgesetzes taxativ aufgezählten Geschäfte⁵⁸ gewerbsmäßig betreiben;
- 2. Handelsgesellschaften (Abs 2 Z 1⁵⁹);
- 3. Genossenschaften⁶⁰ mit Ausnahme der Wohnbaugenossenschaften (Abs 2 Z 2) und
- 4. jede Person, die ein Unternehmen gegründet hat, das es nach Gegenstand und Umfang erforderlich macht, dass seine Angelegenheiten auf kaufmännische Weise geführt werden, selbst wenn seine Tätigkeiten nicht in Art 1 Abs 1 Z 1 bis 15 aufgeführt sind (Abs 3).

Als Kaufleute gelten nicht die in Art 2 Z 1 bis 3 taxativ aufgezählten Personen:

- 1. natürliche Personen, die sich mit landwirtschaftlicher Tätigkeit beschäftigen (Z 1);
- 2. Handwerker und Personen, die Dienstleistungen in persönlicher Arbeit erbringen oder einen freien Beruf ausüben, es sei denn ihre Tätigkeit kann als Unternehmen im Sinne von Art 1 Abs 3 angesehen werden (Art 2 Z 2) und
- 3. Personen, die Hotelleistungen erbringen, indem sie Zimmer in den von ihnen bewohnten Wohnungen vermieten (Art 2 Z).

Alle Kaufleute sind verpflichtet, sich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art 4 Abs 1). Nach Art 4a HG können sich dritte Personen auf alle eintragungspflichtigen Umstände, die noch nicht eingetragen sind, berufen, es sei den die Eintragung ist gesetzlich als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgesehen. Daraus folgt, dass grundsätzlich alle nach dem Handelsgesetz vorgesehenen Eintragungen deklarativ sind⁶¹.

⁵⁸ Alle in Art 1 Abs 1 Z 1 bis 15 aufgezählten Geschäfte sind Handelsgeschäfte (Art 286 Abs 3).

⁵⁹ Handelsgesellschaften sind: AG, GmbH, KGA, KG und OHG (Art 64 Abs 1). Alle Handelsgesellschaften sind juristische Personen (Art 63 Abs 3).

⁶⁰ Gesetz über die Genossenschaften (StZ Nr 113/1999 idF 92/2000).

⁶¹ *Gerdžikov*, Publizität in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 20.

Demnach dürfte der Streit über die Insolvenzfähigkeit eines nicht eingetragenen Einzelkaufmanns nach Art 1 nach der Handelsrechtsnovelle 2000 entschieden sein: das tatsächliche Betreiben der in Art 1 Abs 1 aufgezählten Geschäfte oder eines Unternehmens nach Art 1 Abs 3 und nicht die Eintragung ist für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft entscheidend. Folgerichtig ist der nicht eingetragene Einzelkaufmann insolvenzfähig⁶².

Die Ausnahmen aus dem Prinzip der deklarativen Eintragung sind taxativ und finden sich an verschiedenen Stellen im Handelsgesetz: die Eintragung hat beispielsweise konstitutive Wirkung für das Entstehen der Handelsgesellschaften (Art 67)⁶³. Die Handelsgesellschaften sind Kaufleute kraft Rechtsform unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen des Art 1 Abs 1 oder 3 erfüllen. Weiters sind die Bestellung oder Abbestellung des Geschäftsführers erst nach der Eintragung wirksam (Art 140 Abs 3).

Ein Insolvenzverfahren wegen Überschuldung kann nach Art 607a Abs 2 nur über eine GmbH, eine AG oder eine KGA – Kapitalhandelsgesellschaften - eröffnet werden. In der Lehre ist vorgeschlagen worden, daß ein Insolvenzverfahren wegen Überschuldung auch über eine Kommanditgesellschaft, dessen Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist (zB GmbH & Co. KG), auszudehnen⁶⁴. Der Vorschlag wurde vom Gesetzgeber noch nicht befolgt. Mittlerweile wurden bereits die ersten GmbH & Co. KG im Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts Sofia eingetragen⁶⁵.

Ein Insolvenzverfahren kann auch über ein Konsortium eröffnet werden, wenn es in Form einer Handelsgesellschaft organisiert ist, nicht jedoch wenn sich die Konsorten zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vereinigt haben, da diese nach bulgarischem Recht nicht rechtsfähig ist. Auch einer Holding kommt Insolvenzfähigkeit zu, da diese nur AG, KGA oder GmbH sein kann⁶⁶.

⁶² *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 54ff mit Nachweisen für die Gegenmeinung in FN 85.

⁶³ Eintragungspflichtige Umstände, deren Eintragung konstitutiv ist, sind zB noch in Art 140 Abs 3 und Art 231 Abs 3 zu finden.

⁶⁴ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) FN 194.

⁶⁵ *Schmitz*, Gesellschaftsrecht in Bulgarien (1996) 3. Hingewiesen sei darauf, dass die bulgarische KG eine juristische Person ist (Art 63 Abs 3).

⁶⁶ Vgl zum Konsortium der Art 275 f des bulgarischen Handelsgesetzes und zur Holding die Art 277 ff.

Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer OHG, KG und KGA als solche sind nach bulgarischem Handelsrecht keine Kaufleute⁶⁷. Gemäß Art 610 sind sie nur insoweit insolvenzfähig, als gleichzeitig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Handelsgesellschaft auch über deren unbeschränkt haftende Gesellschafter ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist (Art 610). In diesem Fall ist es möglich, dass ein Insolvenzverfahren auch über einen Nichtkaufmann eröffnet werden kann; Voraussetzung ist die Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung der Handelsgesellschaft; ob der Komplementär selbst Kaufmann auf einer anderen Rechtsgrundlage oder zahlungsunfähig ist, ist unerheblich⁶⁸. Das Vermögen der Gesellschaft und des Komplementärs werden im Insolvenzverfahren getrennt gehalten (Art 743 Abs 1). Nur wenn das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, kann auf das Vermögen des Komplementärs zugegriffen werden (Art 743 Abs 3 iVm Art 88: subsidiäre Haftung). Ein Insolvenzverfahren kann auch auf Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Tod bzw der Löschung eines verstorbenen oder aus dem Handelsregister gelöschten unbeschränkt haftenden Gesellschafters eröffnet werden (Art 611 Abs 2 iVm 4).

Ein Insolvenzverfahren ist auch über das Vermögen eines verstorbenen oder aus dem Handelsregister gelöschten Einzelkaufmanns zu eröffnen, wenn dieser vor seinem Tod bzw Löschung zahlungsunfähig gewesen ist (Art 611 Abs 1) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss innerhalb eines Jahres nach dem Ableben bzw der Löschung gestellt werden (Art 611 Abs 4).

Ein Insolvenzverfahren wird auch über eine zahlungsunfähige bzw überschuldete Handelsgesellschaft in Liquidation eröffnet (Art 611 Abs 3 iVm 607a Abs 2). Durch das Handelsrechtsänderungsgesetz 2000 wurde ausdrücklich die bis dahin in der Praxis strittige Pflicht des Liquidators einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen, eingeführt (Art 626 Abs 2).

Ein Insolvenzverfahren ist auch über das Vermögen einer Person zu eröffnen, die eine kaufmännische Tätigkeit durch einen zahlungsunfähigen Schuldner verdeckt (Art 609: Strohmännchen). Fraglich ist, ob diese Vorschrift eine stille Gesellschaft⁶⁹ oder

⁶⁷ *Gerdžikov*, Kommentar HG I (1991) 42 und FN 66.

⁶⁸ Ausführlich über das Thema *Popova*, Insolvenzkommentar (1996) 105ff.

⁶⁹ Die stille Gesellschaft ist nicht gesetzlich geregelt, wird aber in der Lehre wegen der Vertragsfreiheit als zulässig betrachtet: *Busseva*, Stille Gesellschaft, Zeitschrift Handelsrecht 3/1993, 25f wo angenommen ist, dass die Insolvenzeröffnung auf das Vermögen des Kaufmanns den stillen

eher eine Art Scheingeschäft nach Art 17 GSV⁷⁰ meint, wobei der Schein nicht im Inhalt sondern im Subjekt der Geschäfte besteht⁷¹. Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift ist uE ein Insolvenzverfahren (auch) über das Vermögen der verdeckten Person nicht nur bei der Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei der Überschuldung des Strohmanns zu eröffnen⁷². Unerheblich für die Insolvenzeröffnung ist, ob die verdeckte Person Kaufmann ist oder nicht und ob sie zahlungsunfähig ist⁷³.

Ein Insolvenzverfahren kann weiter über das Vermögen einer juristischen Personen mit ideellem Zweck⁷⁴, die tatsächlich die aufgezählten Geschäfte nach Art 1 Abs 1 oder ein Unternehmen nach Art 1 Abs 3 betreibt, eröffnet werden⁷⁵. Diese früher bestrittene Ansicht ist nach dem Wortlaut des Art 13 Abs 1 Z 3 lit c Gesetz über die juristischen Personen mit ideellem Zweck⁷⁶ bestätigt: die Insolvenzerklärung ist Auflösungsgrund bei den juristischen Personen mit ideellem Zweck.

Fälle fehlender Insolvenzfähigkeit

Die Unanwendbarkeit der Insolvenzvorschriften ist in Art 612 geregelt. Insolvenzunfähig ist ein Kaufmann-öffentliches Unternehmen⁷⁷, das ein staatliches

Gesellschafter nicht berührt (die Publikation ist vor der Einführung des vierten - insolvenzrechtlichen - Teils des Handelsgesetzes (1994) erschienen). Die stille Gesellschaft ist in den Art 268 bis 273 des alten Handelsgesetzes von 1897 geregelt gewesen.

⁷⁰ Gesetz über die Schuldverhältnisse und die Verträge (StZ Nr 275/1950 idF 34/2000).

⁷¹ Popova, Insolvenzkomentar (1996) 95ff.

⁷² Als eigene Insolvenzeröffnungsvoraussetzung ist die Überschuldung erst mit dem Handelsrechtsänderungsgesetz 1998 eingeführt. Vorher bestand sie als gesetzliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit (Art 608 Abs 3 Z 3 idF StZ 63/1994).

⁷³ Popova, Insolvenzkomentar (1996) 99.

⁷⁴ Juristische Personen mit ideellem Zweck sind die Vereine und die Stiftungen. Deren Zweck kann auf Gemeinnützigkeit oder Eigennützigkeit ausgerichtet sein (Art 1 Abs 2 und Art 2 Abs 1 Gesetz über die juristische Personen mit ideellem Zweck).

⁷⁵ Popova, Insolvenzkomentar (1996) 58 mwN für die Gegenmeinung in FN 95.

⁷⁶ StZ Nr 81/2000 idF 41/2001. In Kraft seit 1.1.2001.

⁷⁷ Vgl Art 61 und 62. Die öffentlichen Unternehmen sind Einpersonen-GmbH oder Einpersonen-AG, die vom Staat oder von einer Gemeinde gegründet wurden. Ausnahmsweise dürfen per Gesetz **Staats**unternehmen gegründet werden, die keine Handelsgesellschaften sind (Art 62 Abs 3).

Monopol⁷⁸ ausübt, oder durch ein besonderes Gesetz gegründet wurde (Art 612 Abs 1). Die mit der Zahlungsunfähigkeit solcher Unternehmen verbundene Verhältnisse sind durch besonderes Gesetz zu regeln (Art 612 Abs 3), ein solches ist aber noch nicht beschlossen.

Durch Gesetz kann ein staatliches Monopol am Eisenbahntransport, die Post- und Fernmeldenetze, die Nutzung von Kernenergie, die Produktion radioaktiver Erzeugnisse, von Waffen, Spreng- und biologisch hoch wirksamen Stoffen begründet werden (Art 4 Abs 4 Verfassung der Republik Bulgarien⁷⁹). Staatliche Monopole werden aufgrund der Erteilung einer Konzession⁸⁰ ausgeübt. Staatliche Monopole dürfen auch von Kaufleute ausgeübt werden, die keine öffentliche Unternehmen sind. Diese sind aber insolvenzfähig⁸¹. Die Konzession, die sehr wohl ein Vermögensrecht ist, sollte von der Insolvenzmasse als der Vollstreckung nicht unterliegendes Vermögen ausgeschlossen sein⁸².

Insolvenzunfähig sind weiter Kaufleute-öffentliche Unternehmen, die durch besonderes Gesetz gegründet wurden (Art 612 Abs 1 iVm 62 Abs 3). Die Ausübung von einem staatlichen Monopol ist nicht notwendig. Solche Unternehmen sind derzeit die Staatssparkasse, die Bulgarischen Eisenbahnen und das Staatsversicherungsinstitut.

Hingegen finden die insolvenzrechtlichen Bestimmungen des vierten Teils des bulgarischen Handelsgesetzes Anwendung auf staatliche und kommunale Unternehmen, die nach dem Erlass Nr 56 über die Wirtschaftstätigkeit registriert, aber noch nicht in Einpersonen-Handelsgesellschaften umgewandelt sind⁸³. Insolvenzfähig sind weiter die staatlichen oder kommunalen Unternehmen die in der Form einer Einpersonen-Handelsgesellschaft (AG oder GmbH) gegründet oder umgewandelt sind⁸⁴.

⁷⁸ Vgl dazu ausführlich *Vladimirov*, Handelsinsolvenz 18 f.

⁷⁹ StZ Nr 56/1991.

⁸⁰ Gesetz über die Konzessionen (StZ 95/1995 idF 97/2000).

⁸¹ Nach Art 23 Abs 2 Z 4 wird der Konzessionsvertrag mit der rechtskräftigen Insolvenzerklärung des Konzessionsnehmers beendet.

⁸² *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 142f.

⁸³ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 63.

⁸⁴ Die Umwandlung ist nach dem Gesetz über die Umwandlung und Privatisierung der staatlichen und kommunalen Unternehmen (StZ Nr 38/1992 idF 20/2000) durchzuführen.

Ob die Gesellschaft bürgerlichen Rechts⁸⁵ Kaufmannseigenschaft erwerben kann ist noch nicht geklärt. Die bulgarische GesbR ist keine juristische Person und deswegen insolvenzunfähig. Sie ist eine vertragliche Personenvereinigung, welche ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel verfolgt (Art 357 GSV). Rechtsträger des Gesellschaftsvermögens sind die einzelnen Gesellschafter (Art 359 Abs 1 GSV). Die in der Fachliteratur geäußerte Meinung⁸⁶, dass die GesbR kraft tatsächlichen gewerbsmäßigen Betreibens eines der Geschäfte nach Art 1 Abs 1 Kaufmannsqualität erwerben könne, hätte die Insolvenzfähigkeit der Gesellschaft zur Folge. Die Praxis dürfte derzeit dieser Ansicht nicht folgen. In Deutschland ist die GesbR gesetzlich für insolvenzfähig erklärt; vor dieser gesetzlichen Regelung musste die Insolvenz über das Vermögen der einzelnen Gesellschafter stattfinden⁸⁷.

II. Insolvenzgläubiger

Legaldefinition

Nach der Legaldefinition des Art 616 Abs 1 werden die Insolvenzgläubiger durch den Kreis der Gläubiger definiert, für deren Befriedigung die Insolvenzmasse dient: es sind diejenigen Gläubiger, deren kaufmännische oder nichtkaufmännische Forderungen bis zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung des Schuldners entstanden sind.

Demnach sind Insolvenzgläubiger: Gläubiger mit kaufmännischen oder nichtkaufmännischen Forderungen; Gläubiger, deren Forderungen vor und nach der Insolvenzeröffnung bis zur Insolvenzerklärung entstanden sind (Alt- und Neugläubiger); gesicherte und ungesicherte Gläubiger; Gläubiger mit Geldforderungen und Forderungen, die nicht auf Geldleistung gerichtet sind; Gläubiger mit bedingten oder befristeten Forderungen⁸⁸. Keine Insolvenzgläubiger sind die Gläubiger, die einen dinglichen Anspruch (insbesondere Herausgabe des

⁸⁵ Art 357 bis 364 Gesetz über die Schuldverhältnisse und die Verträge (StZ Nr 275/1950 idF 34/2000).

⁸⁶ *Gerdžikov*, Kommentar HG I (1991) 45.

⁸⁷ *Bork*, Einführung in das neue Insolvenzrecht (1995) Rz 34; § 11 Abs 2 Z 1 InsO.

⁸⁸ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 179ff.

Eigentums) gegen den Schuldner haben, weil fremdes Vermögen nicht zur Insolvenzmasse gehört⁸⁹.

Im Insolvenzverfahren haben ausländische Gläubiger die gleichen Rechte wie inländische Gläubiger (Art 616 Abs 3). Die Umwandlung von Forderungen in ausländischer Währung in bulgarische Lewa erfolgt nach dem Kurs der Bulgarischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung (§ 2 der Zusatzbestimmungen des Handelsgesetzes).

Alt- und Neugläubiger

Einer der wichtigsten Unterscheidungen der Insolvenzgläubiger ist zwischen Gläubiger, deren Forderungen vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind (Altgläubiger), und Gläubiger, deren Forderungen nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind (Neugläubiger). Diese Unterscheidung treffen beispielsweise Art 639, 646, 647, 688 Abs 1 und 3, 706 Abs 1 und 3, 722 Abs 1 Z 7 und 8. Alt- und Neugläubiger werden im Hinblick auf die Anmeldung und Befriedigung ihrer Forderungen wie folgt unterschiedlich behandelt.

Die Altgläubiger haben ihre Forderungen innerhalb von einem Monat nach der Insolvenzeröffnung, und die Neugläubiger erst nach der Insolvenzerklärung anzumelden (Art 685 Abs 1, 688 Abs 3). Die Unterlassung der Anmeldung und grundsätzlich die nicht rechtzeitige Anmeldung führt zum Erlöschen der Forderung (Art 739 Abs 1, 688 Abs 1 mehr dazu § 6. I.). Die nicht angemeldete Forderung erlischt unabhängig davon, ob sich das Insolvenzverfahren später in richtung Sanierung oder Liquidation des Unternehmens entwickelt. Die angemeldeten und festgestellten Altforderungen werden im Falle der Unternehmensliquidation nach dem Rangkatalog von Art 722 Abs 1 (anteilig) befriedigt.

Nach der Insolvenzeröffnung dürfen Neuforderungen bei Fälligkeit befriedigt werden (Art 639 Abs 1). Im Gegensatz dazu dürfen die fälligen Geldforderungen von Altgläubigern grundsätzlich nicht erfüllt werden (Art 646 Abs 1 Z 1). Da die Exekutionssperre nach Art 638 Abs 1 auch für Neugläubiger gilt, ist die Durchsetzung ihrer fälligen Geldforderungen nicht ausreichen gesichert⁹⁰. Hier ist denkbar, dass die Befriedigung aus rein subjektiven Gründen nicht erfolgt, und eine an sich bei Fälligkeit voll zu befriedigende Neuforderung nur anteilig nach Art 722

⁸⁹ In diesem Sinne *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 182. Siehe auch die Ausführungen zur Prozesssperre.

⁹⁰ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 185.

Abs 1 Z 7 befriedigt wird. Die Neugläubiger dürfen zwar Sicherheiten aus der Insolvenzmasse erhalten, solche werden normalerweise aber wenig vorhanden sein (Art 639 Abs 2).

Die bei der Insolvenzerklärung noch nicht fälligen oder trotz Fälligkeit noch nicht befriedigten ungesicherten Neuforderungen werden im siebenten Rang anteilig befriedigt (Art 639 Abs 1, 722 Abs 1 Z 7). Dadurch sind die ungesicherten Neuforderungen gegenüber der ungesicherten Altforderungen, die im achten Rang befriedigt werden privilegiert. Wenn die Neuforderungen gesichert sind, werden sie im ersten Rang aus dem Erlös der Sicherheit befriedigt.

Die Neugläubiger dürfen weder einen Sanierungsplan vorschlagen (Art 697), noch dürfen sie dazu abstimmen (Art 703 Abs 1). Auch deswegen sind die Neuforderungen von der Umgestaltungswirkung des Sanierungsplans nicht betroffen (Art 706 Abs 1 und 3).

Der österreichischen und deutschen Terminologie entspräche es die Neugläubiger als Massegläubiger zu bezeichnen. Wegen der Unterschiede bei der Behandlung nach bulgarischem Insolvenzrecht wird davon Abstand genommen.

Gesicherte Gläubiger

Die gesicherten Insolvenzgläubiger sind dinglich gesicherte Gläubiger des Schuldners, die ihre Sicherheiten vor oder nach der Insolvenzeröffnung erworben haben (Art 616 Abs 1, 639 Abs 2). Mit anderen Worten gesicherte Gläubiger können Alt- oder Neugläubiger sein. Hingewiesen sei darauf, dass das bulgarische Insolvenzrecht zur Bezeichnung der gesicherten Gläubiger nicht den in Österreich vertrauten Begriff des Absonderungsgläubigers (Absonderungsberechtigter) verwendet. Dieser Begriff wird auch hier nicht verwendet, da die Unterschiede der Behandlung in Bulgarien und in Österreich wesentlich sind.

Zu ihnen zählen Pfandgläubiger, Hypothekargläubiger, Sonderpfandgläubiger und Retentionsberechtigte⁹¹. Sicherungseigentum und Sicherungszession sind als Besicherungsart in Bulgarien nicht bekannt. Die Bestellung eines Pfandes an einer beweglichen Sache oder Forderung, und die Bestellung einer Hypothek sind in Art 149 bis 179 GSV geregelt. Zum Retentionsrecht an einer fremden beweglichen

⁹¹ Zu den dinglichen Sicherheiten ohne Sonderpfand siehe ausführlich *Daskalov*, Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach bulgarischem Recht, Teil I. Realsicherungen unter Einschluss der Hypotheken, Arbeitspapier Nr 34 des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht (1996).

Sache wegen eines für die Sache gemachten Aufwandes oder eines durch sie verursachten Schadens vgl Art 91 Abs 1 leg cit iVm Art 70 bis 72 des bulgarischen Eigentumsgesetzes. Der Sonderpfand ist im Gesetz über die Sonderpfänder geregelt.

Auch die gesicherten Altgläubiger haben ihre Forderungen innerhalb von einem Monat nach der Insolvenzeröffnung, und die gesicherten Neugläubiger innerhalb von einem Monat nach der Insolvenzerklärung anzumelden (Art 685 Abs 1, 688 Abs 3). Die Unterlassung der Anmeldung und grundsätzlich die nicht rechtzeitige Anmeldung führt zum Erlöschen der Forderung (Art 739 Abs 1, 688 Abs 1 mehr dazu § 6. I.). Die nicht angemeldete Forderung erlischt unabhängig davon, ob sich das Insolvenzverfahren später in richtung Sanierung oder Liquidation des Unternehmens entwickelt.

Eingeschränkt ist die Durchsetzbarkeit der Rechte der gesicherten Gläubiger: Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängige Verfahren zur Realisierung des Pfand- oder Hypothekarrechts sind grundsätzlich auszusetzen (Art 638 Abs 1). Davon gibt es **drei Ausnahmen**, und zwar für Exekutionsverfahren nach dem Steuerprozesskodex (§ 638 Abs 1 HGB, § 159 Abs 1 StPK)⁹², für Exekutionsverfahren nach dem Gesetz über die Sonderpfänder (§ 43 Abs 1 GSP)⁹³ und bei Gefahr im Verzug (Art 638 Abs 3). Mehr dazu siehe § 5. II. 3. Die bulgarischen Sonderpfandgläubiger können mit den österreichischen Absonderungsgläubigern verglichen werden, da beide nach Verfahrenseröffnung Exekution führen dürfen. Auch wenn Gefahr besteht, dass durch die Aussetzung die Interessen des Gläubigers geschädigt werden, kann das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens gestatten (Art 638 Abs 3).

Abgesehen von den Sonderpfandgläubigern werden die sonstigen gesicherte Gläubiger aus dem, mit dem Pfandrecht belasteten Vermögensgegenstand vor den ungesicherten Insolvenzgläubigern befriedigt. Die Verwertung⁹⁴ der Sicherheiten erfolgt durch den Insolvenzverwalter nach den Art 716 ff im Zuge der Verwertung der

⁹² Steuerprozesskodex (StPK), StZ Nr. 103/199 idF 42/2003. Der StPK enthält auch weitere Privilegien für die öffentlichrechtlichen Forderungen.

⁹³ GSP = Gesetz über die Sonderpfänder (StZ Nr. 100/1996 idF 58/2003). Allgemein dazu *Naidenov*, Sonderpfänder, Sofia (2000); zum Sonderpfand im Insolvenzverfahren *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 176 ff.

⁹⁴ Hierzu hat er diejenigen verpfändeten Sachen, die sich in den Gewahrsamen des Gläubigers oder eines Dritten befinden, von diesen herauszuverlangen (Art 719).

Insolvenzmasse. Hierzu hat er diejenigen verpfändeten Sachen, die sich in den Gewahrsamen des Gläubigers oder eines Dritten befinden, von diesen herauszuverlangen (Art 719). Da mit der Verwertung der Insolvenzmasse gemäß Art 711 Abs 1 Z 5 erst nach der Insolvenzerklärung des Schuldners, also zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Sanierung nicht mehr angestrebt wird, begonnen werden darf, wird die Unternehmenssanierung gefördert: die Insolvenzmasse und damit das Unternehmen bleibt als funktionsfähiges Ganzes erhalten, solange eine Sanierung noch aussichtsreich erscheint. Uneingeschränkt gilt dies aber nur für die mit einer Hypothek belasteten Liegenschaften, da die Sonderpfandsache aus der Insolvenzmasse herausverlangt werden kann, und die Faustpfandsache bis zur Verwertung in den Händen des Gläubigers bleibt, und deswegen vom Schuldner nicht benutzt werden kann. Erst nach der Insolvenzerklärung sind die Faustpfandsachen vom Insolvenzverwalter herauszuverlangen und zu verwerten (Art 719).

Wenn auch die Verwertung der Sicherheiten erst im Zuge der Verwertung der Insolvenzmasse erfolgt, ist der geschuldete Betrag, der sich aus der gesicherten Forderung samt Zinsen⁹⁵ zusammensetzt, dem Absonderungsgläubiger sofort und nicht erst nach genehmigter Verteilungsrechnung zu übergeben (Art 724 Abs 3 und 4). Bei mehrfacher Belastung eines Vermögensgegenstandes kommt die Befriedigungsreihenfolge des Art 153 des bulgarischen Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge zur Anwendung. Eine eventuelle Hyperocha fällt in die Insolvenzmasse (Art 724 Abs 3 und 4). Wenn der Verwertungserlös die gesicherte Forderung samt Zinsen nicht abdeckt, nimmt der gesicherte Gläubiger mit seinem Ausfall zusammen mit den ungesicherten Gläubigern an der Verteilung der Insolvenzmasse teil (Art 724 Abs 1 und 4).

Gläubiger mit Forderungen, die nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind

Nach Art 617 Abs 2 wird eine Schuld, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet ist, in eine Geldschuld nach ihrem Marktwert im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung umzuwandeln. Durch die HG-Novelle 2000 wurde der Zeitpunkt der Umwandlung von der Insolvenzerklärung auf die Insolvenzeröffnung vorverlegt. Die wörtliche Auslegung von Art 617 Abs 2 würde bedeuten, dass der Schuldner seiner Verpflichtungen, die nicht auf Geld lauten (z.B. Bauleistung) nach der

⁹⁵ Gemäß Art 724 Abs 1 iVm Art 616 Abs 2 Z 1 e contrario.

Insolvenzeröffnung nicht mehr erfüllen darf, weil sie nunmehr Geldschulden sind (Art 646 Abs 2 Z 1). Eine solche Auslegung steht aber im Widerspruch zu Art 635, wonach das Schuldnerunternehmen fortzuführen ist, und erschwert wesentlich eine mögliche Unternehmenssanierung.

Das Ziel von Art 617 Abs 2 ist uE, dass die Altforderungen, die nicht auf Geld lauten, angemeldet werden dürfen und dadurch am weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens teilnehmen (z.B. Abstimmung in der Gläubigerversammlung und zum Sanierungsplan). Deswegen ist uE Art 617 Abs 2 derart teleologisch zu reduzieren, dass die Umwandlung beispielsweise eines Bauauftrages in einer Geldforderung nur nominell zum Zwecke der Anmeldung erfolgt, die Erfüllung dieses Bauauftrags ist aber nach der Insolvenzeröffnung mit Zustimmung des Insolvenzverwalters weiterhin möglich.

Der Staat als Gläubiger öffentlichrechtlicher Forderungen

Im Steuerprozesskodex gibt es eine Reihe von insolvenzrechtlichen Vorschriften, die die öffentlichrechtlichen Forderungen privilegieren (Art 17, 20 Abs 4 bis 6, 74, 153, 159, 161 Abs 5 bis 8, 186)⁹⁶. Im Insolvenzverfahren wird der Staat von der Agentur für die Staatsforderungen vertreten (Art 85 Abs 1 Z 3 Gesetz über die Eintreibung der Staatsforderungen). Die öffentlich-rechtlichen Geldschulden, wie Steuer und Sozialversicherungsbeiträge sind taxativ in Art 13 Abs 2 SPtK angeführt. Hier seien nur einige erwähnt.

Nach Art 20 Abs 4 StPK sind der Schuldner und die Gläubiger verpflichtet sind, vor der Stellung des Insolvenzantrags die Agentur für Staatsforderungen und die Steuerdirektion davon zu benachrichtigen. Innerhalb von 14 Tagen hat die Agentur für die Staatsforderungen eine Bestätigung auszustellen, worin die inzwischen gepfändeten Vermögensbestandteile des Schuldners aufgelistet sind. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung des Insolvenzantrags (Art 20 Abs 5 und 6 StPK). Nach Art 159 Abs 1 StPK ist Vermögen, das schon vor der Insolvenzeröffnung zur Sicherung von öffentlichrechtlichen Forderungen gepfändet wurde⁹⁷, oder gegen welches Exekution zur Einziehung von öffentlichrechtlichen Forderungen eingeleitet wurde, von der Exekutionssperre nach Art 638 Abs 1 ausgenommen. Die gepfändeten Vermögensteile sind im

⁹⁶ Dazu *Simeonov*, Zeitschrift Markt und Recht, Sofia, 8/2000, 40 f.

⁹⁷ Die Sicherung von öffentlichrechtlichen Forderungen ist in Art 161 bis 172 StPK geregelt.

Exekutionerfahren nach Art 186 StPK, d.h. außerhalb des Insolvenzverfahrens zu verwerten⁹⁸. Die Hauptschuld darf durch den Sanierungsplan nicht reduziert werden (Art 153 Abs 3 StPK).

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, die rechtskräftigen öffentlichrechtlichen Forderungen von Amts wegen in das Forderungsverzeichnis nach Art 685 Abs 1 einzutragen (Art 687 Abs 2). Eine rechtskräftig festgestellte öffentlichrechtliche Geldforderung darf nach Art 690 nicht bestritten werden (Art 17 Abs 5 StPK).

Weiters ist die Nichterfüllung einer rechtskräftigen öffentlichrechtlichen Geldschuld ist als eine Art unwiderleglichen Vermutung der Zahlungsunfähigkeit in Art 608 Abs 2 statuiert. Die öffentlichrechtlichen Altforderungen sind im Rang sechs, d.h. sogar vor den ungesicherten Neuforderungen zu befriedigen (Art 722 Abs 1 Z 6), wenn sie nicht im Verfahren nach dem StPK exekutiert wurden.

Gläubiger mit bedingter Forderungen

Beträge, die auf Insolvenzgläubiger aufschiebend bedingter Forderungen entfallen, werden zurückgelegt (Art 725 Abs 1 Satz 2). Ist die Bedingung bei der endgültigen Verteilung noch nicht eingetreten, ist die Forderung von der Verteilung ausgeschlossen und erlischt mit Beendigung des Insolvenzverfahrens (Art 725 Abs 1 Satz 3 iVm Art 739 Abs 2 1. HS). Insolvenzgläubiger auflösend bedingter Forderungen werden in die Verteilung als Gläubiger unbedingter Forderungen aufgenommen (Art 725 Abs 2).

De facto ausgeschlossene Insolvenzgläubiger

Wenn auch das bulgarische Insolvenzrecht anders als die österreichische und deutsche Konkursordnung von der Teilnahme an der Befriedigung de iure ausgeschlossene Gläubiger nicht kennt, sieht doch Art 616 Abs 2 einen de facto Ausschluss bestimmter, taxativ aufgezählter Insolvenzgläubiger vor: deren Forderungen werden nur dann befriedigt, wenn die Insolvenzmasse zur vollen Befriedigung der übrigen Gläubiger ausreicht.

Diese Forderungen sind: 1. gesetzliche oder vereinbarte Zinsen von ungesicherten Forderungen seit der Insolvenzeröffnung (Art 616 Abs 2 Z 1); 2. Forderungen aus Krediten, die dem Schuldner von einem Gesellschafter gewährt worden sind (Art 616 Abs 2 Z 2) und 3. Forderungen aus unentgeltlichen Geschäften (Art 616 Abs 2 Z 3).

⁹⁸ Das Vollstreckungsverfahren ist in Art 172 bis 197 StPK geregelt. Art 186 StPK regelt Besonderheiten des Exekutionsverfahrens im Insolvenzfall.

Gläubiger mit Forderungen nach der Insolvenzerklärung

In diesem Abschnitt ist eine Gruppe von Gläubigern zu erörtern, die in den insolvenzrechtlichen Bestimmungen des vierten Teils des bulgarischen Handelsgesetzbuches zwar nicht gesondert bezeichnet wird, aber aus den Art 616 Abs 1, 639 Abs 1, 722 Abs 1 und 723 folgt: Forderungen von Gläubigern, die nach dem Zeitpunkt der Insolvenzerklärung des Schuldners entstanden sind.

Darunter fallen vor allem: 1. eine eventuelle zusätzliche Vergütung des Insolvenzverwalters, die nach Abschluß des Verfahrens zuerkannt werden kann (Art 661 Satz 2 iVm 722 Abs 1 Z 4 iVm 723 Z 2); 2. den Arbeitern und Angestellten geschuldete Geldbeträge, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (Art 722 Abs 1 Z 3 iVm 723 Z 3) und 3. Kosten der Auffüllung, Verwaltung, Bewertung und Verteilung der Masse (Art 722 Abs 1 Z 3 iVm 723 Z 4). Zu berücksichtigen ist nämlich, daß im Falle einer Schließung des Unternehmens aufgrund der Insolvenzerklärung des Schuldners bei der Kündigung der Arbeitnehmer die Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, während dieser Fristen entstehen dem Arbeitnehmer Ansprüche auf Entgelt. Zum Entstehen solcher Ansprüche kommt es auch dann, wenn das Unternehmen im Zuge der Verwertung der Insolvenzmasse "lebend" veräußert werden soll. Auch Kosten der Auffüllung, Verwaltung und Bewertung der Masse können noch nach dem Zeitpunkt der Insolvenzerklärung entstehen. Verteilungskosten entstehen grundsätzlich erst nach dem Zeitpunkt der Insolvenzerklärung.

Eine Qualifikation dieser Gläubiger als Insolvenzgläubiger scheidet aus, da gemäß Art 616 Abs 1 darunter nur diejenigen Gläubiger zu verstehen sind, deren Forderungen bis zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung entstanden sind. Subsumierbar sind sie möglicherweise unter Art 639 Abs 1 1. HS, der, ohne auf den Zeitpunkt der Insolvenzerklärung abzustellen, normiert, dass Gläubiger, deren Forderungen nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind, bei Fälligkeit zu befriedigen sind.

Aussonderung und Absonderung

Das bulgarische Insolvenzrecht hat das in Österreich bekannte Recht auf Aussonderung einer dem Schuldner nicht gehörender Sachen aus der Insolvenzmasse nicht geregelt. Aus der Definition der Insolvenzmasse folgt aber, dass fremde Sachen nicht zur Insolvenzmasse gehören. Deswegen kann uE ein Eigentümer seine Ansprüche nach dem Eigentumsgesetz auch nach

Insolvenzeröffnung durchsetzen. Verfahren gegen den Schuldner zur Herausgabe des Eigentums fremder Sachen sind uE von der Prozesssperre nicht erfasst⁹⁹.

Auch die dinglich gesicherten Gläubiger werden in Bulgarien nicht als Absonderungsgläubiger bezeichnet (siehe § 2 II 3). Alle dinglich gesicherte Gläubiger werden zwar aus dem Erlös der Pfandsache vor den ungesicherten Gläubiger befriedigt, aber nur die Gläubiger von Sonderpfandforderungen und der Staat als Gläubiger von öffentlichrechtlichen Forderungen dürfen außerhalb des Insolvenzverfahrens Exekution führen (§ 5 II 3).

III. Insolvenzgericht

Zuständigkeit

Als Insolvenzgericht sachlich zuständig ist das Kreisgericht (Landesgericht); die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Kaufmanns (Art 613). Erheblich für die örtliche Zuständigkeit ist der im Handelsregister eingetragene Sitz des Kaufmanns. Zuständig für die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines nichteingetragenen Kaufmanns ist gemäß Art 81 Abs 1 ZPK das Gericht nach dem Wohnsitz des Schuldners¹⁰⁰. Urteile im Insolvenzverfahren werden von einem Einzelrichter getroffen (Art 105 Abs 2 ZPK). Im Insolvenzverfahren kommen, sofern der vierte Teil des bulgarischen Handelsgesetzes nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der bulgarischen Zivilprozessordnung subsidiär zur Anwendung (Art 621). Die Vereinbarung von Schiedsgerichten ist unzulässig (Art 613 e contrario). Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen den Verfahrensparteien sind gemäß Art 90 ZPK unwirksam.

Bei Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts hat dieses gemäß Art 93 ZPK seine Unzuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag bis zum Schluss des zweitinstanzlichen Verfahrens auszusprechen und die Gerichtssache an das zuständige Gericht zu überweisen; das Verfahren gilt als anhängig ab dem Zeitpunkt der Antragstellung an das unzuständige Gericht und seine Handlungen behalten ihre Gültigkeit. Sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit ist im

⁹⁹ In diesem Sinne das Oberste Kassationsgericht Nr. 141 vom 16.2.1999 in der Zivilsache Nr. 1926/1998. Dagegen Nr. 147 vom 26.2.1997 in der Zivilsache 226/1996. Zur uneinheitlichen Gerichtspraxis siehe *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 112.

¹⁰⁰ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 148.

Insolvenzverfahren absolute Verfahrensvoraussetzungen, die das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat¹⁰¹.

Ausschließliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts, allerdings vor einem anderen Einzelrichter und in einem streitigen Verfahren, besteht gemäß Art 649 Abs 3 für die vom Insolvenzverwalter zu erhebende Aufrechnungs-, Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen (Art 645 – 647) sowie die Feststellungsklage nach Art 694 Abs 1 und die Actio Pauliana nach Art 135 GSV, die mit dem Insolvenzverfahren verbunden ist.

Das Insolvenzgericht hat die Anträge der am Verfahren Beteiligten innerhalb von drei Tagen ab der Antragstellung, soweit im IV. Teil des Handelsgesetzes nicht eine andere Frist bestimmt ist, zu erledigen (Art 634b Abs 1 Satz 1). Die Appellationsgerichte müssen über Beschwerden bzw Privatbeschwerden innerhalb von sieben Tagen ab deren Einreichung entscheiden und verbindliche Anweisungen erteilen (Art 634 Abs 1 Satz 2).

Bei Abwesenheit des Richters, der das Insolvenzverfahren führt, bestimmt der Vorsitzende des Insolvenzgerichts einen anderen Richter, der das Verfahren während der Abwesenheit weiterführt (Art 634b Abs 2). Zum Ablehnungsantrag eines Richters hat das Gericht unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist, wenn sie den Ablehnungsantrag zurückweist, vor dem Vorsitzenden des Appellationsgerichts, der innerhalb von drei Tagen endgültig zu entscheiden hat, anfechtbar (Art 634b Abs 3).

Die Handlungen des Schuldners, der Gläubiger, des Gläubigerausschusses, der Gläubigerversammlung, des Insolvenzverwalters sowie die Beschlüsse und Urteile des Insolvenzgerichts, des Appellationsgerichts und des Obersten Kassationsgerichts werden in einem gesonderten Tagebuch, das in der Gerichtskanzlei öffentlich zugänglich ist, eingetragen (Art 634c Abs 1 und Abs 2). Die anfechtbaren gerichtlichen Beschlüsse und Urteile sind nach den Regelungen der Zivilprozessordnung den Betroffenen mitzuteilen (Art 634c Abs 3).

Das Insolvenzgericht hat gemäß Art 634d dem Handelsregister des Schuldners die Urteile nach Art 630 (Insolvenzeröffnung), Art 707 Abs 1 (Genehmigung des Sanierungsplans und Einstellung des Insolvenzverfahrens), Art 710

¹⁰¹ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 149: die Einwendung der örtlichen Zuständigkeit vom Beklagten (Schuldner) spätestens bis zum Schluss der ersten Gerichtssitzung nach Art 92 Abs 4 ZPK ist im Insolvenzverfahren unanwendbar.

(Insolvenzerklärung), Art 735 (Beendigung des Insolvenzverfahrens), Art 744 (Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens) und Art 755 (Wiederherstellung der Rechte des Schuldners) mitzuteilen. Die Mitteilung ist der Firmensache des Schuldners beizulegen (Art 634d).

Anfechtung von Urteilen und Beschlüssen

Das Kreisgericht als Insolvenzgericht beschließt grundsätzlich in der Form eines Urteils oder Beschlusses¹⁰². Der Zuschlag bei der öffentlichen Versteigerung ist mittels Anordnung des Insolvenzgerichts, die von allen Beteiligten vor dem Appellationsgericht angefochten werden kann, zu erteilen (Art 717h). Die Anfechtung der Urteile und Beschlüsse im Dreinstanzenzug wurde mit der HG-Novelle 2003 abgeschafft, und stattdessen ein **Zweinstanzenzug** eingeführt (Art 613a HG). Die im Art 613a Abs 1 HG taxativ aufgezählten Urteile und Beschlüsse der Kreisgerichte¹⁰³ als Insolvenzgerichte (Art 630 Abs 1 und 2, Art 631, 632, 701, 705 Abs 2, 709 Abs 1, 710, 735, 744, 755 Abs 2 HG) können nur vor dem Obersten Kassationsgericht (OKG) im Verfahren nach Kapitel XIXa Zivilprozesskodex (ZPK)¹⁰⁴ angefochten werden. Davon ist nur die Zulassung des Sanierungsplans zur Verhandlung und Abstimmung in der Gläubigerversammlung gemäß Art 701 HG ein Beschluss. Das Kassationsgericht kann das Urteil bestätigen oder (ganz oder teilweise) aufheben. Beim Aufheben ist die Sache an einem anderen Richterkollegium der Zweiteinstanz zurückzuverweisen (Art 218g Abs 1 ZPK). Da der Dreinstanzenzug abgeschafft wurde, sollte uE Art 218g Abs 1 ZPK derart ausgelegt werden, dass an das Insolvenzgericht zurückverwiesen wird. Wenn das Urteil nur wegen Verletzung des materiellen Gesetzes aufgehoben wurde, hat das OKG in der Sache selbst zu entscheiden, in der derzeitigen Praxis aber zurückverwiesen wird¹⁰⁵. Bei Aufheben von Beschlüssen hat das OKG in der Sache selbst zu entscheiden. Grundsätzlich hindert die Anfechtung die Vollstreckbarkeit des Rechtsakts. Davon

¹⁰² Die wörtliche Übersetzung der gerichtlichen Entscheidungsformen im Zivilverfahren lautet Entscheidung (=Urteil), für die Erledigung von Sachfragen, und Bestimmung (=Beschluss), für die Erledigung von formellen Fragen. Siehe dazu Art 186 ff ZPK bzw. Art 195 ZPK.

¹⁰³ In Bulgarien gibt es folgende Zivilgerichte: Rayongerichte (=Bezirksgerichte), Kreisgerichte (=Landesgerichte), Appellationsgerichte (=Oberlandesgerichte) und das Oberste Kassationsgericht (=Oberstes Gerichtshof).

¹⁰⁴ Zivilprozesskodex (StZ Nr. 92/1952 idF 58/2003). Zur Kassationsanfechtung: *Stalev*, Bulgarisches Zivilprozessrecht, Sofia (2001) 508 ff.

¹⁰⁵ *Stalev*, Bulgarisches Zivilprozessrecht, Sofia (2001) 528.

gibt es aber einige gesetzliche Ausnahmen wie die Anfechtung des Insolvenzeröffnungsurteils und des Insolvenzerklärungsurteils, welche sofort vollstreckbar sind (Art 634 und 714).

Die sonstigen Rechtsakte des Insolvenzgerichts, die ausdrücklich vom Handelsgesetz als anfechtbar erklärt sind, können nur vor dem zuständigen Appellationsgericht im Verfahren nach Kapitel XVIII (Urteile) und XIX (Beschlüsse) ZPK¹⁰⁶ angefochten werden (Art 613a Abs 2 HG). Das Appellationsgericht kann das Urteil bzw. den Beschluss bestätigen oder (ganz oder teilweise) aufheben. Beim Aufheben hat das Appellationsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Die Anfechtung hindert grundsätzlich nicht die Vollstreckbarkeit des Rechtsakts. Im Anfechtungsverfahren gibt es kein Neuerungsverbot.

IV. Insolvenzverwalter

Arten

Wesentliche Beachtung im bulgarischen Insolvenzverfahren findet der Insolvenzverwalter¹⁰⁷. Das HG widmet dem Insolvenzverwalter ausführliche Regelungen (Art 655-668 HG). In der bulgarischen Lehre ist nicht geklärt, ob der Insolvenzverwalter eine Amtsperson oder ein besonderer Vertreter gleich dem Schuldner und dem Gläubiger ist. Die praktische Bedeutung ist im Rahmen der strafrechtlichen Haftung. Im bulgarischen Strafgesetzbuch¹⁰⁸ sind qualifizierte Straftatbestände mit höheren Strafen vorgesehen, wenn der Täter eine "Amtsperson"¹⁰⁹ ist.

Geregelt sind drei Arten von Insolvenzverwaltern: der (ständige) Insolvenzverwalter, der vorläufige Insolvenzverwalter und der amtlich bestellte Insolvenzverwalter. Die zentrale Figur ist der "ständige" Insolvenzverwalter. Die ihm gewidmeten Vorschriften

¹⁰⁶ Zur Appellationsanfechtung: *Stalev*, Bulgarisches Zivilprozessrecht, Sofia (2001) 488 ff.

¹⁰⁷ Im bulgarischen Handelsgesetz wortwörtlich "**Syndicus**" genannt. Vgl *Mingova*, Über die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters in streitigen Gerichtsverfahren, Zeitschrift: Handelsrecht 3/1995, 42 ff.

¹⁰⁸ Fortan StGB, veröffentlicht StZ Nr. 26/1968 idF StZ Nr. 51/2000.

¹⁰⁹ Laut Art 93 Abs 1 Z 1 StGB gilt als Amtsperson, jene Person die beauftragt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich, vorläufig oder ständig eine Führungstätigkeit oder Tätigkeit, die mit Aufbewahrung und Verwaltung fremden Vermögens in einem staatlichen Unternehmen, in einer Genossenschaft, in einer gesellschaftlichen Organisation, in einer anderen juristischen Person, oder bei einem Einzelkaufmann, verbunden ist. Der Insolvenzverwalter ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

sind ausführlich und umfassend - die meisten dieser Vorschriften gelten auch für den vorläufigen und für den amtlich bestellten Insolvenzverwalter.

Bestellung des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter wird gemäß Art 656 von der ersten Gläubigerversammlung (Art 672 Z 2) oder der Gläubigerversammlung (Art 677 Abs 1 Z 3) gewählt und vom Insolvenzgericht ernannt, wenn er die Voraussetzungen des Art 655 erfüllt und sein Einverständnis dazu schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift erklärt hat.

Zum Insolvenzverwalter können nur natürliche Personen ernannt werden (Art 655 Abs 1). Der Insolvenzverwalter muß folgende, in Art 655 Abs 2 taxativ aufgezählte Voraussetzungen erfüllen¹¹⁰:

- er darf nicht als Volljähriger wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens verurteilt worden sein, es sei denn, er ist rehabilitiert¹¹¹ (Art 655 Abs 2 Z 1);
- er darf nicht Ehegatte des Schuldners oder eines Gläubigers sein und mit diesen weder in gerader Linie noch in der Seitenlinie bis zum sechsten Grad verwandt, sowie nicht bis zum dritten Grad verschwägert sein (Art 655 Abs 2 Z 2);
- er darf kein Gläubiger in dem Insolvenzverfahren sein (Art 655 Abs 2 Z 3);
- er darf kein in seine Rechte nicht wieder eingesetzter zahlungsunfähiger Schuldner sein (Art 655 Abs 2 Z 4);
- er darf mit dem Schuldner oder mit einem Gläubiger nicht in Beziehungen stehen, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass er voreingenommen ist (Art 655 Abs 2 Z 5).
- er muss juristischen oder wirtschaftlichen Hochschulabschluss haben und eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren in diesen Fächern vorweisen können (Z 6);
- er muss eine Fachprüfung, die in einer Verordnung der Justiz-, Finanz- und Wirtschaftsminister zu regeln ist¹¹², bestehen, und in der Staatszeitung veröffentlichten Insolvenzverwalterliste des Justizministers eingetragen sein (Z 7);

¹¹⁰ Über die Bestimmungsvoraussetzungen vgl *Laleva*, Anforderungen an den Insolvenzverwalter und Bestellung des ständigen Insolvenzverwalters, MR № 2/2001, 42.

¹¹¹ Die Rehabilitation ist im Kapitel X (Art 85 - 88a) StGB geregelt.

¹¹² Die Insolvenzverwalterverordnung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Handelsrechtsnovelle 2003 zu erlassen. Innerhalb von einem weiteren Monat ist eine Insolvenzverwalterprüfung durchzuführen, und eine neue Insolvenzverwalterliste in der Staatszeitung zu veröffentlichen. Alle Insolvenzverwalter, die darin nicht eingetragen sind, sind von den Insolvenzgerichten abzurufen (§ 100 der Überleitungs- und Schlussbestimmungen). Beabsichtigt ist zum Ausgleich der derzeitigen Überzahl von Juristen als Insolvenzverwalter mehr Betriebswirte zuzulassen.

- er darf nicht als Insolvenzverwalter wegen Nichterfüllung seiner Pflichten oder Gefährdung der Gläubiger- oder Schuldnerinteressen entlassen sein (Z 8 iVm Art 657 Abs 2 HG und Art 64 Abs 1 Z 3 des Bankgesetzes);
- er darf nicht von der Insolvenzverwalterliste (gemäß Z 7) und von der Liste der Bankinsolvenzverwalter ausgeschlossen werden, außer auf eigenen Wunsch.

Weiter hat der Insolvenzverwalter Pflichtbeiträge für berufliche Fortbildungsmaßnahmen zu leisten, widrigenfalls droht die Streichung aus der Insolvenzverwalterliste (Art 655a HG). Der Justizminister hat dafür jährlich Kurse zu organisieren.

Von besonders wichtiger Bedeutung ist die Voraussetzung nach Z 7 - zum Insolvenzverwalter dürfen nur diese Personen ernannt werden, die eine Fachprüfung bestanden und in der Insolvenzverwalterliste des Justizministers aufgenommen worden sind. In einem besonderen Aufnahmeverfahren werden die allgemeinen (absoluten) Voraussetzungen (Z 1, 4, 6, 8 und 9) kontrolliert. Die Bewerber, die den absoluten Voraussetzungen entsprechen, werden mit Bescheid in der Insolvenzverwalterliste eingetragen. Der Bescheid wird in der Staatszeitung veröffentlicht.

Die Voraussetzungen, die sich auf konkrete Insolvenzverfahren beziehen (relative Voraussetzungen), werden vom Insolvenzgericht bei der Bestellung überprüft. Vor der Bestellung hat der Insolvenzverwalter in einer notariell beglaubigten Deklaration zu erklären, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und der Bestellung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen (Art 656 Abs 2).

Das Insolvenzgericht muss den von der ersten Gläubigerversammlung (bzw der Gläubigerversammlung) gewählten Insolvenzverwalter bestellen (Art 656 Abs 1). In der Praxis ist es üblich, dass die erste Gläubigerversammlung (bzw die Gläubigerversammlung) mehrere Personen auswählt die zum Insolvenzverwalter bestellt werden können; sollten für den Ersten im Beschluss der Gläubigerversammlung Bestellungshindernisse auftreten oder wenn der bestellte Insolvenzverwalter entlassen wird, hat das Gericht den Nächsten zu ernennen (Art 672 Abs 2).

In der Bestellungsbeschluss hat das Gericht auch das Dienstantrittsdatum des Insolvenzverwalters anzuordnen. Dieses Datum ist für den Insolvenzverwalter verbindlich: nimmt er diese Verpflichtung fristgemäß nicht wahr, wird er von dem Gericht in einer Frist von 7 Tagen mit dem Nächstgewählten ersetzt; wenn es keinen

Nächstgewählten gibt, hat das Gericht sofort eine neue Sitzung der Gläubigerversammlung einzuberufen(Art 656 Abs 4).

Erfolgt kein Vorschlag der ersten Gläubigerversammlung (bzw der Gläubigerversammlung) zur Ernennung, so wird der Insolvenzverwalter vom Insolvenzgericht ausgewählt und mit unanfechtbarem Beschluss ernannt (Art 677 Abs 2). Ob der vorläufige Insolvenzverwalter zum Insolvenzverwalter ernannt werden kann, wenn weder die erste Gläubigerversammlung gemäß Art 672 Z 2 noch die Gläubigerversammlung gemäß Art 677 Abs 1 Z 3 einen solchen gewählt und dem Insolvenzgericht zur Ernennung vorgeschlagen hat, ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, jedoch vom Wortlaut des Art 677 Abs 2 gedeckt und in der Praxis der Gerichte üblich.

Der Name und die Anschrift des ernannten Insolvenzverwalters sind in das entsprechende Gerichtsregister einzutragen und in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 623).

Die Befugnisse des Insolvenzverwalters¹¹³ können von mehreren Personen ausgeübt werden¹¹⁴; diesfalls sind alle Entscheidungen einstimmig zu fällen und alle Handlungen gemeinsam auszuführen (Art 655 Abs 4¹¹⁵). Können sie bei konkreten Fragen die Einstimmigkeit nicht erreichen, oder entstehen Widersprüche bezüglich der gemeinsamen Handlungen, ist das Problem von der Gläubigerversammlung oder von dem Insolvenzgericht endgültig zu entscheiden. Alle Beschlüsse, bzw auch aufgetretene Widersprüche, sind in das Tagebuch des Insolvenzverwalters einzutragen.

¹¹³ Das HG benutzt den Begriff "Insolvenzverwalter" immer in Einzahl /Singular/. Daher wäre nicht richtig zu behaupten, dass in einem Insolvenzverfahren mehrere Insolvenzverwalter bestellt werden können. Art 655 Abs 4 lautet wortwörtlich, dass die Befugnisse des Insolvenzverwalters von mehreren Personen ausgeübt werden können.

¹¹⁴ Die Konstruktion mit mehreren Insolvenzverwaltern ist in der Praxis keine Seltenheit. Fast immer, wenn die Insolvenzmasse relativ groß ist, werden zwei Insolvenzverwalter bestellt - üblicherweise einen Juristen und eine Person mit Wirtschaftsausbildung.

¹¹⁵ Unter Art 655 Abs 4 sind nur diejenigen Fälle zu subsumieren, in denen von der (ersten) Gläubigerversammlung die Ernennung mehrerer Personen als Insolvenzverwalter vorgeschlagen wird. Erteilt hingegen ein Insolvenzverwalter einem Dritten Vollmacht zur Ausübung seiner Befugnisse, wofür gemäß Art 660 Abs 2 die ausdrückliche Erlaubnis des Insolvenzgerichtes erforderlich ist, kommt Art 655 Abs 4 und 5 nicht zur Anwendung.

Befugnisse des Insolvenzverwalters

Die Befugnisse des Insolvenzverwalters normiert Art 658 Abs 1¹¹⁶:

- er vertritt das Unternehmen (Art 658 Abs 1 Z 1);
- verwaltet dessen laufende Geschäfte (Art 658 Abs 1 Z 2);
- übt Aufsicht auf die Tätigkeit des Schuldners in den Fällen nach Art 635 Abs 1 (Z 3);
- erhält die Handelsbücher und Handelskorrespondenz des Unternehmens gegen Ausfertigung eines Verzeichnisses, verwahrt und führt dieselben (Art 658 Abs 1 Z 4);
- macht das Vermögen des Schuldners ausfindig und stellt es fest (Art 658 Abs 1 Z 5);
- stellt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Anträge auf Aufhebung, Rückgängigmachung und Nichtigkeitsklärung (Anfechtung) von Verträgen, bei denen der Schuldner Partei ist (Art 658 Abs 1 Z 6);
- beteiligt sich an den Gerichtsverfahren des Unternehmens des Schuldners und führt in dessen Namen Prozesse (Art 658 Abs 1 Z 7);
- treibt die Geldforderungen des Schuldners ein und zahlt das, was er erhält, auf ein gesondertes Bankkonto ein (Art 658 Abs 1 Z 8);
- verfügt mit Erlaubnis des Gerichts über die Geldbeträge auf den Bankkonten des Schuldners, wenn dies im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens und dessen Erhaltung erforderlich ist (Art 658 Abs 1 Z 9);
- macht die Gläubiger des Schuldners ausfindig und stellt sie fest (Art 658 Abs 1 Z 10);
- beruft auf Anordnung des Gerichts die Gläubigerversammlungen ein und organisiert sie (Art 658 Abs 1 Z 11);
- legt einen Sanierungsplan vor (Art 658 Abs 1 Z 12 iVm 696 iVm 697 Abs 1 Z 2);
- wird hinsichtlich der Aufhebung der Beteiligung des Schuldners an Handelsgesellschaften tätig (Art 658 Abs 1 Z 13);
- verwertet das Vermögen der Insolvenzmasse (Art 658 Abs 1 Z 14) und
- führt andere gesetzlich vorgesehene oder vom Insolvenzgericht auftragene Handlungen aus (Art 658 Abs 1 Z 15).

Diese Aufzählung hat aber keinen taxativen Charakter. Da der Umfang der Befugnisse des Insolvenzverwalters je nach eingeschlagener Verfahrensart (Sanierung oder Liquidation) verschieden sein kann, normiert Art 658 Abs 2, dass diese in Einklang mit der Entwicklung des Insolvenzverfahrens und den Anordnungen des Gerichts auszuüben sind¹¹⁷. Grundsätzlich übt der

¹¹⁶ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Rechr 2/2001, S 47-48.

¹¹⁷ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 4/2001.

Insolvenzverwalter seine Befugnisse nach eigenem Ermessen aus. Eine vorherige Genehmigung vom Insolvenzgericht ist nur in den Fällen, die ausdrücklich im Gesetz geregelt sind, notwendig. Der Insolvenzverwalter braucht die Genehmigung des Insolvenzgerichtes¹¹⁸:

- wenn er über die Geldbeträge auf den Bankkonten des Schuldners verfügen möchte (Art 658 Abs 1 Z 9);
- wenn er Dritte mit seinen Befugnissen bevollmächtigen möchte (Art 658 Abs 2) und
- wenn er die Verwertung der Insolvenzmasse durch Versteigerungen (Art 717 Abs 2) oder direkte Verkaufsgeschäfte (Art 718 Abs 1) durchführen möchte.

Berichtspflicht des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter ist dem Insolvenzgericht und dem Gläubigerausschuss gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Er hat regelmäßig monatlich und auf Verlangen des Gerichts (ad hoc) unverzüglich Bericht zu erstatten (Art 659 Abs 2)¹¹⁹.

Der Insolvenzverwalter hat über diejenigen Tätigkeiten, die mit der Verwaltung des schuldnerischen Vermögens in Verbindung stehen, sowie über alle Verfügungsgeschäfte mit Rechten und Sachen, die zur Insolvenzmasse gehören, Aufzeichnungen in einem Tagebuch zu führen. Das Tagebuch soll durchnummeriert, mit einer Schnur gebunden und vom Insolvenzgericht beglaubigt sein (Art 659 Abs 1). Falls mehrere Personen für die Ausübung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters bestellt worden sind, haben diese alle getroffenen Entscheidungen, sowie eventuelle Widersprüche zwischen ihnen, in das Tagebuch einzutragen.

Die Insolvenzgläubiger haben ein umfangreiches Recht auf Information. Auf Verlangen eines Insolvenzgläubigers ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, ihm Einsicht in das Tagebuch und in die monatlichen Berichte zu gewähren. Er hat auch ad hoc Berichte über konkrete Fragen des Insolvenzgläubigers¹²⁰ zu erstatten,

¹¹⁸ In der Praxis beantragen manche Insolvenzverwalter solche Genehmigungen fast für jede Handlung. So wollen sie sich von jeder Haftung absichern.

¹¹⁹ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 4/2001

¹²⁰ Es ist fraglich, ob dieses zu umfangreiches und unbeschränktes Informationsrecht des Insolvenzgläubigers nicht sehr störend und sogar gefährlich für die Tätigkeit des Insolvenzverwalters sein könnte. Der Insolvenzverwalter ist formell verpflichtet jede konkrete Frage jedes Insolvenzgläubigers zu beantworten. Dabei hat er keine rechtlichen Möglichkeiten Fragen, die offenbar ein Rechtsmissbrauch sind, abzulehnen.

soweit diese in den entsprechenden Monatsberichten nicht behandelt worden sind (Art 659 Abs 3).

Bei Beendigung seiner Tätigkeit hat der Insolvenzverwalter innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist in schriftlicher Form einen Abschlussbericht vorzulegen (Art 664 Abs 1). Gegen diesen Abschlussbericht kann innerhalb von sieben Tagen nach dessen Vorlage von dem neu ernannten Insolvenzverwalter, dem Schuldner, dem Gläubigerausschuss oder einem Gläubiger Widerspruch erhoben werden (Art 664 Abs 2). Über den Widerspruch ist vom Insolvenzgericht innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage, mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden (Art 664 Abs 3). Wird innerhalb der genannten Frist kein Widerspruch erhoben, so gilt der Abschlussbericht als genehmigt (Art 664 Abs 4).

Beschränkungen des Insolvenzverwalters

Beschränkungen des Insolvenzverwalters sind im Art 662 vorgesehen. In sichgeschäften beugt Art 662 Abs 1 vor. Der Insolvenzverwalter darf im Namen des Schuldners weder mit sich selbst (Verbot des Selbstkontrahierens) noch mit einer mit ihm verbundenen Person, einen Vertrag schließen. Das Verbot der Doppelvertretung ist von dem Begriff "verbundene Personen"¹²¹ umfasst.

Nach Art 662 Abs 2 Satz 1 darf der Insolvenzverwalter in keiner Weise, weder unmittelbar noch durch eine andere Person, eine Sache oder ein Recht aus der Insolvenzmasse erwerben. Diese Beschränkung gilt auch für den Ehegatten des Insolvenzverwalters, seine Verwandten in gerader Linie und bis zum sechsten Grad in der Seitenlinie, sowie für Verschwägerte bis zum dritten Grad (Art 662 Abs 2 Satz 2).

¹²¹ Laut § 1 der Zusätzlichen Bestimmungen des HG gelten als "verbundene Personen": die Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie, die Verwandten in der Seitenlinie - bis zum vierten Grad inkl., die Verschwägerten - bis zum dritten Grad inkl.; die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer; die Personen, bei denen eine an der Führung einer Gesellschaft der anderen beteiligt ist; Gesellschafter; eine Gesellschaft und eine Person, die mehr als 5% der Geschäftsanteile, bzw Aktien mit Stimmrecht an der Gesellschaft besitzt; die Personen deren Tätigkeit direkt oder indirekt von einem Dritten kontrolliert wird; die Personen, die zusammen eine dritte Person direkt oder indirekt kontrollieren; die Personen, bei denen eine Handelsvertreter der anderen Person ist (Doppelvertretung); die Personen, bei denen eine zu Gunsten der anderen eine Schenkung vorgenommen hat. Als verbundene Personen gelten auch die Personen, die direkt oder indirekt an der Führung, Kontrolle und am Kapital einer anderer Person/nen beteiligt sind, und daher die Vereinbarung von Bedingungen, die sich von den üblichen unterscheiden, zumutbar ist.

Eine Verschwiegenheitspflicht ordnet Art 662 Abs 3 an: der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, keine Informationen, Daten und Fakten zu verbreiten, die ihm im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Befugnisse bekannt geworden sind.

Haftung des Insolvenzverwalters

Die Vielfältigkeit der Befugnisse des Insolvenzverwalters, sowie seine Position als quasi Geschäftsführer des insolventen Unternehmens einerseits und als Organ des Insolvenzverfahrens andererseits, setzen die Anwendung der meisten Arten der juristischen Haftung voraus. Da die Verhältnisse mit dem Insolvenzverwalter keine Arbeitsverhältnisse sind, findet die Disziplinarhaftung gemäß Kapitel IX des Arbeitsgesetzbuches¹²² keine Anwendung.

Zivilrechtliche Haftung: Der Insolvenzverwalter hat seine Befugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben (Art 660 Abs 1). Nach Art 663 Abs 3 schuldet der Insolvenzverwalter dem Schuldner und den Gläubigern Schadenersatz für die bei der Ausübung seiner Befugnisse schuldhaft verursachten Schäden¹²³. Verzögert er die Einzahlung erhaltener Geldbeträge auf das Bankkonto des Schuldners, schuldet er Schadenersatz für die Zeit der Verzögerung in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes¹²⁴ (Art 663 Abs 2). Werden die Befugnisse des Insolvenzverwalters von mehreren Personen ausgeübt, die einstimmig entscheiden und die Handlungen gemeinsam ausführen, so haften sie im Rahmen des Art 663 Abs 2 und 3 als Gesamtschuldner¹²⁵ (Art 655 Abs 5).

Die Durchsetzung der Haftung des Insolvenzverwalters bei schuldhafter Schadenszufügung wegen Nichterfüllung seiner Dienstpflichten wurde durch die Einführung einer Versicherungspflicht für die Zeit des konkreten Insolvenzverfahrens effizienter gestaltet (Art 663a HG).

Strafrechtliche Haftung: Im bulgarischen StGB sind keine speziellen Straftatbestände für den Insolvenzverwalter geregelt. Es besteht aber kein Zweifel, dass der

¹²² Fortan AGB, veröffentlicht StZ Nr 26/1986 idF StZ Nr. 25/2001.

¹²³ Zur Haftung gemäß Art 654 für das in das Vermögensverzeichnis aufgenommene Vermögen vgl die Ausführungen unter ***.

¹²⁴ Gemäß Art 86 Abs 2 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge wird der gesetzliche Zinssatz vom Ministerrat festgelegt. Nach der diesbezüglichen MVR Nr 72/1994 (StZ Nr 33/1994 idF StZ Nr 74/1995) liegt der gesetzliche Zinssatz 10 Prozent über dem Hauptzinssatz der bulgarischen Nationalbank.

¹²⁵ Vgl dazu die Art 121 bis 127 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge.

Insolvenzverwalter strafrechtlich verantwortlich ist. Da der Insolvenzverwalter fremdes Vermögen verwaltet und aufbewahrt ist er uE eine Amtsperson. Die nahe stehenden Straftatbestände sind diese über die Amtsverbrechen (Art 282 - 285 StGB). Für die Verwirklichung dieser Haftung sind die Vorschriften des Strafprozesskodexes¹²⁶ anwendbar.

Verwaltungsrechtliche Haftung: Das HG enthält einige Vorschriften, die eine spezielle verwaltungsrechtliche Haftung des Insolvenzverwalters regeln. Diese Haftung wird in zwei Ebenen entfaltet¹²⁷.

Der Justizminister ist das Organ, das für die Führung (Erstellung, Änderung und Ergänzung) der Liste der Insolvenzverwalter zuständig ist (Art 655 Abs 2 Z 7). Art 655 Abs 3 regelt die allgemeine Kontrollzuständigkeit des Justizministers über alle Insolvenzverwalter. Bei Feststellung von Verletzungen der Verpflichtungen der Insolvenzverwalter hat er diejenigen Personen, die ihre Verpflichtungen als Insolvenzverwalter verletzt haben, von der Insolvenzverwalterliste auszuschließen. Die Kontrolltätigkeit des Ministers ist selbstständig - seine Feststellungen hängen von den Feststellungen des Gerichts nicht ab. Im HG sind keine Rechtsmittel zu Gunsten des von der Liste ausgeschlossenen Insolvenzverwalters geregelt. Laut Art 655 Abs 2 Z 9 darf eine Person, die von der Liste der Insolvenzverwalter ausgeschlossen worden ist, nicht mehr in die Liste aufgenommen werden. Ist die ausgeschlossene Person zur Zeit des Ausschlusses als Insolvenzverwalter in einem konkreten Insolvenzverfahren bestellt, hat das Insolvenzgericht sie sofort abuberufen, da die Person nicht mehr der Bestellungs voraussetzung entspricht (Art 655 Abs 2 Z 7).

In jedem konkreten Insolvenzverfahren erfüllt das Insolvenzgericht auch gewisse rein administrative Tätigkeiten. Eine sehr wichtige Aufgabe ist die Aufsicht über die Tätigkeit des Insolvenzverwalters. Stellt das Gericht Verletzungen der Pflichten (Nichterfüllung oder schlechte Erfüllung) des Insolvenzverwalters fest, hat es das Recht Maßnahmen zu unternehmen. Das Insolvenzgericht hat zwei Möglichkeiten: sind die Pflichtverletzungen unbedeutend und gefährden die Interessen der Gläubiger und des Schuldners nicht, kann das Gericht dem Insolvenzverwalter eine Geldstrafe auferlegen (Art 663 Abs 1). Die Höhe wird vom Gericht bestimmt, kann aber in jedem einzelnen Fall eine Monatsvergütung nicht übersteigen. Die

¹²⁶ Fortan StPK, veröffentlicht StZ Nr 89 /1974 idF StZ Nr. 70/1999.

¹²⁷ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 4/2001.

Verhängung einer Geldstrafe über den Insolvenzverwalter ist auch mehrmals möglich. Die Geldstrafe wird mit einem Beschluss des Gerichtes verhängt. Ein Anfechtungsverfahren ist im HG nicht geregelt. Da laut Art 621 die Regelungen des Zivilprozesskodexes für die Insolvenzverfahren subsidiär anwendbar sind, sollte man Art 76 ZPK anwenden. Gegen die verhängte Geldstrafe kann der Insolvenzverwalter einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung innerhalb von 7 Tagen ab Bekanntmachung, bzw. der Sitzung, vor dem Insolvenzgericht stellen. Das Gericht behandelt den Antrag in einer geschlossenen Sitzung. Erachtet das Gericht die im Antrag befindliche Stellungnahme als begründet und bewiesen, kann es mit einem Beschluss die Strafe reduzieren oder aufheben. Dieser Beschluss ist vor dem Appellationsgericht mit einer Privatbeschwerde anfechtbar. Die Entscheidung des Appellationsgerichts ist endgültig. Sind die Pflichtverletzungen so bedeutend, dass sie die Interessen der Gläubiger und/oder des Schuldners gefährden, kann das Gericht den Insolvenzverwalter von Amts wegen oder auf Antrag abberufen (Art 657 Abs 2). Die Abberufung erfolgt mit einem anfechtbaren Beschluss des Insolvenzgerichts. Laut Art 655 Abs 2 Z 8 darf eine Person, die schon als Insolvenzverwalter vom Gericht gemäß Art 657 Abs 2 abberufen worden ist, nicht mehr als Insolvenzverwalter tätig sein. Ist er laut Art 657 Abs 2 (schuldhaftes Verletzung der Pflichten) entlassen worden, wird er auch von der Liste der Insolvenzverwalter ausgeschlossen. In diesem Fall sieht das HG keine Rehabilitationsfrist oder -verfahren vor.

In seiner Tätigkeit hat der Insolvenzverwalter alle zwingende Regelungen der bulgarischen Gesetzgebung zu beachten. Jede schuldhaftes Verletzung der verwaltungsrechtlichen Regelungen gilt als verwaltungsrechtliche Verletzung und ist Voraussetzung für seine verwaltungsrechtliche Strafhaftung (Art 6 Gesetz über die Verwaltungsverletzungen und -strafen¹²⁸). Die einzelnen Gesetze regeln welche Handlungen als verwaltungsstrafrechtliche Verletzungen gelten und die Art und Höhe der Strafen. Das allgemeine Verfahren für die Verhängung bzw Anfechtung der Verwaltungsstrafen ist vom Gesetz über die Verwaltungsverletzungen und -strafen geregelt. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, wenn der Täter ein Insolvenzverwalter ist, sind nicht geregelt¹²⁹.

¹²⁸ StZ Nr. 92/1969 idF StZ Nr. 92/2000.

¹²⁹ Ausnahme sind nur die Regelungen des HG, die oben schon ausgelegt wurden.

Vergütung des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Die Vergütung hat zwei Teile: laufende Monatsvergütung und Abschlussvergütung. Die Höhe der Vergütung (beide Teile) wird von der Gläubigerversammlung festgesetzt (Art 661 Abs 1 iVm 677 Abs 1 Z 5). Der laufende Teil der Vergütung wird monatlich bezahlt. Die Abschlussvergütung wird erst beim Abschluss der Tätigkeit des Insolvenzverwalters bezahlt. Eine Entscheidung, über die Höhe der Abschlussvergütung kann auch vor der Beendigung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters und bei Annahme eines Sanierungsplans bzw. Abschluss einer aussegerichtlichen Vereinbarung getroffen werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Abschlussvergütung hat die Gläubigerversammlung von den nachfolgenden Umständen auszugehen (Art 661 Abs 4):

- Einhaltung der verfahrensrechtlichen Fristen;
- ob die Liste der von dem Insolvenzverwalter festgestellten Forderungen, ohne Änderungen vom Insolvenzgericht genehmigt wurde;
- die vorgenommenen Handlungen und die gerichtlich anerkannten Anträge für die Auffüllung der Insolvenzmasse;
- Beendigung des Insolvenzverfahrens wegen Genehmigung eines Sanierungsplanes;
- Verwertung der Insolvenzmasse nach der Insolvenzerklärung;
- andere Umstände, die für die Verfahrensfrist und für die Insolvenzmasse von Bedeutung sind.

Es ist zulässig, die Höhe der Vergütung als einen Prozentsatz zum Vermögen, mit dem die Insolvenzmasse aufgefüllt wurde und/oder als Prozentsatz zum Wert der verwerteten Aktiva zu bestimmen (Art 661 Abs 5). Das Insolvenzgericht hat selbst die Höhe der Vergütung zu bestimmen, wenn:

- es selbst den vorläufigen Insolvenzverwalter und/oder von Amts wegen einen Insolvenzverwalter ernannt hat;
- die Gläubigerversammlung keine Entscheidung über die Höhe der Vergütung des Insolvenzverwalters getroffen hat.

Entlassung des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter ist vom Insolvenzgericht aus folgenden in Art 657 Abs 1 taxativ aufgezählten Gründen zu entlassen:

- aufgrund seines von ihm an das Insolvenzgericht gerichteten schriftlichen Antrags (Art 657 Abs 1 Z 1);
- bei Entmündigung (Art 657 Abs 1 Z 2);

- wenn er den Bestimmungsvoraussetzungen nach Art 655 Abs 2 nicht mehr entspricht (Art 657 Abs 1 Z 3);
- auf Antrag der Gläubiger, denen die Hälfte des Umfangs der Forderungen zustehen (Art 657 Abs 1 Z 4);
- nach Entscheidung der Gläubigerversammlung (Art 657 Abs 1 Z 5);
- bei tatsächlicher Unmöglichkeit, seine Befugnisse auszuüben (Art 657 Abs 1 Z 6) und
- bei Tod (Art 657 Abs 1 Z 7).

Im Fall des Art 657 Abs 1 Z 1 hat der entlassene Insolvenzverwalter seine Verpflichtungen bis zum Eintritt des neuen Insolvenzverwalters zu erfüllen (Art 657 Abs 3). Im Fall des Art 657 Abs 1 Z 4 haben die Gläubiger in ihrem Antrag einen neuen Insolvenzverwalter zu benennen. In den anderen Fällen hat das Gericht von Amts wegen einen neuen Insolvenzverwalter zu ernennen und die Gläubigerversammlung einzuberufen (Art 657 Abs 6 und 7). Der amtlich bestellte Insolvenzverwalter erfüllt seine Befugnisse bis zur Ernennung des von der Gläubigerversammlung gewählten neuen Insolvenzverwalters.

Darüber hinaus sieht Art 657 Abs 2 einen weiteren generellen Auffangtatbestand vor: Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter jederzeit von Amts wegen, auf Vorschlag des Schuldners, des Gläubigerausschusses oder eines Gläubigers entlassen, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt oder mit seinen Handlungen die Interessen des Gläubigers oder des Schuldners gefährdet. Der Abberufungsbeschluss ist vor dem Appellationsgericht anfechtbar (Art 657 Abs 4). Jede an dem Insolvenzverfahren beteiligte Person hat das Recht sie anzufechten. Ist die Entlassung gemäß Art 657 Abs 2 (schuldhaftes Verletzen der Pflichten) erfolgt, hat nur der abberufene Insolvenzverwalter das Recht anzufechten. Die Anfechtungsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung – der Beschluss wird sofort erfüllt. Wird im Zuge des Appellationsverfahrens die Abberufungsbestimmung aufgehoben, wird der betroffene Insolvenzverwalter nicht in sein Amt wieder bestellt (Art 657 Abs 5). Anfechtbar ist auch der Beschluss, mit dem das Insolvenzgericht eine beantragte Abberufung des Insolvenzverwalters ablehnt.

Der vorläufige Insolvenzverwalter

Ein vorläufiger Insolvenzverwalter wird in zwei Fällen bestellt:

- Der vorläufige Insolvenzverwalter ist notwendiges Organ jedes Insolvenzverfahrens und ist vom Insolvenzgericht zwingend im Urteil über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu ernennen (Art 630 Abs 1 Z 3)¹³⁰
- Als Sicherungsmaßnahme: Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Gläubigers in der Form einer Beschlusses, wenn die Erhaltung des schuldnerischen Vermögens es erfordert, einen vorläufigen Insolvenzverwalter vor dem Urteil zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellen. In diesem Fall hat der vorläufige Insolvenzverwalter die Befugnisse nach Art 635 Abs 1: Überwachung des Schuldners und vorherige Zustimmung bei Abschluss von Geschäften (Art 629a Abs 1 Z 1)¹³¹.

In den beiden Fällen hat das Gericht die konkrete Person zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Art 655 erfüllt und ihr Einverständnis dazu schriftlich erklärt hat (Art 630 Abs 1 Z 3 iVm 666). Laut Art 628 Abs 4 HG hat der Antragsteller auf Insolvenzverfahreneröffnung das Recht auch den vorläufigen Insolvenzverwalter vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist für das Gericht verbindlich. Entspricht die vorgeschlagene Person den anderen gesetzlichen Voraussetzungen, so hat das Gericht diese als vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen.

Die Befugnisse des vorläufigen Insolvenzverwalters entsprechen denen des Insolvenzverwalters nach Art 658; zusätzlich hat er innerhalb von 14 Tagen ab Insolvenzeröffnung noch drei typische Verpflichtungen wahrzunehmen (Art 668 HG):

- Der vorläufige Insolvenzverwalter hat ein Gläubigerverzeichnis aufgrund der Angaben in den Handelsbüchern des Schuldners zu erstellen. In diesem Verzeichnis hat er auch die Höhe der einzelnen Verbindlichkeiten anzugeben, wobei diese Höhe nur auf den Daten in den Büchern des Gemeinschuldners beruhen darf (Art 668 Z 1);
- Der vorläufige Insolvenzverwalter hat einen von ihm beglaubigten Handelsbücherauszug (Art 668 Z 2) zu erstellen. Das HG regelt nicht von welchen Büchern und wie umfangreich der Auszug sein soll. Diese Frage ist dem Ermessen des Insolvenzverwalters überlassen. Es wäre aber logisch, wenn dieser Auszug in Verbindung zu dem Gläubigerverzeichnis steht und dieses begründet. Der Auszug soll bei der ersten Gläubigerversammlung vorgelegt werden. Laut Art 669 Abs 2 spielt dieser Auszug, zusammen mit dem Gläubigerverzeichnis, eine bestimmende Rolle, welche Gläubiger sich an der ersten Gläubigerversammlung beteiligen dürfen;
- Der vorläufige Insolvenzverwalter hat auch einen schriftlichen Bericht (Art 668 Z 3) über: die Gründe der Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung, den Zustand des Vermögens, die Maßnahmen, die zu dessen Erhaltung ergriffen worden sind und die Möglichkeiten einer Sanierung des Unternehmens zu erstellen. Nach der Erstellung wird der Bericht an das Gericht geleitet und in den Akt eingehaftet. Dieser Bericht ist Teil der Tagesordnung der ersten Gläubigerversammlung (Art 672 Abs 1 Z 1)¹³².

¹³⁰ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 11/2001.

¹³¹ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 11/2001.

¹³² Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 11/2001

Wenn die Art 666 bis 668, welche die Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters regeln, auch nicht auf die den Insolvenzverwalter betreffenden Vorschriften der Art 659 bis 665 (Berichterstattung, Sorgfaltsmaßstab, Vergütung, Haftung, etc) verweisen, wird von deren Verbindlichkeit für den vorläufigen Insolvenzverwalter auszugehen sein. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist unter den Voraussetzungen des Art 657 und bei Ernennung eines von der Gläubigerversammlung vorgeschlagenen Insolvenzverwalters zu entlassen (Art 667). Gleiches wird wohl bei Ernennung eines von der ersten Gläubigerversammlung vorgeschlagenen Insolvenzverwalters gelten.

Der amtlich bestellte Insolvenzverwalter

- Ausgehend von der wichtigen Rolle des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren, hat der Gesetzgeber einige Möglichkeiten geregelt, wo der Insolvenzverwalter amtlich von dem Insolvenzgericht ernannt wird¹³³. Bei allen Möglichkeiten werden zwei wichtige Grundsätze beachtet:
- das Insolvenzverfahren darf keinesfalls ohne Insolvenzverwalter bleiben;
- der Insolvenzverwalter muss von der Gläubigerversammlung gewählt werden. Nur, wenn die Gläubigerversammlung keinen Insolvenzverwalter gewählt hat (oder wählen konnte) - wird ein Insolvenzverwalter amtlich vom Insolvenzgericht bestellt. Er ist immer eine vorläufige Figur, die diese Befugnisse nur bis zum Dienstantritt eines von der Gläubigerversammlung gewählten und dann vom Gericht bestellten Insolvenzverwalters, erfüllt. Immer, wenn das Insolvenzgericht amtlich (unabhängig von den Gründen) einen Insolvenzverwalter bestellt, hat es unverzüglich eine Sitzung der Gläubigerversammlung für die Wahl eines Insolvenzverwalters einzuberufen.

Das Insolvenzgericht kann in den folgenden Fällen von Amts wegen einen Insolvenzverwalter bestellen:

- Wenn der bestellte Insolvenzverwalter seinen Dienst innerhalb von sieben Tage ab der Bestellung nicht angetreten hat, ist er sofort vom Gericht zu ersetzen; hat die (erste) Gläubigerversammlung keine alternative Personen gewählt (Art 672 Abs 2), so hat das Gericht von Amts wegen eine Person von der Insolvenzverwalterliste zu ernennen; gleichzeitig mit dieser Bestellung hat das Gericht auch die Gläubigerversammlung einzuberufen (Art 656 Abs 4).
- Wenn die (erste) Gläubigerversammlung keinen Insolvenzverwalter gewählt hat, ist das Insolvenzgericht verpflichtet selbst einen Insolvenzverwalter zu ernennen; die Bestellungsbestimmung ist nicht anfechtbar (Art 677 Abs 2).
- Die Personen, die von der Gläubigerversammlung für die Bestellung zum Insolvenzverwalter gewählt werden, müssen den zwingenden Voraussetzungen gemäß Art 655 Abs 2 entsprechen. Hat die Gläubigerversammlung dieses

¹³³ Vgl Laleva, Zeitschrift Markt und Recht, 4/2001.

Erfordernis nicht beachtet, wird die gewählte Person nicht zum Insolvenzverwalter bestellt. In diesem Fall hat das Gericht amtlich eine andere Person zu bestellen.

- In allen Fällen, wenn der Insolvenzverwalter vom Gericht entlassen wird und seine Befugnisse bis zum Dienstantritt des neu bestellten Insolvenzverwalters nicht wahrnehmen kann (Art 657 Abs 1 Z 2, 3, 5, 6 und Abs 2), hat das Gericht von Amts wegen einen Insolvenzverwalter zu ernennen (Art 657 Abs 7).

Der amtlich bestellte Insolvenzverwalter hat dieselben Befugnisse während seines Dienstes, und trägt dieselbe Verantwortung wie der ordentlich bestellte Insolvenzverwalter.

V. Erste Gläubigerversammlung

Die erste Gläubigerversammlung ist obligatorisches Organ jedes Insolvenzverfahrens. Die erste Gläubigerversammlung hat spätestens einen Monat nach dem Urteil über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattzufinden, wobei der Zeitpunkt vom Insolvenzgericht in der Entscheidung, welche auch zu veröffentlichen ist, zu bestimmen ist (Art 630 Abs 1 iVm 669 Abs 1). Sie wird vom Richter, der den Antrag zur Insolvenzeröffnung prüft, geleitet (Art 669 Abs 1).

- Die erste Gläubigerversammlung wird aus den Gläubigern gebildet, die in der vom vorläufigen Insolvenzverwalter nach Art 668 Z 1 erstellten Liste und in dem vom vorläufigen Insolvenzverwalter beglaubigten Auszug den Handelsbüchern des Schuldners entnommen sind (Art 669 Abs 2)¹³⁴. Da die Liste der Gläubiger nach Art 668 Z 1 aufgrund der Handelsbücher des Schuldners vom vorläufigen Insolvenzverwalter erstellt wird, liegt hier eine Tautologie vor¹³⁵. Fraglich ist wie die Teilnahmeberechtigten Gläubiger zu bestimmen sind, wenn der Schuldner keine Handelsbücher geführt oder diese vernichtet hat. Allenfalls ist eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu richten, die wegen betrügerischer Krida (wörtlich: vorsätzlicher Bankrott) nach Art 227c Z 8 StGB zu ermitteln hat.

Die erste Gläubigerversammlung ist rechtmäßig, wenn an ihr mindestens zwei Gläubiger aus der Liste nach Art 668 Z 1, es sei den die Liste besteht aus einem Gläubiger, teilnehmen (Art 670 Abs 1). Die Gläubiger können sich mit schriftlicher Vollmacht, die bei den physischen Personen notariell beglaubigt sein muss, vertreten lassen (Art 670 Abs 1). Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Höhe der Forderungen der Liste nach Art 668 Z 1 der anwesenden Gläubiger getroffen (Art 670 Abs 2). Der vorläufige Insolvenzverwalter muss, der Schuldner kann an der ersten Gläubigerversammlung teilnehmen (Art 671).

¹³⁴ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 11/2001.

¹³⁵ *Kačarski*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 258.

- Die Befugnisse der ersten Gläubigerversammlung normiert Art 672 Abs 1 taxativ¹³⁶:
- 1. sie führt eine Anhörung des schriftlichen Berichts des vorläufigen Insolvenzverwalters durch (Art 672 Z 1 iVm Art 668 Z 2);
- 2. sie wählt einen Insolvenzverwalter und gibt den Vorschlag zu dessen Ernennung an das Insolvenzgericht (Art 672 Z 2) und
- 3. sie wählt einen Gläubigerausschuss (Art 672 Z 3).

In der ersten Gläubigerversammlung können die Gläubiger mehrere Personen als Insolvenzverwalter benennen und nach Vorzug einordnen (Art 672 Abs 2). Aus diesen Personen bestellt das Gericht den Nächsten aus der Einordnung, wenn der Erstgewählte:

- sein Amt nicht fristgerecht antritt;
- entlassen wird bis zur Durchführung der Gläubigerversammlung nach Art 673;
- eine der Bestellungs Voraussetzungen nach Art 655 Abs 2 nicht erfüllt.

VI. Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung ist obligatorisches Organ jedes Insolvenzverfahrens¹³⁷. Die Gläubigerversammlung ist erstmalig vom Insolvenzgericht von Amts wegen und unverzüglich nach der gerichtlichen Genehmigung des Verzeichnisses der vom Insolvenzverwalter festgestellten Forderungen einzuberufen (Art 674 Abs 2). Unverzüglich bedeutet, dass die Einberufung der Gläubigerversammlung gleichzeitig mit der Genehmigung des Forderungsverzeichnisses – in derselben Gerichtsentscheidung – zu erfolgen hat¹³⁸. Die Tagesordnungspunkte der Gläubigerversammlung: Bestimmung der Methode und der Bedingungen für die Bewertung des Vermögens des Schuldners und die Höhe der Entlohnung der Sachverständigen (Art 674 Abs 2 iVm Art 677 Z 8).

Ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung kommt nur Gläubigern mit festgestellten Forderungen zu (Art 673 Abs 2). Festgestellte Forderungen sind die Forderungen, die im gerichtlich genehmigten Forderungsverzeichnis, mit Ausnahme der Forderungen gegen welche eine Feststellungsklage nach Art 694 Abs 1 erhoben wurde, aufgenommen sind (Art 693).

Das Insolvenzgericht kann ein Stimmrecht auch einem Gläubiger einer Forderung, die Gegenstand eines durch die Insolvenzeröffnung ausgesetzten und gemäß Art

¹³⁶ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 11/2001.

¹³⁷ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 9/2001.

¹³⁸ *Kačarski*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 262.

637 Abs 3 wiederaufgenommenen Verfahrens ist, wenn er zur Glaubhaftmachung ihrer Forderungen überzeugende Beweise in schriftlicher Form vorlegt, sowie dem Gläubiger, der eine positive Feststellungsklage nach Art 694 und dem Gläubiger, gegen wen eine negative Feststellungsklage erhoben wurde (Art 673 Abs 3).

Gläubiger, deren Forderungen der nachrangigen Befriedigung nach Art 616 Abs 2 unterliegen (de facto ausgeschlossene Forderungen), haben kein Stimmrecht (Art 673 Abs 4).

Die Gläubigerversammlung ist nur auf Antrag des Schuldners, des Insolvenzverwalters, des Gläubigerausschusses oder der Gläubiger, sofern diese mindestens ein Fünftel der Gesamtsumme der festgestellten Forderungen innehaben, vom Gericht innerhalb von sieben Tagen einzuberufen (Art 674 Abs 1). Die Ladung zur Gläubigerversammlung muss die Firma und den Sitz des Schuldners, die Tagesordnung, den Tag, den Zeitpunkt und den Ort, an dem die Versammlung durchgeführt werden soll, enthalten (Art 675 Abs 1). Die Ladung ist in der Staatszeitung zu veröffentlichen, wodurch die Gläubiger als ordnungsgemäß unterrichtet gelten (Art 675 Abs 2).

Anders als die erste Gläubigerversammlung ist die Gläubigerversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Gläubiger durchzuführen. Sie ist vom Richter zu leiten, der die Insolvenzsache führt (Art 676 Abs 1). Die Gläubiger können sich mit schriftlicher Vollmacht, die bei den physischen Personen notariell beglaubigt sein muß, vertreten lassen (Art 676 Abs 4 iVm Art 670 Abs 1).

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit (Summenmehrheit) getroffen, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor (Art 676 Abs 3). Summenmehrheit liegt vor, wenn die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der festgestellten Forderungen und der Forderungen mit zuerkanntem Stimmrecht gemäß Art 673 Abs 3 beträgt (Art 676 Abs 2).

Über die Gläubigerversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom der Versammlung vorsitzenden Richter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (Art 677 Abs 3). Die Entscheidungen der Gläubigerversammlung sind auch für die nicht anwesenden Gläubiger bindend (Art 678). Entscheidungen der Gläubigerversammlung können auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers vom Insolvenzgericht durch anfechtbare Bestimmung aufgehoben werden, wenn sie

gesetzwidrig sind oder ein Teil der Gläubiger dadurch erheblich geschädigt wird (Art 679 Abs 1 und 4)¹³⁹.

Die Befugnisse der Gläubigerversammlung normiert Art 677 Abs 1 taxativ:

- 1. sie führt eine Anhörung des Tätigkeitsberichts des Insolvenzverwalters durch (Art 677 Abs 1 Z 1 iVm 659 iVm 664 Abs 1);
- 2. sie führt eine Anhörung des Berichts des Gläubigerausschusses durch (Art 677 Abs 1 Z 2 iVm 681);
- 3. sie wählt einen Insolvenzverwalter, soweit ein solcher noch nicht gewählt ist, wobei sie mehrere Personen gemäß Art 672 Abs 2 benennen und nach Vorzug einordnen kann (Art 677 Abs 1 Z 3);
- 4. beschließt über die Entlassung des Insolvenzverwalters und dessen Ersetzung durch eine andere Person (Art 677 Abs 1 Z 4);
- 5. sie bestimmt den Umfang der laufenden Vergütung, deren Änderung sowie die Abschlussvergütung des Insolvenzverwalters (Art 677 Abs 1 Z 5);
- 6. sie wählt einen Gläubigerausschuss, soweit ein solcher noch nicht gewählt ist, oder nimmt Änderungen in dessen Zusammensetzung vor (Art 677 Abs 1 Z 6) und
- 7. sie schlägt dem Gericht den Umfang des Unterhalts für den Schuldner und dessen Familie vor (Art 677 Abs 1 Z 7);
- 8. bestimmt das Verfahren und die Art der Verwertung des Schuldnervermögens, die Methode und die Bedingungen für die Bewertung des Vermögens, die Wahl der Sachverständigen und deren Höhe der Entlohnung (Art 674 Abs 1 Z 8).

Wenn die Gläubigerversammlung keine Entscheidungen nach Z 3 und Z 8 treffen kann, werden diese im ersten Fall vom Insolvenzgericht und im zweiten Fall vom Insolvenzverwalter getroffen (Art 677 Abs 2 und 4).

VII. Gläubigerausschuss

Zur Wahl eines Gläubigerausschusses sind die erste Gläubigerversammlung und die Gläubigerversammlung befugt (Art 672 Z 3 und 677 Abs 1 Z 6). Seine Errichtung ist fakultativ. Beschließt die (erste) Gläubigerversammlung die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, muß dieser aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern bestehen (Art 680 Abs 1); überdies sind zwingend Personen aufzunehmen, die die Interessen der gesicherten und der ungesicherten Gläubiger, mit Ausnahme der Gläubiger nach Art 616 Abs 2, vertreten (Art 680 Abs 2).

¹³⁹ Zur Verhandlung über die Klage, die innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der betreffenden Gläubigerversammlung zu erheben ist, hat das Insolvenzgericht den Schuldner und die Gläubiger zu laden (Art 679 Abs 2). Die Ladung der Gläubiger erfolgt durch Veröffentlichung der Ladung in der Staatszeitung (Art 679 Abs 3).

Die Tätigkeit des Gläubigerausschusses umfasst die Überwachung und Unterstützung des Insolvenzverwalters bei der Verwaltung des schuldnerischen Vermögens, die Kontrolle der Handelsbücher und der Kasse¹⁴⁰ und Benachrichtigung des Insolvenzgerichts in den Fällen nach Art 657 (Art 681 Abs 1). Weiters kann der Gläubigerausschuss Stellungnahmen zur Fortsetzung der Schuldnerstätigkeit, zur Vergütung des vorläufigen und amtlichen Insolvenzverwalters, zu den Verwertungshandlungen, die Haftung des Insolvenzverwalters nach Art 663 Abs 1 und zu sonstigen Fällen abgeben (Art 681 Abs 3). Die für den Insolvenzverwalter geltende Beschränkung weder unmittelbar noch durch eine andere Person eine Sache oder ein Recht aus der Insolvenzmasse erwerben zu dürfen, gilt auch für Mitglieder des Gläubigerausschusses (Art 683 Satz 1). Dasselbe gilt auch für den Ehegatten eines Mitglieds des Gläubigerausschusses, seine Verwandten in gerader Linie und bis zum sechsten Grad in der Seitenlinie, sowie für Verschwägerter bis zum dritten Grad (Art 683 Satz 2).

Die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Gläubigerausschuss und den Gläubigern ist grundsätzlich der privatautonomen Rechtsgestaltung überlassen (Art 684 1. HS). Zwingend sind nur die Normen des Art 682 und 683: Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben einen Anspruch auf Vergütung; deren Höhe ist bei der Wahl festzulegen und von den Gläubigern zu tragen (Art 682 Abs 1). Auf Verlangen des Gläubigerausschusses ist die nicht ausbezahlte Vergütung bei der Verteilung des verwerteten Vermögens anteilmäßig aus den zu befriedigenden Forderungen einzubehalten (Art 682 Abs 2). Mangels einer vertraglichen Regelung der Beziehungen kommen gemäß Art 684 die Vorschriften der Art 280 bis 292 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge (Auftragsvertrag) zur Anwendung.

¹⁴⁰ Die Kassa ist mindestens einmal im Monat zu überprüfen; vom Ergebnis ist das Insolvenzgericht zu unterrichten (Art 681 Abs 2).

INSOLVENZERÖFFNUNGSVERFAHREN

I. Insolvenzantrag

Das Insolvenzverfahren wird auf Antrag des Schuldners bzw. des Liquidators oder eines Gläubigers aus einem Handelsgeschäft sowie der Agentur für Staatsforderungen¹⁴¹ wegen einer öffentlich-rechtlichen Schuld, die mit der Handelstätigkeit des Schuldners verbunden ist, vom Insolvenzgericht mit Urteil eröffnet (Art 625). Eine Insolvenzeröffnung von Amts wegen sieht das bulgarische Insolvenzrecht nicht vor.

Schuldner sind innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung verpflichtet, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen (Art 626 Abs 1). Zur Antragstellung sind der Schuldner (Einzelkaufmann), das Verwaltungsorgan bzw. der Liquidator einer Handelsgesellschaft, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft und nach dem Tod des Schuldners seine Erben verpflichtet (Art 626 Abs 2). Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten gestellt, so ist eine ausdrückliche Vollmacht erforderlich (Art 626 Abs 4). Prokuristen sind verpflichtet, den Kaufmann innerhalb von sieben Tagen schriftlich von der Zahlungsunfähigkeit zu unterrichten (Art 626 Abs 3); bei Verletzung dieser Pflicht ist der Prokurist strafrechtlich haftbar (Art 227b Abs 3 StGB). Zur Antragstellung wegen Überschuldung ist weiter ein Mitglied des Verwaltungsorgans einer Handelsgesellschaft berechtigt (Art 742 Abs 2).

Eine Haftung wegen Insolvenzverschleppung normiert Art 627: Bei Nichterfüllung der Antragspflicht haften die in Art 626 Abs 2 genannten Personen den Gläubigern für die durch die Verzögerung entstandenen Schäden als Gesamtschuldner.

Zusätzlich sind strafrechtliche Tatbestände im bulgarischen Strafgesetzbuch (Art 227b – 227e)¹⁴² unter dem Titel "Verbrechen gegen die Gläubiger" vorgesehen¹⁴³.

Bis zur Beendigung der ersten Gerichtssitzung in einem auf Antrag eines Gläubigers eingeleiteten Verfahrens ist nach Art 629 Abs 3 der Beitritt von anderen Gläubigern, die Erhebung von Einwendungen und die Vorlage von Beweisen zulässig.

¹⁴¹ Die Rechtsstellung der Agentur für Staatsforderungen ist im Gesetz über die Eintreibung der Staatsforderungen (StZ Nr. 26/1996 idF 63/2000) geregelt.

¹⁴² StZ Nr 26/1968 idF 50/1995.

Nach Art 98 Abs 1 ZPK iVm Art 621 ist der Antrag in bulgarischer Sprache zu fassen und muss Folgendes enthalten: das Insolvenzgericht; Name und Anschrift des Schuldners bzw des Gläubigers; gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte; einheitliche Personenummer des Schuldners, wenn er eine natürliche Person (Einzelkaufmann) ist; Telefon und Fax, wenn vorhanden; das Begehren und die Begründung. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Beweismittel anzuführen, wobei die schriftlichen Beweismittel auch dem Gericht vorzulegen sind (Art 98 abs 2 ZPK).

Der Schuldner bzw der Liquidator hat seinem Antrag beizulegen: 1. eine Abschrift des letzten Jahresabschlusses und der letzten Jahresbilanz, die den Zeitpunkt der Antragstellung betreffen und von einem sog diplomierten Expertenbuchhalter (Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, soweit das Gesetz den Kaufmann zu deren Erstellung verpflichtet (Art 628 Abs 1 Z 1); 2. ein Verzeichnis und eine Bewertung der Aktiva und Passiva zum Zeitpunkt der Antragstellung (Art 628 Abs 1 Z 2); ein Verzeichnis der Gläubiger, das die Anschriften, die Art und den Umfang sowie die Sicherheiten der Forderungen zu enthalten hat (Art 628 Abs 1 Z 3); ein Verzeichnis des persönlichen Vermögens und des Vermögens der ehelichen Gütergemeinschaft, wenn der Schuldner Einzelkaufmann oder unbeschränkt haftender Gesellschafter ist (Art 628 Abs 1 Z 4). Bestätigung über die Einzahlung der Gerichtsgebühr (Art 99 ZPK).

Dem Antrag beizulegen sind weiters die Urkunden nach Art 20 Abs 6 Steuerprozesskodex iVm Art 628 Abs 3 HG: 1. Bestätigung, dass die Steuerbehörde und die Agentur für Staatsforderungen vor der gerichtlichen Antragstellung zur Insolvenzeröffnung davon unterrichtet wurden; 2. Bestätigung von der Agentur für Staatsforderungen über die Pfändung von Vermögensbestandteilen des Schuldners wegen Sicherung der öffentlichenrechtlichen Forderungen.

Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Insolvenzeröffnung, hat er seinem Antrag die schriftlichen Beweise für die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Schuldners beizulegen und seine übrigen Beweismittel dafür anzugeben (Art 628 Abs 2). Im Unterschied zum österreichischen Recht ist nach bulgarischem Insolvenzrecht der Insolvenztatbestand nicht nur glaubhaft zu machen, sondern zu

¹⁴³ Dazu *Jotov*, Verbrechen gegen die Gläubiger (1999).

beweisen. Weiter hat er die Urkunden nach Art 20 Abs 6 Steuerprozesskodex beizulegen (Art 628 Abs 3) sowie die Bestätigung über die Einzahlung der Gerichtsgebühr und eine Abschrift vom Antrag und den Beilagen für den Schuldner (Art 99 ZPK).

Dem Antrag können der Schuldner oder ein Gläubiger einen Sanierungsplan gemäß Art 696 beilegen sowie eine Person bestimmen, die vom Insolvenzgericht zum vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen ist, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (Art 628 Abs 4).

Nach Art 119 ZPK iVm Art 621 kann der Antrag bis zum Ende der ersten Gerichtssitzung vom Gläubiger ohne die Zustimmung des Schuldners zurückgezogen werden; wenn der gleiche Antrag neuerlich eingebracht wird, können die vorgelegten Beweismittel nur dann verwendet werden, wenn die wiederholte Vorlage mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Schuldner kann gegen den Beschluss, der das Verfahren beendet, Privatbeschwerde erheben, da hier der Fortgang des Verfahrens iS von Art 213 lit a ZPK verhindert wird. Nach der Gerichtspraxis kann der Schuldner seinen nach Art 626 gestellten Insolvenzantrag nicht zurückziehen.

Die Insolvenzpraxis zeigte, dass Insolvenzanträge von Gläubigern oft missbräuchlich gestellt wurden. Um dieser Praxis vorzubeugen, wurde mit der HG-Novelle 2003 Art 631a HG eingeführt, wonach der Schuldner einen Schadenersatzanspruch gegen den antragstellenden Gläubiger hat, wenn sein Insolvenzantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, und der Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat¹⁴⁴. Schadenersatz schuldet man in diesem Fall für alle Vermögens- und ideellen Schäden, die direkte und unmittelbare Folge des Insolvenzantrages sind. Die ideellen Schäden werden vom Gericht nach Billigkeit bestimmt. Wenn der Insolvenzantrag von mehreren Gläubigern gestellt wurde, haften die Gläubiger solidarisch. ME ist Art 631a HG ein spezieller Tatbestand der Deliktshaftung nach Art 45ff GSV¹⁴⁵.

II. Insolvenzgründe

Die Gründe zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind: die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung.

¹⁴⁴ Zum Schadenersatz siehe *Kalaidžiev*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, Sofia (2001) 338 ff.

¹⁴⁵ GSV = Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge, StZ Nr. 2/1950 idF 19/2003.

Zahlungsunfähigkeit

Die Legaldefinition der Zahlungsunfähigkeit als Tatbestand zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist in Art 608 geregelt¹⁴⁶. Zahlungsunfähig ist derjenige Kaufmann¹⁴⁷, der nicht in der Lage ist, eine fällige Geldschuld, die aus einem Handelsgeschäft¹⁴⁸ herrührt, oder eine öffentlichrechtliche Geldschuld, die mit seiner Handelstätigkeit verbunden ist, zu erfüllen (Art 608 Abs 1 HG). Das Erfordernis, dass die Geldforderung während des Verfahrens über den Insolvenzantrag dem Grunde nach festgestellt sein muss, wurde durch die HG-Novelle 2003 fallengelassen.

Dafür ordnet Art 608 Abs 2 HG an, dass Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in **drei** konkreten Fällen vorliegt, erstens bei **Einstellung seiner Zahlungen**¹⁴⁹, zweitens bei **Nichterfüllen einer rechtskräftig festgestellten öffentlichrechtlichen Geldschuld**¹⁵⁰, die mit der schuldnerischen Handelstätigkeit zusammenhängt und drittens bei **Nichterfüllen einer rechtskräftig festgestellten Geldschuld aus einem Handelsgeschäft**. ME können die Fälle des Art 608 Abs 2 HG als eine Art unwiderlegliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Abs 1 betrachtet werden, obwohl die Formulierung "Zahlungsunfähigkeit liegt vor..." eher als Definition zusätzlicher, neben Abs 1 gestellter konkreter Fälle der Zahlungsunfähigkeit gefasst wurde.

Die Fälle der **widerlegbaren Vermutung** der Zahlungsunfähigkeit sind in Art 608 Abs 3 HG formuliert. Demnach vermutet man die Zahlungsunfähigkeit erstens, wenn eine Geldforderung aus einem Handelsgeschäft nicht **innerhalb von 60 Tagen ab ihrer Fälligkeit** erfüllt wird, und zweitens, wenn der Schuldner nur die Ansprüche

¹⁴⁶ Zur Zahlungsunfähigkeit siehe *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 13 ff.; *Popova* in *Gerdžikov*, Die Neuerungen im Handelsrecht, Sofia (2000) 183 ff.; *Popova*, Kommentar des Handelsgesetzes. Teil Vier: Insolvenz, Sofia (1996) 65 ff. In Österreich wurde die Definition der Zahlungsunfähigkeit von der Rechtsprechung entwickelt. Siehe dazu *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht, Wien (2001) 19 mwN.

¹⁴⁷ Zum Kaufmannsbegriff siehe Art 1 f. HG; *Gerdžikov*, Kommentar des Handelsgesetzes I, Sofia (1991) 40 ff.; *Popova*, Kommentar des Handelsgesetzes. Teil Vier: Insolvenz, Sofia (1996) 48 ff.

¹⁴⁸ Zum Handelsgeschäft siehe Art 286 ff HG; *Gerdžikov*, Handelsgeschäfte, Sofia (2000) 15 ff.

¹⁴⁹ Zur Zahlungseinstellung siehe *Popova*, Kommentar des Handelsgesetzes. Teil Vier: Insolvenz, Sofia (1996) 89 ff.

¹⁵⁰ Die wörtliche Übersetzung der gerichtlichen Entscheidungsformen lautet Entscheidung (=Urteil) für die Erledigung von Sachfragen, und Bestimmung (=Beschluss) für die Erledigung von formellen Fragen. Siehe dazu Art 186 ff ZPK bzw. Art 195 ZPK. Die Insolvenzeröffnung wird in Bulgarien durch ein Urteil verfügt.

einzelner Gläubiger ganz oder teilweise befriedigt hat oder befriedigen kann. Die Beweislast die Vermutung zu widerlegen trägt der Schuldner.

Der Insolvenzantrag ist abzuweisen, wenn die **Zahlungsschwierigkeiten** des Schuldners **nur vorübergehend** sind oder er über zur Schuldenbefriedigung **ausreichendes** (und schnell verwertbares) **Vermögen** verfügt (Art 631 HG). Kann also der Schuldner beim 2. und 3. Fall des Abs 2 (Nichtbezahlung auch nur einer rechtskräftig festgestellten Schuld) nachweisen, dass er über ausreichendes und schnell verwertbares Vermögen verfügt, so liegt zwar Zahlungsunfähigkeit des neuen Abs 2 vor, dem Insolvenzantrag ist aber uE trotzdem nicht stattzugeben.

Mit dem Urteil über die Insolvenzeröffnung wird nur über die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, und nicht über die konkreten Geldschulden rechtskräftig entschieden. Deshalb kann gegen die im Insolvenzeröffnungsverfahren festgestellten Geldschulden (Geldforderungen) im weiteren Insolvenzverfahren Widerspruch nach Art 690 erhoben werden¹⁵¹. Eine rechtskräftig festgestellte öffentlich-rechtliche Geldforderung ist vom Insolvenzverwalter im Forderungsverzeichnis von amtswegen einzutragen (Art 687 Abs 2. Gegen diese ist kein Widerspruch nach Art 690 zulässig (Art 17 Abs 5 StPK).

Zahlungsunfähigkeit nach Art 608 Abs 1 liegt bei Nichterfüllung einer Geldschuld vor. Die Nichterfüllung von Schulden, die nicht auf Geld lauten (Leistung von Arbeiten oder Sachen) ist kein Tatbestandsmerkmal der Zahlungsunfähigkeit. Geldschulden können in bulgarischer oder ausländischer Währung¹⁵² bestehen.

Nach dem Wortlaut des Art 608 Abs 1 und die hM reicht es zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aus, wenn nur eine Geldschuld eines einzigen Gläubigers nicht beglichen werden kann; die Höhe darf aber nicht geringfügig sein¹⁵³.

Zahlungsunfähigkeit liegt bei Nichterfüllung einer Geldschuld aus einem Handelsgeschäft vor. Handelsgeschäft nach Art 286 Abs 1 ist ein von einem Kaufmann abgeschlossenes Geschäft, das mit dem von ihm ausgeübten Gewerbe

¹⁵¹ *Popova* Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 185.

¹⁵² Am 1.1.2000 ist das neue Devisengesetz in Kraft getreten. Es hat die zwingende Regelung des Art 10 Abs 2 GSV aufgehoben, wonach alle Verträge in bulgarischer Währung abzuschließen sind. Ausnahmen waren gesetzlich zulässig, z.B. Art 1 Abs 1 Z 2 Gesetz über die Banken (*StZ* 52/1997 idF 1/2001) – siehe auch die ständige Rechtsprechung (Entscheidung des Obersten Kassationsgerichts Nr. 805 v. 26.4.1999 in der Zivilsache Nr 152/1999 – V).

¹⁵³ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 68.

verbunden ist. Handelsgeschäfte sind auch die Geschäfte nach Art 1 Abs 1 unabhängig von der Eigenschaft der Personen, die sie vornehmen (Art 286 Abs 2). Das von einem Kaufmann vorgenommene Geschäft gilt im Zweifel als mit seinem Gewerbe verbunden (Art 286 Abs 3). Bei einseitigen Handelsgeschäften ist entscheidend, ob das Geschäft als Handelsgeschäft für den Schuldner gilt; die Geldschulden aus Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Handelsgeschäftes begründen auch die Zahlungsunfähigkeit¹⁵⁴. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob eine Geldschuld aus einem Handelsgeschäft vorliegt ist der Zeitpunkt der Fälligkeit¹⁵⁵.

Zahlungsunfähigkeit liegt weiter bei Nichterfüllung einer öffentlich-rechtlichen Geldschuld dem Staat oder den Gemeinden gegenüber, die mit der Handelstätigkeit verbunden ist, vor. Die öffentlich-rechtlichen Geldschulden sind taxativ in Art 13 Abs 2 StPK angeführt (siehe auch Art 722 Abs 1 Z 6): Steuer, Zölle, gesetzliche Gebühren, Beiträge zur Pflichtsozialversicherung, Schulden aus dem Geldwert von zugunsten des Staates enteigneten Sachen; weiters Schulden aus rechtskräftigen Urteilen, Gerichtsentscheidungen und Gerichtsbestimmungen sowie verwaltungsstrafrechtlichen Bescheiden. Sie müssen aber mit der Handelstätigkeit des Kaufmanns verbunden sein.

Für die Frage der Fälligkeit der Geldschulden gelten Art 69 – 72 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und die Verträge. Wenn keine Frist vereinbart ist, kann der Gläubiger die Erfüllung der Schuld unverzüglich verlangen (Art 69 Abs 1 GSV). In der Lehre und der Praxis ist es unstrittig, dass der Gläubiger in der Aufforderung eine nach der Gutgläubigkeit ausreichende Frist einzuräumen hat¹⁵⁶. Die befristeten Schulden sind mit dem Ablauf der Frist fällig. Nach Art 71 GSV kann Erfüllung auch vor dem Ablauf der Frist verlangt werden, wenn der Schuldner mit seinen Handlungen die geleisteten Sicherheiten geschmälert oder die versprochenen Sicherheiten nicht leistet; nicht aber entgegen dem Wortlaut der Vorschrift bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners¹⁵⁷.

Die Gesetzeslage vor dem HG-Novelle 2000 verlangte die Nichterfüllung einer unbestrittenen Geldschuld. Sehr strittig war die Frage, was darunter zu verstehen ist.

¹⁵⁴ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 70.

¹⁵⁵ *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes, Sofia (1943) 793.

¹⁵⁶ *Kožucharov*, Schuldrecht I, Sofia (1958/1992) 161.

¹⁵⁷ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 73f.

Manche Insolvenzgerichte unterbrechen das Insolvenzeröffnungsverfahren, wenn die Geldschuld vom Schuldner bestritten wurde, bis zu einem rechtskräftigen Urteil in einem Streitverfahren; andere Insolvenzgerichte haben das Insolvenzeröffnungsverfahren als Streitverfahren durchgeführt, in dem die Geldschuld dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde¹⁵⁸. Die Unbestrittenheit der Geldschuld ist nicht mehr Tatbestandsmerkmal der Zahlungsunfähigkeit.

Zahlungsunfähig ist der Schuldner, wenn er nicht in der Lage ist seine fällige Geldschuld zu erfüllen. Es reicht nicht, dass der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, sondern er muss nicht in der Lage sein zu zahlen. Nicht in der Lage zu zahlen bedeutet, dass er keine Zahlungsmittel in angemessener Frist bereitstellen kann¹⁵⁹. Der Zustand der Zahlungsunfähigkeit ist objektiv und für jeden konkreten Fall zu beurteilen. Entscheidend ist die Zahlungsunfähigkeit und nicht die Zahlungsunwilligkeit. Die Zahlungsunfähigkeit braucht nicht den Handelskreisen bekannt sein, es reicht wenn sie aus den Handelsbüchern des Schuldners festgestellt werden kann¹⁶⁰.

Überschuldung

Die Überschuldung ist nach Art 607a Abs 2 seit 1998 neben der Zahlungsunfähigkeit eine selbständige Insolvenzeröffnungsvoraussetzung. Die frühere Gesetzeslage betrachtete die Überschuldung als eine Vermutung der Zahlungsunfähigkeit¹⁶¹. Nunmehr ist klargestellt, dass Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nebeneinander liegen können, aber nicht müssen. Die Überschuldung ist Insolvenzeröffnungsvoraussetzung nur für die Kapitalhandelsgesellschaften: Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGA) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH¹⁶²).

Überschuldet sind nach der Legaldefinition Handelsgesellschaften, deren Vermögen zur Deckung ihrer Geldschulden nicht ausreicht (Art 742 Abs 1). Diese Definition hat wenig Aussagekraft. Bislang konnte sich aber kein, den wahren wirtschaftlichen Wert

¹⁵⁸ *Popova* Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 184 mit Nachweisen für die uneinheitliche Rechtsprechung.

¹⁵⁹ *Popova* Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 185.

¹⁶⁰ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 80.

¹⁶¹ Art 608 Abs 3 Z 3 alte Fassung.

¹⁶² Vgl *Daskalov/Kalss*, GmbH-Mustervertrag Bulgarien (1993).

des Unternehmens entsprechender Überschuldungsbegriff herausbilden. Um die Überschuldung zu ermitteln, ist eine Bilanz¹⁶³ aufzustellen, in die Aktiva und Passiva gegenübergestellt werden (rechnerische Überschuldung). Mit welchem Wert (Bilanzwert, Liquidationswert oder Fortführungswert) die Gegenstände der Aktiva anzusetzen sind, ist weder durch die Rechtsprechung noch durch die Lehre ausgearbeitet. Nach der derzeit überwiegenden Praxis der Insolvenzgerichte wird die Überschuldung, vor allem wenn der Antrag von einem Schuldner gestellt wird, nach Bilanzwerten festgestellt. Die gerichtliche Bestellung eines Sachverständigen, der verschiedene Bewertungsmethoden verwenden könnte, ist wegen der Aufhebung des Untersuchungs- und Manuduktionsgrundsatzes (Art 4 ZPK alt)¹⁶⁴ nur auf Verlangen des Antragstellers möglich¹⁶⁵.

III. Verhandlung über den Insolvenzantrag

Über den von einem Schuldner bzw Liquidator gestellten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Gericht unverzüglich in geschlossener Sitzung zu verhandeln (Art 629 Abs 1).

Über einen von einem Gläubiger gestellten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Gericht innerhalb von 14 Tagen in Tagsatzung hinter geschlossenen Türen zu verhandeln; der Schuldner und der Antragsteller sind zu laden (Art 629 Abs 2). Dem Schuldner ist eine Abschrift vom Antrag und von den Beilagen zusammen mit der Ladung zuzustellen (Art 99 ZPK).

Das Insolvenzgericht hat das Insolvenzeröffnungsverfahren am Tage der Antragstellung einzuleiten und innerhalb von drei Monaten die Verhandlung abzuschließen (Art 629 Abs 5). Die begründete Entscheidung ist spätestens 30 Tage nach dem Verhandlungsschluss zu verkünden (Art 190 ZPK). Das Insolvenzgericht hat somit nach den gesetzlichen Fristen innerhalb von vier Monaten die Insolvenzeröffnung zu beschließen oder den Insolvenzeröffnungsantrag abzuweisen.

¹⁶³ Die AG, KGA und die GmbH, wenn sie prüfungspflichtig ist, haben ihre bestätigten Jahresabschlüsse beim Handelsregister einzureichen, wobei eine Anzeige in der Staatszeitung zu veröffentlichen ist (Art 251 Abs 4, 253 Abs 2 und 146 Abs 4).

¹⁶⁴ Gesetz über die Änderung und Ergänzung des ZPK (StZ. 124/1997).

¹⁶⁵ Strittig ist, ob die Bestellung eines Sachverständigen bei Antragstellung durch den Schuldner, wegen der Verhandlung des Antrages in einer geschlossenen Sitzung, zulässig ist. In diesem Sinne OKG 30.6.1999, Nr. 1056 in der Zivilsache 83/1999.

Mängel des Antrags sind nach gerichtlicher Aufforderung innerhalb von einer Woche zu beheben, ansonsten ist der Antrag zurückzuweisen; gegen die Zurückweisung kann Privatbeschwerde erhoben werden (Art 100 ZPK).

IV. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Vor der Entscheidung über den Insolvenzantrag kann das Gericht nach Art 629a Abs 1, wenn es zum Erhalt des schuldnerischen Vermögens notwendig ist, auf Antrag eines Gläubigers oder von amtswegen folgender Maßnahmen treffen:

- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit den Befugnissen nach Art 635 Abs 1 (Überwachung des Schuldners und vorherige Zustimmung bei Abschluss von Geschäften);
- Pfändung des Schuldnervermögens und sonstige Sicherungsmaßnahmen nach Art 630 Abs 1 Z 4 und Art 642;
- Einstellung von Vollstreckungsverfahren über das Vermögen des Schuldners mit Ausnahme von Vollstreckungsverfahren nach dem Steuerprozesskodex und nach dem Gesetz über die Sonderpfänder;
- Versiegelung nach Art 650.

Der gerichtliche Beschluss, mit dem die Maßnahmen nach Art 629a getroffen werden, kann innerhalb von sieben Tagen ab der Zustellung angefochten werden (Art 629a Abs 6). Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung (Art 629a Abs 7).

URTEILE IM INSOLVENZERÖFFNUNGSVERFAHREN

I. Urteil zur Abweisung des Insolvenzantrags

Vorläufige Zahlungsschwierigkeiten und ausreichendes Vermögen

Zahlungsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die Schwierigkeiten des Schuldners bloß vorübergehender Natur sind oder der Schuldner über Vermögen verfügt, das ohne Gefahr für die Interessen der Gläubiger zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreicht (Art 631).

Welche Frist noch angemessen ist, damit die Zahlungsschwierigkeiten als vorübergehend qualifiziert werden, ist in jedem konkreten Fall vom Insolvenzgericht zu beurteilen.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Vermögens zur Deckung der Geldverbindlichkeiten genügt nicht (für sich allein) um den Insolvenzeröffnungsantrag abzuweisen, vielmehr muss das Vermögen auch verwertbar sein; nur dann sind die Gläubigerinteressen bei Inanspruchnahme des Vermögens gewährleistet¹⁶⁶.

In beiden Fällen ist der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Gericht mit anfechtbarem Urteil abzuweisen (Art 631 iVm 633). Die Anfechtung kann innerhalb von sieben Tagen ab der Veröffentlichung in der Staatszeitung mittels Beschwerde zu erfolgen (Art 633).

Schadenersatz bei Abweisung des Insolvenzantrags

Die Insolvenzpraxis zeigte, dass Insolvenzanträge von Gläubigern oft missbräuchlich gestellt wurden. Um dieser Praxis vorzubeugen, wurde mit der HG-Novelle 2003 Art 631a HG eingeführt, wonach der Schuldner einen Schadenersatzanspruch gegen den antragstellenden Gläubiger hat, wenn sein Insolvenzantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, und der Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat¹⁶⁷. Schadenersatz schuldet man in diesem Fall für alle Vermögens- und ideellen Schäden, die direkte und unmittelbare Folge des Insolvenzantrages sind. Die ideellen Schäden werden vom Gericht nach Billigkeit bestimmt. Wenn der Insolvenzantrag von mehreren Gläubigern gestellt wurde, haften die Gläubiger

¹⁶⁶ OKG 6.5.1997, 744 in der Zivilsache 1424/1996.

¹⁶⁷ Zum Schadenersatz siehe *Kalaidžiev*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, Sofia (2001) 338 ff.

solidarisch. ME ist Art 631a HG ein spezieller Tatbestand der Deliktshaftung nach Art 45ff GSV¹⁶⁸.

II. Urteil zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Stellt das Insolvenzgericht die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung fest, wird mit anfechtbarem Urteil das Insolvenzverfahren eröffnet (Art 630 Abs 1). Die Entscheidung des Insolvenzgerichts enthält:

- die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und die Feststellung des Zeitpunktes ihres Eintritts (Art 630 Abs 1 Z 1);
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Art 630 Abs 1 Z 2);
- die Ernennung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (Art 630 Abs 1 Z 3);
- Pfändung von Vermögensbestandteilen (fakultativ: Art 630 Abs 1 Z 4) und
- die Festsetzung der ersten Gläubigerversammlung auf einen Zeitpunkt, der spätestens einen Monat nach Erlass der Entscheidung zu liegen hat (Art 630 Abs 1 Z 5).

Das Urteil über die Insolvenzeröffnung ist sofort vollstreckbar (Art 634), wirkt gegenüber jedermann (Art 630 Abs 3), ist in das entsprechende Gerichtsregister einzutragen und in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 622). Die Entscheidung kann innerhalb von sieben Tagen ab der Veröffentlichung in der Staatszeitung durch Erhebung des Rechtsmittels der Beschwerde angefochten werden (Art 633).

III. Urteil zur vorzeitigen Insolvenzerklärung

Bei Gefährdung der Insolvenzmasse durch die Unternehmensfortführung

Nach der Insolvenzeröffnung ist in der Regel die Unternehmenstätigkeit entweder vom Schuldner selbst unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters oder vom Insolvenzverwalter selbst fortzusetzen (Art 635 HG). Bei offensichtlicher Gefährdung der Insolvenzmasse durch die Fortführung des Schuldnerunternehmens kann das Insolvenzgericht auf Antrag (Gläubiger, Schuldner, Insolvenzverwalter, Agentur für Staatsforderungen) schon mit dem Urteil zur Insolvenzeröffnung und auch danach, aber spätestens bis zum Ablauf der Frist zum Vorschlag eines Sanierungsplans, die Insolvenzerklärung, die Einstellung der Unternehmenstätigkeit und die Verwertung der Insolvenzmasse anordnen (Art 630 Abs 2). Damit wird auch die Option einer Unternehmenssanierung verhindert (Art 697 Abs 3). Der Vorschlagsfrist eines Sanierungsplans endet einem Monat nach der Veröffentlichung der festgestellten

¹⁶⁸ GSV = Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge, StZ Nr. 2/1950 idF 19/2003.

Forderungen (Art 698). Wenn die Insolvenzeröffnung und Insolvenzerklärung gleichzeitig in einem Urteil erfolgen, hat das Urteil die Anordnungen von Art 630 Abs 1 (Insolvenzeröffnung) und Art 711 Abs 1 (Insolvenzerklärung: siehe 0 I) zu enthalten.

Nach Ablauf der Frist zum Vorschlag eines Sanierungsplans ist der Schuldner während des Sanierungsverfahrens vor der vorzeitigen Insolvenzerklärung geschützt. Ein bereits mit dem Insolvenzantrag eingereichter Sanierungsplan, der gleich nach der Veröffentlichung der festgestellten Insolvenzforderungen zur Abstimmung in der Gläubigerversammlung zugelassen ist, ist aber wegen des Wortlauts von Art 630 Abs 2 HG bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist (ein Monat) von diesem Schutz nicht erfasst. Überdies könnte eine Stilllegung des Betriebs wohl auch dadurch erzwungen werden, dass dem Schuldner die Verwaltung und Verfügung entzogen wird (Art 635 Abs 2 HG) und der damit betraute Insolvenzverwalter sich für die Stilllegung (auch noch vor Insolvenzerklärung) entschließt. Der Beginn der Verwertung kann aber auf diesem Weg nicht vorverlegt werden. Dazu bedarf es das Urteil zur Insolvenzerklärung.

Bei laufendem Liquidationsverfahren

Das Liquidationsgericht ist nach Art 272a Abs 1 HS 1 verpflichtet, ein laufendes freiwilliges Liquidationsverfahren ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnungsentscheidung über die aufgelösten Handelsgesellschaft zu unterbrechen. Zu diesem Zweck hat das Insolvenzgericht das zuständige Liquidationsgericht über die Insolvenzeröffnung am selben Tag zu informieren (Art 272a Abs 2). Die Insolvenzerklärung der Handelsgesellschaft in Liquidation ist gleichzeitig mit der Insolvenzeröffnungsentscheidung nach Art 630 Abs 2 auszusprechen (Art 272a Abs 1 HS 3). Das freiwillige Liquidationsverfahren ist mit dem Inkrafttreten der Insolvenzeröffnungsentscheidung zu beenden (Art 272a Abs 2).

IV. Urteil zur Insolvenzerklärung mangels kostendeckenden Vermögens

Gelingt dem Gläubiger der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit, so prüft das Gericht von Amts wegen, ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht. Stellt das Insolvenzgericht fest, dass das vorhandene Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht ausreicht und wird auch kein Kostenvorschuss erlegt, so wird kein Insolvenzverfahren eröffnet (Art 632

Abs 1). Das Gericht erklärt die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und stellt den Zeitpunkt ihres Eintritts fest (Art 630 Abs 1 Z 1 iVm Art 632 Abs 1), spricht die Insolvenzerklärung über den Schuldner aus (Art 632 Abs 1 iVm Art 710) und beendet mit anfechtbarem Urteil das Insolvenzverfahren. Das Urteil ist in das entsprechende Gerichtsregister einzutragen und in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 622) Die Anfechtung, die die Ausführung und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung aufschiebt, hat innerhalb von sieben Tagen ab der Veröffentlichung in der Staatszeitung durch Erhebung des Rechtsmittels der Beschwerde zu erfolgen (Art 633 iVm 634 e contrario).

Die Beendigung des Verfahrens nach Art 632 Abs 1 kann abgewendet und die Insolvenzeröffnung erklärt werden, wenn ein Beschwerter die für die Bestreitung des Verfahrens notwendige Summe vorleistet (Art 632 Abs 1 letzter HS). Jedenfalls ist das Gericht verpflichtet, vor der Gerichtsentscheidung nach Art 632, einen Beschwerter zur Leistung des Kostenvorschusses aufzufordern¹⁶⁹. Als Beschwerter gilt jedenfalls der antragstellenden Gläubiger bzw. der aus beigelegten Gläubigerliste bekannte Gläubiger (Art 628 Abs 3).

Die Kosten des Verfahrens, die von der Insolvenzmasse zu tragen sind, sind im Art 723 definiert, und schließen unter anderem die Kosten des Insolvenzverwalters ein. Die Insolvenzkosten sind im dritten Rang nach den dinglich gesicherten Insolvenzgläubigern zu befriedigen.

Fraglich ist, ob unter der Formulierung des Art 632 Abs 1: "[...] beendet das Verfahren [...]" die Beendigung des Insolvenzverfahrens nach Art 735 zu verstehen ist, oder ob sich dahinter gegen den Wortlaut bloß die Abweisung des Insolvenzeröffnungsantrags mittels Urteil verbirgt. Versteht man nämlich unter der Beendigung des Verfahrens nach Art 632 Abs 1 die Beendigung des Insolvenzverfahrens, wofür in Ermangelung eines bestätigten Sanierungsplans nur die Beendigung nach Art 735 in Frage kommt, so hätte dies das Erlöschen der nicht angemeldeten und der nicht befriedigten angemeldeten Forderungen zur Folge (Art 739 Abs 1). Diese Rechtsfolge erscheint aber bedenklich, da bei Beendigung des Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens regelmäßig keine Forderungsanmeldung stattfindet.

Weiters sollte nach Art 735 Abs 2 auch die Löschung des Schuldners aus dem Handelsregister angeordnet werden. Diese Folge ist auch problematisch, weil

¹⁶⁹ OKG 1.12.1998/1863.

Masseunzulänglichkeit nicht unbedingt heißt, dass gar kein Vermögen vorhanden ist, sondern nur, dass das Vermögen für die Deckung der Insolvenzkosten nicht ausreicht. Nach Löschung des Schuldners würden aber die Gläubiger auch keine Einzelexekution in das Schuldnervermögen führen können. Deswegen ist der Schuldner im Falle vom Urteil gemäß Art 632 Abs 1 nach der überwiegenden Gerichtspraxis aus dem Handelsregister nicht zu löschen.

WIRKUNGEN DES URTEILS ÜBER DIE INSOLVENZERÖFFNUNG

Das Insolvenzverfahren gilt ab dem Datum des Urteils über die Insolvenzeröffnung als eröffnet (Art 634a Satz 1). Wenn die Handlungen nach Art 635, 636 Abs 1, 637, 638, und 646 mit gleichen Datum durchgeführt werden, gelten sie als nach der Insolvenzeröffnung vorgenommen (Art 634 Satz 2).

I. Wirkungen auf den Schuldner

Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen des Art 629a (Sicherungsmaßnahmen vor der Insolvenzeröffnung) wird dem Schuldner grundsätzlich nicht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen entzogen. Vielmehr führt er seine Tätigkeit unter Aufsicht des Insolvenzverwalters fort (Art 635 Abs 1 Satz 1). Neue Geschäfte kann er nur mit vorhergehender Zustimmung des Insolvenzverwalters und in Übereinstimmung mit den, in dem Urteil über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder im Beschluss nach Art 629a verfügten Maßnahmen abschließen (Art 635 Abs 1 Satz 2).

Die ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters abgeschlossenen neuen Geschäfte sind grundsätzlich gültig, den Insolvenzgläubigern gegenüber aber nichtig (Art 646 Abs 1 Z 3). Die Nichtigkeit ist mit Klage beim zuständigen Insolvenzgericht geltend zu machen (Art 649 Abs 2).

Gemäß Art 635 Abs 2 kann das Gericht dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen entziehen und diese dem Insolvenzverwalter übertragen, wenn es feststellt, dass der Schuldner mit seinen Handlungen die Interessen der Gläubiger gefährdet. Der Insolvenzverwalter hat das Unternehmen fortzuführen, wobei uE er bei Gefährdung der Insolvenzmasse durch die Unternehmensfortführung einen Antrag zur vorzeitigen Insolvenzerklärung nach Art 630 Abs 2 stellen sollte. Erst nach der Insolvenzerklärung wäre eine Liquidation des Unternehmens möglich.

Verpflichtung zur Mitwirkung des Schuldners

Innerhalb von 14 Tagen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Schuldner gemäß Art 640 Abs 1 dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht folgendes vorzulegen:

- die im Zusammenhang mit der Tätigkeit seines Unternehmens und seinem Vermögen stehenden erforderlichen Informationen (Z 1);
- ein Verzeichnis über Barzahlungen oder Zahlungen in Form von Banküberweisungen, die 1200 Lewa übersteigen und innerhalb der letzten drei Monate vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistet worden sind (Z 2) und
- ein Verzeichnis der Zahlungen, die innerhalb eines Jahres vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vom Schuldner an mit ihm verbundene Personen¹⁷⁰ geleistet worden sind (Z 3).

Die durch Art 640 Z 1 angeordnete Vorlage von Informationen dient der Fest- und Sicherstellung der Insolvenzmasse; einer effizienten Überwachung durch den Insolvenzverwalter falls der Schuldner seine Tätigkeit nach der Insolvenzeröffnung fortführt; und der Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter, wenn dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entzogen wird. Durch die in Art 640 Z 2 und 3 angeordnete Auflistung bestimmter Vermögenstransfers wird die Transparenz der Geschäftstätigkeit des Schuldners vor Eintritt der Insolvenz erhöht und dem Insolvenzverwalter die Feststellung anfechtbarer Tatbestände erleichtert.

Nach der HG-Novelle 2003 können das Insolvenzgericht und der Insolvenzverwalter gemäß Art 640 Abs 2 auch nach der Insolvenzeröffnung Information über das Vermögen und die Unternehmenstätigkeit vom Schuldner verlangen, die innerhalb von sieben Tagen zu gewähren ist. Diese Informationen sind vor allem bei Unternehmensfortführung durch den Schuldner (Art 635 Abs 1) von Bedeutung.

Wenn der Schuldner seine Mitwirkungsverpflichtung nach Art 640 Abs 1 nicht erfüllt, hat das Insolvenzgericht eine Geldstrafe von 500 bis 1000 Lewa, und in im Fall nach Art 640 Abs 2 eine Geldstrafe von 1000 bis 5000 Lewa zu verhängen (Art 640 Abs 3).

II. Wirkungen auf dritte Personen

Erfüllung von Geldschulden

Vom Tage der Veröffentlichung der Entscheidung über die Insolvenzeröffnung an nimmt der Insolvenzverwalter die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner entgegen (Art 636 Abs 1). Schuldner können daher nach der Veröffentlichung der Entscheidung über die Insolvenzeröffnung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Insolvenzverwalter leisten.

Die Erfüllung dem Schuldner gegenüber, die nach der Entscheidung zur Insolvenzeröffnung, aber vor deren Veröffentlichung vorgenommen wurde, ist

¹⁷⁰ Definition der verbundenen Personen gibt es im § 1 der HG-Zusatzbestimmungen.

wirksam, wenn dem Erfüllenden die Insolvenzeröffnung nicht bekannt war, oder wenn sie ihm bekannt war das Geleistete in die Insolvenzmasse gelangte. Die Gutgläubigkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (Art 636 Abs 2).

Wird die Erfüllung einer Verpflichtung, die nach der Insolvenzeröffnung entstanden ist, nach der Veröffentlichung der Entscheidung über die Insolvenzeröffnung nicht gegenüber dem Insolvenzverwalter vorgenommen, ist die Erfüllungshandlung den Insolvenzgläubigern gegenüber nichtig (Art 646 Abs 1 Z 1). Die Nichtigkeit ist mit Klage beim zuständigen Insolvenzgericht geltend zu machen (Art 649 Abs 3).

Umwandlung der Schulden, die nicht auf Geld gerichtet sind

Nach Art 617 Abs 2 wird eine Schuld, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet ist, in eine Geldschuld nach ihrem Marktwert im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung umzuwandeln. Durch die HG-Novelle 2000 wurde der Zeitpunkt der Umwandlung von der Insolvenzerklärung auf die Insolvenzeröffnung vorverlegt. Die wörtliche Auslegung von Art 617 Abs 2 würde bedeuten, dass der Schuldner seiner Verpflichtungen, die nicht auf Geld lauten (z.B. Bauleistung) nach der Insolvenzeröffnung nicht mehr erfüllen darf, weil sie nunmehr Geldschulden sind (Art 646 Abs 2 Z 1). Eine solche Auslegung steht aber im Widerspruch zu Art 635, wonach das Schuldnerunternehmen fortzuführen ist, und erschwert wesentlich eine mögliche Unternehmenssanierung.

Das Ziel von Art 617 Abs 2 ist uE, dass die Altforderungen, die nicht auf Geld lauten, angemeldet werden dürfen und dadurch am weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens teilnehmen (z.B. Abstimmung in der Gläubigerversammlung und zum Sanierungsplan). Deswegen ist uE Art 617 Abs 2 derart teleologisch zu reduzieren, dass die Umwandlung beispielsweise eines Bauauftrages in einer Geldforderung nur nominell zum Zwecke der Anmeldung erfolgt, die Erfüllung dieses Bauauftrags ist aber nach der Insolvenzeröffnung mit Zustimmung des Insolvenzverwalters weiterhin möglich.

Prozesssperre

Nach Art 637 Abs 1 Satz 1 HG sind nach der Insolvenzeröffnung gerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren in bürgerlich- und handelsrechtlichen Vermögenssachen, in denen der Schuldner Beklagter ist, zu unterbrechen¹⁷¹. Art 637 Abs 5 HG stellt klar, dass auch die Neueröffnung solcher Verfahren unzulässig ist.

¹⁷¹ Zur Prozesssperre siehe *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 111 ff.

UE sind Verfahren gegen den Schuldner zur Herausgabe des Eigentums fremder Sachen von der Prozesssperre nicht erfasst¹⁷². Argument dafür ist die Definition der Insolvenzmasse gemäß Art 614 HG, wonach fremde Sachen nicht zur Insolvenzmasse gehören.

Gegen den Schuldner geführte Verwaltungsverfahren und außerstreitige Verfahren sind ebenso wie Verfahren, in denen der Schuldner Kläger ist, nicht auszusetzen (Art 637 Abs 1 e contrario). Die nicht ausgesetzten Verfahren, die die Insolvenzmasse betreffen, werden unter Beteiligung des Insolvenzverwalters fortgeführt (Art 658 Abs 1 Z 7).

Die Prozesssperre nach Art 637 Abs 1 Satz 1 tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung in einem anderen Verfahren, bei dem der Schuldner Beklagter ist, das Gericht eine vom Schuldner behauptete Gegenforderung oder eine von ihm erhobene Aufrechnungseinrede zur gemeinsamen Verhandlung aufgenommen hat (Art 637 Abs 1 Satz 2). Diese Vorschrift hat die Beschleunigung der Entscheidung der genannten Verfahren zum Ziel, da die Rechte, die Gegenstand der Gegenklage oder der Aufrechnungseinrede Teil der Insolvenzmasse (vgl. Art 614) sind¹⁷³. Die Verfahren werden vom Insolvenzverwalter weitergeführt (Art 658 Abs 1 Z 7). Das nach Art 637 Abs 1 Satz 2 weitergeführte Verfahren sollte nicht eingestellt werden, auch wenn die Forderung, die dessen Gegenstand ist, nach Art 693 festgestellt wird¹⁷⁴.

Wird eine Forderung, die Gegenstand eines durch die Insolvenzeröffnung ausgesetzten Verfahrens ist, im Zuge der Forderungsprüfung im Sinne von Art 693 festgestellt, so ist dieses Verfahren gemäß Art 637 Abs 2 einzustellen.

Gemäß Art 637 Abs 3 wird das ausgesetzte Verfahren wiederaufgenommen:

- unter der Teilnahme des Insolvenzverwalters und des Gläubigers, wenn die Forderung vom Insolvenzverwalter nicht anerkannt oder vom Insolvenzgericht nicht genehmigt wurde (Art 637 Abs 3 Z 1);
- unter der Teilnahme des Insolvenzverwalters, des Gläubigers und der Person, die Widerspruch erhoben hat, wenn die Forderung vom Insolvenzverwalter anerkannt, aber dagegen Widerspruch nach Art 692 Abs 2 erhoben wurde (Art 637 Abs 3 Z 2; Schuldenmassestreit).

¹⁷² In diesem Sinne das Oberste Kassationsgericht Nr. 141 vom 16.2.1999 in der Zivilsache Nr. 1926/1998. Dagegen Nr. 147 vom 26.2.1997 in der Zivilsache 226/1996. Zur uneinheitlichen Gerichtspraxis siehe *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 112.

¹⁷³ *Popova*, Insolvenz in Gerdžikov, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 226.

¹⁷⁴ *Popova*, Insolvenz in Gerdžikov, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 228.

Das Urteil nach Art 637 Abs 3 hat Feststellungswirkung gegenüber dem Schuldner, Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern (Art 637 Abs 4).

Exekutionssperre

Nach Art 638 Abs 1 HG werden nach der Insolvenzeröffnung **Exekutionsverfahren** gegen das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen **unterbrochen**. Davon gibt es **drei Ausnahmen**, und zwar für Exekutionsverfahren nach dem Steuerprozesskodex (§ 638 Abs 1 HGB, § 159 Abs 1 StPK)¹⁷⁵, für Exekutionsverfahren nach dem Gesetz über die Sonderpfänder (§ 43 Abs 1 GSP), und bei Gefahr im Verzug (Art 638 Abs 3).

Nach Art 159 Abs 1 StPK ist Vermögen, das schon vor der Insolvenzeröffnung zur Sicherung von **öffentlichrechtlichen Forderungen** gepfändet wurde, oder gegen welches Exekution zur Einziehung von öffentlichrechtlichen Forderungen eingeleitet wurde, im Verfahren nach Art 186 StPK zu verwerten. Im StPK gibt es eine Reihe von Sondervorschriften über Exekution im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners (Art 17, 20 Abs 4 bis 6, 74, 153, 159, 161 Abs 5 bis 8, 186). Hier sei nur auf Art 20 Abs 4 StPK hingewiesen, wonach der Schuldner und die Gläubiger verpflichtet sind, vor der Stellung des Insolvenzantrags die Agentur für Staatsforderungen und die Steuereinsammlungsstelle davon zu benachrichtigen. Innerhalb von 14 Tagen hat die Agentur für die Staatsforderungen eine Bestätigung auszustellen, worin die inzwischen gepfändeten Vermögensbestandteile des Schuldners aufgelistet sind. Diese Bestätigung ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung des Insolvenzantrags (Art 20 Abs 5 und 6 StPK).

Auch ein bereits eingeleitetes Exekutionsverfahren nach dem **Gesetz über die Sonderpfänder**¹⁷⁶ wird durch die Insolvenzeröffnung nicht unterbrochen (Art 43 Abs 1 GSP)¹⁷⁷. Der Gläubiger hat das Recht die Pfandsache freihändig zu verkaufen und sich aus dem Erlös zu befriedigen (Art 32 Abs 4 GSP). Selbst wenn der Gläubiger vor der Insolvenzeröffnung noch keine Exekutionshandlungen betrieben hat, muss der Insolvenzverwalter die durch Sonderpfandrecht gesicherte Pfandsache, die sich

¹⁷⁵ Steuerprozesskodex (StPK), StZ Nr. 103/199 idF 42/2003. Der StPK enthält auch weitere Privilegien für die öffentlichrechtlichen Forderungen.

¹⁷⁶ Gesetz über die Sonderpfänder (GSP), StZ Nr. 100/1996 idF 58/2003. Allgemein dazu *Kalaidžiev*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, Sofia (2001) 547 ff, 597 ff.; *Naidenov*, Sonderpfänder, Sofia (2000).

¹⁷⁷ Zur Insolvenz eines Sonderpfandgebers siehe *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 176 ff.; *Naidenov*, Sonderpfänder, Sofia (2000) 117 f.

in der Insolvenzmasse befindet, dem Gläubiger zur Exekution nach dem GSP herausgeben (Art 43 Abs 2 iVm 32 GSP)¹⁷⁸. Im Sonderpfandregister können auch Leasingverträge und Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt eingetragen werden (Art 26 GSP), bei Nichterfüllung der Verträge kann dann ebenfalls Exekution nach Art 32 GSP geführt werden¹⁷⁹. Fraglich könnte sein, ob Leasingverträge und Eigentumsvorbehalt auch ohne Eintragung im Sonderpfandregister insolvenzfest sind. Nach meiner Auffassung behält der Leasinggeber bzw. Verkäufer auch ohne Registereintragung sein Eigentum. Ohne Registereintragung steht ihm aber nicht die begünstigte Verwertungsmöglichkeit gemäß § 32 GSP offen.

Nach dem neu hinzugefügten Art 638 Abs 4 HG ist das unterbrochene Exekutionsverfahren zu beenden, wenn die Forderung angemeldet und festgestellt wurde; weiters können die im Exekutionsverfahren bereits erfolgten Pfändungen von Vermögensbestandteilen des Schuldners den Insolvenzgläubigern nicht entgegengehalten werden. Hier geht es meines Erachtens nur um Exekutionen nach ZPK, weil die Exekutionsverfahren nach StPK und GSP, wie oben dargestellt, nicht unterbrochen werden. Schließlich ist nach der Insolvenzeröffnung die Pfändung des Schuldnervermögens im Verfahren nach ZPK oder StPK unzulässig (Art 638 Abs 4 Satz 3 HG).

Erfolgt nach der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Urteils über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Zahlung an den betreibenden Gläubiger, ist das Erlangte der Insolvenzmasse zu erstatten (Art 638 Abs 2).

Hingegen können Verfahren zur Befriedigung einer vor dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung entstandenen Insolvenzforderung aus dem bzw der zu ihrer Sicherung bestellten Pfand oder Hypothek auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt werden, wenn Gefahr besteht, dass die Interessen des gesicherten Insolvenzgläubigers geschädigt werden (Art 638 Abs 3).

III. Auffüllung der Insolvenzmasse

Zu den Maßnahmen zur Auffüllung der Insolvenzmasse zählen nach bulgarischem Insolvenzrecht:

- die Eintreibung nicht eingebrachten Kapitals (Art 643);

¹⁷⁸ In diesem Sinne auch *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 180; *Naidenov*, Sonderpfänder, Sofia (2000) 117 f.

¹⁷⁹ Siehe dazu *Naidenov*, Sonderpfänder, Sofia (2000) 106 f.

- die Auflösung von beiderseits noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen (Art 644);
- die Aufrechnung (Art 645);
- die Geltendmachung der Nichtigkeit bestimmter, nach dem Datum des Urteils über die Insolvenzeröffnung, vom Schuldner vorgenommener Rechtshandlungen (Art 646 iVm 648 f) und
- die Anfechtung (Art 647 iVm 648 f).

Insolvenzmasse

Die Insolvenzmasse wird aus dem gesamten der Zwangsvollstreckung unterworfenen Vermögen¹⁸⁰, das dem Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er nach diesem Zeitpunkt erwirbt, gebildet (Art 614 Abs 1 iVm Abs 4). Das Ziel der Legaldefinition der Insolvenzmasse ist die Abgrenzung der Vermögensgegenstände, welche vom Urteil zur Insolvenzeröffnung betroffen und nach dem Urteil zur Insolvenzerklärung zur Verwertung zwecks Befriedigung der Gläubiger bestimmt sind¹⁸¹.

Zur Insolvenzmasse gehören auch Vermögensrechte die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bestritten oder nicht ausgeübt sind und zu deren faktischen Einbeziehung in die Insolvenzmasse Verfahren geführt werden müssen, beispielsweise Klage auf Herausgabe des Eigentums, Eintreibung von Forderungen, Anfechtungsklagen nach Art 647 wegen Verfügungen über Vermögensrechte vor der Insolvenzeröffnung.

Die rechtswidrigen Verfügungen über Vermögensrechte aus der Insolvenzmasse nach der Insolvenzeröffnung sind gemäß Art 646 Abs 1 Z 3 den Insolvenzgläubigern gegenüber nichtig; nicht zur Insolvenzmasse gehören die Vermögensrechte, die zwar zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bestanden oder danach entstanden sind, über die aber der Schuldner rechtmäßig nach Art 635 Abs 1 verfügt hat (Zustimmung des Insolvenzverwalters)¹⁸².

In die Insolvenzmasse gehören nur die Vermögensrechte des Schuldners nicht aber Sachen (dingliche Rechte) dritter Personen sowie die Verpflichtungen des Schuldners. Deswegen sind Verfahren zur Feststellung der Nichtzugehörigkeit zur Insolvenzmasse von dinglichen Rechten dritter Personen sowie deren Zuspruch an

¹⁸⁰ Das unpfändbare Vermögen bestimmt sich nach den Art 339 bis 341 ZPK.

¹⁸¹ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 151.

¹⁸² *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 156.

den Eigentümer von der Prozesssperre nach Art 637 Abs 1 nicht erfasst¹⁸³. Zur Insolvenzmasse gehören weiters nicht die Persönlichkeitsrechte des Schuldners¹⁸⁴. Ist der Schuldner ein Einzelkaufmann, der in ehelicher Gütergemeinschaft¹⁸⁵ lebt¹⁸⁶, umfasst sein Vermögen auch die Hälfte der Sachen, der Rechte an Sachen und der Geldeinlagen, die gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute sind (Art 614 Abs 2 Z 1).

Zum Vermögen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters gehören zur Hälfte auch die Sachen, die Rechte an Sachen und die Geldeinlagen, die gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute sind (Art 614 Abs 3).

Aus Gläubigerschutzgründen normiert Art 615 überdies, dass eine innerhalb von sechs Monaten vor dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens erfolgte Aufhebung¹⁸⁷ der ehelichen Gütergemeinschaft, Aufteilung des gemeinschaftlichen Ehevermögens oder Festsetzung eines größeren Anteils¹⁸⁸ eines Ehegatten am gemeinschaftlichen Vermögen den Insolvenzgläubigern gegenüber unwirksam ist. Die Unwirksamkeit nach Art 615 ist ähnlich wie nach Art 646 und vom Insolvenzgericht von Amts wegen zu beachten:

¹⁸³ OKG Nr. 141/16.2.1999 in der Zivilsache Nr. 1926/1998.

¹⁸⁴ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 152.

¹⁸⁵ Nach bulgarischem Familienrecht ist der **gesetzliche eheliche Güterstand** die **Gütergemeinschaft**. Sie ist **beschränkte Gütergemeinschaft** und umfasst nur das während aufrechter Ehe erworbene Vermögen, nicht hingegen das eingebrachte und ererbte Vermögen. Eine vertragliche Vereinbarung einer **Gütertrennung** ist **unzulässig**. Vgl dazu die Art 19 bis 22 des bulgarischen Familiengesetzbuches (StZ Nr 41/1985 idF StZ Nr 15/1992).

¹⁸⁶ Zu den Schwierigkeiten der Anwendung des Art 614 Abs 2 im Bereich des bulgarischen Familienrechts vgl *Staneva*, Handelsinsolvenz und Ehegütergemeinschaft, Zeitschrift: Handelsrecht 4/1995, 41 ff.

¹⁸⁷ Die **Aufhebung** findet nur in den drei taxativ aufgezählten Fällen des Art 26 des bulgarischen Familiengesetzbuches statt: im Falle des Todes eines Ehegatten, der Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe (Art 26 Abs 1 leg cit); aus wichtigen Gründen durch gerichtliche Entscheidung (Art 26 Abs 2 leg cit) und im Falle der Zwangsvollstreckung wegen einer persönlichen Schuld eines der Ehegatten, wenn die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Vermögen geführt werden soll (Art 26 Abs 3).

¹⁸⁸ Auch die **Festsetzung eines größeren Anteils** eines Ehegatten am gemeinschaftlichen Vermögen ist der privatautonomen Vereinbarung entzogen. Dessen Festsetzung ist dem Gericht aufgrund einer Klage gemäß Art 27 des bulgarischen Familiengesetzbuches vorbehalten.

die Erhebung einer Anfechtungsklage ist nicht notwendig¹⁸⁹. Der Insolvenzverwalter ist nach Art 658 Abs 1 Z 5 verpflichtet, das Vermögen des Schuldners festzustellen, deswegen muss auch er die Unwirksamkeit nach Art 615 beachten und sich gegebenenfalls darauf berufen.

Wird über eine OHG, KG oder KGA ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist das Vermögen der Gesellschaft vom Vermögen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter getrennt zu halten (Art 743 Abs 1).

Auflösung von Verträgen

Der Insolvenzverwalter kann jeden Vertrag, bei dem der Schuldner Partei ist, auflösen, wenn der Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt ist (Art 644 Abs 1)¹⁹⁰. Bei Auflösung eines Vertrages hat der Insolvenzverwalter eine Kündigungsfrist von 15 Tagen einzuhalten (Art 644 Abs 2).

Art 644 räumt dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht ein: er kann den Vertrag entweder vollständig erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder den Vertrag auflösen. Der Insolvenzverwalter ist bei der Ausübung seines Wahlrechts an keine Frist gebunden, er hat es jedoch auf Verlangen der anderen Partei innerhalb von 15 Tagen auszuüben, wobei sein Schweigen als Auflösung des Vertrages gilt (Art 644 Abs 3). Sonderregelungen für Bestandverträge und Arbeitsverträge bestehen nicht.

Nicht geregelt ist der Fall der mangelhaften Erfüllung, das Recht zur Auflösung des Vertrags ist aber unzweifelhaft (Art 195 iVm 193 und 194; 189 GSV für den Kaufvertrag): Wenn dem Schuldner Ware mit unbehebbarer Mängel geliefert wurde, kann der Insolvenzverwalter den Vertrag auflösen und den bezahlten Preis verlangen¹⁹¹.

Bei Auflösung des Vertrages durch den Insolvenzverwalter steht der anderen Partei ein Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens zu (Art 644 Abs 4). Nach den

¹⁸⁹ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 171 mwN in FN 362.

¹⁹⁰ *AA Chorosov*, Über das Recht des Insolvenzverwalters einen nicht erfüllten Vertrag zu beenden, in dem der Schuldner Partei ist, Zeitschrift: Gegenwärtiges Recht 2/1996, 55.

¹⁹¹ *Tadžer*, Insolvenz nach dem Handelsgesetz (1996) 74.

Regeln des bulgarischen Schadenersatzrechts¹⁹² ist unter dem Begriff des erlittenen Schadens der erlittene Verlust und der entgangene Gewinn zu verstehen¹⁹³.

Art 644 Abs 5 befreit den Insolvenzverwalter von der Erfüllung rückständiger Forderungen aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung, wenn er Verträge über wiederkehrende Leistungen¹⁹⁴ (zB Mietvertrag) aufrechterhält.

Nachdem, wie bereits ausgeführt, gesetzlich keine Sonderregelungen für Arbeitsverträge bestehen, ist auf die entsprechenden Regelungen im Arbeitsgesetzbuch zurückzugreifen.

Die Wirkungen der Insolvenzeröffnung auf Arbeitsverträge sind nach den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches zu beurteilen. Da auch im Arbeitsgesetzbuch spezifische insolvenzrechtliche Normen fehlen, ist davon auszugehen, dass die Insolvenz des Arbeitgebers auf bereits angetretene Arbeitsverträge ex lege keine Auswirkungen hat. Die Art 325 ff AGB, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses regeln, enthalten jedoch einzelne Bestimmungen, die auch bei Insolvenz des Arbeitgebers zum Tragen kommen können. Zu unterscheiden ist zwischen Beendigungsgründen auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite.

Gemäß Art 326 Abs 1 des Arbeitsgesetzbuches kann der Arbeitnehmer unbefristete und befristete Arbeitsverträge unter Einhaltung der gesetzlichen oder zulässigerweise vereinbarten längeren Kündigungsfristen¹⁹⁵ schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. Von den in Art 327 leg cit taxativ aufgezählten, den Arbeitnehmer zum Austritt berechtigenden Gründen kommt vor allem Art 327 Z 2 leg cit in Betracht: der Arbeitnehmer kann danach den Arbeitsvertrag schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden (austreten), wenn der Arbeitgeber zB die Zahlung des Entgelts oder der Entschädigungen¹⁹⁶ nach dem Arbeitsgesetzbuch oder der Sozialversicherungsbeiträge verzögert.

¹⁹² Vgl dazu Art 82 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge.

¹⁹³ AA *Vladimirov*, Handelsinsolvenz 52 und *Chorosov*, Über das Recht des Insolvenzverwalters einen nicht erfüllten Vertrag zu beenden, in dem der Schuldner Partei ist, Zeitschrift: Gegenwärtiges Recht 2/1996, 53 ff.

¹⁹⁴ Vgl dazu Art 208 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge.

¹⁹⁵ Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt bei unbefristeten Arbeitsverträgen 30 Tage; vertraglich vereinbarte längere Kündigungsfristen dürfen drei Monate nicht übersteigen (Art 326 Abs 2 leg cit). Bei befristeten Arbeitsverträgen beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist drei Monate, jedoch nicht mehr als den Rest der Vertragsdauer (Art 326 Abs 2 leg cit).

¹⁹⁶ Vgl dazu die Art 200 ff leg cit.

Der Arbeitgeber kann sowohl unbefristete als auch befristete Arbeitsverträge unter Einhaltung der in Art 326 Abs 2 vorgesehenen Kündigungsfristen beenden. Die Kündigung ist jedoch nur aus den in Art 328 Abs 1 Z 1 bis 12 leg cit taxativ aufgezählten Kündigungsgründen möglich: von insolvenzrechtlicher Relevanz sind hier vor allem die Kündigungsgründe der Schließung des Unternehmens (Art 328 Abs 1 Z 1 leg cit), der Schließung eines Unternehmensteils oder des Abbaus des Personalbestands (Art 328 Abs 1 Z 2 leg cit), der Verringerung des Arbeitsumfangs (Art 328 Abs Abs 1 Z 3 leg cit) und der Einstellung der Arbeit für mehr als 15 Arbeitstage (Art 328 Abs 1 Z 4 leg cit).

In den Fällen der Z 2 und Z 3 leg cit genießen überdies bestimmte Personengruppen einen Kündigungsschutz; zu deren Kündigung bedarf es der vorherigen Zustimmung des Arbeitsinspektorates (Art 333 leg cit). Andererseits sieht Art 329 Abs 1 ein Recht des Arbeitgebers auf Auswahl zugunsten der besser qualifizierten Arbeitnehmer bei der Kündigung nach Art 328 Abs 1 Z 2 und 3 vor. Durch die AGB-Novelle 2001 wurde ein neuer Tatbestand geschaffen, wonach der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Vorschlag zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Entschädigung - mindestens vier Bruttomonatslöhne in der Höhe des letzten Bezuges - unterbreiten kann (Art 331 AGB). Von den Entlassungsgründen des Art 330 leg cit ist keiner von insolvenzrechtlicher Bedeutung.

Der Kündigungsgrund nach Art 328 Abs 1 Z 1 liegt erst nach der Insolvenzerklärung und nicht bei der Insolvenzeröffnung vor¹⁹⁷. Von der Insolvenzeröffnung bis zur Insolvenzerklärung können die Kündigungsgründe nach Art 328 Abs 1 Z 2 bis 4 AGB, unter Berücksichtigung der in der Lehre und Rsp ausgearbeiteten Besonderheiten der einzelnen Tatbestände¹⁹⁸, greifen.

Eintreibung nicht eingebrachten Kapitals

Gemäß Art 643 hat der Insolvenzverwalter nicht eingezahlte oder nicht eingebrachte Anteile oder Einlagen beschränkt haftender Gesellschafter zur Auffüllung der Insolvenzmasse einzutreiben. Vom Anwendungsbereich des Art 643 umfasst sind die beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditisten) einer KG oder KGA, die ihre Einlagen zur Gänze oder zum Teil schulden sowie die Gesellschafter einer GmbH

¹⁹⁷ *Mráčkov* in *Mráčkov/Sredkova/Vassilev*, Kommentar des AGB⁵ (2001) 754f mit Hinweisen auf die Rsp.

¹⁹⁸ *Mráčkov* in *Mráčkov/Sredkova/Vassilev*, Kommentar des AGB⁵ (2001) 755 bis 764 mit Hinweisen auf die Rsp.

und die Aktionäre einer AG, die ihre Anteile und Einlagen zur Gänze oder zum Teil schulden.

Unverständlich ist, warum Art 643 diese obligatorische Befugnis des Insolvenzverwalters nur bei beschränkt haftenden Gesellschaftern anordnet, da selbstverständlich auch nicht eingezahlte oder nicht eingebrachte Anteile oder Einlagen unbeschränkt haftender Gesellschafter zur Insolvenzmasse zählen. Art 610, nach dem gleichzeitig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die zahlungsunfähige Handelsgesellschaft auch über deren unbeschränkt haftende Gesellschafter ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist, kann als Begründung hierfür nicht ins Treffen geführt werden, da der Insolvenzverwalter der Handelsgesellschaft auch im Insolvenzverfahren über den Gesellschafter die Forderung der Handelsgesellschaft auf die Einlage oder den Anteil in Form der Anmeldung geltend machen muss. Eine analoge Anwendung des Art 643 auf unbeschränkt haftende Gesellschafter scheint daher geboten.

Aufrechnung

Insolvenzgläubiger können mit Forderungen auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufrechnen, wenn sowohl die Forderung als auch die Gegenforderung bereits vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden haben, gegenseitig und gleichartig gewesen sind und die Forderung des Insolvenzgläubigers fällig gewesen ist (Art 645 Abs 1 Satz 1).

Ist seine Forderung erst während des Insolvenzverfahrens oder aufgrund der Entscheidung über die Insolvenzerklärung fällig geworden, oder ist die Gleichartigkeit beider Verpflichtungen erst aufgrund dieser Entscheidung eingetreten, kann der Insolvenzgläubiger erst nach Eintritt der Fälligkeit bzw der Gleichartigkeit aufrechnen (Art 645 Abs 1 Satz 2).

Die Aufrechnung ist durch Aufrechnungserklärung durchzuführen (Art 104 Abs 1 GSV). Die Aufrechnung ist dem Insolvenzverwalter gegenüber zu erklären (Art 645 Abs 2).

Eine unter den Voraussetzungen des Art 645 Abs 1 Satz 1 vorgenommene Aufrechnung kann angefochten werden, wenn dem Gläubiger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Forderung oder zum Zeitpunkt des Entstehens der Gegenforderung bekannt war, dass Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung eingetreten ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt war (Art 645 Abs 3). Die Klage kann innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung des Verfahrens vom Insolvenzverwalter

beim zuständigen Insolvenzgericht erhoben werden; bleibt er untätig, so steht dieses Recht jedem Insolvenzgläubiger zu (Art 649 Abs 1 und 2). Das Anfechtungsrecht geht nicht erst nach Ablauf des Jahres auf die Insolvenzgläubiger über, sondern kann von diesen bereits innerhalb der Jahresfrist bei Untätigkeit des Insolvenzverwalters ausgeübt werden. Fraglich ist allerdings, ab wann von einer Untätigkeit des Insolvenzverwalters gesprochen werden kann.

Rechnet der Schuldner nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw der Überschuldung gegen Forderungen auf, so ist die Aufrechnung unabhängig davon, wann die Forderung und die Gegenforderung entstanden sind, mit Ausnahme des Teils, den der Gläubiger bei der Verteilung des verwerteten Vermögens erhalten würde, der Insolvenzmasse gegenüber nichtig (Art 645 Abs 4). Die Nichtigkeit ist mit Klage beim zuständigen Insolvenzgericht geltend zu machen (Art 649 Abs 2).

Nichtigkeit von Rechtshandlungen

Nichtig hinsichtlich der Insolvenzgläubiger sind folgende nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung ausgeführten Handlungen, soweit sie nicht der für das Verfahren vorgeschriebenen Ordnung entsprechen (Art 646 Abs 1):

- die Erfüllung einer Verpflichtung, die vor dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung entstanden ist (Z 1);
- die Bestellung eines Pfandes oder einer Hypothek an einem Recht oder einer Sache der Insolvenzmasse (Z 2);
- ein Geschäft mit einem Recht oder einer Sache der Insolvenzmasse.

Nach dem Wortlaut des Art 646 Abs 1 sind die genannten Rechtshandlungen, die zwar nach der Insolvenzeröffnung aber laut der für das Verfahren vorgeschriebenen Ordnung vorgenommen werden, gültig. Es geht um die Zustimmung des Insolvenzverwalters und die Berücksichtigung der sonstigen Anordnungen der Entscheidung über die Insolvenzeröffnung (Art 635 Abs 1). Eine Ausnahme sieht auch Art 639 Abs 2 vor: die Begründung von Sicherheiten zugunsten von (neuen) Insolvenzforderungen, die nach dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung entstanden sind, ist zulässig. Die Nichtigkeit nach Art 646 Abs 1 ist nur hinsichtlich der Insolvenzgläubiger. Sie tritt ex lege für die dort aufgezählten nach der Insolvenzeröffnung durchgeführten Rechtshandlungen ein und ist vom Insolvenzgericht (bzw Insolvenzverwalter) von Amts wegen zu beachten¹⁹⁹. Klage zur Feststellung der Nichtigkeit kann vor dem Insolvenzgericht erhoben werden (Art 649 Abs 3).

Nichtig hinsichtlich der Insolvenzgläubiger sind folgende vom Schuldner nach dem Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung ausgeführte Handlungen und Geschäfte (Art 646 Abs 2):

¹⁹⁹ Popova, Insolvenzkomentar (1996) 171 mwN in FN 362.

- die Erfüllung einer Geldschuld, unabhängig von der Art der Erfüllung (Z 1);
- ein unentgeltliches Geschäft mit einem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögensrecht (Z 2);
- die Bestellung eines Pfandes, einer Hypothek oder einer anderen Sicherheit an einem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögensrecht (Z 3);
- ein entgeltliches Geschäft mit einem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögensrecht, bei dem der Wert der Leistung den Wert der Gegenleistung erheblich übersteigt (Z 4).

Die Nichtigkeit nach Art 646 Abs 2 tritt auch ex lege und nur den Insolvenzgläubigern gegenüber ein²⁰⁰. Klage zur Feststellung der Nichtigkeit kann vor dem Insolvenzgericht angestrengt werden (Art 649 Abs 3). Im Unterschied zu Art 646 Abs 1 ist hier der maßgebliche Zeitpunkt die Zahlungsunfähigkeit bzw die Überschuldung. Die Nichtigkeit nach Art 646 Abs 1 und 2 findet keine Anwendung auf vom Schuldner geleistete Erfüllung öffentlich-rechtlicher Ansprüche oder privatrechtlicher Ansprüche, deren Zwangsvollstreckung nach dem Verfahren für öffentlich-rechtliche Ansprüche erfolgt (Art 646 Abs 3). Die Bestimmung wurde durch § 16 Z 4 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des StPK im Jahr 1999 eingeführt. Der VfGH hat im Jahre 2000 die Gleichstellung bestimmter privatrechtlicher Ansprüche mit den öffentlich-rechtlichen Ansprüchen hinsichtlich der Anwendung der Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem StPK für verfassungswidrig erklärt²⁰¹. § 16 Z 4 leg cit war aber nicht unter den ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen.

Anfechtung

Anfechtungsklage nach Art 647

Nach Art 647 ff können bestimmte, vor der Insolvenzeröffnung vom Schuldner vorgenommene Handlungen und Geschäfte (Rechtshandlungen) den Insolvenzgläubigern gegenüber für unwirksam erklärt werden. Art 647 regelt die Anfechtungstatbestände für die Erhebung von Anfechtungsklagen zur Erklärung der relativen Nichtigkeit den Insolvenzgläubigern gegenüber der vom Schuldner vorgenommenen Rechtshandlungen im sog. Verdachtszeitraum vor der Insolvenzeröffnung²⁰². Allen Anfechtungstatbeständen des Art 647 ist gemeinsam,

²⁰⁰ Popova, Insolvenzen in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 236.

²⁰¹ VfGH Nr. 2 vom 30.03.00 in der Verfassungssache Nr. 2/2000.

²⁰² Popova, Insolvenzen in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 234.

dass es nur auf objektive Kriterien ankommt. Der Erfüllung subjektiver Kriterien, wie die Kenntnis oder das Kennen müssen von Tatbestandselementen, bedarf es nicht. Ziel der Anfechtung nach Art 647 ist, die Insolvenzgläubiger vor Rechtshandlungen des Schuldners, welche vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen werden und die Insolvenzmasse verringern oder durch Begründung von Sicherheiten belasten, zu schützen (Schutz vor Gläubigerbenachteiligung). Deswegen ist uE eine vom Gesetz nicht ausdrücklich geforderte, aber immanente Voraussetzung der Anfechtungstatbestände nach Art 647 die Befriedigungstauglichkeit der angefochtenen Rechtshandlung; Führt die Anfechtung nicht zu einer Erhöhung der Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger, so ist die Anfechtung ausgeschlossen²⁰³.

Gemäß Art 647 sind anfechtbar:

- ein unentgeltliches Geschäft - mit Ausnahme üblicher Geschenke - zugunsten eines Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie oder eines Verwandten in der Seitenlinie bis zum sechsten Grad, wenn es in den letzten drei Jahren vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen wurde (Art 647 Z 1: unentgeltliches Geschäft zugunsten der Verwandten);
- ein unentgeltliches Geschäft zugunsten eines Dritten, wenn es in den letzten zwei Jahren vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen wurde (Art 647 Z 2: unentgeltliches Geschäft zugunsten eines Dritten);
- ein entgeltliches Geschäft, bei dem die Leistung die Gegenleistung wertmäßig erheblich übersteigt, wenn es in den letzten zwei Jahren vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen wurde (Art 647 Z 3: Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung);
- die Tilgung einer Geldschuld durch Eigentumsübertragung, die innerhalb der letzten drei Monate vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erfolgt ist, wenn die Rückgabe zur Erhöhung des Betrages führen würde, den die Gläubiger erhalten sollten (Art 647 Z 4: Geldschuldtilgung durch Eigentumsübertragung);
- die Bestellung einer Hypothek, eines Pfandes oder einer anderen Sicherheit zugunsten einer bis zu diesem Zeitpunkt ungesicherten Forderung, wenn sie im letzten Jahr vor der Insolvenzeröffnung erfolgt ist (Art 647 Z 5: Begründung von Sicherheiten zugunsten ungesicherter Forderungen);
- die Bestellung einer Hypothek, eines Pfandes oder einer anderen Sicherheit zugunsten einer bis zu diesem Zeitpunkt ungesicherten Forderung eines Gesellschafters oder Aktionärs, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Insolvenzeröffnung erfolgt ist (Art 647 Z 6: Begründung von Sicherheiten zugunsten der Anteilseigner) und
- ein Geschäft, das in den letzten zwei Jahren vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen wurde und die Gläubiger schädigt, wenn dabei eine Partei ein unbeschränkt haftender Gesellschafter, ein Gesellschafter oder Aktionär, der

²⁰³ *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht (2001) Rz 139 mit Nachweisen der österreichischen Rsp.

mehr als 20 % des Gesellschaftskapitals hält, ein Mitglied eines Verwaltungsorgans, oder eine andere Person ist, die den Schuldner oder dessen Tätigkeit kontrolliert (Art 647 Z 7: Geschäft zugunsten der Anteilseigner und Verwaltungsorganmitglieder).

Die Klage nach Art 647 kann innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung des Verfahrens vom Insolvenzverwalter erhoben werden; bleibt er untätig, so steht dieses Recht jedem Insolvenzgläubiger zu (Art 649 Abs 1)²⁰⁴. Die Klage ist vor dem Insolvenzgericht zu erheben (Art 649 Abs 3).

Wird neben einem im Ausland geführten Hauptinsolvenzverfahren ein Hilfsinsolvenzverfahren gemäß Art 759 in Bulgarien geführt, so gilt eine vom (ausländischen) Insolvenzverwalter im Haupt- oder Hilfsinsolvenzverfahren erhobene Anfechtungsklage als für beide Verfahren erhoben (Art 760 Abs 1).

Dem unterlegenen Anfechtungsgegner einer nach Art 647 iVm 649 erhobenen Klage ist seine Leistung zurückzustellen, sofern sie sich in der Insolvenzmasse befindet²⁰⁵ und es sich nicht um eine Geldleistung handelt. Bestand die Leistung des Anfechtungsgegners in Geld oder wurde sie vom Schuldner nicht der Insolvenzmasse zugewendet, hat der unterlegene Anfechtungsgegner nur die Stellung eines Insolvenzgläubigers (Art 648).

Anfechtungsklage (Actio Pauliana) nach Art 135 GSV

Die sieben Anfechtungstatbestände des Art 647 werden durch die sog "Actio Pauliana"²⁰⁶ des Art 135 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge ergänzt, die im Insolvenzverfahren dann angestrengt werden kann, wenn sie mit diesem im Zusammenhang steht²⁰⁷. Die Anfechtungsklagen nach Art 647 sind der

²⁰⁴ Das Anfechtungsrecht geht nicht erst nach Ablauf des Jahres auf die Insolvenzgläubiger über, sondern kann von diesen bereits innerhalb der Jahresfrist bei Untätigkeit des Insolvenzverwalters ausgeübt werden. Fraglich ist allerdings, ab wann von einer Untätigkeit des Insolvenzverwalters gesprochen werden kann.

²⁰⁵ Ist die Leistung in der Masse noch unterscheidbar vorhanden, hat der Anfechtungsgegner einen Anspruch auf Herausgabe, ansonsten findet bereicherungsrechtliche Rückabwicklung statt.

²⁰⁶ *Takov*, Gesetz über die Schuldverhältnisse und die Verträge⁴. Geltende und aufgehobene Texte, Sofia (2001) 92 (Lateinischer Titel des Art 135).

²⁰⁷ Dass die Klage nach Art 135 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge auch im Insolvenzverfahren angestrengt werden kann, folgt aus Art 649 Abs 2, der für die Klagshebung das Insolvenzgericht für sachlich zuständig erklärt.

Actio Pauliana verwandt, gehen aber der Actio Pauliana für die geregelten Tatbestände als *lex specialis* vor²⁰⁸.

Anders als nach Art 647 bedarf es bei der Anfechtung nach Art 135 GSV sehr wohl der Erfüllung subjektiver Kriterien. Nach Art 135 *leg cit* kann der Gläubiger verlangen, dass schädigende Handlungen des Schuldners ihm gegenüber für unwirksam erklärt werden, wenn der Schuldner bei Vornahme der Handlung von der Schädigung Kenntnis hatte (Art 135 Abs 1 Satz 1 GSV). Schädigende entgeltliche Handlungen des Schuldners können nur dann für unwirksam erklärt werden, wenn auch der Vertragspartner Kenntnis von der Schädigung hatte (Art 135 Abs 1 Satz 2 *leg cit*). Die Unwirksamkeit betrifft nicht die Rechte, die dritte gutgläubige Personen²⁰⁹ entgeltlich vor der Erhebung der Klage auf Unwirksamkeitserklärung erworben haben (Art 135 Abs 1 Satz 3 *leg cit*). Der Beweis der Kenntnis von der Schädigung obliegt grundsätzlich dem Kläger; handelt es sich bei der dritten Person allerdings um einen Ehegatten, einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, einen Bruder oder eine Schwester des Schuldners, ordnet Art 135 Abs 2 *leg cit* eine Beweislastumkehr an²¹⁰.

Ist die schädigende Handlung vor dem Entstehen der Forderung des geschädigten Gläubigers erfolgt, so kann sie nur dann für unwirksam erklärt werden, wenn der Schuldner oder dessen Vertragspartner mit Absicht die Schädigung des Gläubigers vorgenommen hat (Schädigungsabsicht gemäß Art 135 Abs 3 *leg cit*)²¹¹.

Mangels gegenteiliger gesetzlicher Bestimmung kann die Actio Pauliana nach Art 135 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge unbefristet geltend gemacht werden. Das Klagerecht im Insolvenzverfahren steht auch weiterhin dem einzelnen Gläubiger zu. Dem steht Art 637 Abs 1, der ab der Insolvenzeröffnung eine Prozesssperre anordnet, nicht entgegen, da es sich bei der Actio Pauliana nicht um die prozessuale Geltendmachung einer vor der Insolvenzeröffnung entstandenen Forderung eines Insolvenzgläubigers handelt. Ob die Actio Pauliana im

²⁰⁸ *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 234.

²⁰⁹ Gutgläubig ist, wer die Schädigung weder kannte noch kennen musste. Nach dem Wortlaut des Art 135 Abs 2 *leg cit* wird dem Dritten auch im Falle des Art 135 Abs 1 Satz 3 *leg cit* Kenntnis von der Schädigung unterstellt, wenn es sich bei diesem um eine der in Art 135 Abs 2 *leg cit* genannten Personen handelt.

²¹⁰ Nach dem Wortlaut des Art 135 Abs 2 *leg cit* wird in den genannten Fällen die Kenntnis von der Schädigung nicht nur der dritten Person, sondern auch dem Schuldner unterstellt.

²¹¹ Der Beweis der Schädigungsabsicht nach Art 135 Abs 3 *leg cit* obliegt in jedem Fall dem Kläger.

Insolvenzverfahren auch vom Insolvenzverwalter erhoben werden kann, oder ob dieses Anfechtungsrecht ausschließlich den geschädigten Gläubigern zusteht, wird die Rechtsprechung zu entscheiden haben. Die Klage ist vor dem Insolvenzgericht zu erheben (Art 649 Abs 3).

IV. Maßnahmen zur Sicherung der Insolvenzmasse

Zu den in den insolvenzrechtlichen Bestimmungen des vierten Teils des Handelsgesetzes ausdrücklich genannten Maßnahmen zur Sicherung der Insolvenzmasse zählen: die Pfändung (Art 630 Abs 1 Z 4) und die Versiegelung (Art 650 f). Die Sicherungsmaßnahmen können entweder von Amts wegen (Art 630 Abs 1 Z 4) oder auf Antrag des Insolvenzverwalters, des Schuldners oder eines Gläubigers angeordnet werden (Art 642).

Pfändung

Die Sicherung der Insolvenzmasse wird durch die Option zur Pfändung von Vermögensbestandteilen oder Verhängung von sonstigen Sicherungsmaßnahmen im Urteil über die Insolvenzeröffnung gewährleistet (Art 630 Abs 1 Z 4). UE geht es hier um einen fakultativen Teil des Urteils über die Insolvenzeröffnung im Gegensatz zum Urteil über die Insolvenzerklärung, wonach allgemeine Pfändung über das schuldnerische Vermögen zu verhängen ist (Art 711 Z 2).

Die Sicherungsmaßnahmen (im Erkenntnis- und Exekutionsverfahren) sind im ZPK geregelt. Nach Art 316 iVm 308 ZPK kann die Sicherung einer Klage in jeder Lage des Verfahrens durch folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pfändung von unbeweglichen Sachen;
- Pfändung von beweglichen Sachen und Forderungen;
- Sonstige geeignete Maßnahmen.

Diese Sicherungsmaßnahmen meint der IV Teil des HG vor (Art 621: subsidiäre Anwendung des ZPK)²¹². Die Wirkungen der Pfändung sind im Art 320 ZPK durch entsprechende Verweise geregelt.

Die auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners durch das Urteil über die Insolvenzeröffnung verhängte Pfändung ist in die Notariatsbücher bzw Schiffsregister

²¹² Zlatarev in Zlatarev/Christoforov, Handelsrecht (2001) 308.

(Immobilienregister ab 1.1.2001²¹³) einzutragen; die Eintragung ist aufgrund der in der Staatszeitung veröffentlichten Insolvenzeröffnungsurteil durchzuführen²¹⁴.

Die Pfändung kann auch vor der Insolvenzeröffnung, in der Phase der Antragsprüfung, von Amts wegen oder auf Antrag eines Gläubigers vom Insolvenzgericht, wenn es die Sicherung des schuldnerischen Vermögens erfordert, verhängt werden (Art 629a Abs 1 Z 2). Weiter ist die Anordnung der genannten Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzeröffnung auf Antrag des Insolvenzverwalters, des Schuldners oder eines Gläubigers zulässig (Art 642).

Versiegelung

Die Versiegelung ist ausdrücklich im IV Teil des Handelsgesetzes geregelt. Gemäß Art 650 Abs 1 kann das Insolvenzgericht die Versiegelung von Räumen, Inventar, Beförderungsmitteln etc. anordnen, in denen Sachen des Schuldners aufbewahrt werden, wenn die Gefahr besteht, dass Vermögen verschleudert, vernichtet oder verheimlicht wird. Wohnungen und Wohnräume, die für die Fortführung der Tätigkeit des Schuldners oder für die Aufbewahrung von leicht verderblichen Sachen erforderlich sind, dürfen nicht versiegelt werden (Art 650 Abs 2). Die Versiegelung ist von einem Gerichtsvollzieher innerhalb eines Tages nach Erhalt der Anordnung durchzuführen; das versiegelte Vermögen ist unverzüglich in einem, dem Gericht vorzulegenden Protokoll zu verzeichnen (Art 651 Abs 1 und 2). Der Insolvenzverwalter hat innerhalb von drei Tagen nach Amtsantritt die Lösung der Siegel zu verlangen (Art 652).

Der Insolvenzverwalter hat innerhalb von drei Tagen nach Amtsantritt mit dem Gerichtsvollzieher ein Vermögensverzeichnis über die beweglichen und unbeweglichen Sachen, das Geld, die Wertsachen, die Wertpapiere, die Verträge etc sowie über die Forderungen des Schuldners und über die sich im Besitz Dritter befindlichen Sachen zu erstellen (Art 652 iVm 653 Abs 1)²¹⁵. Der Insolvenzverwalter hat den Schuldner über die Erstellung des Verzeichnisses zu informieren (Art 653

²¹³ Das Gesetz über das Kataster und das Immobilienregister (StZ Nr 34/2000), welches die Änderung vom Personalfolien- zum Realfoliensystem durchführt ist am 1.1.2001 in Kraft getreten. Die tatsächliche Einführung des Immobilienregisters in allen Gerichtssprengeln geschieht aber nur kontinuierlich (Art 73 und 74 leg cit).

²¹⁴ *Vladimirov*, Handelsrecht (2001) 462.

²¹⁵ Der Insolvenzverwalter hat den Schuldner von diesen Inventarisierungshandlungen zu unterrichten (Art 653 Abs 2).

Abs 2). Der Schuldner hat innerhalb von 14 Tagen ab der Insolvenzeröffnung dem Insolvenzverwalter die im Zusammenhang mit der Tätigkeit seines Unternehmens und seinem Vermögen stehenden Informationen vorzulegen (Art 640 Abs 1 Z 1: Mitwirkung des Schuldners). Über nachträglich hervorkommendes Vermögen ist ein zusätzliches Vermögensverzeichnis zu erstellen (Art 653 Abs 3). Ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensverzeichnisses haftet der Insolvenzverwalter für das darin aufgenommene Vermögen, soweit dieses nicht dem Schuldner oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben worden ist (Art 654 iVm 663 Abs 3).

Der Schuldner kann sich gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers innerhalb von sieben Tagen ab Durchführung der Handlung, wenn er anwesend oder geladen war, durch Beschwerde nach Art 332 bis 335 ZPK schützen²¹⁶. Gemäß Art 336 ZPK kann der Dritte, dessen Recht durch die Versiegelung oder durch die Erstellung des Vermögensverzeichnisses berührt ist, Klage zur Feststellung erheben, dass das Vermögen worauf sich die Versiegelung bzw das Vermögensverzeichnis bezieht nicht dem Schuldner gehört²¹⁷.

²¹⁶ *Vladimirov*, Handelsrecht (2001) 465.

²¹⁷ *Vladimirov*, Handelsrecht (2001) 466.

ANMELDUNG UND FESTSTELLUNG VON FORDERUNGEN

I. Anmeldung und Anerkennung von Forderungen

Forderungsanmeldung

Die Gläubiger haben ihre Forderungen **innerhalb von einem Monat** nach Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsurteils vor dem Insolvenzgericht schriftlich anzumelden (Art 685 Abs 1)²¹⁸. Sie haben den Anspruchsgrund, die Höhe, die Privilegien und die Besicherung der Forderung anzuführen, die Beweise vorzulegen sowie eine Zustellungsanschrift anzugeben (Art 685 Abs 2). Die Forderung kann auch durch einen Bevollmächtigten angemeldet werden.

Nach der Insolvenzeröffnung sind nur die Altforderungen anzumelden. Die fälligen und nicht befriedigten Neuforderungen sind erst nach der Insolvenzerklärung anzumelden (Art 688 Abs 3). Anzumelden sind alle Forderungen einschließlich dinglich gesicherten Forderungen (arg. Art 685 Abs 2). Die Nichtanmeldung führt zum Erlöschen der Forderungen (Art 739 Abs 1)²¹⁹. Die Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind, sind uE wegen Art 617 Abs 2 (Umwandlung in Geldforderung) auch anzumelden. Ob die Nichtanmeldung das Erlöschen dieser Forderungen zur Folge hat, ist unklar.

Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, die innerhalb von einem Jahr vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind, und rechtskräftig festgestellte öffentlichrechtliche Forderungen sind vom Insolvenzverwalter von amtswegen einzutragen (Art 687).

Bei der Berechnung der Monatsfristen ist die Regelung des Art 33 Abs 1 ZPK einzuhalten, demnach fällt das Ende einer Monatsfrist auf den Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, mit dem die Frist begonnen hat. Fehlt ein solcher Tag im letzten Monat, fällt das Ende der Frist auf seinen letzten Tag. In der Anmeldung hat der Gläubiger den Grund des Anspruchs, den Forderungsumfang, Vorrechte, Sicherheiten und eine gerichtliche Anschrift anzugeben sowie schriftliche Beweise vorzulegen (Art 685 Abs 2).

²¹⁸ Zur Forderungsanmeldung siehe *Metodiev*, Forderungsanmeldung im bulgarischen Insolvenzrecht, eastlex, Wien, 1/2003.

²¹⁹ In diesem Sinne bezüglich der Sonderpfandforderungen *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 179.

Der insolvenzrechtliche Teil des HG enthält keine Aussage über die Wirkungen der Forderungsanmeldung, deswegen gilt als Folge der subsidiären Anwendung das ZPK. Die Forderungsanmeldung kommt der Erhebung einer Klage gleich; mit dem Klagebegehren verlangt der Gläubiger vom Insolvenzgericht als Gläubiger anerkannt zu werden²²⁰. Die Verjährung unterbricht iS von Art 116 lit b GSV; ab diesem Zeitpunkt werden Zinsen, wie nach einer Zahlungsaufforderung oder Erhebung einer Klage, geschuldet.

Zusätzliche Forderungsanmeldung

Altforderungen

Nach dem Ablauf der Anmeldefrist nach Art 685 Abs 1 gibt es eine **Nachfrist** von zwei Monaten für die zusätzliche Anmeldung von Forderungen (Art 688 Abs 1 Satz 1). Diese Forderungen sind wie rechtzeitig angemeldete Forderungen zu prüfen und festzustellen, haben aber die **nachteiligen Folgen von Art 688 Abs 2** zu tragen: die Gläubiger dieser Forderungen dürfen einer bereits festgestellten Forderung oder durchgeführten Verteilung nicht widersprechen, werden aus dem Rest befriedigt, wenn eine Verteilung durchgeführt wurde, und haben die zusätzlichen Kosten für die Prüfung und Feststellung der Forderung zu tragen.

Nach **Ablauf der zweimonatigen Nachfrist** dürfen keine Altforderungen mehr angemeldet werden (Art 688 Abs 1 Satz 2). Folge dieser mit der Handelsrechtsnovelle 2003 präziser formulierten Vorschrift in Verbindung mit der Anordnung von Art 739 Abs 1, dass die im Insolvenzverfahren nicht angemeldeten Forderungen **erlöschen**, ist meines Erachtens eindeutig, dass auch die verspätet (nach der Nachfrist) angemeldeten Forderungen erlöschen²²¹. Das Erlöschen der Forderung tritt ein, unabhängig davon, ob sich das Insolvenzverfahren in Richtung Unternehmenssanierung oder Unternehmensliquidation entwickelt.

Neuforderungen

Neuforderungen, die vor der Insolvenzerklärung fällig geworden sind, aber nicht bezahlt wurden, sind im Verfahren nach Art 685 bis 695 anzumelden, zu prüfen und

²²⁰ *Vladimirov*, Handelsrecht (2001) 489. *Zlatarev* in *Zlatarev/Christoforov*, Handelsrecht (2001) 317.

²²¹ In diesem Sinne vor der Handelsrechtsnovelle 2003 auch *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 124 f.; *Popova* in *Gerdžikov*, Die Neuerungen im Handelsrecht, Sofia (2000) 276 f.

festzustellen (Art 688 Abs 3). Der Zeitpunkt an dem die einmonatige Anmeldefrist bzw. die zweimonatige Nachfrist beginnt, ist nicht angegeben. Sinnvoll erscheint nur, dass die Anmeldung ab Veröffentlichung des Urteils zur Insolvenzerklärung und nicht ab Fälligkeit der jeweiligen Forderung erfolgen sollte, weil das Ziel der Anmeldung der Neuforderungen die nach der Insolvenzerklärung durchzuführende Aufnahme in die Verteilungsrechnung und die Befriedigung nach der Rangordnung ist. Der Wortlaut von Art 688 Abs 3 erfasst jene Neuforderungen nicht, die bis zur Insolvenzerklärung noch nicht fällig sind. Diese Forderungen sind aber auch anzumelden, da sie gemäß Art 617 Abs 1 mit der Insolvenzerklärung fällig werden.

Der Wortlaut von Art 688 Abs 3 ordnet an, dass auch bis zur Sanierungsplangenehmigung fällig gewordene Neuforderungen anzumelden sind. Eine solche Anmeldung ist weder sinnvoll noch praktisch möglich, weil mit der Sanierungsplangenehmigung das Insolvenzverfahren beendet wird (Art 707 Abs 1). Weiter erfassen die Folgen des Sanierungsplans nur die Altforderungen (706 Abs 1 und 3). Deswegen können uE die fälligen Neuforderungen nach Sanierungsplangenehmigung im Wege der Exekution befriedigt werden.

Fraglich ist, ob die Neuforderungen, die erst nach der zweimonatigen Nachfrist angemeldet werden gemäß Art 688 Abs 1 Satz 2, Art 739 Abs 1 erlöschen. Der Wortlaut von Art 688 Abs 1 Satz 2 ordnet eindeutig an, dass nur verspätet angemeldete Altforderungen nicht mehr angemeldet werden dürfen. Es bleibt nur zu fragen, ob hier eine planwidrige Lücke, die mit Analogie zu schließen ist, vorliegt. Dafür spricht, dass ab Insolvenzerklärung Neu- und Altforderungen gleichbehandelt werden (Anmeldung und Befriedigung nach der Rangordnung). Dagegen sind der Wortlaut und der Umstand, dass das Erlöschen der verspätet angemeldeten vor der Insolvenzerklärung fällig gewordenen Neuforderungen potenzielle Gläubiger von Geschäftsabschlüssen zusätzlich abschrecken würde. Eindeutig ist unseres Erachtens aber, dass gar nicht angemeldete Neuforderungen nach Art 739 Abs 1 erlöschen.

Nicht geregelt ist der Zeitpunkt, zu welchem die Neuforderungen ausländischer Währung in bulgarische Lewa umzurechnen sind. ME ist dieser Zeitpunkt die Insolvenzerklärung, da ab dann die Neuforderungen anzumelden sind.

Nach Art 688 Abs 4 kann die Aufnahme der Neuforderungen in das zusätzliche Verzeichnis oder in die Verteilungsrechnung nicht verweigert werden, wenn die Schuld vom Insolvenzverwalter und vom Schuldner anerkannt ist. Diese Vorschrift

widerspricht teilweise Art 688 Abs 3, wonach nicht nur der Beschlüssen über die Anmeldung, sondern auch über, den Widerspruch, die Genehmigung und die Feststellung (Art 685 bis 695) anzuwenden sind. Die Anerkennung einer Forderung ist Kompetenz des Insolvenzverwalters und kann von der Anerkennung des Schuldners nicht abhängen. Der Insolvenzverwalter, der eine Forderung anerkennt, sollte diese trotz Widerspruch des Schuldners in das Verzeichnis der anerkannten Forderungen aufnehmen. Der Schuldner kann Widerspruch nach Art 690 bis 694 (einschließlich Feststellungsklage siehe unten) gegen die Aufnahme oder die Verweigerung der Aufnahme einer Forderung erheben. Er kann beispielsweise eine Verletzung von Art 635 seitens des Insolvenzverwalters behaupten.

Weiters kann die Anerkennung der Neuforderung durch den Schuldner und den Insolvenzverwalter nicht das Recht des Insolvenzgläubigers zur Erhebung eines Widerspruchs gegen die Aufnahme der Neuforderung in das zusätzliche Verzeichnis bzw gegen die Aufnahme in die Verteilungsrechnung aufheben, obwohl es sich hier um Forderungen, die unter den Bedingungen von Art 635 entstanden sind, handelt. Der Gläubiger könnte beispielsweise behaupten, dass das der Forderung zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht mit der Handelstätigkeit des Schuldners verbunden ist. Die Neuforderungen (siebenter Rang) werden vor den ungesicherten Altforderungen (achter Rang) befriedigt. Die Befriedigung der Neuforderungen kann zur Unmöglichkeit der Befriedigung der ungesicherten Altforderungen führen (Konkurrenz).

Forderungsanerkennung durch den Insolvenzverwalter

Innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Insolvenzverwalter folgende drei Forderungsverzeichnisse zu erstellen und diese zur Einsichtnahme in der Kanzlei des Insolvenzgerichts vorzulegen (Art 686):

- Verzeichnis der angemeldeten und von ihm anerkannten Forderungen (Z 1);
- Verzeichnis der angemeldeten und von ihm nicht anerkannten Forderungen (Z 3);
- Verzeichnis der von Amts wegen einzutragenden Forderungen (Z 2).

Die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, die innerhalb von einem Jahr vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind, und rechtskräftig festgestellte öffentlichrechtliche Forderungen sind vom Insolvenzverwalter von amtswegen einzutragen (Art 687).

Die Neufassung des Art 686 durch die HG-Novelle 2000 hat zum Ziel die uneinheitliche Praxis der Insolvenzverwalter bei der Erstellung des ehemals einzigen

Verzeichnisses der angemeldeten Forderungen, vor allem die Nichtaufzeichnung der angemeldeten und nicht anerkannten Forderungen zu beseitigen.

Die Forderungen sind uA in allen drei Verzeichnissen, nicht nur im Verzeichnis nach Z 1, unter Angabe des Gläubigers, des Anspruchsgrundes, des Forderungsumfangs, der Vorrechte und der Sicherheiten zu erstellen; in den zwei Verzeichnissen der angemeldeten Forderungen sind diese nach dem Zeitpunkt der Anmeldung unter Angabe des Datums und uE allenfalls die Uhrzeit der Anmeldung einzureihen (Art 686 Abs 1 Z 1).

Die obligatorischen Angaben nach Art 686 Abs 1 Z 1 haben eine mehrfache Bedeutung: für die Option zum Widerspruch gegen die Forderung (Art 690 Abs 1), für die endgültige Aufnahme der Forderung im Verzeichnis (Art 690 Abs 4), für die Teilnahme der Gläubiger im Sanierungsverfahren (Art 697 und Art 703 Abs 1); darüber hinaus ist das Verzeichnis nach Art 686 Abs 1 Z 1 eine erste Grundlage für die Vorbereitung der Verteilungsrechnung über die Summen aus der Verwertung des schuldnerischen Vermögens, sofern der Schuldner später für insolvent erklärt wird²²².

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, eine Anzeige über das Anliegen der Verzeichnisse in der Kanzlei des Insolvenzgerichts in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 689 iVm 686 Abs 2).

Erstellung von Jahresabschlüssen

Der Insolvenzverwalter hat innerhalb der gleichen 14-tägigen Frist ab der Veröffentlichung der Insolvenzeröffnungsentscheidung, wie zur Erstellung der Forderungsverzeichnisse, einen Jahresabschluss für das vergangene Kalenderjahr und einen weiteren Abschluss für das letzte Monat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu erstellen (Art 686 Abs 1 Z 3 Satz 2). Die Platzierung der genannten Verpflichtung im Art 686 Abs 1 Z 3 ist unbegründet; sie hat nichts mit der Erstellung der Verzeichnisse nach Art 686 zu tun und sollte in einem eigenen Artikel geregelt werden²²³.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird der Insolvenzverwalter, der zwar eine wirtschaftliche oder juristische Ausbildung hat (Art 655 Abs 1 Z 6), aber in wenigen

²²² Popova, Insolvenzen in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 271.

²²³ Ausführlich Popova, Insolvenzen in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 272ff.

Fällen praktische Erfahrung haben wird, regelmäßig andere Personen beauftragen, was nach der Zustimmung des Insolvenzgerichtes erfolgen kann (Art 660 Abs 2).

Die 14-tägige Frist zur Erstellung zweier Abschlüsse ist unrealistisch kurz bemessen und wird in der Praxis kaum eingehalten werden können. Der Vergleich mit den Fristen zur Erstellung von Jahresabschlüssen nach Art 42 Gesetz über die Buchführung (GB) bestätigt diese Aussage. Je nach Art des Unternehmens ist der Jahresabschluss zum 15 Februar, zum 1 März oder zum 31 Mai des nächsten Jahres zu erstellen. Der Vergleich zeigt auch, dass abhängig vom Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung der Jahresabschluss für das vergangene Kalenderjahr bereits erstellt bzw von einem diplomierten Expertenbuchhalter (Wirtschaftsprüfer) geprüft und bestätigt sein könnte. Trifft dies zu (Bestätigung durch den diplomierten Expertenbuchhalter) ist die Erstellung eines neuen Jahresabschlusses überflüssig.

Abhängig von der Art bzw dem Umfang des schuldnerischen Unternehmens (Art 52 GB) muss der Insolvenzverwalter berücksichtigen, dass eine Verpflichtung zur Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses nach Art 146, Art 245 und Art 248 bis 250 GB bestehen könnte.

Unter den gleichen Bedingungen ist der zu erstellende Abschluss für den letzten Monat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch von einem diplomierten Expertenbuchhalter zu prüfen und zu bestätigen. Eine andere Frage ist, ob nicht die Erstellung eines Jahresabschlusses für das laufende Kalenderjahr bis zur Insolvenzeröffnung und nicht nur für den letzten Monat vor der Insolvenzeröffnung viel sinnvoller für die Zwecke des Insolvenzverfahrens wäre.

II. Widerspruch gegen die Anerkennung oder Nichtanerkennung

Gegen die Anerkennung oder die Nichtanerkennung einer Forderung kann vom Schuldner oder einem Gläubiger innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung über das Aufliegen der Forderungsverzeichnisse gemäß Art 689 beim Insolvenzgericht - mit einer Kopie an den Insolvenzverwalter - schriftlich Widerspruch erhoben werden (Art 690 Abs 1). Der Insolvenzverwalter hat Stellungnahmen zu jedem Widerspruch spätestens bei der Gerichtsverhandlung abzugeben (Art 690 Abs 2 HG).

Zur Erhebung eines Widerspruchs nach Art 690 Abs 1 ist einerseits der Schuldner und andererseits uA jeder Gläubiger berechtigt, der seine Forderung angemeldet hat oder dessen Forderung von Amts wegen einzutragen ist, d.h. die Agentur für Staatsforderungen und die Dienstnehmer.

Gegen die Feststellung einer Forderung, die durch eine nach der Insolvenzeröffnung ergangene rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Rahmen eines Verfahrens, an dem der Insolvenzverwalter beteiligt war, erfolgt ist, kann kein Widerspruch erhoben werden (Art 691). Auch gegen eine rechtskräftige öffentlich-rechtliche Geldforderung ist kein Widerspruch nach dem vierten Teil des Handelsgesetzes zulässig (Art 17 Abs 5 StPK).

III. Genehmigung und Feststellung

Das Verzeichnis der vom Insolvenzverwalter anerkannten Forderungen, gegen welche kein Widerspruch fristgerecht erhoben wurde, ist vom Insolvenzgericht unverzüglich in geschlossener Gerichtssitzung mit unanfechtbarem Beschluß zu genehmigen (Art 692 Abs 1 und Abs 5).

Das Insolvenzgericht verhandelt über alle erhobenen Widersprüche in öffentlicher Tagsatzung unter Ladung des Schuldners, des Insolvenzverwalters sowie der widersprechenden Gläubiger und der Gläubiger gegen die sich ein Widerspruch richtet (Art 692 Abs 2 HG). Das Gericht entscheidet mit unanfechtbarem Beschluss (Art 692 Abs 3 und 5 HG).

Eine Anzeige über den Beschluss zur Genehmigung des Forderungsverzeichnisses ist in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 692 Abs 4). Im Insolvenzverfahren gilt eine Forderung als festgestellt, die in das vom Insolvenzgericht nach Art 692 genehmigte Forderungsverzeichnis eingetragen und nicht Gegenstand eines Feststellungsverfahrens nach Art 694 Abs 1 ist (Art 693).

IV. Feststellungsklage

Der Beschluss über die Genehmigung des Forderungsverzeichnisses entscheidet der Streit um die bestrittene Forderung nicht mit materieller Rechtskraft, da die Option der Erhebung einer Feststellungsklage offen bleibt²²⁴. Die Feststellungsklage war in der ursprünglichen Fassung des IV Teils des HG verankert. Sie wurde mit der HG-Novelle 1998 aufgehoben und mit der HG-Novelle 2000 wiedereingeführt.

Gemäß Art 694 Abs 1 kann der Gläubiger oder der Schuldner, der nach Art 690 Abs 1 Widerspruch erhoben hat, innerhalb von 14 Tagen ab der Veröffentlichung der Anzeige über die Genehmigung des Forderungsverzeichnisses nach Art 692 Abs 3

²²⁴ Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 285.

beim Insolvenzgericht eine Feststellungsklage²²⁵ erheben, die auf die Feststellung des Bestehens einer nicht festgestellten Forderung oder des Nichtbestehens einer festgestellten Forderung zu richten ist. Die 14-tägige Frist ist präklusiv²²⁶. Die Feststellungsklage ist vom Insolvenzgericht, aber von einem anderen Einzelrichter zu verhandeln (Art 694 Abs 1 Satz 2, 105 Abs 2 ZPK).

Im Sanierungsplan sind nach Art 700 Abs 1 Z 1 Garantien für die Befriedigung nicht festgestellter bestrittener Forderungen, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Sanierungsplans Gegenstand anhängiger Verfahren sind, zwingend im Inhalt des Sanierungsplans vorzusehen sind. Auch in der Verteilungsrechnung ist gemäß Art 726 Abs 1 für gerichtlich bestrittene Forderungen der entsprechende Betrag vorzusehen ist. Ist nur die Sicherheit oder das Vorrecht angefochten, so ist die Forderung bis zur Streitentscheidung als ungesicherte Forderung aufzunehmen, wobei in der Verteilungsrechnung der Betrag vorzusehen ist, den der Gläubiger für eine gesicherte Forderung erhalten würde (Art 726 Abs 2).

Bei der Erhebung der Feststellungsklage braucht die staatliche Gebühr nicht im Voraus entrichtet werden (Art 694 Abs 2 Satz 1). Wird die Klage abgewiesen, so trägt grundsätzlich der Kläger die Prozesskosten einschließlich der staatlichen Gebühr (Art 694 Abs 2 Satz 2). Ist Kläger der Schuldner trägt die Verfahrenskosten die Insolvenzmasse (Art 694 Abs 2 Satz 3).

²²⁵ Zu der Feststellungsklage siehe ausführlich *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 289ff.

²²⁶ *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 290.

UNTERNEHMENSSANIERUNG IM INSOLVENZVERFAHREN

I. Einleitung

Geschichte

Das Problem der Unternehmenssanierung und entsprechende gesetzliche Regelungen sind keine Neuigkeit für das bulgarische Insolvenzrecht. Das zweite Buch des HG 1897, das die Insolvenz der Kaufleute regelte²²⁷, enthielt Vorschriften über das konkursrechtliche Konkordat (Vergleich) als Mittel zur Beendigung des Konkursverfahrens (Art 793 bis Art 806²²⁸). Man unterschied zwischen dem außergerichtliche Konkordat, dessen Voraussetzungen die Zustimmung aller Gläubiger und die darauffolgende gerichtliche Genehmigung war (Art 793 HG 1987) und dem gerichtlichen Konkordat, der eine Mehrheit der Gläubiger und die Genehmigung durch das Gericht benötigte (Art 794 bis 806 HG 1897). Das gerichtliche Konkordat war dem österreichischen Zwangsausgleich²²⁹ ähnlich.

Im Jahre 1932 wurde das Gesetz über das Sicherheitskonkordat²³⁰ beschlossen, dessen Vorbild die deutsche Vergleichsordnung aus dem Jahre 1927²³¹ war. Das Sicherheitskonkordat *iSd leg cit* war eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern, unter Teilnahme des Insolvenzgerichts, deren Ziel die Vermeidung der Insolvenz des Kaufmanns ist, wobei eine doppelte Mehrheit der Gläubiger (nach Köpfe und nach Forderungen) für den Abschluß erforderlich war²³². Eröffnungsvoraussetzungen des Sicherheitskonkordatsverfahrens waren alternativ die Zahlungseinstellung und die drohende Zahlungseinstellung²³³.

²²⁷ Das HG 1897 folgte im wesentlichen dem französischen Insolvenzrechtssystem des Code de commerce. Rezeptionsquellen waren die Insolvenzregelungen im rumänischen und im italienischen Handelsgesetz Ausführlich in *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes, Sofia (1943) 765.

²²⁸ HG 1897 ist zitiert nach *Sammlung* der geltenden gerichtlichen Gesetze im Königreich (Bulgarien), Teil I, Justizministerium (Hrsg), Sofia (1938) 749 ff.

²²⁹ §§ 140 ff öKO. Vgl *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht (2001) Rz 269 ff.

²³⁰ *StZ* Nr 295/1932 (aufgehoben).

²³¹ *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes, Sofia (1943) 975. Die deutsche Vergleichsordnung ist als neues Gesetz im Jahre 1935 wesentlich überarbeitet worden.

²³² *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes, Sofia (1943) 969 und 1010.

²³³ Die Statistik aus dem Jahr 1933 zeigt, dass 174 Sicherheitskonkordats- und nur 33 Konkursverfahren (fünfmal weniger) eröffnet wurden, darauf basierend bescheinigte man damals den

In der Zeit zwischen 1945 bis 1950 im Zuge der politisch motivierten Aufhebung der gesamten bulgarischen Handelsgesetzgebung wurden auch die Insolvenzgesetzgebung aufgehoben. In der Zeit bis zum Jahr 1990 kannte die bulgarische Rechtspraxis die Insolvenzproblematik nicht.

Rechtsquellen

Das geltende bulgarische Sanierungsverfahren ist als eine fakultative Option (Phase) des einheitlichen Insolvenzverfahrens im IV Teil des HG geregelt (Kapitel 44: Art 696 bis 709).

Das geltende bulgarische Handelsgesetz²³⁴ trat im Juli 1991 in Kraft, vorerst ohne insolvenzrechtliche Bestimmungen (Teil I: Allgemeiner Teil und Teil II: Handelsstand). Erst die HG-Novelle 1994²³⁵ führte den Vierten Teil des HG, welcher die Insolvenz der Kaufleute regelt, ein. Nach den Ausführungen in der Lehre beruhten die ersten Arbeitsentwürfe des IV. Teils des HG fast ausschließlich auf das frühere bulgarische HG 1897 (Konkursrecht). Anschließend sind Elemente aus der damals noch geltenden deutschen KO 1877 eingearbeitet worden²³⁶. Man plante ein eigenes Gesetz über das Sicherheitskonkordat. Erst einige Monate vor dem Beschluß des IV. Teils des HG, nach der ersten Lesung im Parlament, wurde die durch den Internationalen Währungsfonds beeinflusste Entscheidung zur Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens, das als Sanierungsverfahren bezeichnet wurde, getroffen²³⁷.

Weiters ist das Insolvenzstrafrecht, das auch während eines Sanierungsverfahrens Bedeutung hat, im Kapitel "Verbrechen gegen die Gläubiger" des

neuen Verfahren gute Aussichten: *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes, Sofia (1943) 975.

²³⁴ StZ Nr 48/1991 idF StZ Nr 84/2000.

²³⁵ StZ Nr 63/1994.

²³⁶ *Popova*, Insolvenzkomentar (1996) 16 f, die Autorin beschreibt ausführlich die Entstehungsgeschichte des IV. Teils.

²³⁷ Internationaler Währungsfonds (Rechtsabteilung), Bericht über Republik Bulgarien: Insolvenzgesetzgebung vom 23.04.1994.

Strafprozeßkodexes²³⁸ geregelt. Die Tatbestände sind: Insolvenzverschleppung nach Art 227b, betrügerische Krida nach Art 227c und 227d, fahrlässige Krida nach Art 227e und Schädigung fremder Gläubiger nach 227f²³⁹.

Das Sanierungsverfahren wurde im Jahre 1999 durch die Einführung des Steuereprozeßkodexes²⁴⁰, das Vorschriften über die öffentlich-rechtlichen Forderungen im Insolvenzverfahren enthält, stark beeinflusst. Nur beispielweise sei hier das Verbot des Erlasses der Hauptschuld anlässlich eines Sanierungsplans erwähnt.

Wichtige Auswirkung auf die Unternehmenssanierung hat das im Jahre 1996 eingeführte Gesetz über den Sonderpfand²⁴¹, das die einzigartige Superprivilegierung (Absonderungsrechte) der mit einem Sonderpfandrech gesicherten Gläubiger, die auch für die Rechte aus im Sonderpfandregister eingetragenen Leasingverträge und eingetragenen Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt gilt, einführt (Art 43 iVm Art 32 GSP)²⁴². Dieses Privileg ist den sonstigen dinglich gesicherten Gläubigern nicht gewährt.

Nach dem In-Kraft-Treten des IV Teils des HG im Jahre 1994 ist das Kapitel 44 "Sanierung des Unternehmens" drei Mal geändert worden: mit den HG-Novellen 1998, 2000 und 2003²⁴³.

EU-Rechtsanpassung

Bulgarien ist Beitrittswerber zur Mitgliedschaft in die Europäische Union und assoziationsrechtlich verpflichtet, die Rechtsvorschriften der EG zum Schutz der Arbeitnehmer umzusetzen (Art 73 Assoziationsabk.). Die EG hat drei Richtlinien erlassen um die Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei Unternehmenskrisen zu verbessern²⁴⁴. Die Richtlinien sollen die Vorschriften der Mitgliedstaaten bei

²³⁸ StZ Nr 26/1968 idF 41/2001.

²³⁹ Mehr dazu *Jotov*, Verbrechen gegen die Gläubiger, Sofia (1999) 83 ff.

²⁴⁰ StZ Nr 103/1999 idF 63 /2000.

²⁴¹ StZ Nr 100/1996 idF 42/1999.

²⁴² *Najdenov*, Sonderpfänder³, Sofia (2000) 117 f.

²⁴³ Zur HG-Novelle 2003 siehe *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 1/2001.

²⁴⁴ *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts I (2001) D. III. Rz 42 ff.

Massenentlassungen²⁴⁵, beim Betriebsübergang²⁴⁶ und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber (Fonds zur Entgeltsicherung)²⁴⁷ verbessern.

Die erste Umsetzung von Vorschriften der Richtlinie zum Betriebsübergang erfolgte im Jahr 2001 im Zuge der grossen Reform des Arbeitsgesetzbuchs. Es wurden vor allem die Pflichten der Arbeitgeber zur hinreichenden Information der Arbeitnehmer und Konsultationen mit den Arbeitnehmervertretungen über die bevorstehenden Betriebsübergangs geregelt²⁴⁸.

Verfahrensziel

Das Insolvenzverfahren hat gemäß Art 607 zum Ziel eine gerechte Gläubigerbefriedigung und eine Option zur Unternehmenssanierung zu gewährleisten.

Beide oft widerstreitende Verfahrensziele werden dadurch vereinbart, dass die Unternehmenssanierung immer auch der Gläubigerbefriedigung dienen soll und ein Sanierungsplan nur durch die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Gläubigerforderungen angenommen werden kann (Art 703 Abs 6 iVm Art 705 Abs 1 Z 2).

Ein Ziel des Sanierungsverfahrens ist die Vermeidung der Insolvenzerklärung des Schuldners. Dieses Ziel ist nicht ausdrücklich erklärt, folgt aber aus der Systematik des Insolvenzverfahrens.

Der Unternehmenssanierung als Verfahrensziel dienen nicht nur die besonderen Vorschriften über das Sanierungsverfahren (Art 696 bis 709), sondern auch andere Bestimmungen im einheitlichen Insolvenzverfahrens wie die gesetzlich als Grundsatz vorgesehene Fortführung des Unternehmens durch den zahlungsunfähigen

²⁴⁵ Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17.2.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. 1975, L 61/26).

²⁴⁶ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14.2.1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung der Ansprüche von Arbeitnehmern beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. 1977, L 48/29).

²⁴⁷ Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20.10.80 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. 1980, L 283/23). Dazu siehe *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 8/2002, 5/2003, 9/2003.

²⁴⁸ *Mráčkov* in *Mráčkov/Sredkova/Vassilev*, Kommentar zum Arbeitskodex, Sofia (2001) 297 ff. Vgl. *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 3/2003.

Schuldner, wenn auch unter Aufsicht des Insolvenzverwalters, nach der Insolvenzeröffnung (Art 635 Abs 1).

II. Sanierungsplan

Maßnahmen zur Sanierung

In einem Sanierungsplan können gemäß der demonstrativen Aufzählung von Art 696 und Art 700 Abs 2 folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- die Stundung von Zahlungen auf einen oder mehrere Zahlungstermine;
- der teilweise oder vollständige Erlass von Schulden;
- die Reorganisation des Unternehmens;
- Verkauf des ganzen Unternehmens oder eines abgesonderten Unternehmensteils;
- die Umwandlung einer Forderung in einen Anteil am Kapital;
- die Novierung einer Schuld;
- die Durchführung von anderen Handlungen und Geschäften.

Bei der Sanierung zahlungsunfähiger staatlicher oder kommunaler Unternehmen sind die Verbote der Privatisierung bestimmter Wirtschaftszweige bzw Unternehmen zu beachten (§ 4 ZB HG 1994).

Nach der HG-Novelle 2000 darf im Sanierungsplan kein besonderes Verfahren zur Verwertung der Insolvenzmasse mehr vorgesehen werden (Art 696 idF 1994).

Vorschlagsfrist

Der Sanierungsplan kann gemäss Art 628 Abs 4 gleich mit dem Insolvenzeröffnungsantrag gestellt werden.

Der Plan ist spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der gerichtlichen Bestimmung zur Genehmigung des Forderungsverzeichnisses vorzulegen (Art 698 Abs 1). Die einmonatige Frist nach Art 698 Abs 1 ist preklusiv²⁴⁹.

Der Sanierungsplan ist innerhalb der einmonatigen Frist dem Insolvenzgericht vorzulegen. Dies ergibt sich aus Art 700 Abs 1, wonach das Insolvenzgericht den Plan zu prüfen und uU zur Verhandlung durch die Gläubigerversammlung zuzulassen hat.

Vorschlagsrecht

Ein Sanierungsplan kann von den folgenden abschliessend aufgezählten Personen vorgeschlagen werden (Art 697 Abs 1):

²⁴⁹ Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 295.

- der Schuldner (Z 1);
- der Insolvenzverwalter (Z 2);
- die Gläubiger, die mindestens ein Drittel der gesicherten Forderungen innehaben (Z 3);
- die Gläubiger, die mindestens ein Drittel der ungesicherten Forderungen innehaben (Z 4);
- die Gesellschafter bzw die Aktionäre die mindestens ein Drittel des Kapitals der Schuldnergesellschaft innehaben (Z 5);
- ein unbeschränkt haftender Gesellschafter (Z 6) und
- 20 Prozent der Gesamtzahl der Arbeiter und Angestellten des Schuldners (Z 7).

Die Neugläubiger haben kein Recht einen Sanierungsplan vorzuschlagen oder darüber abzustimmen²⁵⁰. Dies ergibt sich aus Art 706 Abs 1, wonach der Sanierungsplan nur für den Schuldner und die Altgläubiger verbindlich ist und aus Art 706 Abs 3, wonach die Umwandlungswirkung des genehmigten Sanierungsplans nur auf die Altgläubiger erstreckt wird.

Im Insolvenzverfahren können gemäß Art 698 Abs 2 mehrere Sanierungspläne vorgeschlagen werden. Alle Pläne, die fristgerecht und den inhaltlichen Erfordernissen des Art 700 Abs 1 entsprechend eingereicht sind, sind vom Insolvenzgericht zur Verhandlung durch die Gläubigerversammlung zuzulassen (Art 701 Abs 1). Zu den Auswahlkriterien bei der gerichtlichen Genehmigung des Sanierungsplans im Falle, dass mehrere Pläne von der Gläubigerversammlung angenommen worden siehe unten.

Gläubigern mit folgenden Forderungen steht kein Vorschlagsrecht zu (Art 697 Abs 2):

- 1. Forderungen aus gesetzlichen oder vereinbarten Zinsen auf ungesicherten Forderungen ab der Insolvenzeröffnung (Art 616 Abs 2 Z 1);
- 2. Forderungen aus Krediten, die dem Schuldner von einem Gesellschafter gewährt worden sind (Art 616 Abs 2 Z 2) und
- 3. Forderungen aus unentgeltlichen Geschäften (Art 616 Abs 2 Z 3).

Hinzuweisen ist darauf, dass die vom Vorschlagsrecht ausgeschlossenen Gläubiger nach Art 616 Abs 2 zur Annahme des Sanierungsplan im fünften Rang abstimmen dürfen (Art 703 Abs 2 Z 5).

In den Fällen gemäß Art 630 Abs 2, wonach eine Insolvenzerklärung und Beendigung der Unternehmenstätigkeit wegen offensichtlicher Gefährdung der

²⁵⁰ Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 278.

Insolvenzmasse vorzeitig ausgesprochen wird, ist der Vorschlag eines Sanierungsplans unzulässig (Art 697 Abs 3). Der durch die HG-Novelle 2000 eingeführte Art 697 Abs 3 ist eine wesentliche Änderungen im Sanierungsverfahren. Die angeordnete Unzulässigkeit des Planvorschlags hat die Angleichung des Inhalts und der Wirkungen eines Insolvenzerklärungsurteils nach Art 630 Abs 2 mit dem Insolvenzerklärungsurteil nach Art 711 Abs 1 zur Folge: vor allem ist gesichert, dass der Beginn der Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse angeordnet werden muss²⁵¹.

Inhalt des Sanierungsplans

Mindestinhalt

Der Mindestinhalt, dem der Vorschlag genügen muss, ist in Art 700 Abs 1 geregelt.

Der Plan muss enthalten:

- 1. den Grad der Befriedigung der Forderungen, die Art und die Zeit der Bezahlung der Gläubiger eines jeden Ranges sowie Garantie für die Erfüllung der angefochtenen nichtfestgestellten Forderungen, die zum Zeitpunkt des Vorschlags des Sanierungsplans Gegenstand eines anhängigen Gerichtsverfahrens sind (Z 1);

Art 700 Abs 1 Z 1 HS 2 (Erfüllungsgarantien) ist mit dem durch die HG-Novelle 2000 neu eingefügten Art 694 Abs 4 koordiniert, wonach im Sanierungsplan zwingend Reserven für die nichtfestgestellten Forderungen, die Gegenstand eines Feststellungsverfahrens nach Art 694 Abs 1, vorzusehen sind. Art 700 Abs 1 Z 1 HS 2 gilt auch für die nichtfestgestellten Forderungen, die Gegenstand von anhängigen, nach Art 637 Abs 3 wiederaufgenommenen Gerichtsverfahren sind. Da die Gerichtsverfahren meistens nicht vor dem Zeitpunkt des Vorschlags eines Sanierungsplans beendet sind, war bis zur HG-Novelle 2000 die Frage der Befriedigung der Forderungen nicht geregelt, wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, inzwischen aber das Insolvenzverfahren aufgrund der Genehmigung des Sanierungsplans beendet wurde²⁵².

- 2. die Voraussetzungen, unter denen die Gesellschafter in einer OHG oder einer KG vollständig oder teilweise von den übernommenen Verbindlichkeiten befreit werden (Z 2);

²⁵¹ Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 215.

²⁵² Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 297.

Unter den hier genannten Gesellschaftern einer OHG oder KG sind nur die Komplementäre zu verstehen, da nur diese insolvenzfähig sind (Art 610).

- 3. den Grad der Befriedigung, den jeden Rang von Gläubigern im Verhältnis zu dem erhält, was er bei Verteilung des Vermögens in der gesetzlich vorgesehenen Weise erhalten würden (Z 3);

Hier ist die Verteilung gemäß der Rangordnung nach Art 722 Abs 1 zu verstehen. Siehe auch gleich unter b) über die Marktbewertung.

- 4. die Garantien, die jeden Rang von Gläubigern in Zusammenhang mit der Erfüllung des Plans gegeben werden (Z 4);
- 5. die verwaltungsmässigen, organisatorischen, rechtlichen, finanziellen, technischen und sonstigen Tätigkeiten zur Durchführung des Plans (Z 5) und
- 6. den Einfluß des Plans auf den Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten des Schuldners (Z 6).

Beilagen und Fakultativer Inhalt

Gemäss Art 700 Abs 3 Satz 1 ist dem Sanierungsplan eine Vermögensbewertung nach Marktpreisen²⁵³ beizufügen, wenn der Plan folgende Maßnahmen nach Art 700 Abs 2 vorsieht:

- Verkauf des ganzen Unternehmens oder eines abgesonderten Unternehmensteils;
- die Umwandlung einer Forderung in einen Anteil am Kapital;
- die Novierung einer Schuld;
- die Durchführung von anderen Handlungen und Geschäften.

Im Fall des Verkaufs des ganzen Unternehmens oder eines abgetrennten Unternehmensteils ist dem Sanierungsplan ein vom Käufer unterschriebener Vertragsentwurf beizulegen (Art 700 Abs 4).

Wichtige Neuerung der HG-Novelle 2003 ist die eingeführte Möglichkeit der Bestellung eines Aufsichtsorgans zur Kontrolle der Durchführung des Sanierungsplans (700 Abs 5, 700a, 703 Abs 7, 709 Abs 1, Art 623 Abs 1HG). Die Neuerung ist bedeutend, weil mit dem Urteil zur Genehmigung des Sanierungsplans auch das Insolvenzverfahren beendet wird (Art 707 Abs 1 HG). Deswegen haben weder die Gläubiger noch das Insolvenzgericht Information über die laufende Tätigkeit des Schuldners. Jetzt ist der Schuldner verpflichtet, regelmäßig und auf Verlangen über seine Unternehmenstätigkeit dem Aufsichtsorgan zu berichten (Art 700a Abs 5 bis 7 HG). Des Weiteren ist ein Katalog von zustimmungspflichtigen

Geschäften vorgesehen, die nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsorgans von Schuldner durchgeführt werden dürfen (Art 700a Abs 8 HG).

Das Aufsichtsorgan kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (Art 700a Abs 1 HG). Er kann entweder im Sanierungsplan vorgesehen (Art 700 Abs 5 HG) oder nachträglich durch Beschluss der Gläubigerversammlung gewählt werden (Art 703 Abs 7 HG). Das Aufsichtsorgan ist im Urteil zu Genehmigung des Sanierungsplans vom Insolvenzgericht zu bestellen (Art 707 Abs 1 HG). Die Namen und Anschriften seiner Mitglieder sind im Handelsregister einzutragen und in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 623 Abs 1 HG). Die Mitglieder können auf Antrag vom Insolvenzgericht ausgewechselt werden (Art 707 Abs 2 HG). Ein wichtiges Druckmittel des Aufsichtsorgans gegenüber dem Schuldner, der seine Berichtspflichten verletzt oder zustimmungspflichtige Geschäfte ohne vorherige Zustimmung vornimmt, ist die Antragsberechtigung des Aufsichtsorgans zur Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens (Art 709 Abs 1 iVm Art 700a Abs 5 bis 8 HG).

Eine der möglichen Sanierungsmaßnahmen ist die Umwandlung von Insolvenzforderungen in Kapital der Schuldnergesellschaft (Art 700 Abs 2 HG). Der mit der HG-Novelle 2003 eingeführte Art 700 Abs 6 HG regelt die Besonderheiten der Einbringung der Insolvenzforderungen als Sacheinlage ins Kapital des Schuldnerunternehmens. Demnach ist ein Verzeichnis der Gläubiger mit Beschreibung der einzubringenden Forderungen, deren Geldbewertung, Rechtsgrund der Rechte des Inhabers sowie Zahl, Art und Nominalwert der Aktien bzw. Anteile, die erworben werden, dem Sanierungsplan beizulegen. Wie alle Sacheinlagen sind aber auch die Insolvenzforderungen nach Art 72 Abs 2 HG von drei gerichtlich bestellten Bewertungsgutachtern zu bewerten. Das Urteil zur Genehmigung des Sanierungsplans fungiert als Gesellschafterbeschluss zur Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen (Art 700 Abs 6 HG Satz 5).

Hier ist ein Hinweis für Banken und sonstige Unternehmen, die im Sanierungsgeschäft tätig sind, angebracht: Im Falle einer Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens gemäß Art 709 HG sind bei der anschließenden Verwertung der

²⁵³ Wörtlich heisst es im Gesetz "Marktbewertung".

Insolvenzmasse die Forderungen aus Gesellschafterkrediten von der Befriedigung de facto ausgeschlossen, da sie nur dann befriedigt werden, wenn alle anderen Insolvenzforderungen befriedigt sind (Art 616 Abs 2 Z 2 HG). Für den de facto Befriedigungsausschluss ist irrelevant, ob der Gesellschafterkredit vor oder nach der Insolvenzeröffnung gewährt wurde²⁵⁴.

Erstellungskosten

Die Kosten für die Erstellung des Sanierungsplans, der vom Schuldner oder Insolvenzverwalter vorgeschlagen ist, gehen zu Lasten der Insolvenzmasse; in den übrigen Fällen werden sie vom Vorschlagenden getragen (Art 699).

III. Exkurs: Unternehmenskauf im Sanierungsverfahren

Allgemeines

Art 700 Abs 2 HS 1 sieht vor, dass im Plan der Verkauf des ganzen Unternehmens oder eines abgesonderten Teils davon, die Art des Verkaufs und der Käufer vorgesehen werden kann²⁵⁵. Der abgesonderte Teil eines Unternehmens ist im § 1a Zusatzbestimmungen HG-Novelle 1998 legal definiert: als Organisationsstruktur, die selbständig Wirtschaftstätigkeit ausüben kann (Geschäft, Atelier, Schiff, Werkabteilung, Restaurant, Hotel etc). Ziel des Verkaufs eines abgetrennten Unternehmensteils ist einerseits den Fortbestand zu gewährleisten und andererseits die Beschaffung von Geldmitteln für die Sanierung der restlichen Tätigkeit des Schuldners sowie Befriedigung der Gläubiger²⁵⁶.

Die Unternehmensübertragung ist nach bulgarischem Handelsrecht *uno actu* möglich. Gemäß Art 15 Abs 1 des bulgarischen Handelsgesetzes kann ein Unternehmen als Gesamtheit von Rechten, Pflichten und faktischen Beziehungen durch ein schriftliches Geschäft mit notariell beglaubigten Unterschriften übertragen werden. Einer Zustimmung der Gläubiger und Vertragspartner des bisherigen Unternehmensträgers zur Übertragung bedarf es dabei nicht; der Veräußerer ist bloß verpflichtet, die Gläubiger und Schuldner über die erfolgte Übertragung zu unterrichten (Art 15 Abs 1).

²⁵⁴ Popova, Kommentar des Handelsgesetzes. Teil Vier: Insolvenz, Sofia (1996) 196.

²⁵⁵ Ein kurzer Überblick zum Thema Unternehmenskauf siehe in: *Ivanov (Metodiev)*, § 45 Bulgarien in *Semler/Vohard*, Arbeitshandbuch für Unternehmensübernahmen I, Verlag "C. H. Beck/Vahlen", München (2001) 2066 ff.

²⁵⁶ Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 297.

Vom Erfordernis der Zustimmung der Gläubiger und Vertragspartner zur Übertragung des Unternehmens und damit zur Vertragsübernahme ist die Frage zu unterscheiden, in welchen Fällen der Erwerber zum Eintritt in mit dem Veräußerer geschlossene Verträge gesetzlich verpflichtet ist. Für Arbeitsverhältnisse sieht Art 123 Abs 3 des bulgarischen Arbeitsgesetzbuches, der mangels gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen auch im Insolvenzfall zur Anwendung gelangt, zwingend vor, dass der Erwerber eines Unternehmens oder Unternehmensteils in bestehende Arbeitsverträge einzutreten hat²⁵⁷.

Nachteilig auf eine geplante Unternehmensveräußerung wird sich die Erwerberhaftung des Art 15 Abs 2 Satz 1 des bulgarischen Handelsgesetzes auswirken, weil bei der Übertragung des Unternehmens der Veräußerer solidarisch mit dem Rechtsnachfolger für seine Verbindlichkeiten haftet, wenn mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart ist.

Im Hinblick auf die in Art 739 Abs 2 angeordnete Restschuldbefreiung die auch bei Beendigung des Insolvenzverfahrens im Sanierungsfall gilt²⁵⁸, wird die Zustimmung der Gläubiger zum Haftungsausschluss des Erwerbers nur schwer zu erhalten sein. Ob die Erwerberhaftung auch bei der Veräußerung bloß eines Unternehmensteils zur Anwendung kommt ist fraglich, bejahendenfalls wird die Haftung auf diejenigen Verbindlichkeiten einzuschränken sein, die sich auf den übertragenen Unternehmensteil beziehen.

Fraglich ist, ob die Erwerberhaftung nach Art 15 Abs 2 leg cit auch beim Erwerb aus der Insolvenzmasse uneingeschränkt zur Anwendung gelangt, oder ob nicht der Umstand, dass der Veräußerungserlös diesfalls unmittelbar den Gläubigern zugute kommt, eine teleologische Reduktion des Art 15 Abs 2 leg cit dahingehend rechtfertigt, daß die Erwerberhaftung bei der Unternehmensveräußerung im Insolvenzfall nicht zum Tragen kommt²⁵⁹.

Bewertung des Unternehmens

Im Falle der Unternehmensübertragung ist dem Sanierungsplan eine Vermögensbewertung nach Marktpreisen beizufügen (Art 700 Abs 3 Satz 1). Ziel der Vorschrift ist die Einhaltung der Anordnung gemäß Art 700 Abs 1 Z 3, wonach im

²⁵⁷ Zum Übergang von Mietverträgen vgl Art 237 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und Verträge.

²⁵⁸ *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 276.

Sanierungsplan zwingend der Grad der Befriedigung, den die Gläubiger eines jeden Ranges im Verhältnis zu dem erlangen, was sie bei einer Vermögensverwertung und -verteilung im insolvenzrechtlichen Liquidationsverfahren erlangen würden, anzugeben ist²⁶⁰. Die Methode und die Bedingungen der Vermögensbewertung sowie die Sachverständigen sind von der Gläubigerversammlung zu bestimmen (Art 677 Abs 1 Z 8).

Die Vermögensbewertung gemäß Art 677 Z 8 ist von der Gläubigerversammlung gleichzeitig mit dem Sanierungsplans zu verhandeln und anzunehmen (Art 700 Abs 3 Satz 2). Wird die Vermögensbewertung nicht angenommen, so darf auch der Sanierungsplan nicht angenommen werden (Art 700 Abs 3 Satz 3). Das bedeutet, dass zuerst über die Bewertung und nach positivem Ergebnis über die sonstigen Teile des Sanierungsplans abzustimmen ist.

Entwurf des Unternehmenskaufvertrags

Wenn der Verkauf des ganzen Unternehmens oder eines davon abgetrennten Teils vorgesehen ist, ist dem Sanierungsplan ein vom Käufer unterschriebener Vertragsentwurf beizulegen (Art 700 Abs 4). Ziel des Unternehmensverkaufs nach Art 700 Abs 2 ist einerseits die Erhaltung der Unternehmenstätigkeit und andererseits die Beschaffung von Geldmittel für die Erfüllung des Sanierungsplans und Befriedigung der Gläubiger. Deswegen ist den Gläubigern die Möglichkeit eingeräumt, sich mit dem Inhalt des Kaufvertrags vertraut zu machen und dementsprechend ihr Abstimmungsverhalten bezüglich des Sanierungsplans zu bilden. Art 700 Abs 4 ist auch in Verbindung mit dem Art 706a zu betrachten (siehe gleich unten).

Frist und Garantien für den Vertragsabschluss

Die Frist für den Vertragsabschluss über den Kauf des ganzen Unternehmens oder eines Unternehmensteils beträgt einen Monat ab dem In-Kraft-Treten des Sanierungsplans (Art 706a Abs 1).

²⁵⁹ So die hM zu § 25 dHGB. Vgl dazu Canaris, Handelsrecht²², 105f mwN in FN 30.

²⁶⁰ *Popova*, Insolvenzen in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 298.

Der durch die HG-Novelle 2000 eingefügte Art 706a übernimmt die bis dahin von den meisten Insolvenzgerichten geübte Praxis, dass der Unternehmenskaufvertrag nach dem In-Kraft-Treten der Entscheidung über die Genehmigung des Sanierungsplans abzuschließen ist²⁶¹. Zusätzlich wurden bestimmte Garantien für den tatsächlichen Vertragsabschluss eingeführt. Die einmonatige Frist zum Vertragsabschluss ist uE im Vergleich zur Anordnung des Art 706 Abs 4, wonach der Schuldner verpflichtet ist, die im Sanierungsplan angeordnete Strukturänderungen des Unternehmens unverzüglich durchzuführen, nicht ganz abgestimmt.

Der Kaufvertrag ist vom Schuldner als Verkäufer abzuschließen, der entweder persönlich oder vertreten durch seine Organe agiert. Da mit Genehmigung des Sanierungsplans das Insolvenzverfahren beendet wird (Art 707 Abs 1), werden einerseits die vollen Geschäftsführungs- und Vertretungsrechte des Schuldners bzw seiner Organe wiederhergestellt und andererseits die Befugnisse des Insolvenzverwalters beendet. Grundlage des Vertragsabschlusses ist der genehmigte Sanierungsplan²⁶².

Die Bestimmung des Art 706a Abs 2 sieht eine Garantie für die Erfüllung des Sanierungsplans bezüglich des Unternehmensverkaufs nach Art 700 Abs 2 und 4 vor: wenn der Kaufvertrag nicht fristgerecht abgeschlossen wird, kann jede Vertragspartei innerhalb eines weiteren Monats vor dem Insolventzgericht beantragen, dass der Vertrag gemäß den von der Gläubigerversammlung genehmigten und vom Käufer unterschriebenen Vertragsentwurf nach Art 700 Abs 4 für abgeschlossen erklärt wird²⁶³. Nach dem Wortlaut des Art 706a Abs 2 sind die Vertragsparteien – Schuldner und Käufer – und nicht die Gläubiger antragsberechtigt, obwohl sie auch ein rechtliches Interesse nach Art 15 Abs 2 Satz 1 am Vertragsabschluss haben, weil nämlich der Rechtsnachfolger bei der Übertragung des Unternehmens solidarisch mit dem Veräußerer für seine Verbindlichkeiten haftet, wenn mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart ist²⁶⁴.

²⁶¹ *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 305.

²⁶² *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 306.

²⁶³ Die Bestimmung des Art 706a Abs 4 ist ähnlich des Art 19 Abs 3 GSV, womit die Klage zum Abschluss eines Hauptvertrags aufgrund eines Vorvertrags geregelt ist. Hier handelt es sich aber um keinen Vorvertrag. Siehe auch Art 297 und 298 ZPK.

²⁶⁴ *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 306.

Die Gläubiger haben nur das Recht die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens zu verlangen (Art 706a Abs 3: unten).

Der Antrag nach Art 706a Abs 2 ist in der Lehre als Gestaltungsklage ähnlich wie nach Art 297 und 298 ZPK²⁶⁵ qualifiziert²⁶⁶. Da das Insolvenzverfahren beendet ist, gelten die kurzen Entscheidungsfristen nach Art 634b nicht. Weiter ist die Anwendung des Schnellverfahrens nach Art 126a ff ZPK für diesen Fall gesetzlich nicht vorgesehen²⁶⁷, was zur Verzögerung des Vertragsabschlusses führen kann.

Beantragt keine der Vertragsparteien innerhalb der einmonatigen Frist, dass der Vertrag für abgeschlossen erklärt wird, und liegt ein Antrag eines Gläubigers vor, nimmt das Insolvenzgericht das Verfahren wieder auf und spricht die Insolvenzerklärung des Schuldners aus (Art 706a Abs 3: Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens). Hier liegt eine *lex specialis* zum Recht der Gläubiger auf Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens nach Art 709. Antragsberechtigt nach Art 706a Abs 3 ist der einzelne Gläubiger im Gegensatz zu Art 709 Abs 1, wonach Gläubiger, deren Forderungen mindestens 15% des Gesamtumfangs der Forderungen betragen, legitimiert sind.

Wenn das ganze Unternehmen oder ein abgesonderter Unternehmensteil verkauft wird, sind die Verfügungshandlungen des Käufers bis zur vollständigen Leistung des Preises den Gläubigern gegenüber unwirksam (Art 706 Abs 5).

IV. Zulassung des Plans

Erteilung der Zulassung

Entspricht der Plan den Erfordernissen von Art 700 Abs 1, hat ihn das Insolvenzgericht innerhalb von sieben Tagen nach dem Ablauf der Vorschlagsfrist zur Prüfung durch die Gläubigerversammlung mit Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung zuzulassen (Art 701 Abs 1 Satz 1)²⁶⁸. Der Zulassungsbeschluss ist unanfechtbar (Art 613a Abs 2).

Die Vorschlagsfrist nach Art 698 beginnt ab der Veröffentlichung des Beschlusses zur Genehmigung des Forderungsverzeichnisses zu laufen und endet einen Monat

²⁶⁵ Art 297 und 298 ZPK regeln das Verfahren zum Abschluss eines Hauptvertrages aufgrund einer Klage nach Art 19 Abs 3 GSV.

²⁶⁶ *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 307.

²⁶⁷ Das Schnellverfahren nach Art 126 ff ZPK ist nur auf gesetzlich taxativ aufgezählte Fälle anwendbar.

²⁶⁸ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 1/2001.

später. Bis zum Ablauf dieser Frist dürfen mehrere Sanierungspläne vorgeschlagen werden (Art 698 Abs 2). Innerhalb von sieben Tagen nach der Frist laut Art 698 ist der Sanierungsplan, sofern er den Erfordernissen des Art 700 Abs 1 entspricht, zur Prüfung durch die Gläubigerversammlung zuzulassen. Ziel der Vorschrift ist, dass die Prüfung und Abstimmung aller zugelassenen Sanierungspläne in einer Gläubigerversammlung erfolgt²⁶⁹.

Das Insolvenzgericht hat den Zeitpunkt für die Durchführung der Gläubigerversammlung spätestens 45 Tage nach der Bestimmung über die Zulassung des Sanierungsplans festzusetzen (Art 701 Abs 1 Satz 2). Der Zeitpunkt der Gläubigerversammlung ist durch eine Anzeige in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 702 Abs 1). Zur Gläubigerversammlung sind der Schuldner und der Insolvenzverwalter zu laden; die Gläubiger gelten mit Veröffentlichung der Anzeige über den Zeitpunkt der Gläubigerversammlung als geladen (Art 702 Abs 2). Die Anzeige hat zusätzlich zum Zeitpunkt auch die Firma und den Sitz des Schuldners, die Tagesordnung sowie den Ort der Gläubigerversammlung zu enthalten (Art 675 Abs 1 per analogiam)²⁷⁰.

Verbesserungsaufforderung

Wenn der Sanierungsplan den Erfordernissen nach Art 700 Abs 1 nicht entspricht, hat das Insolvenzgericht den Vorschlagenden zur Verbesserung aufzufordern, die innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen hat (Art 701 Abs 2 Satz 1).

Die Verbesserungsfrist beginnt ab dem Einreichen des Sanierungsplans und nicht erst nach dem Ablauf der Frist nach Art 701 Abs 1. Ziel des Art 701 Abs 1 ist alle Sanierungspläne in einer Gläubigerversammlung zu prüfen und darüber abzustimmen. Die Gläubigerversammlung ist nur 45 Tage nach der Zulassung des Sanierungsplans durchzuführen. Eine zu spät erfolgte Verbesserungsaufforderung würde dieses Ziel vereiteln.

Verweigerung der Zulassung

Entspricht der Plan trotz durchgeführter Verbesserung nicht den Erfordernissen von Art 700 Abs 1, hat das Insolvenzgericht mit Beschluss die Zulassung des Plans zur Abstimmung durch die Gläubigerversammlung zu verweigern. Die Frist zur Erhebung

²⁶⁹ Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 300.

²⁷⁰ Daskalov/Thurner, Bulgarisches Insolvenzrecht, FOWI-Arbeitspapier Nr. 29, Wien (1996) FN 131 zum Kapitel VI.

einer Privatbeschwerde gegen den Verweigerungsbeschluss beträgt sieben Tage (Art 701 Abs 3).

Sonderfall: Reduzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen

Der Sanierungsplan darf keine Reduzierung oder Stundung der öffentlich-rechtlichen Forderungen ohne die Genehmigung des Finanzministers vorsehen (Art 153 Abs 1 StPK).

Die Reduzierung der Hauptschuld der öffentlichen Forderungen des Staates oder der Gemeinden ist unzulässig (Art 153 Abs 3 StPK). Die Reduzierung der Zinsschulden aus öffentlichen Forderungen ist nur zuzulassen, wenn die Verpflichtung zur Tilgung der Hauptschuld innerhalb der vom Finanzminister bestimmten Fristen übernommen wird (Art 153 Abs 4 StPK). Der Finanzminister erteilt keine Zustimmung, wenn der Sanierungsplan bezüglich der Reduzierung oder Stundung ungünstigere Bedingungen im Vergleich zu den anderen Gläubigern enthält (Art 153 Abs 2 StPK).

Das Insolvenzgericht darf den Sanierungsplan zur Prüfung durch die Gläubigerversammlung nicht zulassen, wenn er den Bedingungen des Art 153 Abs 1 bis 4 StPK nicht entspricht (Art 153 Abs 5 Satz 1 StPK).

v. Verhandlung und Annahme des Plans

Stimmberechtigte Gläubiger

Zur Abstimmung des Sanierungsplans ist nur ein Gläubiger, dessen Forderung festgestellt oder ein Gläubiger, dem ein Stimmrecht nach Art 673 Abs 3 zuerkannt ist (Art 703 Abs 1).

Bei der Zuerkennung vom Stimmrecht nach Art 673 Abs 3 sind drei Varianten zu unterscheiden. Das Insolvenzgericht kann folgenden Gläubigern ein Stimmrecht zuerkennen (Art 673 Abs 3):

- Erste Variante: ein Gläubiger mit Forderungen, die Gegenstand eines durch die Insolvenzeröffnung unterbrochenen (Art 637 Abs 1) und gemäß Art 637 Abs 3 wiederaufgenommenen Verfahrens, wenn er zur Glaubhaftmachung seiner Forderungen überzeugende Beweise in schriftlicher Form vorlegt;
- Zweite Variante: ein Gläubiger mit nicht festgestellter Forderung, wenn er eine positive Feststellungsklage erhoben hat;
- Dritte Variante: ein Gläubiger mit festgestellter Forderung, wenn gegen diesen eine negative Feststellungsklage erhoben ist.

Die Neugläubiger haben kein Recht einen Sanierungsplan vorzuschlagen oder darüber abzustimmen²⁷¹. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Auslegung der Legaldefinition der festgestellten Forderungen in systematischem Zusammenhang mit den Vorschriften über die Wirkungen des genehmigten Sanierungsplans, wonach dieser nur für die Altgläubiger verbindlich ist und nur deren Forderungen dem Plan entsprechend umgewandelt werden (Art 706 Abs 1 und 3). Weiters ist zur Feststellung einer Forderung, deren Anmeldung notwendig. Die Neuforderungen sind aber nur dann anzumelden, wenn sie bei Fälligkeit oder bis zur Insolvenzerklärung nicht befriedigt werden (Art 639 iVm Art 688 Abs 3). Der Sinn dieser Anmeldung ist, dass die Neuforderungen in der Verteilungsrechnung nach Art 721 aufgenommen werden, was in den Art 688 Abs 4 und Art 721 Abs 3 zum Ausdruck kommt. Schliesslich ergibt sich aus diesen Ausführungen, dass die Neuforderungen erst nach Insolvenzerklärung des Schuldners anzumelden sind und deswegen zur Zeit der Abstimmung zum Sanierungsplan keine festgestellten Forderungen iS von Art 703 Abs 1 HS 1 sein können.

Das Stimmrecht kann auch schriftlich durch einen Brief mit notariell beglaubigter Unterschrift ausgeübt werden (Art 703 Abs 3).

Abstimmungsringe

Die Gläubiger stimmen nach folgenden Rängen gesondert ab:

- 1. Gläubiger mit gesicherten Forderungen und Gläubiger mit einem Zurückbehaltungsrecht (1. Rang: Art 703 Abs 2 Z 1);
- 2. Gläubiger mit Forderungen aus Arbeitsrechtsverhältnissen, die bis zu einem Jahr vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind (2. Rang: Art 703 Abs 2 Z 2 iVm 722 Abs 1 Z 4);
- 3. Vertreter des Staates und der Gemeinden mit öffentlich-rechtlichen Forderungen, die bis zu einem Jahr vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind (3. Rang: Art 703 Abs 2 Z 3 iVm 722 Abs 1 Z 6 und 7);
- 4. Gläubiger mit ungesicherten Forderungen (4. Rang: Art 703 Abs 2 Z 4) und
- 5. Gläubiger mit Forderungen nach Art 616 Abs 2 (5. Rang: Art 703 Abs 2 Z 5).

Mehrheiten

Der Sanierungsplans wird von jedem Rang mit einfacher Mehrheit des Gesamtumfangs der Forderungen des Ranges angenommen (Art 703 Abs 4).

²⁷¹ Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 278.

Aus der Streichung des Art 703 Abs 4 Satz 2 durch die HG-Novelle 2000, wonach als durch diese Gläubiger angenommen galt, ohne daß eine Abstimmung durchgeführt wurde, ergibt sich, dass jetzt auch in diesem Fall

Wenn der Plan eine vollständige Zahlung der Forderungen eines bestimmten Gläubigerranges vorsieht, muss der jeweilige Gläubigerrang trotzdem abstimmen. Grund dafür ist, dass in den meisten Fällen auch eine Stundung dabei ist, die sich beispielweise bei einer relativ hohen Inflation sehr negativ auf die vollständige Bezahlung auswirken kann, da auch die Erwirkung eines Exekutionstitels nach Art 708 erst nach dem Ablauf der jeweiligen Stundungsfrist möglich ist²⁷².

Da nach dem derzeitigen Wortlaut des Art 617 Abs 2 die Umwandlung der nicht auf einen Geldbetrag gerichteten Verbindlichkeit des Schuldners in Geldverbindlichkeit zum Marktwert der geschuldeten Leistungen im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung erfolgt, können diese Forderungen angemeldet, festgestellt und dadurch bei der Abstimmung zum Sanierungsplan berücksichtigt werden.

Ein Sanierungsplan gilt als nicht angenommen, wenn Gläubiger mit mehr als der Hälfte der festgestellten Forderungen unabhängig von derer Rangverteilung gegen diesen Plan gestimmt haben (Art 703 Abs 6). Diese Regelung ist negativ formuliert und bedeutet, dass ein Sanierungsplan als angenommen gilt, wenn Gläubiger mit mehr als der Hälfte der festgestellten Forderungen unabhängig von der Rangverteilung für diesen Plan gestimmt haben (einfache Mehrheit aller festgestellten Forderungen). Art 703 Abs 6 ist im Einklang mit Art 703 Abs 1 (einfache Mehrheit aller Forderungen eines Ranges) und Art 705 Abs 1 Z 2 (Genehmigung des Plans).

Widerspruch

Gegen den angenommenen Plan kann gemäß Art 703 Abs 5 innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Abstimmung Widerspruch erhoben werden (siehe gleich unten). Alle Widersprüche sind möglichst in einer einzigen Tagsatzung zu verhandeln und das Gericht hat über die Widersprüche innerhalb von 14 Tagen ab der Tagsatzung zu entscheiden (Art 704 Abs 3 Satz 3). Die 14-tägige Frist ist instruktiv²⁷³. Nach der Rsp dürfen nur abstimmungsberechtigte Gläubiger, daher

²⁷² Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 301.

²⁷³ Popova, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 304.

nicht der Insolvenzverwalter und der Schuldner Einwendung gemäß Art 703 Abs 5 gegen die Annahme des Plans erheben²⁷⁴.

VI. Genehmigung des Plans

Entscheidungsform und Sitzungsarten

Die Erteilung der Genehmigung oder die Verweigerung der Genehmigung ist vom Insolvenzgericht mit Urteil auszusprechen (Art 705 Abs 2). Das Urteil kann angefochten werden und ist in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 613a Abs 1, Art 622).

Die Genehmigung erfolgt in einer nicht öffentlichen Sitzung, wenn keine Widersprüche gegen den angenommenen Sanierungsplan erhoben sind (Art 704 Abs 3 Satz 1) oder in einer Tagsatzung hinter geschlossenen Türen unter Ladung der Beteiligten, wenn Widersprüche nach 703 Abs 5 eingelegt sind (Art 704 Abs 3 Satz 2).

Voraussetzungen

Der angenommene Plan bedarf zu seiner Wirksamkeit der gerichtlichen Genehmigung. Diese hat das Insolvenzgericht unter folgenden, in Art 705 taxativ aufgezählten, Voraussetzungen zu erteilen, wenn:

- 1. die gesetzlichen Anforderungen an die Annahme des Plans durch die Gläubiger eines jeden Ranges erfüllt sind (Art 705 Z 1);
- 2. der Plan von der Mehrheit der Gläubiger mit mehr als der Hälfte der festgestellten Forderungen, die in den gerichtlich genehmigten Forderungsverzeichnissen nach Art 692 Abs 1 und 3 enthalten sind, angenommen worden ist; sieht der Plan nur eine teilweise Befriedigung vor, so müssen Gläubiger mindestens eines Ranges, die ihn angenommen haben, eine nicht vollständige Zahlung erhalten (Art 705 Z 2);
- 3. alle Gläubiger eines bestimmten Ranges gleich behandelt werden, es sei denn, die ungleich Behandelten erklären sich damit schriftlich einverstanden (Art 705 Z 3);
- 4. der Plan einem Gläubiger und einem Schuldner, die nicht zustimmen, eine Befriedigung zusichert, die diese bei Verteilung des Vermögens in der vom Gesetz vorgesehenen Weise erhalten würden (Art 705 Z 4);
- 5. kein Gläubiger mehr als das ihm aus seiner festgestellten Forderung Zustehende erhält (Art 705 Z 5);
- 6. nicht vorgesehen ist, dass ein Gesellschafter oder Aktionär Einkünfte vor der endgültigen Befriedigung der Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern eines Ranges, deren Interessen vom Plan betroffen sind, erhält (Art 705 Z 6) und

²⁷⁴ OKG 502/1997 in Zivilsache 1295/1997 (ciela.net zu § 703 HG).

- 7. nicht vorgesehen ist, dass ein Einzelkaufmann, ein unbeschränkt haftender Gesellschafter und deren Familien höhere als die gerichtlich festgesetzten Unterhaltsleistungen vor der endgültigen Befriedigung der Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern eines Ranges, deren Interessen vom Plan betroffen sind, erhalten (Art 705 Z 7).

Wird neben einem im Ausland geführten Hauptinsolvenzverfahren gemäß Art 759 in Bulgarien ein Hilfsinsolvenzverfahren geführt, ist vor Genehmigung eines im Hilfsinsolvenzverfahren vorgelegten Sanierungsplans die Zustimmung des ausländischen Insolvenzverwalters einzuholen (Art 760 Abs 3).

Mehrere Sanierungspläne

Wurden in der Gläubigerversammlung mehrere Sanierungspläne angenommen ist der Plan zu genehmigen, für den Gläubiger mit mehr als die Hälfte des Gesamtumfangs der festgestellten Forderungen zugestimmt haben (Art 704 Abs 2 Satz 1). Kann dieser nicht genehmigt werden, ist der Plan zu genehmigen, der von den Gläubigern der Ränge angenommen worden ist, deren Interessen am meisten beeinträchtigt sind (Art 704 Abs 2 Satz 2).

Die HG-Novelle 2000 führte zu einer wesentlichen Änderung bei der Lösung der Konkurrenz zwischen mehreren angenommenen Plänen bezüglich der gerichtlichen Genehmigung. Die aufgehobene Regel sah vor, dass der vom Schuldner vorgeschlagene Plan mit Vorzug zu genehmigen ist. Dem gegenüber ordnet die neue Regelung (im Ergebnis) an, dass der Plan zu genehmigen ist, der von den Gläubigern jener Ränge angenommen worden ist, deren Interessen am meisten beeinträchtigt sind.

VII. Wirkungen des genehmigten Plans

Schuldner und Altgläubiger

Rechtskrafterstreckung und Forderungsumgestaltung

Der durch Urteil genehmigte Sanierungsplan bindet den Schuldner und die Altgläubiger (Art 706 Abs 1). Daher werden die Neugläubiger vom Sanierungsplan nicht betroffen. Die Forderungen der Altgläubiger werden in Übereinstimmung mit den Regelungen des Plans umgestaltet (Art 706 Abs 3).

Verpflichtung zur unverzüglichen Strukturänderung

Der Schuldner ist verpflichtet, die im Plan vorgesehenen strukturellen Veränderungen im Unternehmen unverzüglich vorzunehmen (Art 706 Abs 4).

Sicherheitsgeber und solidarhaftende Personen

Die Bürgen und die Personen, die ein Pfand oder eine Hypothek zu Gunsten des Schuldners begründet haben sowie die mit dem Schuldner solidarisch haftenden Personen mit Ausnahme der Personen nach Art 610 (unbeschränkt haftende Gesellschafter) werden vom Sanierungsplan nicht begünstigt (Art 706 Abs 2).

Verfügungshandlungen des Unternehmenskäufers

Wenn das ganze Unternehmen oder ein abgesonderter Unternehmensteil verkauft wird, sind die Verfügungshandlungen des Käufers bis zur vollständigen Leistung des Preises den Gläubigern gegenüber unwirksam (Art 706 Abs 5).

Frist zum Abschluss des Unternehmenskaufvertrags

Die Frist für den Vertragsabschluss über den Kauf des ganzen Unternehmens oder eines Unternehmensteils beträgt einen Monat ab dem In-Kraft-Treten des Sanierungsplans (Art 706a Abs 1).

Option zur Erwirkung von Exekutionstiteln

Gemäß Art 708 ist dem Gläubiger für seine umgestaltete Forderung ein Exekutionstitel aufgrund des Sanierungsplans zu erteilen. Der ratio dieser Norm entspricht es, dieses Recht auch den Gläubigern zuzugestehen, deren Forderungen in Übereinstimmung mit dem Sanierungsplan voll zu erfüllen sind.

VIII. Beendigung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzgericht hat mit dem Urteil über die Genehmigung des Sanierungsplans das Insolvenzverfahren zu beenden, und das Aufsichtsorgan, das im Sanierungsplan vorgesehen oder von der Gläubigerversammlung gewählt ist, zu bestellen (Art 707 Abs 1).

Der mit der HG-Novelle 2003 neu hinzugefügte Art 707 Abs 3 HG räumt dem Insolvenzgericht die Möglichkeit ein, im Urteil zur Genehmigung des Sanierungsplans oder später (also nach Beendigung des Insolvenzverfahrens) erstens ein Vermögen zu bestimmen, mit dem der Schuldner nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsorgans, und wenn es kein solches gibt, des Insolvenzgerichts, verfügen kann, und zweitens Aufsichtsorganmitglieder

auszuwechseln. Das Ziel dieser Anordnung ist die Erhaltung des Schuldnervermögens und die Sicherstellung der Erfüllung des Sanierungsplans. Antragsberechtigt sind ein Gläubiger, der Schuldner und das Aufsichtsorgan, wenn ein solches bestellt ist.

IX. Die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens

Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens ist, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gemäß dem Sanierungsplan oder Art 700a Abs 5 bis 8 nicht erfüllt, wobei der Nachweis einer erneuten Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung nicht erforderlich ist (Art 709 Abs 1). Bei Art 700a Abs 5 bis 8 handelt es sich um Berichterstattungspflichten gegenüber dem Aufsichtsorgan und Vornahme von taxativ aufgezählten zustimmungspflichtigen Geschäften vom Schuldner nur nach Zustimmung des Aufsichtsorgans.

Antragslegitimiert sind die Gläubiger, deren Forderungen durch den Sanierungsplan umgestaltet worden sind und mindestens 15% des Gesamtumfangs der Forderungen betragen, oder das Aufsichtsorgan nach Art 700a (Art 709 Abs 1 HS 1).

Bei Nichterfüllung des Sanierungsplans hat das Insolvenzgericht auf Verlangen des Finanzministers das Insolvenzverfahren wiederaufzunehmen, wobei in diesem Fall das Erfordernis nach Art 709 Abs 1 HG, wonach die öffentlichen Forderungen 15% des Gesamtumfangs der Forderungen darstellen müssen, unanwendbar ist (Art 153 Abs 5 Satz 2 StPK).

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens ist vom Insolvenzgericht innerhalb von 14 Tagen ab der Antragstellung in einer öffentlichen Tagsatzung zu verhandeln, wobei der antragstellende Gläubiger und der Schuldner zu laden sind (Art 709 Abs 4).

Im wiederaufgenommenen Insolvenzverfahren ist kein Sanierungsverfahren durchzuführen (Art 709 Abs 3). Die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens zieht die Insolvenzerklärung des Schuldners und damit die Durchführung eines Liquidationsverfahrens zwingend nach sich (Art 710).

Im wiederaufgenommenen Verfahren bleibt die umgestaltende Wirkung des Sanierungsplans hinsichtlich der Gläubigerrechte und der Sicherheiten erhalten (Art 709 Abs 2).

UNTERNEHMENSLIQUIDATION IM INSOLVENZVERFAHREN

I. Urteil zur Insolvenzerklärung

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Liquidation des zahlungsunfähigen bzw überschuldeten Unternehmens nach bulgarischem Insolvenzrecht ist die Insolvenzerklärung des Schuldners nach Art 710, die in folgenden Fällen erfolgt:

- 1. wenn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist kein Sanierungsplan vorgeschlagen wird (Art 696 ff iVm 710);
- 2. wenn der vorgeschlagene Plan nicht angenommen oder nicht bestätigt worden ist (Art 703 ff iVm 710);
- 3. auf Antrag des Schuldners, des Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers, wenn die Unternehmensfortführung der Insolvenzmasse offensichtlich Schaden zufügen würde (Art 630 Abs 2 iVm 710);
- 4. wenn das vorhandene Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht ausreicht und kein Kostenvorschuss erlegt wird (Art 632 Abs 1 iVm 710);
- 5. wenn der Schuldner den Sanierungsplan nicht erfüllt und das Insolvenzverfahren auf Antrag wieder aufgenommen wird (Art 709 Abs 1 iVm 710);

Weitere Fälle der Insolvenzerklärung, die zwar nicht im Art 710 aufgezählt, aber in anderen Gesetzesstellen vorgesehen sind:

- 6. wenn der Schuldner die außergerichtliche Vereinbarung nicht erfüllt und das Insolvenzverfahren auf Antrag wiederaufgenommen wird (Art 741a);
- 7. wenn der im Sanierungsplan vorgesehene Unternehmenskaufvertrag nicht abgeschlossen und das Insolvenzverfahren auf Antrag wiederaufgenommen wird (Art 706a Abs 3).

Verfahren

Das Gesetz regelt zwar die Voraussetzungen der Insolvenzerklärung nicht aber das Verfahren. Es ist vor allem nicht klar, ob das Insolvenzgericht in den Fällen des Art 710 HS 1, nämlich wenn in der gesetzlich vorgesehenen Frist kein Sanierungsplan vorgeschlagen wurde oder der vorgeschlagene Sanierungsplan von der Gläubigerversammlung nicht angenommen oder vom Insolvenzgericht nicht genehmigt wurde, von Amts wegen oder auf Antrag das Urteil zur Insolvenzerklärung fällt.

In der Fachliteratur ist die Meinung vertreten, dass das Verfahren zum Beschluss der Insolvenzerklärungsurteils nur auf Antrag einer interessierten Person in öffentlicher

Tagsatzung²⁷⁵ oder in Analogie des Art 625 auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers²⁷⁶, wobei im ersten Fall in geschlossener Sitzung und im zweiten Fall in öffentlicher Tagsatzung (streitiges Verfahren) zu entscheiden ist, eingeleitet wird.

Das Insolvenzerklärungsurteil ist uE bei Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Art 700 HS 1 vom Insolvenzgericht von Amts wegen auszusprechen²⁷⁷. Folgende Gründe sprechen dafür:

Nach der unten dargelegten Meinung liegt hier keine planwidrige Gesetzeslücke vor und deswegen ist eine Analogie mit Art 625 nicht möglich.

Richtig ist, dass die ZPK im Insolvenzverfahren subsidiär anzuwenden ist und nach Art 2 Abs 2 HS 2 ZPK die Gerichtsverfahren nur auf Antrag einer interessierten Person einzuleiten sind. In unserem Fall aber ist das Insolvenzverfahren bereits auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners durch das Insolvenzeröffnungsurteil eingeleitet. Das Insolvenzgericht kann selbst und eindeutig feststellen, ob in der gesetzlich vorgesehenen Frist – spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung des Beschlusses zur Genehmigung des Verzeichnisses der vom Insolvenzverwalter anerkannten Forderungen (Art 698 Abs 1) – einen Sanierungsplan vorgeschlagen wurde und hat widrigenfalls uE unverzüglich danach die Insolvenzerklärung auszusprechen. Auch im Fall, dass der vorgeschlagene Sanierungsplan (bzw Sanierungspläne) von der Gläubigerversammlung nicht angenommen wird, kann das Insolvenzgericht diese Voraussetzung selbst und eindeutig feststellen, da die Gläubigerversammlung vom Insolvenzrichter geleitet wird (Art 676 Abs 1). Erst recht gilt das Gesagte, wenn der angenommene Sanierungsplan vom Insolvenzgericht nicht genehmigt wird. Die Insolvenzerklärung ist uE unverzüglich nach der Rechtskraft (Abwarten einer allfälligen Anfechtung) der Entscheidung zur Verweigerung der Genehmigung des Sanierungsplans auszusprechen.

Die hier vertretene Meinung dient der Verfahrensökonomie und -beschleunigung – es würde einen Antrag und eine Tagsatzung ersparen - und ist einerseits vom Wortlaut des Art 710 „Das Gericht erklärt den Schuldner für insolvent, wenn...“ und andererseits von der Logik des Ablaufs des bulgarischen Insolvenzverfahren geboten: nach dem die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bereits im

²⁷⁵ *Rachev*, Handelsinsolvenz (1998) 129.

²⁷⁶ *Tadžer*, Insolvenz nach dem Handelsgesetz (1996) 131f.

²⁷⁷ Grundsätzlich zur Amtswegigkeit im Erkenntnisverfahren siehe *Stalev*, Bulgarisches Zivilverfahrensrecht (2000) 102 und 39.

Insolvenzeröffnungsurteil festgestellt wurde, steht bestimmten Beteiligten innerhalb einer gesetzlichen Frist die Option zum Vorschlagsrecht eines Sanierungsplans zu; wird dieses Recht nicht ausgeübt oder der Sanierungsplan nicht angenommen oder genehmigt, folgt zwingend und uE von Amts wegen die Insolvenzerklärung des Schuldners und die darauf folgende Liquidation des Unternehmens.

Inhalt

Die Insolvenzerklärung ergeht in der Form eines Urteils und enthält gemäß Art 711:

- 1. die Erklärung, dass der Schuldner insolvent, und dass der Betrieb des Unternehmens eingestellt ist (Art 711 Abs 1 Z 1);
- 2. die Anordnung von einer allgemeinen Pfändung des unbeweglichen Vermögens und einer allgemeinen Pfändung des beweglichen Vermögens sowie der Forderungen des Schuldners (Art 711 Abs 1 Z 2 iVm Art 715);
- 3. den Entzug der Befugnisse der Organe des Schuldners, wenn dieser eine juristische Person ist (Art 711 Abs 1 Z 3);
- 4. den Entzug des Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisses des Schuldners über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen (Art 711 Abs 1 Z 4);
- 5. die Anordnung des Beginns der Verwertung der Insolvenzmasse und der Verteilung des Verwertungserlöses (Art 711 Abs 1 Z 5).

Wirkungen

Das Urteil über die Insolvenzerklärung wirkt gegenüber jedermann (Art 712 Abs 1: erga omnes). Sie ist in das entsprechende Handelsregister einzutragen und in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 712 Abs 2 iVm 622).

Die Pfändung über das unbewegliche Vermögen und die Pfändung der beweglichen Sachen und Forderungen des Schuldners gelten gutgläubigen Dritten gegenüber ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Insolvenzerklärungsurteils (Art 715 Abs 1 iVm 711 Abs 1 Z 2).

Die allgemeine Pfändung über das unbewegliche Vermögen und die Schiffe des für insolvent erklärten Schuldners ist überdies in das sog Eintragungsbuch²⁷⁸ bzw in die Schiffsregister²⁷⁹, aufgrund des veröffentlichten Insolvenzerklärungsurteils, einzutragen (Art 715 Abs 2).

²⁷⁸ EintragungsVO (StZ Nr 101/1951 idF StZ Nr 16/2001) insb. Art 23 bis 33 lit f.

²⁷⁹ Die Eintragung hat gemäß Art 38 Z 8 des Handelsschiffahrtsgesetzbuches (StZ Nr 55/1970 idF StZ Nr 41/2001) zu erfolgen.

Die bis zur flächendeckenden Einführung des Immobilienregisters²⁸⁰ weiter bestehenden Eintragungsbücher werden von den Rayongerichten geführt (Art 23 EintragungsVO). Zuständig für die Eintragung von Pfändungen ist ein Einzelrichter (Eintragungsrichter) am Rayongericht nach der Belegenheit der Immobilie. Eines der mehreren Eintragungsbücher ist für die Eintragung der Pfändungen bestimmt (Art 33 lit f der EintragungsVO). Wenn die Immobilien in verschiedenen Gerichtsprengel gelegen sind, sind Eintragungen in allen betroffenen Rayongerichten vorzunehmen (Art 29 Abs 2 EintragungsVO). Das neue Immobilienregister sieht ein eigens Blatt über die Pfändungen vor (Art 64 GKIR).

Das Schiffsregister wird von der Staatsagentur für Seeverwaltung geführt, welche Niederlassungen in Varna und Bourgas (Überseeschiffe), Russe und Lom (Binnengewässerschiffe) sowie Sofia²⁸¹ unterhält.

Alle Geld- und Nichtgeldverpflichtungen des Schuldners werden zum Zeitpunkt des Insolvenzerklärungsurteils fällig (Art 617 Abs 1: Fälligkeit der Schulden).

Ab dem Zeitpunkt der Insolvenzerklärung ist, sofern nicht eine außergerichtliche Vereinbarung nach dem Art 740 f getroffen wird, die das Insolvenzverfahren beendet, im Rahmen des laufenden Insolvenzverfahrens eine Sanierung des Unternehmens nicht mehr möglich; in der Insolvenzerklärung wird die Verwertung der Insolvenzmasse und die Verteilung des Verwertungserlöses angeordnet (Art 711 Abs 1 Z 5).

Anfechtung und Vollstreckbarkeit

Das Insolvenzerklärungsurteil ist anfechtbar; die Anfechtung hat innerhalb von sieben Tagen ab der Veröffentlichung in der Staatszeitung mittels Beschwerde zu erfolgen (Art 713 Abs 1). Die Entscheidung über die Insolvenzerklärung ist trotz Anfechtung sofort vollstreckbar (Art 714).

Anregung

Das Sanierungsverfahren ist erst möglich nach dem die Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung eingetreten ist, d.h. in einer Phase wo wenig verwertbares Vermögen

²⁸⁰ Das Gesetz über das Kataster und das Immobilienregister (StZ Nr 34/2000), welches die Änderung vom Personalfolien- auf Realfoliensystem durchführt ist am 1.1.2001 in Kraft getreten. Die tatsächliche Einführung des Immobilienregisters in den Gerichtsprengeln wird aber nur kontinuierlich geschehen (Art 73 und 74 leg cit).

²⁸¹ VO über das Bulgarische Schiffsregister (StZ Nr 56/1984 idF StZ Nr 60/1984) und VO über die Eintragung der Schiffe in die Schiffsregister der bulgarischen Häfen (StZ 58/1992 idF 90/1993).

besteht. Deswegen sei hier der Gesetzgeber in Anlehnung internationaler Beispiele²⁸² angeregt, den Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit einzuführen, die nur den Schuldner zu einem Insolvenzeröffnungsantrag berechtigt, aber nicht verpflichtet. Dadurch würde das Instrumentarium des Insolvenzverfahrens einschließlich Sanierungsoption in einem früheren Stadium zur Verfügung stehen. Nach § 18 Abs 2 InsO droht der Schuldner zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Zu erwägen wäre auch die Einführung eines seit dem Jahr 1997 in Österreich bestehenden sog Reorganisationsverfahrens²⁸³, dass nur (noch) zahlungsfähige Unternehmen zur Verfügung stehen und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens zu dessen nachhaltiger Weiterführung ohne die Beteiligung von Gläubigern vorsieht²⁸⁴.

II. Verwertung der Insolvenzmasse

Einleitung

Die Anordnung des Beginns der Verwertung der Insolvenzmasse ist ein zwingendes Element des Insolvenzerklärungsurteils (Art 711 Z 5 HS 1). Die Verwertung ist eine der Befugnisse des Insolvenzverwalters (Art 658 Abs 1 Z 14) gleichzeitig aber nach der Insolvenzerklärung auch seine Pflicht, die er unter der Überwachung des Insolvenzgerichts zu erfüllen hat (Art 717 Abs 2 Satz 1 und Art 718 Abs 1 Satz 1). Die Verwertung der Insolvenzmasse erfolgt unabhängig vom Schuldner, da er nicht mehr Verfügungsberechtigter ist (Art 711 Abs 1 Z 4).

Art 716 sieht vor, dass die unbeweglichen und beweglichen Sachen als Gesamtheit oder in Teilen, die Sachenrechte und sonstigen Vermögensrechte der Insolvenzmasse in Geld umzuwandeln sind. Voraussetzung für die Umwandlung in Geld ist, deren Notwendigkeit zur Begleichung der Verbindlichkeiten des für insolvent erklärten Schuldners. Die Insolvenzmasse ist in bulgarischer Lewa zu verwerten. Die Forderungen in ausländischer Währung sind bereits zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung in bulgarische Lewa umgewandelt worden (§ 2 HG-ZB).

²⁸² § 18 dInsO und § 1 Abs 1 öAO.

²⁸³ Unternehmensreorganisationsgesetz (BGBl I 1997/114).

²⁸⁴ *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht (2001) Rz 549ff.

Die Umwandlung der vom Insolvenzverwalter festgestellten Insolvenzmasse in Geld erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung (Art 717 bis 717m) oder ausnahmsweise im Wege des Freihandverkaufs (Art 718). Vor Verwertung hat der Insolvenzverwalter dem Schuldner oder einem Dritten gemäß Art 654 in Verwahrung gegebene Sachen und verpfändete Sachen, die sich in dem Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten befinden, herauszuverlangen (Art 719).

Hier sei darauf hingewiesen, dass der Insolvenzverwalter weder unmittelbar noch durch eine andere Person eine Sache oder ein Recht aus der Insolvenzmasse erwerben darf (Art 662 Abs 2 Satz 1). Diese Beschränkung gilt auch für den Ehegatten des Insolvenzverwalters, seine Verwandten in gerader Linie und bis zum sechsten Grad in der Seitenlinie, sowie für Verschwägerter bis zum dritten Grad (Art 662 Abs 2 Satz 2). Den gleichen Beschränkungen unterliegen die Mitglieder eines allenfalls bestellten Gläubigerausschusses (Art 683). Weitere Erwerbsbeschränkungen für den Schuldner, die Richter und die Anwälte aus dem jeweiligen Gerichtssprengel sowie die Amtspersonen aus der Kanzlei des Vollstreckungsrichters enthält Art 370 Abs 7 ZPK iVm Art 185 GSV.

Öffentliche Versteigerung

Bisher war für die Durchführung der öffentlichen Versteigerung von Vermögensbestandteilen der Insolvenzmasse ausdrücklich die sinngemäße Anwendung der Exekutionsbestimmungen des Zivilprozesskodex (ZPK) angeordnet. Das führte zu vielen offenen Fragen und wurde in Lehre und Praxis vielfach kritisiert²⁸⁵. Mit der Novelle 2003 wurden eigene ausführliche Vorschriften über die Verwertung der Insolvenzmasse in der Form der öffentlichen Versteigerung eingeführt (Art 717 bis 717m HG). Der Wortlaut von Art 717 Abs 1 HG lässt den Schluss zu, dass die Vermögensrechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle sonstigen Vermögensrechte nach der erwähnten Verwertungsform zu verkaufen sind.

Der Insolvenzverwalter hat nach gerichtlicher Genehmigung die Insolvenzmasse in öffentlicher Versteigerung nach Art 717 bis 717m HG zu verwerten, wobei er und das Insolvenzgericht an den Beschluss der Gläubigerversammlung nach Art 677 Abs 1 Z 8 HG gebunden sind (Art 717 Abs 1 und 2 iVm 716 Abs 2 HG). Nach Art 677 Abs 1 Z 8 HG bestimmt die Gläubigerversammlung im Wesentlichen, ob die Insolvenzmasse

²⁸⁵ Zur Problematik der Verwertung der Insolvenzmasse siehe *Madanska, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 137 ff.*; *Popova in Gerdžikov, Die Neuerungen im Handelsrecht, Sofia (2000) 313f.*

als Ganzes, in abgesonderten Teilen oder ob die einzelnen Vermögenswerte zu verkaufen sind; zusätzlich bestimmt sie die Methode und die Bedingungen für die Bewertung der Insolvenzmasse, wählt die Bewertungsgutachter und setzt ihr Entgelt fest. Wenn die Gläubigerversammlung diesen Beschluss nicht fasst, hat der Insolvenzverwalter die Entscheidung zu treffen (Art 677 Abs 4 iVm 717 Abs 1 HG). Wenn die Insolvenzmasse als Ganzes zu verkaufen ist, sind die Vorschriften über die Unternehmensveräußerung nach Art 15 ff anwendbar (dazu siehe § 7 III).

Der Insolvenzverwalter hat eine inhaltlich näher definierte **Anzeige** über die öffentliche Versteigerung zu erstellen, und diese spätestens 15 Tage vor der Versteigerung im Gemeindeamt und am Sitz des Schuldners anzuschlagen, sowie in einem speziellen Bulletin des Wirtschaftsministeriums zu veröffentlichen (Art 717a HG). Die Versteigerungsunterlagen sind für jedermann zugänglich im Büro des Insolvenzverwalters oder des Schuldners aufzulegen. Dort ist auch die Versteigerung durchzuführen (Art 717b HG). Alle Bieter haben ein Vadium von 10% des Schätzwerts zu leisten. Das geringste Angebot ist 75% des Schätzwerts.

Die Bieter haben den **angebotenen Preis** in einem **geschlossenen Kuvert** am Versteigerungstag bis zum Ende der in der Anzeige bestimmten Uhrzeit dem Insolvenzverwalter zu übergeben. Die Angebote sind gleich nach Ablauf der bestimmten Uhrzeit im Beisein der erschienenen Bieter bekannt zu geben. Als Käufer gilt der Bestbieter, was gleich zu protokollieren ist. Der Preis ist innerhalb von fünf Tagen zu leisten, sonst gilt der Nächstgereichte nach Einholung seiner Zustimmung als Käufer. Wenn die Versteigerung erfolglos war, ist - nach Anschlag und Veröffentlichung einer neuen Anzeige - eine neue Versteigerung mit öffentlichem Anbieten und mit einem Anfangspreis von 50% des Schätzwerts durchzuführen.

Der **Zuschlag** ist mittels Anordnung des Insolvenzgerichts am Tag nach der Leistung des Preises zu erteilen (Art 717h Abs 1 HG). Die Zuschlagsanordnung kann von allen an der Versteigerung Beteiligten vor dem Appellationsgericht angefochten werden (Art 717h Abs 3 HG). Der Käufer erwirbt am Tag des Zuschlags alle Rechte, die der Schuldner hatte. Rechte, welche Dritte auf das Vermögensrecht erworben haben, können dem Käufer nicht entgegengehalten werden, wenn diese dem Schuldner nicht entgegengehalten werden können (Art 717h Abs 2 HG). Der Käufer beweglicher Sachen erwirbt Eigentum unabhängig davon, ob der Schuldner Eigentümer war. Der Alteigentümer erhält einen Anspruch auf den Preis, und wenn

der Preis bezahlt ist, einen Anspruch gegenüber den Insolvenzgläubigern und dem Schuldner auf das Empfangene nach der Verteilung (Art 717j HG).

Der Käufer wird vom Insolvenzverwalter in den Besitz des Vermögensrechts aufgrund der rechtskräftigen Zuschlagsanordnung und allenfalls notwendigen Bestätigung über die Registereintragung der Zuschlagsanordnung eingeführt. Vor der Besitzeinführung ist die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Sache vom Käufer, die Erhaltungskosten sind von der Insolvenzmasse zu tragen (Art 717k Abs 2 HG). Gegen die Besitzeinführung kann ein Dritter, der im Besitz des Vermögensrechts ist, nur sein Eigentum einwenden (Art 717k Abs 3 HG).

Freihandverkauf

Die Verwertung im Wege des Freihandverkaufs oder der Vermittlung ist nur in sehr eingeschränktem Maße möglich²⁸⁶. Zulässigkeitsvoraussetzungen sind: 1. dass der Massebestandteil nach Art 717 Abs 1 zum Verkauf angeboten worden ist, jedoch mangels Käuferinteresses oder wegen Rücktritt des Käufers nicht verkauft werden konnte (Art 718 Abs 1) und 2. die Genehmigung durch das Insolvenzgericht auf Vorschlag des Insolvenzverwalters (Art 718 Abs 1). Verkäufer ist der Insolvenzverwalter (Art 718 Abs 5).

Bei Verkauf von Sachen und Vermögensrechten als Gesamtheit oder als abgesonderte Teile im Wege des Freihandverkaufs oder der Vermittlung sind die vom Käufer vor der endgültigen Zahlung des Kaufpreises getätigte Verfügungshandlungen hinsichtlich der Insolvenzgläubiger unwirksam (Art 718 Abs 4).

Stehen dem Schuldner zur Insolvenzmasse gehörende Gesellschaftsanteile an anderen Gesellschaften zu, so räumt Art 718 Abs 2 den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht ein: die Anteile dürfen erst veräußert werden, nachdem sie den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angeboten worden sind und das Angebot innerhalb eines Monats nicht angenommen worden ist. Zur Veräußerung eines Gesellschaftsanteils des Schuldners an einer GmbH an Personen, die keine Gesellschafter sind, ist allerdings der einstimmige Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich (Art 137 Abs 1 Z 2 iVm Abs 3 Satz 1 des bulgarischen Handelsgesetzes).

²⁸⁶ Zur Freihandverkauf siehe *Madanska*, Insolvenzverfahren, Sofia (2003) 147f.

III. Verteilung der verwerteten Insolvenzmasse

Verteilungen der Insolvenzmasse finden statt, wenn genügend Geldmittel in die Insolvenzmasse gelangt sind (Art 720).

Verteilungsrechnung

Der Insolvenzverwalter hat eine Verteilungsrechnung über die vorhandenen Geldbeträge zwischen den Gläubigern mit Forderungen nach Art 722 Abs 1 entsprechend den Rängen, den Privilegien²⁸⁷ und den Sicherheiten zu erstellen (Art 721 Abs 1). Die Verteilungsrechnung ist immer eine Teilverteilungsrechnung, solange die Schulden nicht in vollem Umfang beglichen sind oder nicht die ganze Insolvenzmasse mit Ausnahme der unverkäuflichen Sachen verwertet ist (Art 721 Abs 2). In der Verteilungsrechnung werden nur Gläubiger mit festgestellter Forderungen (iS von Art 693) aufgenommen²⁸⁸.

Die Aufnahme in der Verteilungsrechnung einer Forderung nach Art 722 Abs 1 Z 7 darf nicht abgelehnt werden, wenn die Schuld mit der Zustimmung des Insolvenzverwalters übernommen oder von ihm anerkannt worden ist (Art 721 Abs 3). Die Vorschrift ordnet die zwingende Aufnahme in der Verteilungsrechnung von Neuforderungen, die bei Fälligkeit oder bis zur Insolvenzerklärung nicht befriedigt wurden; sie werden nach der Rangordnung des Art 722 Abs 1 befriedigt (siehe Art 639 Abs 1).

Unklar ist es was der Wortlaut des Art 721 Abs 3 „oder von ihm anerkannt worden ist“ meint. Neuforderungen nach Art 722 Abs 1 Z 7 dürfen nur vom Schuldner nach vorausgehender schriftlicher Zustimmung des Insolvenzverwalters (Art 635 Abs 1) oder vom Insolvenzverwalter selbst (Art 635 Abs 2) eingegangen werden. Nicht ersichtlich ist warum der Schuldner oder die ungesicherten Gläubiger kein Widerspruchsrecht mit der Behauptung erheben dürfen, die Neuforderung sei unter Verletzung der Bedingungen des Art 635 entstanden oder sie sei mit der Fortsetzung der Handelstätigkeit des Schuldners (iS von Art 722 Abs 1 Z 7) nicht verbunden. Die ungesicherten Gläubiger werden im siebenten Rang nach den unbefriedigten Neugläubigern befriedigt, woraus eine Konkurrenzlage entsteht. Weiters ist Art 723 Abs 3 in Verbindung mit Art 688 Abs 4 auszulegen (siehe § 7. I. 3.).

²⁸⁷ Die Privilegien sind in Art 136f GSV geregelt.

²⁸⁸ *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 316.

Voraussetzung für die Aufnahme der Neuforderungen nach Art 722 Abs 1 Z 7 in der Verteilungsrechnung ist nach dem Wortlaut des Art 688 Abs 3 deren Anmeldung und Aufnahme im vom Insolvenzverwalter zu erstellenden zusätzlichen Forderungsverzeichnis.

Widerspruch

Die Verteilungsrechnung ist 14 Tage lang an einer einsehbaren und allgemein zugänglichen Stelle im Insolvenzgericht auszuhängen (Art 727). Der Schuldner, der Gläubigerausschuss und jeder Gläubiger können innerhalb der 14-tägigen Frist gegen die Verteilungsrechnung in schriftlicher Form Widerspruch erheben (Art 728).

Genehmigung

Hält das Gericht einen Widerspruch für begründet oder stellt es von Amts wegen Mängel fest, ist die Verteilungsrechnung entsprechend zu berichtigen (Art 729 Abs 1 2. HS). Die (berichtigte) Verteilungsrechnung ist vom Insolvenzgericht mit unanfechtbarer Bestimmung zu genehmigen (Art 729 Abs 1 1. HS und 2).

Rangordnung

Die zuvor genannten Gläubigergruppen werden nach der Rangordnung des Art 722 Abs 1 wie folgt befriedigt:

- Im ersten Rang werden durch Pfand oder Hypothek gesicherte Forderungen aus dem Verwertungserlös des Sicherungsgegenstandes befriedigt (Z 1: siehe gleich unter 4).
- Im zweiten Rang werden durch Zurückbehaltungsrecht gesicherte Forderungen aus dem Verwertungserlös des zurückbehaltenen Vermögensgegenstandes befriedigt (Z 2: siehe gleich unter 4).
- Im dritten Rang werden die Kosten der Insolvenz befriedigt (Art 722 Abs 1 Z 3: siehe gleich unter 3.).
- Im vierten Rang werden die Forderungen der Arbeitnehmer, die vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind, befriedigt (Art 722 Abs 1 Z 4).
- Im fünften Rang werden die gesetzlichen Unterhaltsansprüche Dritter gegen den Schuldner befriedigt (Art 722 Abs 1 Z 5).
- Im sechsten Rang werden die öffentlich-rechtlichen Forderungen des Staates und der Gemeinden (Steuer, Zoll, Gebühren, Pflichtsozialversicherungsbeiträge etc.), die vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind, befriedigt (Art 722 Abs 1 Z 6)²⁸⁹.
- Im siebenten Rang werden nach der Insolvenzeröffnung entstandene und bei Fälligkeit nicht bezahlte Forderungen, die aus der Fortführung der Tätigkeit des Schuldners herrühren, befriedigt (Art 722 Abs 1 Z 7: Neuforderungen).

²⁸⁹ Nach der demonstrativen Aufzählung der Z 7 leg cit sind dies Steuern, Zölle, Gebühren, etc.

Hier handelt es sich um die Neuforderungen, die wegen Massearmut entgegen Art 639 Abs 1 1. HS bei Fälligkeit nicht mehr befriedigt werden konnten und die nicht bereits im ersten bis siebenten Rang befriedigt worden sind.

- Im achten Rang werden die übrigen nicht gesicherten Forderungen, die vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind, befriedigt (Art 722 Abs 1 Z 8).
- Im neunten Rang werden die Forderungen aus gesetzlichen oder vertraglichen Zinsen auf ungesicherte Forderungen, die nach der Insolvenzeröffnung geschuldet werden, befriedigt (Art 722 Abs 1 Z 9).
- Im zehnten Rang werden Forderungen aus Krediten, die dem Schuldner von einem Gesellschafter gewährt wurden, befriedigt (Art 722 Abs 1 Z 10).
- Im elften Rang werden die Forderungen aus unentgeltlichen Rechtsgeschäften befriedigt.

Reichen die Geldmittel nicht aus, um die Forderungen des dritten bis elften Ranges voll zu befriedigen, so sind sie auf die Gläubiger des jeweiligen Ranges proportional zu verteilen (Art 722 Abs 2).

Sonderregelungen

Insolvenzkosten

Gemäß Art 723 sind Kosten der Insolvenz:

- 1. die staatliche Gebühr für das Insolvenzverfahren (Z 1);
- 2. die Vergütung des Insolvenzverwalters (Z 2);
- 3. die Forderungen der Arbeitnehmer, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (Z 3);
- 4. die Kosten der Auffüllung, Verwaltung, Bewertung und Verteilung der Masse (Z 4) und
- 5. die festgesetzten Unterhaltsleistungen zugunsten des Schuldners und seiner Familie (Z 5).

Die Insolvenzkosten werden im dritten Rang gleich nach den mit einem Pfand, einer Hypothek oder einem Retentionsrecht gesicherten Forderungen (Art 722 Z 3) befriedigt. Die Rechtsfolge des Fehlens eines die Insolvenzkosten deckendes Vermögens ist in Art 632 geregelt.

Gesicherte Forderungen

Die gesicherten Gläubiger werden im ersten (Pfand und Hypothek) und im zweiten Rang (Retentionsrecht) nach Art 722 Abs 1 befriedigt. Tatsächlich werden sie aber gleichrangig (Gleichrangigkeit) befriedigt, da sie in diesen Rängen ja nur aus den

nicht in die Insolvenzmasse fallenden und damit ausschließlich ihrer Befriedigung vorbehaltenen Verwertungserlösen der Sicherungsgegenstände oder zurückbehaltenen Vermögensgegenstände befriedigt werden. Gleichrangigkeit besteht auch hinsichtlich der Befriedigung ihres eventuellen Ausfalls, da sie mit diesem zusammen mit den ungesicherten Gläubigern an der Verteilung teilnehmen (Art 724 Abs 1 iVm Abs 4). Der Betrag aus dem verwerteten Sicherungsgegenstand ist unverzüglich dem gesicherten Gläubiger zu übergeben (Art 724 Abs 3).

Bestrittene Forderungen

In der Verteilungsrechnung ist ein Betrag für gerichtlich bestrittene Forderungen vorzusehen (Art 726 Abs 1). Ist nur die Sicherheit oder der Privileg der Forderung bestritten, so ist die Forderung bis zur Entscheidung des Streites als ungesicherte Forderung in der Verteilungsrechnung aufzunehmen; dabei ist der Betrag vorzusehen, den der Gläubiger einer gesicherten Forderung erhalten würde (Art 726 Abs 2).

Die Vorschrift des Art 726 Abs 2 bereitet für den Fall einer bestrittenen Sicherheit keine Auslegungsprobleme: aus der Verteilung ist der Verwertungserlös des Sicherungsgegenstandes zurückzulegen. Schwierig gestaltet sich die Anwendung auf bestrittene Privilegien, da nicht eindeutig ist, ob unter dem Begriff des Privilegs nach Art 726 Abs 2 ein Befriedigungsvorrang bei Mehrfachverpfändung oder Mehrfachbelastung einer Liegenschaft oder ein Vorrang bei der Befriedigung nach der Rangordnung des Art 722 zu verstehen ist. Diese Qualifikationsfrage stellt sich in den insolvenzrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzes überall dort, wo von Vorrechten die Rede ist (vgl Art 685 Abs 1, 686 Abs 1, 689 Abs 1, 721 Abs 1).

Bedingte Forderungen

Überdies sind in Art 725 Sonderregelungen für bedingte Forderungen enthalten, wonach aufschiebend bedingte Forderungen als bestrittene Forderungen aufzunehmen (Abs 1) und auflösend bedingte Forderungen als unbedingte Forderungen aufzunehmen sind (Abs 2). Solange die Bedingung nicht eingetreten ist, sind bei mehreren vorgesehenen Verteilungen die aufschiebend bedingten Forderungen in die Verteilungsrechnungen als bestrittene Forderungen aufzunehmen; die auf diese Forderungen entfallenden Beträge sind aus der Verteilung zurückzulegen (Art 725 Abs 1 Satz 1). Ist bei nur einer stattfindenden

Verteilung oder bei der letzten von mehreren vorgesehenen Verteilungen die Bedingung noch nicht eingetreten, wird die aufschiebend bedingte Forderung ausgeschlossen (Art 725 Abs 1 Satz 2).

Unbeschränkt haftende Gesellschafter

Da gemäß Art 610 gleichzeitig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine zahlungsunfähige OHG, KG oder KGA auch über deren unbeschränkt haftende Gesellschafter ein Insolvenzverfahren zu eröffnen ist, regelt Art 743 die Befriedigung von Gesellschaftsgläubigern im Insolvenzverfahren über den Gesellschafter und umgekehrt: Gläubiger der Gesellschaft können an der Verteilung der Insolvenzmasse des unbeschränkt haftenden Gesellschafters nur mit solchen Forderungen (Forderungsteilen) teilnehmen, die nicht bereits aus der Insolvenzmasse der Gesellschaft befriedigt wurden (Art 743 Abs 3)²⁹⁰. Selbstverständliches normiert Art 743 Abs 2: Gläubiger persönlicher kaufmännischer²⁹¹ Schulden eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters nehmen an der Verteilung der Insolvenzmasse der Gesellschaft nicht teil.

IV. Beendigung des Insolvenzverfahrens

Urteil zur Beendigung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzgericht hat das Insolvenzverfahren mit anfechtbarem Urteil zu beenden und die Löschung des Kaufmanns aus dem Handelsregister anzuordnen, wenn die Insolvenzmasse erschöpft ist (Art 735 Abs 1 Z 2).

Die Entscheidung ist in das Handelsregister einzutragen und in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 622). Die Gerichtsentscheidung kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung in der Staatszeitung mittels Beschwerde angefochten werden (Art 735 Abs 3).

Mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Befugnisse des Insolvenzverwalters, der dem Schuldner die Handelsbücher und die eventuell verbliebene Hyperocha zu übergeben hat (Art 736 Abs 1 und 2)²⁹². Der

²⁹⁰ Vgl dazu § 57 öKO, § 212 Abs 1 dKO.

²⁹¹ Gleiches muss für nichtkaufmännische Schulden des unbeschränkt haftenden Gesellschafters gelten.

²⁹² Bei der letzten Verteilung nicht in Empfang genommene und für bestrittene Forderungen zurückgelegte Beträge sind auf Anordnung des Gerichts bei einer Bank zu hinterlegen (Art 737).

Insolvenzverwalter hat dem Gericht innerhalb eines Monats nach Erschöpfen der Insolvenzmasse einen abschließenden Tätigkeitsbericht und eine Schlussrechnung über die Verteilung und die (teilweise) unbefriedigt gebliebenen Forderungen vorzulegen (Art 733).

Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung hat das Gericht eine abschließende Gläubigerversammlung einzuberufen, die über die Genehmigung der Schlussrechnung zu entscheiden hat (Art 734 Abs 2). Welche verfahrensrechtlichen Folgen eine Verweigerung der Genehmigung nach sich zieht, normiert das Gesetz nicht.

Mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens enden auch die Wirkungen der allgemeinen Pfändung (Art 738 Abs 1); dessen Eintragung im Gerichtsregister, den Notarregistern (bzw den Immobilienregistern) und den Schiffsregistern ist von Amts wegen mit der Veröffentlichung der Entscheidung über die Beendigung des Insolvenzverfahrens zu löschen (Art 738 Abs 2).

Restschuldbefreiung

Nach bulgarischem Insolvenzrecht tritt mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens nach vollzogener Liquidation zugunsten des Schuldners eine umfassende Restschuldbefreiung ein: im Insolvenzverfahren nicht angemeldete Forderungen, nicht ausgeübte Rechte und nicht (vollständig) befriedigte Forderungen²⁹³ erlöschen (Art 739 Abs 1 und 2). Restschuldbefreiung für die Altforderungen tritt auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens gemäß Art 707 Abs 1 infolge der Unternehmenssanierung ein²⁹⁴.

V. Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens

Voraussetzungen

Das Insolvenzverfahren kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers mit festgestellter Forderung mit Urteil wiederaufgenommen werden, wenn:

- 1. Beträge frei werden, die für bestrittene Forderungen zurückgelegt oder hinterlegt worden sind (Art 744 Abs 1 Z 1);
- 2. Vermögen hervorkommt, das bei der Beendigung des Verfahrens nicht bekannt gewesen ist (Art 744 Abs 1 Z 2).

²⁹³ Wird das Insolvenzverfahren nach Art 744 Abs 1 wiederaufgenommen, leben diese wieder auf (Art 739 Abs 2).

²⁹⁴ In diesem Sinne auch *Popova*, Insolvenz in *Gerdžikov*, Neuerungen im Handelsrecht (2000) 276.

Antragslegitimiert sind auch Gläubiger, deren Forderungen im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens ausserhalb des Insolvenzverfahrens (Feststellungsverfahrens nach Art 694) festgestellt (Art 745). Die Entscheidung zur Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens ist in das Handelsregister einzutragen und in der Staatszeitung zu veröffentlichen (Art 622).

Die beantragte Wiederaufnahme kann vom Gericht abgelehnt werden, wenn das zu verteilende Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten nicht ausreicht, es sei denn, eine Person, die ein Interesse hat, streckt den erforderlichen Betrag vor (Art 744 Abs 2).

Wirkungen

Mit der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens werden die Rechte des Insolvenzverwalters und des im beendeten Verfahren allenfalls errichteten Gläubigerausschusses wiederhergestellt (Art 746 Abs 1). Das beendete Insolvenzverfahren wird ab der Schlussrechnung weitergeführt (Art 746 Abs 2).

VI. Rehabilitation des Schuldners

Die Wiederherstellung der Rechte des Schuldners (Rehabilitation), der Einzelkaufmann oder Komplementär ist, tilgt und beseitigt ex nunc die Folgen, die das Gesetz mit der Insolvenzerklärung verbindet (Art 747). Voraussetzung dafür ist die Befriedigung der festgestellten Forderungen samt Zinsen und Kosten (Art 748 Abs 1) oder ausnahmsweise nur die teilweise Befriedigung, wenn die Insolvenz auf ungünstige Veränderung der wirtschaftlichen Bedingungen zurückzuführen ist (Art 748 Abs 2). Rehabilitation ist bei strafrechtlicher Verurteilung wegen Krida unzulässig (Art 749). Sinn der Rehabilitation: erst nach Wiederherstellung der Rechte kann der Schuldner beispielsweise AG-Gründer – einschliesslich AG-Einpersonengründung - sein (Art 160 Abs 2).

AUßERGERICHTLICHE VEREINBARUNG

I. Vertrag

Art 740 sieht vor, dass in jedem Stadium des Insolvenzverfahrens zwischen dem Schuldner und allen Gläubigern mit festgestellten Forderungen ein Vertrag über die Regelung der Begleichung der Geldschulden geschlossen werden kann (Art 740 Abs 1 Satz 1). In diesem Fall vertritt der Insolvenzverwalter den Schuldner nicht als Partei (Art 740 Abs 1 Satz 2). Der Vertrag bedarf der Schriftform (Art 740 Abs 2).

Art 740 Abs 1 Satz 1 birgt einige Unklarheiten in sich:

- 1. da der Vertrag nur von Gläubigern mit festgestellten Forderungen geschlossen werden kann, ist ein Vertragsabschluss frühestens nach der Genehmigung des Verzeichnisses der vom Insolvenzverwalter aufgenommenen Forderungen, somit nicht in jedem Stadium des Insolvenzverfahrens möglich;
- 2. nach dem Gesetzeswortlaut darf der Vertrag nur Geldschulden zum Gegenstand haben. Nicht begründbar erscheint, warum e contrario Gläubiger, deren Forderungen nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, keinen solchen Vertrag abschließen dürfen. Das Problem ist durch die neue Fassung des Art 617 Abs 2 (HG-Novelle 2000) entschärft, da im Insolvenzverfahren alle nicht auf einen Geldbetrag gerichteten Forderungen im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung in Geldforderungen umgewandelt werden, und deswegen angemeldet, geprüft und festgestellt werden dürfen.

Mit Abschluss eines solchen Vertrages endet das Insolvenzverfahren (Art 740 Abs 3). Nicht geregelt ist, in welcher Form die Beendigung des Insolvenzverfahrens zu erfolgen hat.

II. Subsidiäre Anwendung der zivilrechtlichen Gesetze

Auf die außergerichtliche Vereinbarung sind die Vorschriften der zivilrechtlichen Gesetze anzuwenden, soweit im Vertrag oder im Handelsgesetz nichts anderes vorgesehen ist (Art 741). Leges speciales sind vor allem Art 740 Abs 1, der nur einem solchen Vertrag verfahrensbeendende Wirkung zuerkennt, der mit Gläubigern festgestellter, auf einen Geldbetrag lautender, Forderungen geschlossen wurde und Art 740 Abs 3, der das Formerfordernis der Schriftform zwingend vorsieht.

III. Reduzierung und Stundung von öffentlichen Forderungen

Die außergerichtliche Vereinbarung darf keine Reduzierung oder Stundung der öffentlich-rechtlichen Forderungen auf einen oder mehrere Zahlungstermine ohne die vorherige Zustimmung des Finanzministers vorsehen (Art 153 Abs 1 StPK). Der Finanzminister erteilt keine Zustimmung, wenn die außergerichtliche Vereinbarung

bezüglich der Reduzierung oder Stundung ungünstigere Bedingungen im Vergleich zu den anderen Gläubigern enthält (Art 153 Abs 2 StPK).

Die Reduzierung der Hauptschuld der öffentlichen Forderungen des Staates oder der Gemeinden ist unzulässig (Art 153 Abs 3 StPK). Die Reduzierung der Zinsschulden aus öffentlichen Forderungen ist nur zuzulassen, wenn die Verpflichtung zur Tilgung der Hauptschuld innerhalb der vom Finanzminister bestimmten Fristen übernommen wird (Art 153 Abs 4 StPK).

IV. Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens

Wenn der Schuldner seine Vertragspflichten nicht erfüllt, können die Gläubiger, deren Forderungen mindestens 15% der gesamten Forderungen darstellen, die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens verlangen, wobei die Zahlungsunfähigkeit bzw die Überschuldung nicht neu bewiesen werden muss; im wiederaufgenommenen Insolvenzverfahren wird kein Sanierungsverfahren durchgeführt (Art 741a).

Bei Nichterfüllung der außergerichtlichen Vereinbarung hat das Insolvenzgericht auf Verlangen des Finanzministers das Insolvenzverfahren wiederaufzunehmen, wobei im Gegensatz zum Fall der Nichterfüllung des Sanierungsplans, das Erfordernis nach Art 741a, wonach die (öffentlichen) Forderungen 15% des Gesamtumfangs der Forderungen darstellen müssen, nicht ausgeschlossen und uE anwendbar ist (Art 153 Abs 5 Satz 2 StPK e contrario).

INTERNATIONALES INSOLVENZRECHT

Das Internationale Insolvenzrecht beschäftigt sich mit der Frage, welche Vorschriften für insolvenzrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug anzuwenden sind²⁹⁵. Hierzu ist zu unterscheiden, welche Rechtswirkungen ein im Ausland eröffnetes Insolvenzverfahren im Inland und welche Rechtsfolgen ein im Inland eröffnetes Insolvenzverfahren im Ausland entfaltet. Nach dem Territorialitätsgrundsatz wird nur das Inlandsvermögen des Schuldners der Insolvenz unterworfen, während nach dem Universalitätsgrundsatz auch das gesamte Auslandsvermögen der Insolvenzmasse angehört.

I. Inlandswirkungen der Auslandsinsolvenz nach bulgarischem Recht

1. Universalität

Das bulgarische internationale Insolvenzrecht²⁹⁶ (Art 757 – 760 HG) folgt dem Prinzip der gemäßigten Universalität²⁹⁷: Ein im Ausland eröffnetes Insolvenzverfahren (Hauptinsolvenzverfahren) erfasst zwar das im Inland belegene Vermögen des Schuldners - unter der Voraussetzung der Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung über die Insolvenzerklärung (Art 757) – jedoch wird diese universale Wirkung durch die Option, im Inland ein Hilfsinsolvenzverfahren zu eröffnen (Art 759 Abs 1), gemäßigt.

2. Die Anerkennung von ausländischen Gerichtsentscheidung

Die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung²⁹⁸ - welche eine Insolvenzerklärung eines Schuldners beinhaltet - von einem inländischen Gericht,

²⁹⁵ Vgl *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht (2001) 159.

²⁹⁶ Die Art 757 bis 760 lehnen sich, wenngleich eingeschränkt durch die Voraussetzung der Gegenseitigkeit, an die Grundsätze der Verordnung des Rates der Europäischen Union über Insolvenzverfahren (vgl dazu *ecolx* 2000, 633) und an Art 102 dEGInsO (vgl dazu *Kübler/Pütting*, Das neue Insolvenzrecht II 308 ff) an.

²⁹⁷ Der Begriff der **gemäßigten Universalität** ist von *Rechberger/Thurner*, Insolvenzrecht (2001) 161 in Verbindung mit der Verordnung des Rates der Europäischen Union über Insolvenzverfahren verwendet (vgl FN 1). In diesem Sinne ohne die Begriffsverwendung: *Daskalov/Thurner*, Das bulgarische Insolvenzrecht, Arbeitspapier Nr. 29 FOWI an der Wirtschaftsuniversität Wien (1996) 64.

²⁹⁸ Vgl *Cipev*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Bulgarien, WGO 1991, 109.

erfolgt unter den zwei folgenden Voraussetzungen: Gegenseitigkeit und Insolvenzerklärung im Staat nach dem Sitz des Schuldners (Art 757)²⁹⁹.

Es wird zwischen der faktischen oder vertraglichen Gegenseitigkeit unterschieden. Die faktische Gegenseitigkeit genügt nach Art 303 Abs 1 HS 1 ZPK, damit eine ausländische Gerichtsentscheidung anerkannt und vollstreckt wird. Die Staaten, mit denen eine faktische Gegenseitigkeit besteht, werden vom Justizminister festgestellt (Art 303 Abs 2 ZPK)³⁰⁰. Die Feststellung des Justizministers ist gegenüber dem Gericht verbindlich³⁰¹. Die Gegenseitigkeit kann auch in einem bi- oder multilateralen Völkerrechtsvertrag³⁰² geregelt sein (Art 303 Abs 1 HS 2 ZPK)³⁰³.

Die einem ausländischen Insolvenzverwalter von dem Staat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, verliehenen Rechte, kommen ihm auch in der Republik Bulgarien zu, soweit sie nicht den Regeln der öffentlichen Ordnung widersprechen (Art 758).

Zuständiges Gericht für die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung ist das Stadtgericht Sofia (Art 304 ZPK).

3. Die Eröffnung eines Hilfsinsolvenzverfahrens.

Ein Hilfsinsolvenzverfahren kann von einem bulgarischen Gericht über einen Kaufmann eröffnet werden, über den von einem ausländischen Gericht eine Insolvenzerklärung ausgesprochen worden ist, wenn dieser auf dem Gebiet der Republik Bulgarien erhebliches Vermögen besitzt (Art 759 Abs 1)³⁰⁴.

Die Kaufmannseigenschaft des Schuldners ist eine wichtige Voraussetzung im Hinblick darauf, dass manche ausländische Rechtsordnungen (Deutschland und Österreich) die Insolvenz privater Personen zulassen. Antragsberechtigt sind: der Schuldner, der von einem ausländischen Gericht ernannte Insolvenzverwalter oder ein Gläubiger.

²⁹⁹ Vgl *Vladimirov*, *Международно частно право* (1998) 510f.

³⁰⁰ Vgl dazu *Cipev*, *Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Bulgarien*, WGO 1991, 112, der die Gegenseitigkeit zwischen Bulgarien und der Bundesrepublik Deutschland für gegeben erachtet.

³⁰¹ Vgl *Vladimirov*, *Internationales Privatrecht* (1998) 512.

³⁰² Mit der Republik Bulgarien bestehen zurzeit keine multilateralen oder bilateralen Staatsverträge auf insolvenzrechtlichem Gebiet.

³⁰³ Vgl *Laleva*, *Zeitschrift Markt und Recht* 2/2002.

³⁰⁴ Vgl *Laleva*, *Zeitschrift Markt und Recht* 4/2002.

Das Hilfsinsolvenzverfahren ist in seinen Wirkungen auf das Vermögen des Schuldners im Inland beschränkt (Art 759 Abs 2) und ist grundsätzlich ein Liquidationsverfahren: Ein Sanierungsplan nach Art 696 kann nur nach der Zustimmung des Insolvenzverwalters des ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens genehmigt werden (Art 760 Abs 3).

II. Das Auslandsvermögen in der Inlandsinsolvenz nach bulgarischem Recht

Internationale Zuständigkeit

Weist ein Sachverhalt hinsichtlich des Schuldners oder seines Vermögens Berührungspunkte mit dem Ausland auf, so stellt sich die Frage, welcher Staat in solchen Fällen zur Ausübung der Jurisdiktion berufen sein soll. Der Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit für die Erklärung der Insolvenz nach bulgarischem internationalem Insolvenzrecht ist der Sitz des Schuldners (Art 757)³⁰⁵.

Anwendbares Recht

Ist ein inländisches Gericht für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen Schuldner mit Sitz in seinem Gerichtssprengel zuständig, so wendet es sein nationales Recht an (*lex fori creditorum*). Die Insolvenz der Kaufleute ist im Kapitel IV des HG geregelt. Nach Art 621 ist der Zivilprozesskodex subsidiär anzuwenden. Die ausländischen Gläubiger haben die gleichen Rechte wie die inländischen Gläubiger (Gläubigergleichbehandlung nach Art 616 Abs 3).

Universalität

Ob die Insolvenzmasse bei einem im Inland eröffneten Insolvenzverfahren nur das inländische Vermögen umfasst (Territorialitätsprinzip), oder ob auch ausländisches Vermögen einbezogen wird (Universalitätsprinzip), regelt das Gesetz nicht. Eine diesbezügliche Rsp und Lehre hat sich noch nicht herausgebildet. Aus den Regeln über die Wirkungen eines im Ausland eröffneten Insolvenzverfahrens auf inländisches Vermögen ließe sich jedoch ableiten, dass bei einer Inlandsinsolvenz dem Universalitätsprinzip der Vorzug gegeben wird³⁰⁶.

³⁰⁵ Vgl *Vladimirov*, Internationales Privatrecht (1998) 510.

³⁰⁶ Vgl *Laleva*, Zeitschrift Markt und Recht, 4/2002.

VERSICHERUNGSINSOLVENZRECHT

I. Einführung

Besondere Bestimmungen zur Insolvenz von Versicherern enthielt noch das Gesetz über die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen vom 26.7.1926³⁰⁷. Die Besonderheiten der Insolvenz der Versicherer sind derzeit in den Art 67 bis 76 Gesetz über die Versicherung (VersG)³⁰⁸ geregelt. Sofern dort keine abweichende Bestimmungen enthalten sind, werden die Vorschriften des IV. Teils des HG angewendet (siehe IV. 3.).

II. Beteiligte des Insolvenzverfahrens

1. Nationaler Versicherungsrat

Nach Art 67 Abs 1³⁰⁹ ist ein Insolvenzverfahren über eine Versicherungsgesellschaft zu eröffnen, wenn der Nationale Versicherungsrat die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit in den zwei Fällen nach Art 31 Abs 2 Z 7 oder Z 8 einschließlich während des freiwilligen Liquidationsverfahrens iS von Art 67 Abs 3 (dazu 2 bis 4) entzogen hat.

Der Nationale Versicherungsrat ist eine Untergliederung des Ministerrates (Art 17b Abs 1). Sie besteht aus sieben Mitgliedern: der Finanzminister als Vorsitzender, der Justizminister, der Arbeitsminister, der Innenminister, der Direktor der Agentur zur Versicherungsaufsicht, ein Vertreter des Bulgarischen Versichererverbands und ein Vertreter, der habilitierter Lehrbeauftragter für Versicherungswesen ist (Art 17b Abs 2).

Der Nationale Versicherungsrat hat zwei Aufgaben (Art 17c)³¹⁰:

- Erteilen und Entziehen von Bewilligungen zur Versicherungstätigkeit auf Vorschlag der Agentur zur Versicherungsaufsicht; und
- Erteilen von Bewilligungen zur Verschmelzung oder zur Spaltung von Versicherern.

³⁰⁷ *Kačarov*, Grundriss des bulgarischen Handelsrechtes⁴, Sofia (1943) 800 und 769.

³⁰⁸ StZ Nr. 86/1996 idF 1/2001.

³⁰⁹ Alle Artikel ohne Angabe des Gesetzes in diesem Paragraph betreffen das Gesetz über die Versicherung (VersG).

³¹⁰ Siehe MRV Nr. 427/1997 über das Statut zur Tätigkeit des Nationalen Versicherungsrates (StZ Nr. 110/1997 idF 17/2001).

2. Agentur zur Versicherungsaufsicht

Die Agentur zur Versicherungsaufsicht (Agentur)³¹¹ ist juristische Person mit Sitz in Sofia (Art 18). Der Direktor der Agentur wird vom Ministerrat bestellt und abberufen (Art 19 Abs 1).

Die Agentur hat folgende wichtige dem Versicherungsinsolvenzverfahren betreffende Aufgaben:

- Vorschlag vor dem Nationalen Versicherungsrat zum Entziehen der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit eines Versicherers (Art 22 Abs 1 Z 1);
- Verhängung von Maßnahmen zur Sanierung der Finanzlage eines Versicherers (Art 22 Abs 2 Z 10 iVm Art 50 Abs 1);
- (die einzige) Antragslegitimation zur Eröffnung eines Versicherungsinsolvenzverfahrens (Art 67 Abs 4);
- Genehmigung der Liste (und Ausschluß) der Insolvenzverwalter, die im Versicherungsinsolvenzverfahren bestellt werden dürfen (Art 70 Abs 1 und 4);
- Vorschlag zur Bestellung eines Fürsprechers im Sonderfall der Lebensversicherung (Art 71 Abs 1);
- Vorschlag dem Insolvenzgericht zum Verkauf des Versicherers als Unternehmen (Art 73 Abs 2) u.a.

3. Quästor (Treuhand)

Mit dem Entziehen der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit³¹² ist ein Quästor zu bestellen, der die Aufsicht über die Tätigkeit des Versicherers bis zur Bestellung eines Insolvenzverwalters³¹³ ausübt; der Quästor ist von der Agentur zur Versicherungsaufsicht zu bestellen (Art 33 Abs 1).

Der Quästor hat die Rechte der Verwaltungs- und der Kontrollorgane des Versicherers und übt diese unter der Aufsicht der Agentur zur Versicherungstätigkeit (Art 33 Abs 2).

4. Insolvenzgericht

Die Rolle des Insolvenzgerichts ist im Versicherungsinsolvenzverfahrens sehr (auf Administrieren) eingeschränkt. Bei der Prüfung des Antrags auf Insolvenzeröffnung hat das Insolvenzgericht lediglich das Vorliegen der Entscheidung des Nationalen

³¹¹ Siehe MVR über das Statut zur Tätigkeit der Agentur zur Versicherungsaufsicht (StZ Nr. 17/2001 idF 87/2001).

³¹² Siehe Art 31 Abs 2 Z 7 oder 8.

³¹³ Siehe Art 69a Z 8.

Versicherungsrates über das Entziehen der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu prüfen (Art 68: siehe IV.) und bejahendenfalls die Insolvenzeröffnungsentscheidung zu beschliessen (Art 69a: siehe V.).

5. Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter ist vom Insolvenzgericht zu bestellen, wobei nur Insolvenzverwalter aus der genehmigten Liste der Agentur zur Versicherungsaufsicht zu bestellen sind (Art 70).

6. Interessensvertreter im Sonderfall Lebensversicherungen

Bei einem Insolvenzverfahren über einen Versicherer, der Lebensversicherungen durchführt, können die Interessen der Versicherten und der Begünstigten von einem Interessensvertreter vertreten werden (Art 71 HS 1). Dieser Interessensvertreter ist ein gesetzlicher Vertreter, wobei ein ähnlicher Fall der Vertretung der bulgarischen Rechtsordnung nicht bekannt ist³¹⁴.

III. Insolvenzeröffnungsvoraussetzung

1. Entzug der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit

Nach dem Wortlaut des Art 67 Abs 1 ist ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn der Nationale Versicherungsrat die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit einer Versicherungsgesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit in den zwei Fällen nach Art 31 Abs 2 Z 7 oder Z 8 sowie während eines freiwilligen Liquidationsverfahrens iS von Art 67 Abs 3 (dazu 2 bis 4) entzogen hat.

Das Entziehen der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit ist nach dem Wortlaut des Art 67 Abs 1 die einzige Voraussetzung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine Versicherungsgesellschaft. Die Entscheidung zum Entziehen der Bewilligung ist in beglaubigter Ausfertigung dem Insolvenzeröffnungsantrags beizulegen (Art 68 HS 2). Das Insolvenzgericht hat nur das Vorliegen dieser Entscheidung zu prüfen und daraufhin die Insolvenzverfahren zu eröffnen (Art 69a). Das Insolvenzgericht ist an die Entscheidung des Nationalen Versicherungsrats gebunden³¹⁵.

³¹⁴ Goleva, Bulgarisches Versicherungsrecht (1997).

³¹⁵ Siehe den ähnlich gelagerten Fall der Bankinsolvenzeröffnung: OKG 308/1998 in Zivilsache 215/1998 (Ciela Net).

Der Nationale Versicherungsrat ist verpflichtet, die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit einer Versicherungsgesellschaft zu entziehen, wenn diese in einem der beiden Fälle nach Art 67 Abs 2 zahlungsunfähig ist (Art 31 Abs 2 Z 7 oder Z 8 iVm Art 17c Art 1 Z 1: siehe 2.).

2. Zahlungsunfähigkeit

Nach der Legaldefinition des Art 67 Abs 2 sind zwei Fälle der Zahlungsunfähigkeit zu unterscheiden:

- wenn die Eigenmittel der Versicherungsgesellschaft, vermindert um die immateriellen Anlagewerte, die Zahlungsunfähigkeitsgrenze unterschritten haben (Verletzung des Erfordernisses nach Art 48 Abs 1)³¹⁶ und sich die Maßnahmen nach dem Finanzplan über die Sanierung der Versicherungsgesellschaft (siehe Art 50 Abs 1) als erfolglos erwiesen haben (Z 1); oder
- wenn das Vermögen der Versicherungsgesellschaft nicht ausreicht, um seine Geldverbindlichkeiten zu decken (Z 2: Überschuldung siehe dazu 3.).

Das Vorliegen der Zahlungsfähigkeit alleine ist keine Voraussetzung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine Versicherungsgesellschaft. Insolvenzeröffnungsvoraussetzung ist vielmehr das Entziehen der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit durch den Nationalen Versicherungsrates (Art 67 Abs 1: siehe 1.).

3. Überschuldung

Die Überschuldung ist nach dem Wortlaut des Art 67 Abs 2 Z 2 als eine der zwei Formen der Zahlungsunfähigkeit formuliert. Dessenungeachtet ist die Zahlungsunfähigkeit im Falle der Überschuldung eigener Tatbestand zum Entziehen der Genehmigung zur Versicherungstätigkeit (Art 31 Abs 2 Z 8). Die Entscheidung zum Entziehen der Bewilligung wegen Zahlungsunfähigkeit ist in weiterer Folge einzige und ausreichende Insolvenzeröffnungsvoraussetzung (Art 69a iVm Art 68: siehe 1).

4. Insolvenz im Zuge der freiwilligen Liquidation

Im Art 67 Abs 3 ist ausdrücklich angeordnet, daß bei Feststellung von Zahlungsunfähigkeit (iS der beiden Fälle nach Art 67 Abs 2 Z 1 oder Z 2) im Zuge eines freiwilligen Liquidationsverfahrens ein Insolvenzverfahren auf Antrag der Agentur zur Versicherungsaufsicht zu eröffnen ist. Nach dem Wortlaut handelt es sich hier uE um eine Pflicht der Agentur zur Versicherungsaufsicht.

Nicht ganz klar geregelt ist die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit während des freiwilligen Liquidationsverfahrens. Nach dem Wortlaut des Art 67 Abs 1 HS 2 iVm Abs 3 ist das Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn der Nationale Versicherungsrat die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit wegen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Zuge eines freiwilligen Liquidationsverfahrens entzogen hat. Die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit ist aber bereits mit der Eröffnung des freiwilligen Liquidationsverfahrens entzogen (Art 31 Abs 2 Z 9 iVm Art 61 Abs 1). Deswegen kann man bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit nicht etwas entziehen, was bereits entzogen ist.

iv. Insolvenzeröffnungsantrag

1. Antragsrecht und Antragspflicht

Eine der Besonderheit des Insolvenzverfahren über eine Versicherungsgesellschaft ist es, daß nur die Agentur zur Versicherungsaufsicht zur Insolvenzeröffnung antragsberechtigt ist (Art 67 Abs 4). Weder der Schuldner noch die Gläubiger sind hier antragslegitimiert.

Nach dem Wortlaut des Art 67 Abs 1 ist ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn der Nationale Versicherungsrat die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit wegen Zahlungsunfähigkeit entzogen hat. Daraus ist uE zu folgern, daß die Versicherungsagentur zur Antragstellung gleichzeitig verpflichtet ist. Frist zur Antragstellung oder Sanktionen sind nicht vorgesehen.

2. Antragsinhalt

Im Insolvenzeröffnungsantrag sind nur die Gründe nach Art 67 Abs 1 zu bezeichnen, nämlich Entziehung der Bewilligung wegen einer der zwei Fälle der Zahlungsunfähigkeit einschließlich während eines freiwilligen Liquidationsverfahrens (Art 68 HS 1 iVm Art 31 Abs 2 Z 7 und 8 sowie Art 67 Abs 3).

Darüber hinaus ist dem Antrag die Entscheidung des Nationalen Versicherungsrates über das Entziehen der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit in beglaubigter Abschrift beizufügen (Art 68 HS 2).

³¹⁶ Siehe MRV Nr. 458/1997 über die Eigenmittel, die **Zahlungsunfähigkeitsgrenze** und deren Berechnung durch die Versicherungsgesellschaften (StZ Nr. 122/1997 idF 17/2001).

3. Antragsprüfung durch das Insolvenzgericht

Das Insolvenzgericht hat das Insolvenzverfahren am Tag der Antragstellung einzuleiten und eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen von der Antragstellung anzusetzen (Art 69 Abs 1).

Der Antrag ist in geschlossener Sitzung unter Teilnahme des Staatsanwalts und Ladung der Versicherungsgesellschaft und der Agentur zur Versicherungsaufsicht zu verhandeln (Art 69 Abs 2).

Das Insolvenzgericht hat nur die klaren Erfordernisse nach Art 68 (siehe 2.) zu prüfen und daraufhin die Insolvenzeröffnungsentscheidung zu treffen (Art 69a: siehe V.).

v. Insolvenzeröffnungsentscheidung

Entspricht der Antrag der Voraussetzungen nach Art 68 hat das Insolvenzgericht in der Insolvenzeröffnungsentscheidung folgendes zu beschließen (Art 69a):

- Zahlungsunfähigkeit und Feststellung der Anfangsdatum
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Insolvenzerklärung der Versicherungsgesellschaft
- Einstellung der Befugnisse der Organe der Versicherungsgesellschaft
- Allgemeiner Beschlag und allgemeine Pfändung
- Entziehen der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Versicherungsgesellschaft über die Insolvenzmasse
- Beginn der Verwertung und der Verteilung der Insolvenzmasse
- Bestellung von einem Insolvenzverwalter

Gleich wie im Bankinsolvenzverfahren (Art 82 BankG) und im Unterschied zum allgemeinen Insolvenzverfahren (Art 630 HG) wird in der Insolvenzeröffnungsentscheidung gleichzeitig die Insolvenzerklärung der Versicherungsgesellschaft und den Beginn der Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse angeordnet (Liquidationsverfahren). Der Vorschlag eines Sanierungsplans ist innerhalb des Versicherungsinsolvenzverfahrens unzulässig (Art 76).

vi. Weitere Besonderheiten des Insolvenzverfahrens

1. Anmeldung der Forderungen

Der Insolvenzverwalter ist innerhalb von sieben Tagen nach der Insolvenzeröffnungsentscheidung verpflichtet, in zwei zentralen Tageszeitungen eine

Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen binnen zwei Monaten anzumelden, zu veröffentlichen (Art 73 Abs 1).

Die Forderungen der Versicherten, die in den Geschäftsbücher der Versicherungsgesellschaft eingetragen sind, werden als angemeldet betrachtet (Art 73 Abs 2).

2. Rangordnung der Befriedigung

Die Schulden werden bei der Verteilung der verwerteten Insolvenzmasse in folgender Reihenfolge befriedigt (Art 74):

- Im ersten Rang: durch Pfand oder Hypothek gesicherte Forderungen von Gläubigern und zwar aus dem Verwertungserlös des Sicherungsgegenstandes;
- Im zweiten Rang: die Kosten der Insolvenz befriedigt. Zu diesen zählen nach Art 723 HG: 1. die staatliche Gebühr für das Insolvenzverfahren (Z 1); 2. die Vergütung des Insolvenzverwalters (Z 2); 3. die Kosten der Auffüllung, Verwaltung, Bewertung und Verteilung der Insolvenzmasse (Art Z 4); Art 723 Z 3 und Z 5 sind im Versicherungsinsolvenzverfahren nicht anzuwenden, da die Versicherungsgesellschaft keine Familie hat und ihre Tätigkeit mit der Insolvenzeröffnungsentscheidung eingestellt wird;
- Im dritten Rang: Forderungen der Versicherten aus Pflichtversicherungen
- Im vierten Rang: Forderungen der Versicherten aus Lebensversicherungen
- Im fünften Rang: Forderungen der Versicherten aus übrigen Versicherungssparten
- Im sechsten Rang: Forderungen der Beschäftigten aus Arbeitsverhältnissen
- Im siebenten Rang: Forderungen des Staates für Steuern, Gebühren und anderen öffentlichrechtlichen Forderungen (siehe Art 722 Abs 1 Z 6).
- Im achten Rang: Forderungen der übrigen Gläubigern
- Im neunten Rang: Forderungen der Aktionären bzw Mitgliedern des Versicherers

3. Subsidiäre Anwendung des IV. Teils des HG und Ausnahmen

Nach Art 76 HS 1 sind im Versicherungsinsolvenzverfahren die allgemeinen insolvenzrechtlichen Vorschriften des IV. Teils des HG anzuwenden, sofern im Art 67 bis 76 VersG nichts anderes vorgesehen ist.

Gemäß Art 76 HS 2 sind ausdrücklich folgende Vorschriften des IV. Teil des HG für nicht anwendbar im Versicherungsinsolvenzverfahren erklärt:

- Art 615 HG, wonach die Unwirksamkeit der Aufhebung oder der Teilung der ehelichen Gütergemeinschaft angeordnet ist;
- Art 625 HG, wonach der Schuldner und die Gläubiger antragsberechtigt zur Insolvenzeröffnung sind;
- Art 629 Abs 1 HG, wonach die Prüfung des Antrags vom Insolvenzgericht geregelt ist;

- Art 656 HG, wonach die Bestellung des Insolvenzverwalters von der ersten Gläubigerversammlung geregelt ist;
- Art 658 Abs 1 Z 10 und 11 HG, wonach der Insolvenzverwalter die Gläubiger ermittelt und präzisiert sowie die Gläubigerversammlungen einberuft;
- Art 666 bis 684 HG, wonach der vorläufige Insolvenzverwalter, die erste Gläubigerversammlung, die Gläubigerversammlung und der Gläubigerausschuß geregelt sind;
- Art 696 bis 709 HG, wonach das Sanierungsverfahren geregelt ist;
- Art 722 HG, wonach die Rangordnung der Befriedigung geregelt ist;
- Art 734 HG, wonach die abschließende Gläubigerversammlung geregelt ist;
- Art 740 bis 741 HG, wonach die außergerichtliche Vereinbarung geregelt ist; und schließlich
- Art 743 HG, wonach das Vermögen des unbeschränkt haftenden Gesellschafters und der zahlungsunfähigen OHG, KG oder KGA getrennt zu verwalten sind.

AUSGEWÄHLTE RECHTSSPRECHUNG ZUM INSOLVENZRECHT

Die hier übersetzten Urteile und Beschlüsse des Obersten Kassationsgerichts (OKG) sind in *Ciela* (Hrsg), Rechtsprechung zum Handelsrecht, Verlag "Ciela", Sofia (2001) veröffentlicht. Folgezitat: Ciela 2001/jeweilige Nummer im Buch. Die Leitsätze sind vollständig übersetzt. Vom Sachverhalt und von der Begründung wurde nur das wesentlichste herausgenommen.

I. OKG 16.2.1999/Nr. 141, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 426

Art 637 Abs 1 HG

Prozesssperre und Aussonderung

Leitsätze:

Die im Art 637 Abs 1 HG vorgesehene Unterbrechung von Gerichtsverfahren über Vermögenssachen gegen den Schuldner hat zum Ziel die Sicherung der Insolvenzmasse, die aus den Vermögensrechten des Schuldners besteht. Außerhalb der Insolvenzmasse sind die von Dritten geltendgemachten dinglichen Rechte und das Verfahren über deren gerichtliche Feststellung (und Zuerkennung) ist **nicht** nach Art 637 Abs 1 HG zu unterbrechen.

Sachverhalt und Begründung:

Die Zivilsache Nr. 1205/98 nach dem Verzeichnis des Appellationsgerichts ist aufgrund der Beschwerde des "S.-91" Einpersonen-GmbH gegen die Entscheidung in der Zivilsache Nr. 734/95 des Landesgerichtes P., wonach das Eigentumsrecht des L.K.T. und der sonstigen Kläger in der Höhe von 93,34% der ideellen Teile einer Liegenschaft von 2202 m² samt vierstöckigem Gebäude in der Industriezone der Stadt R. festgestellt und der Beschwerdeführer ("S.-91" Einpersonen-GmbH) zur Herausgabe des Besitzes der Liegenschaft verurteilt ist, eingeleitet. Im Beschwerdeverfahren ist vom Beschwerdeführer eine Bestätigung vorgelegt, wonach ersichtlich ist, dass mit Entscheidung Nr. 448/98 des Landesgerichtes P. auf das Vermögen der "S.-91" Einpersonen-GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Deswegen und gemäß Art 637 Abs 1 HG hat das Appellationsgericht das Beschwerdeverfahren Nr. 1205/98 mit Bestimmung unterbrochen.

Das OKG erkannte die Privatbeschwerde gegen die Bestimmung, die die Unterbrechung angeordnet hat, als begründet. Es führte aus, dass das Ziel der Unterbrechung der gerichtlichen Verfahren gemäß Art 637 Abs 1 HG

(Prozesssperre) die Sicherung der Insolvenzmasse ist. Die Insolvenzmasse besteht aus den Vermögensrechten des Schuldners. Außerhalb der Insolvenzmasse sind Sachen, die Dritten gehören sowie die Verpflichtungen des Schuldners. Streitgegenstand des unterbrochenen Verfahrens ist die Feststellung des Eigentums von Dritten (L.K.T. und andere Kläger) auf die Liegenschaft, die im Besitz des Beklagten ("S.-91" Einpersonen-GmbH) ist, und die Verurteilung zur Herausgabe des Liegenschaftsbesitzes. Die von den Klägern geltendgemachten Sachenrechte gehören nicht zur Insolvenzmasse der "S.-91" Einpersonen-GmbH und deswegen besteht kein Grund zur Unterbrechung des Verfahrens zur deren gerichtlichen Feststellung und Zuerkennung.

Dieser Judikat ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil es in den bulgarischen insolvenzrechtlichen Vorschriften kein Recht auf Aussonderung, wie es in Österreich der Fall ist, geregelt ist und es insoweit Rechtsunsicherheit herrscht. Hiermit sei der Gesetzgeber aufgefordert das Aussonderungsrecht, das nicht nur auf das Eigentum, sondern auch auf obligatorischen Herausgabeansprüchen beruhen kann (z.B. Rückgabeanspruch des Vermieters, der nicht Eigentümer ist), explizit zu regeln.

II. OKG 30.6.1999/Nr. 1056, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 395

Art 629 Abs 1 HG und 632 HG

Art 189 Abs 2 ZPK

Prüfung des vom Schuldner gestellten Insolvenzeröffnungsantrags;

Masseunzulänglichkeit

Leitsätze:

Die Vorschrift des Art 629 Abs 1 HG ist nicht imperativ und deswegen gibt es keine verfahrensrechtlichen Hindernisse, daß der Schuldnerantrag in einer offenen Tagsatzung mit Ladung der Parteien geprüft wird.

Im Verfahren ist festzustellen, ob die vom antragstellenden Schuldner behaupteten Umstände der Wirklichkeit entsprechen.

Das Beenden des Insolvenzverfahrens nach Art 632 HG ist gesetzwidrig, wenn die interessierte Person (Beschwerter) über den Insolvenzeröffnungsantrag des Schuldners nicht informiert ist und deswegen weder das Insolvenzantragsverfahren noch die Unfähigkeit des Schuldners (der Insolvenzmasse) die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, kennen konnte.

Sachverhalt und Begründung:

Das Insolvenzverfahren ist durch Schuldenantrag eingeleitet. Das Insolvenzgericht nimmt als bewiesen an, dass der Schuldner 487 350 000 Lewa als Hauptschuld und 5 792 646 Lewa als Zinsen der "B.z.k." schuldet. Der Aktiva des Schuldners ist mit 32 559 000 Lewa angegeben. Deswegen ist vom Insolvenzgericht Überschuldung als festgestellt angenommen. Weiter ist angenommen, dass der Schuldner kein Umlaufvermögen besitzt, da die Prozessunterlagen den Schluss nicht erlauben, dass die Forderung zugunsten des Schuldners von 32 559 000 Lewa wirklich besteht. Deswegen hat das Insolvenzgericht gemäß Art 632 HG die Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) mit Anfangszeitpunkt 30.07.1997 und die Insolvenz des Schuldners erklärt sowie das Insolvenzverfahren wegen Insolvenzmasseunzulänglichkeit beendet.

Das Beschwerdegericht hebt die Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit und wesentlicher Verletzung der Verfahrensvorschriften auf und verweist diese zur neuen Verhandlung zurück. Beschwerdeführer ist die "B.z.k." (Gläubiger). Das Beschwerdegericht begründet die Entscheidung wie folgt. Gemäß Art 629 Abs 1 HG hat das Insolvenzgericht den vom Schuldner bzw Liquidator gestellten Insolvenzeröffnungsantrag unverzüglich in geschlossener Sitzung zu prüfen. Diese Norm ist aber nicht imperativ. Die Verhandlung kann auch in einer offenen Tagsatzung mit Ladung der Parteien erfolgen. Das Insolvenzgericht lässt einerseits die Bewertung der Aktiva und Passiva des Schuldners (Beilage zum Schuldnerantrag) als Beweismittel zu, worin als Aktiv eine Forderung zugunsten des Schuldners von 32 559 000 Lewa angegeben ist, nimmt aber ohne Begründung an, dass die Prozessunterlagen nicht ausreichend sind, um diese Forderung als bestehend anzusehen.

Weiter ist der vom Schuldner behauptete Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit 30.07.1997 vom Insolvenzgericht ohne Prüfung, ob es mit der Wirklichkeit übereinstimmt, festgestellt.

Das Insolvenzgericht nimmt an, dass das Insolvenzverfahren wegen Insolvenzmassearmut gemäß Art 632 HG zu beenden ist, begründet diese Entscheidung aber nicht. Es ist richtig, dass bei Fehlen vom verfahrenskostendeckenden Vermögen die Insolvenz des Schuldners zu erklären und das Insolvenzverfahren zu beenden ist, wenn kein Beschwerter die Verfahrenskosten vorleistet. In diesem Insolvenzverfahren ist der einzige Beschwerter die "B.z.k.", wie aus den Prozessunterlagen (Beilagen zum Antrag) ersichtlich. Er ist

aber zur Einleitung des Insolvenzantragsverfahrens und die Insolvenzmasse unzulänglich vom Insolvenzgericht nicht informiert und hatte deswegen keine Möglichkeit die Insolvenzverfahrenskosten vorzuleisten (siehe OKG 1.12.1998/1863, Ciela 2001/413; 28.6.1999/983, Ciela 2001/415).

III. OKG 26.2.1997/Nr. 147, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 384

Art 616 Abs 1 HG, Art 617 Abs 2 HG, Art 637 Abs 1 HG

Art 18 Z 2 und Art 25 WettbG (alt)

Prozesssperre; Ausnahmen für Feststellungs- und Gestaltungsclagen

Leitsätze:

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle gerichtlichen Verfahren aus Verurteilungsklagen gegen den Schuldner über bereits entstandenen Geld- und Nichtgeldforderungen aus zivil-, handels-, familien- und arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnissen unterbrochen.

Sachverhalt und Begründung:

Die Wettbewerbskommission hat gemäß Art 18 Abs 2 WettbG (alt) die Festsetzung einer Geldstrafe über die "L.-M. OOD" im gerichtlichen Wege wegen gemäß Art 25 WettbG (alt) festgestellten unlauteren Wettbewerbs beantragt. Das belangte Gericht hat das vor ihm anhängige Verfahren gemäß Art 637 Abs 1 HG unterbrochen, nach dem es festgestellt hat, dass über die "L.-M. OOD" ein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Diese Verfahrensunterbrechung wird vom Beschwerdeführer bekämpft.

Nach OKG ist diese Verfahrensunterbrechung gesetzwidrig. Die gerichtlichen Verfahren zur Festsetzung einer Geldstrafe seien von der Prozesssperre nach Art 637 Abs 1 HG nicht erfasst, weil es hier keine bereits entstandene Forderung Gegenstand des Verfahrens ist, sondern eine solche Forderung erst nach der gerichtlichen Entscheidung entstehen kann und erst dann kann sie vom Staat im Insolvenzverfahren angemeldet werden. Da die Geldstrafe wegen Wettbewerbsverletzung nach neuer Rechtslage nicht in einem gerichtlichen Verfahren, sondern direkt von der Wettbewerbskommission festgesetzt wird, stellt sich die Frage nach der Prozesssperre in diesem Fall nicht mehr.

In dieser Entscheidung ist aber die allgemeine Ansicht des OKG von Bedeutung, dass nur Verurteilungsklagen (Leistungsklagen) gegen den Insolvenzschuldner, die auf eine vermögensrechtliche Leistungen gerichtet sind, von der Prozesssperre nach Art 637 Abs 1 HG erfasst sind. Demnach seien Feststellungsklagen,

Gestaltungsklagen und Verurteilungsklagen zur Vornahme von Rechtshandlungen von der Prozesssperre nach Art 637 Abs 1 HG nicht erfasst. Dazu sind uE auch die Verurteilungsklagen auf Duldung oder Unterlassung einzureihen.

IV. OKG 13.09.1999/Nr. 971, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 361

Art 608 HG

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

Streitiges oder außerstreitiges Verfahren

Leitsätze:

Zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers ist die vorherige Feststellung seiner Forderung in einem eigenen Erkenntnisverfahren nicht notwendig.

Sachverhalt und Begründung:

Mit der angefochtenen Entscheidung ist der Antrag eines Gläubigers (Bank) auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Schuldner mit der Begründung abgewiesen, dass es an einer unbestrittenen Geldverbindlichkeit als Tatbestandselement der Zahlungsunfähigkeit (vor der HG-Novelle 2001) gemäß Art 608 Abs 1 HG fehlt. Das Insolvenzgericht vertritt die Meinung, dass die Geldforderung der Bank erst in einem eigenen Erkenntnisverfahren festzustellen ist.

Die Meinung des Insolvenzgerichts ist nach OKG unrichtig. Die Insolvenzvoraussetzungen (Kaufmannseigenschaft und Zahlungsunfähigkeit) sind im Insolvenzantragsverfahren festzustellen. Im konkreten Fall sei der Antragsteller ein Gläubiger, was den Charakter des Insolvenzantragsverfahrens als Streitiges Erkenntnisverfahren bestimmt. Anders bei Antragstellung durch den Schuldner – außerstreitiges Verfahren, weil es an einem Streit und eine Gegenpartei fehlt. Alle Insolvenzvoraussetzungen – Kaufmannseigenschaft, fällige und unbestrittene Geldverbindlichkeit etc. - sind vor dem Insolvenzgericht zu beweisen. Das Insolvenzgericht sei zur Prüfung und Entscheidung aller Streitigkeiten in Verbindung mit der Insolvenzeröffnung zuständig. Wenn der Gläubiger die Insolvenzvoraussetzungen nicht beweisen kann, ist der Antrag vom Insolvenzgericht abzuweisen. Das Insolvenzgericht darf aber nicht den Gläubiger auf ein eigenes Erkenntnisverfahren zur Feststellung der vom Schuldner bestrittenen Forderung verweisen.

v. OKG 22.4.1999/Nr. 754, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 363

Art 608 HG

Zahlungsunfähigkeit und Exekutionsbewilligungsbeschluss

Leitsätze:

Die Erwirkung eines Exekutionsbewilligungsbeschlusses vom Gläubiger für seine Geldforderung ist keine Voraussetzung für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Sachverhalt und Begründung:

Am 4.12.1998 ist die Insolvenzeröffnung über die „K. OOD“ beschlossen. Die Geldverbindlichkeiten des Schuldners aus einem Bankkredit zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung (14.08.1997) beliefen sich auf 666 830.- USD (= 1 232 769 933.- BGL). Nach einem sachverständigen Gutachten war das Vermögen des Schuldners zum selben Zeitpunkt 700 271 000.- BGL. Die letzte Kreditrate wurde am 6.12.1996 bezahlt.

Der Schuldner bekämpft die Insolvenzeröffnung und fordert Abweisung des Insolvenzantrags unter anderem mit der Behauptung, der Gläubiger solle vor dem Insolvenzantrag Exekution auf das hypothekarisch besicherte Vermögen des Schuldners führen. Das OKG stellte fest, dass die Erwirkung eines Exekutionsbewilligungsbeschlusses vom Gläubiger für seine Geldforderung keine Voraussetzung für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist.

vi. OKG 19.7.1999/Nr. 234, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 397

Art 630, 635 Abs 2 und 658 Abs 1 Z 6 (neu Z 7)

Aktivlegitimation im Beschwerdeverfahren gegen die Insolvenzeröffnung

Leitsätze:

Im Beschwerdeverfahren gegen die Insolvenzeröffnungsentscheidung nach Art 630 HG ist der Schuldner zur Erhebung und Aufrechterhaltung der Beschwerde legitimiert. Der mit der angefochtenen Insolvenzeröffnungsentscheidung bestellten Insolvenzverwalter darf die Befugnis zur Prozessvertretung des Schuldnerunternehmens nach Art 658 Abs 1 Z 6 (derzeit Z 7) HG im Beschwerdeverfahren gegen den vom Schuldner geäußerten Willen nicht ausüben und die von ihm erteilten Prozessvollmachten weder widerrufen noch die erhobene

Beschwerde zurückziehen. Daran ändert den während des anhängigen Beschwerdeverfahren beschlossenen Entzug der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners nach Art 635 Abs 2 HG und deren Übertragung an den Insolvenzverwalter nichts.

Sachverhalt und Begründung:

Die Insolvenzeröffnungsentscheidung wurde vom Schuldner „E. AD“ durch Beschwerde angefochten. Vor der Durchführung einer Tagsatzung vor dem Beschwerdegericht hat das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis dem Schuldner entzogen (Art 635 Abs 2 HG) und dem Insolvenzverwalter übertragen. Während der Tagsatzung wurde die Beschwerde vom Schuldner bekräftigt. Trotzdem widerruf der Insolvenzverwalter die Prozessvollmacht der Anwälte des Schuldners und zog die Beschwerde gegen die Insolvenzeröffnungsentscheidung zurück. Das Beschwerdegericht beendete das Beschwerdeverfahren mit Gerichtsbestimmung, da es der Meinung war, dass nach dem Verwaltungs- und Verfügungsentzug nur mehr der Insolvenzverwalter zur Prozessvertretung befugt ist. Gegen diese Gerichtsbestimmung richtet sich die Privatbeschwerde der „E. AD“.

Der Privatbeschwerde der „E. AD“ gegen die Gerichtsbestimmung zum Beenden des Insolvenzverfahrens ist stattzugeben. Im Insolvenzantragsverfahren einschließlich im Beschwerdeverfahren gegen die Insolvenzeröffnungsentscheidung nach Art 630 HG kann der Insolvenzverwalter seine Befugnis zur Prozessvertretung des Schuldnerunternehmens nach Art 658 Abs 1 Z 6 (derzeit Z 7) HG gegen den Willen des Schuldners nicht ausüben, weil diese Befugnis gerade Folge der Bestellung durch die bekämpfte Insolvenzeröffnungsentscheidung ist, und darüber hinaus ein Interessenskonflikt zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Schuldner bestehen kann. Der Umstand, dass während des anhängigen Beschwerdeverfahrens dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach Art 635 Abs 2 HG entzogen wurde, ändert die Lage nicht, weil diese Entscheidung nach der bekämpften Insolvenzeröffnungsentscheidung getroffen wurde.

vii.OKG 28.7.1997/Nr. 501, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 441

Art 697 Abs 1, 701 Abs 3, 703 Abs 5, 704 Abs 3 Satz 2 HG

Widerspruch gegen den genehmigten Sanierungsplan

Leitsätze:

Widerspruch nach Art 703 Abs 5 HG gegen den genehmigten Sanierungsplan kann nicht vom Insolvenzverwalter, sondern nur von einem Insolvenzgläubiger mit festgestellter Forderung oder mit zuerkanntem Stimmrecht erhoben werden.

Sachverhalt und Begründung:

Die Legitimation zur Erhebung eines Widerspruchs nach Art 703 Abs 5 HG ist nicht ausdrücklich. Das Insolvenzgericht hat angenommen, dass nach dem nur die oben genannten Insolvenzgläubiger zur Genehmigung des Sanierungsplans abstimmen dürfen, nur diese zum Widerspruch gegen den genehmigten Plan nach Art 703 Abs 5 HG berechtigt sind, und hat deswegen den Widerspruch des Insolvenzverwalters ohne Folge belassen.

Diese Schlussfolgerung ist nach OKG gesetzmäßig. Vorschlagsberechtigt zu einem Sanierungsplan sind die Personen nach Art 697 Abs 1 HG einschließlich der Insolvenzverwalter. Nach Art 701 Abs 3 HG kann die Gerichtsbestimmung, mit der die Zulassung eines Sanierungsplans zur Abstimmung in der Gläubigerversammlung vom Insolvenzgericht verweigert wird von allen vorschlagsberechtigten Personen angefochten werden. Dadurch sind die Interessen des Insolvenzverwalters gewahrt. In der Gläubigerversammlung ist der Insolvenzverwalter zur Genehmigung des Sanierungsplans nicht abstimmungsberechtigt, deswegen kann er auch keinen Widerspruch nach Art 703 Abs 5 HG gegen den genehmigten Plan erheben. Für diese Auslegung spricht auch der Wortlaut des Art 704 Abs 3 Satz 2 HG „...das Insolvenzgericht prüft die erhobenen Widersprüche in einer Tagsatzung bei geschlossenen Türen unter Ladung des Schuldners, des Insolvenzverwalters und des *Widersprechenden*.“ Die Unternehmenssanierung ist ausdrückliches Ziel des Insolvenzverfahrens und der Insolvenzverwalter hat kein rechtliches Interesse dagegen zu widersprechen.

viii. OKG 28.5.1999/Nr. 902, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 449

Art 740 HG, Art 55 Abs 1 GSV

Außergerichtliche Vereinbarung

Leitsätze:

Streitigkeiten betreffend Forderungen, die Gegenstand der nach Art 740 HG genehmigten Vereinbarung sind, sind präkludiert.

Die außergerichtliche Vereinbarung nach Art 740 HG hat den Charakter eines eigenen Vertrags (Vergleich) und die Leistung der streitigen Summen erfolgt in

Erfüllung dieses Vertrags, unabhängig davon, dass ursprünglich zwischen den Parteien zwei Kreditverträge bestanden haben.

Sachverhalt und Begründung:

Das Insolvenzverfahren gegen „B.-R. EAD“ ist nach dem Abschluss einer außergerichtlichen Vereinbarung mit allen Insolvenzgläubigern mit festgestellten Forderungen nach Art 740 HG beendet worden.

Nachdem das Insolvenzverfahren beendet ist, klagt die „B.-R. EAD“ einer der Insolvenzgläubiger wegen grundloser Bereicherung (Art 55 Abs 1 GOV - *condictio sine causa*). Die Berechnung von Zinseszinsen, wie in den zwei Kreditverträgen vorgesehen, sei in Widerspruch zu Art 10 Abs 3 GOV. Die erste Instanz weist die Klage, mit dem Argument ab, dass Rechtsgrund für die geleisteten Summen nicht mehr die Kreditverträge, sondern die Vereinbarung nach Art 740 HG ist. Die zweite Instanz und das OKG bestätigen die Entscheidung.

Die Entscheidung behandelt die außergerichtliche Vereinbarung nach Art 740 HG und stellt klar, dass die Vereinbarung einerseits den Streit über die konkreten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, in diesem Fall aus zwei Kreditverträgen und über behauptete rechtsgrundlose Berechnung von Zinseszinsen, erledigt und andererseits eigene Rechtsgrundlage für die darin vereinbarten Leistungen darstellt. Einwendungen aus den Kreditverträgen (Berechnung von Zinseszinsen) sind daher irrelevant.

IX. OKG 28.12.1998/Nr. 1923, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 450

Art 742 Abs 1 HG

Überschuldung; Pfandrecht und Insolvenzantrag

Leitsätze:

Vermögen im Sinne des Art 742 Abs 1 HG ist nur der Aktiva der Gesellschaft.

Der Umstand, dass auf die mit Währungskredit gekauften Maschinen und Anlagen ein Pfandrecht zugunsten der Bank begründet ist, bedeutet nicht, dass die Bank kein Interesse hat, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu verlangen.

Sachverhalt und Begründung:

Das Insolvenzgericht stellt folgender Sachverhalt fest: im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnungsentscheidung sei die Geldverbindlichkeit der Schuldnerin "B.K.I. AG" gegenüber der antragstellenden Gläubigerbank "K. AG" BGL 2 464 608 499.- (USD 1 452 076.-). Die Geldverbindlichkeit stammt aus einem Kreditvertrag, wobei

mit dem Kredit eine Produktionsanlage gekauft wurde. Auf die Produktionsanlage und auf die Produktion ist ein Pfandrecht zugunsten der Bank vereinbart. Die Schulden gegenüber anderen Gläubigern sind BGL 141 343 197.- Die langfristigen Aktiva der Schuldnerin sind laut Gutachten BGL 114 519 000.- Ihre Forderungen betragen BGL 2 176 960.- Das Insolvenzgericht stellt fest, dass das Vermögen der Schuldnerin nicht zur Erfüllung ihrer Geldverbindlichkeiten ausreicht (Überschuldung nach Art 742 HG) und eröffnet das Insolvenzverfahren. Die Schuldnerin bekämpft die Eröffnungsentscheidung unter anderem mit dem Argument, die Bank hätte kein Interesse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu verlangen, weil ihre Forderung mit einem Pfandrecht gesichert sei. Das OKG bestätigt die Eröffnungsentscheidung und führt aus, dass die Bank im konkreten Fall zwischen Einzelexekution und Insolvenzverfahren frei wählen kann. Darüber hinaus stellt OKG klar, dass in der Legaldefinition der Überschuldung nach Art 742 Abs 1 HG unter dem Begriff "Vermögen" die Aktiva der Kapitalgesellschaft zu verstehen ist, welche der Geldschulden gegenübergestellt wird.

x. OKG 1.12.1998/Nr. 1913, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 408

Art 631 HG

Ausreichendes Vermögen zur Schuldentilgung

Leitsatz:

Im Hinblick auf die Bedingung die Interessen der Gläubiger nicht zu gefährden, werden in der im Art 631 vorgesehenen zweiten Alternative – ausreichendes Vermögen zur Deckung der Verpflichtungen des Schuldners – die langfristige Aktiva nicht berücksichtigt.

Sachverhalt und Begründung:

Die Beschwerde des Gläubigers "SD I. & Co." richtet sich gegen die gemäß Art 631 HG erfolgte Abweisung ihres Insolvenzantrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf "SD A.t.". Die Beschwerde ist nach OKG begründet.

Das Insolvenzgericht begründet die Abweisung durch die Feststellung, dass der Beschwerdeführer seine Forderung durch Pfändung von Immobilien des Schuldners – ein Verwaltungsgebäude und eine Wohnung - gesichert hat. Der Wert des gepfändeten Vermögens sei ausreichend um aller Forderungen sämtlicher Gläubiger zu befriedigen ohne deren Interessen zu gefährden.

Diese Entscheidung des Insolvenzgerichts ist nach OKG unrichtig. Das Insolvenzgericht hat gemäß Art 631 HG den Insolvenzeröffnungsantrag abzuweisen, wenn es feststellt, dass das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Schulden ausreicht, ohne dass die Interessen der Gläubiger gefährdet werden (zweite Alternative). Das Insolvenzgericht hat es unterlassen die Verwertbarkeit des gepfändeten Vermögens zu behandeln. Es sollte einschließlich durch Gutachten das Koeffizient der schnellen Liquidität festgestellt werden, d.h. ob der Schuldner auf schnell verwertbare Aktiva verfügt, die es ihm erlauben in angemessener Frist diese zu verkaufen und seine Schulden dem Antragsteller gegenüber zu zahlen. Im Hinblick auf die Bedingung, dass die Interessen der Gläubiger nicht gefährdet sein müssen, werden die langfristigen Aktiva im Begriff des "ausreichenden Vermögens" nach Art 631 HG laut OKG nicht erfasst.

Diese Judikaturlinie wird auch in folgenden Entscheidungen vertreten OKG 23.6.1998/284, Ciela 2001/407; 2.12.1998/1963, Ciela/409; 6.5.1997/744, Ciela 2001/406, 30.6.1999/1046, Ciela 2001/375. Bei der Beurteilung des ausreichenden Vermögens sind nur die schnellverwertbaren Aktiva zu berücksichtigen, wobei als Indizien für die Verwertbarkeit das Koeffizient für unverzügliche und absolute Liquidität, sowie das Koeffizient für Überschuldung gemäß dem Nationalen Buchführungsstandart Nr. 29 (alt) dienen können (OKG 2.12.1998/1963, Ciela/409). In einer weiteren Entscheidung erkennt das OKG 9.12.1998/1996, Ciela 2001/391, dass die Interessen der Gläubiger nicht gefährdet werden, nur wenn der Schuldner in der Lage ist einen Teil der Aktiva schnell (innerhalb von etwa einem Monat) in Geld zu verwerten und zu zahlen.

xi. OKG 13.1.1999/Nr. 2002, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 410

Art 631 HG

Vorläufigkeit der Zahlungsschwierigkeiten

Leitsätze:

Der Umstand, dass eine dem Schuldners gerichtlich zuerkannte Forderung besteht, wäre ausreichende Grundlage zu der Annahme des vorläufigen Charakters der Zahlungsunfähigkeit, nur wenn der Schuldner beweist, dass die ihm geschuldeten Geldmittel real eingetrieben werden können bzw entsprechend gesichert sind.

Die Würdigung der Zahlungsunfähigkeit als Rechtszustand ist eine Frage der freien richterlichen Überzeugung, woraus aber nicht folgt, dass die Rechtsüberlegungen, die

die entsprechende These begründen, nicht dargelegt werden müssen. Es widerspricht dem Gesetz, wenn Gerichtsentscheidungen nach ihrem Inhalt von den Schlussfolgerungen der Gutachter ersetzt werden.

Sachverhalt und Begründung:

Die Beschwerde der Gläubigerbank "A. AD" richtet sich gegen die gemäß Art 631 HG erfolgte Abweisung ihres Insolvenzantrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die Beschwerde ist nach OKG begründet.

Das Insolvenzgericht begründet die Abweisung gemäß Art 631 HG aufgrund des folgenden Sachverhalts. Die Geldverpflichtungen des Schuldners gegenüber der antragstellenden Gläubigerbank im Zeitpunkt der Abweisung sind BGL 24.000.000.- (Kredit aus dem Jahre 1995) und BGL 64.693.609.- (Zinsen). Es sind keine Kreditrückzahlungen getätigt gewesen. Trotzdem sei die Schuldnerin nicht zahlungsunfähig, weil ihr eine Hauptforderung in der Höhe von USD 870.000.- samt USD 358.368.- Zinsen von einem portugiesischen Gericht zugesprochen wurde. Dies rechtfertigt die Annahme, dass die Schuldnerin auf ausreichendem Vermögen zur Schuldentilgung verfügt, und dass die Zahlungsschwierigkeiten vorläufig sind.

Diese Entscheidung ist nach OKG unrichtig. Nach Art 631 HG gibt es zwei selbständige Abweisungsgründe eines Insolvenzantrags: ausreichendes Vermögen zur Schuldentilgung und vorläufige Zahlungsschwierigkeiten. Der Umstand, dass die Schuldnerin über eine gerichtlich zuerkannte Forderung verfügt, die laut Gutachten mehr als die Schuld gegenüber der Gläubigerbank ausmacht, wäre ausreichend für die Annahme, dass die Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin vorläufig sind, nur wenn die Schuldnerin beweisen würde, dass die Forderung realistisch eintreibbar oder entsprechend gesichert ist. Beweise in diese Richtung gibt es aber keine.

xii.OKG 16.12.1998/Nr. 2079, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 414

Art 632 Abs 1, 608, 630 Abs 2, 711 und 710 HG

Masseunzulänglichkeit

Leitsätze:

Die Gerichtsentscheidung, die das Insolvenzverfahren gemäß Art 632 Abs 1 HG beendet, ist unzulässig, wenn es keinen Antrag auf die Anwendung des Art 632 Abs 1 HG gibt und auch wenn die interessierte Person nicht eingeladen ist, die Insolvenzkosten vorzuleisten.

Das Insolvenzgericht ist gemäß Art 710 Alternative 3 verpflichtet, über die Maßnahmen nach Art 711 HG zu erkennen.

Sachverhalt und Begründung:

Bei Unzulänglichkeit der Insolvenzmasse hat das Insolvenzgericht gemäß Art 632 Abs 1 die Zahlungsunfähigkeit und die Insolvenzerklärung auszusprechen sowie das Insolvenzverfahren zu beenden, es sei denn eine interessierte Person leistet die Insolvenzkosten vor. Das OKG erkennt hier, dass die Anwendung von Art 632 Abs 1 HG nur auf Antrag zu erfolgen hat, was dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist. Argumentiert wird mit der Notwendigkeit, dass das Nichtvorhandensein von kostendeckendem Vermögen zu beweisen ist, was der Antragsteller tun sollte (so auch OKG 10.5.1999/655, Ciela 2001/411). UE ist diese Rechtsprechung fraglich, weil es nicht klar ist wer die Insolvenzkosten tragen soll, wenn kein Antrag gestellt wird, aber Indizien für die Masseunzulänglichkeit bestehen.

In ständiger Rechtsprechung erkennt das OKG, dass die im Sinne von Art 632 Abs 1 HG interessierte Person, beispielsweise ein aus den Akten bekannter Gläubiger, vor der Entscheidung vom Insolvenzgericht zur Vorschussleistung aufzufordern ist (OKG 1.12.1998/1863, Ciela 2001/413; 28.6.1999/983, Ciela 2001/415). Diese Rechtsprechung ist uE richtig, weil beispielsweise beim Schuldnerantrag wissen die Gläubiger gar nicht, dass ein Insolvenzantragsverfahren läuft und deswegen auch nicht über die Vorschussoption.

Nach Art 632 Abs 1 iVm 710 Alternative 3 HG ist in der Gerichtsentscheidung die Insolvenzerklärung über den Schuldner auszusprechen. Inwieweit das Insolvenzgericht die Anordnungen nach Art 711 HG (Inhalt der klassischen Insolvenzerklärung) zu treffen hat, ist zu hinterfragen. Sicher hat die Anordnung der Vermögensverwertung und Verteilung (Z 5) zu entfallen, da das Insolvenzverfahren auch gleich zu beenden ist.

xiii. OKG 19.11.1996/Nr. 131, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 412

Art 632 Abs 1 und 735 Abs 1

Masseunzulänglichkeit und Löschung aus dem Handelsregister

Leitsätze:

Die Rechtsfolgen der Insolvenzerklärung des Schuldner und Beendigung des Insolvenzverfahren gemäß Art 632 Abs 1 HG einerseits und die Beendigung des Insolvenzverfahrens nach Art 735 Abs 1 HG andererseits sind ähnlich, deswegen ist

die durch das Insolvenzgericht angeordnete Löschung der Handelsgesellschaft aus dem Handelsregister richtig.

Sachverhalt und Begründung:

Die Schuldnerin "G.Z. AD" ist wegen nichtausreichendem Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß Art 632 Abs 1 HG (Masseunzulänglichkeit) für zahlungsunfähig und insolvent erklärt und das Insolvenzverfahren ist beendet worden. Nach OKG sei die durch das Insolvenzgericht erfolgte Anordnung der Löschung der Schuldnerin aus dem Handelsregister richtig, weil die Rechtsfolgen der Beendigungsentscheidung nach Art 632 Abs 1 HG ähnlich seien mit den Rechtsfolgen der Beendigungsentscheidung nach Art 735 Abs 1 HG. Dabei wird auf die Löschanordnung im Art 735 Abs 2 HG hingewiesen. Sonstige Angaben zum Sachverhalt oder Begründung fehlen.

Die Frage der Löschung des Schuldners aus dem Handelsregister im Falle der Beendigung des Insolvenzverfahrens nach Art 632 Abs 1 HG ist noch nicht hinreichend geklärt. Diese Entscheidung des OKG ist uE deswegen nicht ganz befriedigend, weil nach solcherart Beendigung des Insolvenzverfahrens, den (gesicherten) Gläubiger zumindest die befristete Möglichkeit der Einzelexekution verbleiben sollte. Möglicherweise ist gewisses Vermögen vorhanden, nur reicht es für die Insolvenzkosten nicht. Ohne Rechtssubjekt ist die Exekutionsführung aber unmöglich. Ein Lösungsvorschlag wäre, dass die Handelsregisterlöschung erst nach einer Frist beispielsweise von einem Jahr angeordnet wird. Innerhalb dieser Frist ist auch eine Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens bei Entdeckung von unbekanntem Vermögen gemäß Art 744 Abs 1 Z 2 HG möglich.

xiv. OKG 24.7.1998/Nr. 473, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 399

Art 630 Abs 1 und 644 HG

Art 328 Abs 1 Z 1 ArbGB

Unternehmensschließung nach Art 328 Abs 1 Z 1 ArbGB und Insolvenzeröffnung

Leitsätze:

Die Schließung von Unternehmen im Sinne vom Art 328 Abs 1 Z 1 ArbGB wird im eröffneten Insolvenzverfahren erst nach der Insolvenzerklärung des Schuldners, die im Falle vom Art 630 Abs 2 HG (ausnahmsweise) gleichzeitig mit der Insolvenzeröffnung eintritt, erfüllt.

Die Vorschrift des Art 644 HG regelt die Befugnisse des Insolvenzverwalters über die Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Arbeitnehmern und Angestellten. Die materiellen Beendigungsgründe von Arbeitsverhältnissen nach dem ArbGB sind zu beachten.

Sachverhalt und Begründung:

Die "I.N. EAD" ist eine Einpersonen-AG im staatlichen Eigentum. Auf sie ist gemäß Art 630 Abs 1 HG das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Nach der Insolvenzeröffnung sind Verträge mit Arbeitnehmer gemäß Art 644 HG (Vertragsbeendigung im Insolvenzverfahren) iVm Art 328 Abs 1 Z 1 ArbGB (Unternehmensschließung als Kündigungsgrund) gekündigt worden. Ein Arbeitnehmer bekämpft die Kündigung mit der Begründung, dass der Kündigungsgrund gemäß Art 328 Abs 1 Z 1 ArbGB nicht gegeben ist. Das zuständige Bezirksgericht und das OKG geben dem Arbeitnehmer Recht.

Das OKG begründet die Entscheidung sinngemäß wie folgt. Die Beendigung von Arbeitsverträgen in einem eröffneten Insolvenzverfahren erfolgt (so wie die Beendigung aller sonstigen Verträge) nach der speziellen Regelung des Art 644 HG durch den Insolvenzverwalter. Dabei sind die taxativ aufgezählten Kündigungsgründe von Arbeitsverträgen gemäß Art 328 Abs 1 ArbGB zu beachten. Die Insolvenzeröffnung (Art 630 Abs 1 HG) bedeutet nach bulgarischem Insolvenzrecht nicht die Beendigung der Unternehmenstätigkeit, weil diese vom Schuldner (Art 635 Abs 1 HG) oder vom Insolvenzverwalter (Art 635 Abs 2 HG) fortgesetzt wird. Die Beendigung der Unternehmenstätigkeit wird erst mit der Insolvenzerklärung angeordnet (Art 711 HG). Deswegen ist der Kündigungsgrund gemäß Art 328 Abs 1 Z 1 ArbGB (Unternehmensschließung) im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch nicht erfüllt. Zur Beendigung von Arbeitsverträgen in dieser Verfahrensphase müssen anderen Gründen vom Katalog des Art 328 Abs 1 ArbGB herangezogen werden. Nur ausnahmsweise, wenn in der Insolvenzeröffnungsentscheidung auch die Insolvenzerklärung des Schuldners wegen offensichtlicher Gefährdung der Insolvenzmasse nach Art 630 Abs 2 HG angeordnet ist, ist der Beendigungsgrund nach Art 328 Abs 1 Z 1 ArbGB relevant.

xv. OKG 15.6.1999/Nr. 991, veröffentlicht in Ciela 2001/Nr. 431

Art 647 Z 3 HG

Anfechtungsklagen

Leitsätze:

Die inzidente Feststellungsklage, dass die Immobilie im Namen und auf Rechnung der zahlungsunfähigen Gesellschaft erworben ist, hat präjudizielle Bedeutung für die Begründetheit der Anfechtungsklage nach Art 647 Z 3 HG.

Sachverhalt und Begründung:

Der OKG erkannte, dass für die relative Unwirksamkeit des entgeltlichen Rechtsgeschäftes nach Art 647 Z 3 HG die gegenständliche Immobilie der Schuldnergesellschaft gehört haben muss, damit das Begehren zur Rückführung in die Insolvenzmasse mittels der Anfechtungsklage berechtigt ist. In der Sache ging es um eine Immobilie, die von der einzigen Gesellschafterin der Schuldnergesellschaft, aber in ihrer Eigenschaft als natürliche Person um 164.210 Lewa erworben und anschließend an einem Finanzinstitut um 3.000.000 Lewa verkauft wurde. Es wurde behauptet, dass die Immobilie mit Geldmittel der Schuldnergesellschaft, die von verschiedenen Gläubigern geliehen waren, gekauft ist. Im Rahmen des Anfechtungsverfahrens nach Art 647 HG erhoben die Kläger eine inzidente Feststellungsklage, mit der festgestellt werden musste, dass die **vor** der Registereintragung der Schuldnergesellschaft von der natürlichen Person erworbene Immobilie eigentlich im Namen und auf Rechnung der Schuldnergesellschaft erworben wurde. Da der Beweis misslangt, mussten die Feststellungsklage und als Folge darauf die Anfechtungsklage abgewiesen werden, weil es kein Rechtsgeschäft mit einem Vermögensgegenstand der Schuldnergesellschaft vorlag.